DER SACHVERSTÄNDIGE

Heft 1/2006

30. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5,
Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
e-mail: hauptverband@gerichts-sv.at
Internet: www.sachverstaendige.at
Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 546 80 10 20
Schriftleiter: Dr Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien
Fachredakteur: Helmut Peisser
Anzeigenannahme: Telefon (01) 813 58 58
Anzeigenkontakt: Helmut Peisser
Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 546 80 10 20
e-mail: creativeconsulting@aon.at
Jahresbezugspreis: € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland
Einzelpreis: € 5,10
Erscheinungsweise: viermal im Jahr
Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996
Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000
Konto-Nr. 303 162 699/00

***

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

***

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

***

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

Inhalt

Dr Johann Rzeszut
Tatsachenwahrheit – Atemluft der Rechtspflege 1

Dipl-Ing Klaus-Dieter Brösdorf
Versicherungsbetrug aus Sicht des Sachverständigen 7

Ing Mag Gerhard Düh
Brandschutz an Stahlkonstruktion und Verglasungen 15

UnivProf Dr Constanze Fischer-Czermak
Schadenersatz beim Kfz-Leasing 22

Dr Friedrich H. Knöbl
Kfz-Vertriebssysteme 29

Korrespondenz 31

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr Harald Krammer**) 33
Das Ende des § 34 Abs 4 GebAG!
Keine Ermittlung der Mühewaltungsgebühr mehr nach „gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen" (§ 34 Abs 4, auch § 34 Abs 3 und § 53 Abs 1 GebAG) (mit Anmerkung von **H. Krammer**) 33

Zur Erörterung des Sachverständigengutachtens in der Hauptverhandlung – Fragestellung auch mit Hilfe eines Privatsachverständigen (§§ 125 f StPO) (mit Anmerkung von **H. Krammer**) 41

Schmerzengeldsätze in Österreich 44

Änderung der Gebühren für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs 5 SDG 44

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2006 45

Internationales Fachseminar Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen für Sachverständige und Juristen 2006 46

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2006 47

Berichte 50

Seminare 51

Literatur 64

Anmerkung: *Der Artikel von Dr Johann Rzeszut basiert auf einem Vortrag gehalten beim Internationalen Fachseminar Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen in Bad Hofgastein 2006. Die Beiträge von Dipl-Ing Klaus-Dieter Brösdorf, UnivProf Dr Constanze Fischer-Czermak und Dr Friedrich H. Knöbl beruhen auf Vorträgen gehalten beim Internationalen Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2006. Der Artikel von Ing Mag Gerhard Düh basiert auf einem Vortrag gehalten beim Internationalen Fachseminar Bauwesen in Bad Hofgastein 2006.*

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige": Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige" die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.
Betriebsgegenstand der Firma CREATIVE CONSULTING Michael Rathausky KEG: die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt.
Geschäftsführer der Michael Rathausky KEG: Michael Rathausky

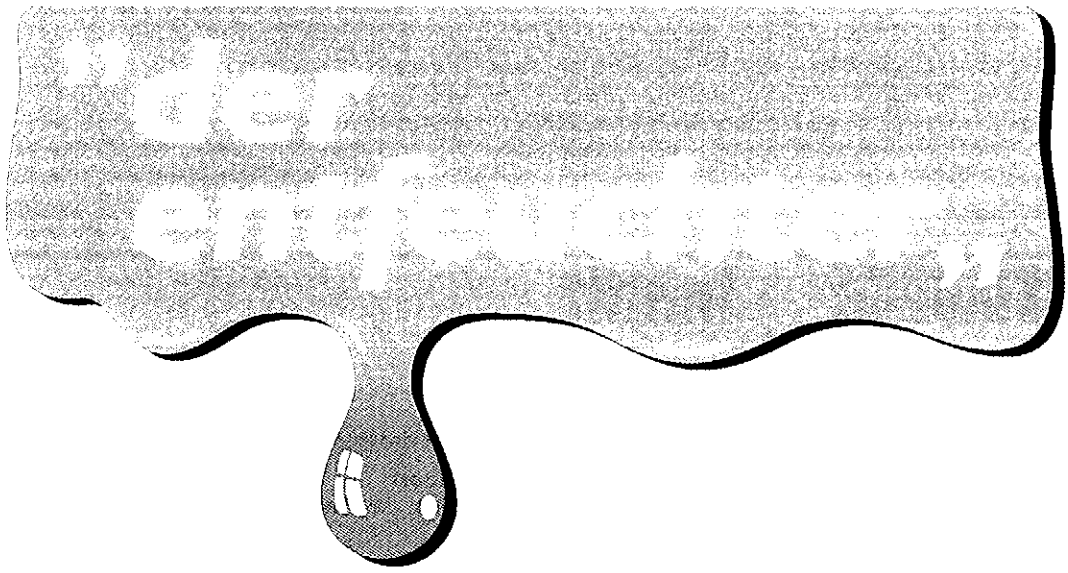

Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

- **Entfeuchtung nach Wasserschäden**
  (Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)
- **Bauentfeuchtung**
- **Dämmstoffentfeuchtung**
- **Feuchtemessungen**
- **Geruchsneutralisation**
- **Schimmelanalyse und Bekämpfung**
  (durch staatlich geprüften Schimmelexperten)
- **Leckortung**
  (Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)
- **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlagen und Wäschetrocknern**

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

„der entfeuchter"
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz

Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15

e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
http://www.entfeuchter.co.at

Dr Johann Rzeszut
Präsident des Obersten Gerichtshofes

Tatsachenwahrheit – Atemluft der Rechtspflege

I. Einführung

Recht und **Gerechtigkeit** sind verwandte Kategorien, die in ihrer gepaarten Bedeutung für den **Rechtsfrieden** als allumfassendes Ziel jedweder Rechtsordnung gewissermaßen als „eineiige Zwillinge" auftreten. Gerechtigkeit inhaltlich positiv zu definieren, wurde und wird immer wieder versucht, wohl durchdachte Lösungsansätze gibt es deren viele, doch kein Lösungsansatz kann exklusive Richtigkeit für sich in Anspruch nehmen. Das Unterfangen, Gerechtigkeit allein an stringenten logischen Kriterien zu messen, kann nämlich vorweg nicht zielführend sein, weil der Problemkomplex, der mit dem Begriff Gerechtigkeit regelmäßig angesprochen wird, in beträchtlichem Ausmaß auch von Wertungen unterschiedlichster Art bis hin zu Gefühlskomponenten durchsetzt ist.

Leichter fällt es daher, Gerechtigkeit als allgemein konsentiertes programmatisches Regelungsziel jedweder Rechtsordnung inhaltlich schrittweise zu determinieren, indem Bandbreiten fassbarer „Ungerechtigkeiten" folgerichtig ausgeschieden werden. Wer immer auf diesem Weg nach „Gerechtigkeit" sucht, wird sich dabei primär an **Art 7 Abs 1 B-VG** zu orientieren haben, wonach **alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich** sind. Diese verfassungsrechtlich nicht nur im B-VG, grundlegend vielmehr im allgemeinen Gleichheitssatz des **12. Zusatzprotokolls zur EMRK** wie auch (mit unterschiedlicher Tragweite) in **Art 14 EMRK** verankerte Gleichheitsgarantie ist fundamentaler Nährboden all jener Kriterien, die insgesamt positivrechtlich verankerte Gerechtigkeit ausmachen.

Dass Gerechtigkeit und Rechtsfrieden ohne staatliches Zutun das gesellschaftliche Zusammenleben mit generell automatisierter Selbstverständlichkeit dominieren, ist als wünschenswerter Idealzustand wohl vorstellbar, in der praktischen Umsetzung jedoch erfahrungsgemäß realitätsfremd. Damit all jene Rechtselemente, die dem gesellschaftlich repräsentativen Gerechtigkeitsstreben der Legislative zugrunde liegen und in den geltenden Gesetzen zum Ausdruck kommen, in die praktizierte Rechtsrealität Eingang finden, bedarf es nicht selten der **Rechtsdurchsetzung.** Im hier angesprochenen Zusammenhang bedeutet Rechtsdurchsetzung nichts anderes, als jene der ordentlichen Gerichtsbarkeit abzufordernde Effektivität dahin, dass in dem ihrer Jurisdiktion überantworteten Teil der Rechtsordnung die normgemäßen (daher für die Gesellschaft repräsentativen) Vorgaben auch tatsächlich „gelebt" werden. Weder das Gesetz selbst, noch die gerichtlichen Maßnahmen zielen dabei aber in ihren Ordnungsintentionen auf eine Welt virtueller Tatsachen, vielmehr auf jene **konkreten Sachverhalte** ab, die das gesellschaftliche Zusammenleben insgesamt tatsächlich ausmachen. Die Rechtsordnung bezweckt kein Vorbild für bloß denkbare oder auch tatsächlich gedachte Sachverhaltskonstellationen, sie stellt begriffsessentiell ein **Leitbild für die gesellschaftlich konkret gelebte Wirklichkeit** dar, indem sie deren möglichst deckungsgleiche Annäherung an die jeweiligen Regelungsvorgaben bezweckt.

Davon ausgehend liegt es auf der Hand, dass **Gleichheit vor dem Gesetz nur dann „gelebt"** wird, wenn jeweils ausschließlich solche Sachverhalte mit dem Gesetz verglichen werden, die realitätskonform ermittelt wurden. Rechtsanwendung besteht (bekanntlich generell und nicht nur im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit) aus der Gegenüberstellung des einer Rechtsnorm zu entnehmenden rechtlichen Tatbestands (Obersatz) mit dem verfahrensrelevant jeweils ermittelten konkreten Lebenssachverhalt (Untersatz), die schließlich zu dem subsumierenden Schlusssatz führt, dass der Sachverhalt dem rechtlichen Tatbestand entspricht (oder auch nicht). Es entspricht daher dem Wesen einer dem im Verfassungsrang verankerten Gleichbehandlungsgebot entsprechenden Rechtsanwendung, zunächst im Rahmen der gesetzlichen Schranken den jeweils maßgebenden konkreten Lebenssachverhalt zu ermitteln und erst die solcherart zuverlässig sichergestellte Tatsachengrundlage zu den fallbezogen in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen in Beziehung zu setzen. So verstandener **Tatsachenwahrheit** kommt in ihrer – wie dargelegt – elementaren Kernbedeutung für den verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitssatz ihrerseits ein Gewicht zu, das sie selbst in die Nähe grundrechtlicher Relevanz emporhebt. Ist es doch aus dem Bereich gesetzlicher Gleichbehandlung nicht wegzudenken, dass jeweils gleich zu beurteilende **Rechtsinteressen** auf der Basis **umfassend realitätskonformer Tatsachen zu sondieren** sind. Aus dieser Sicht liegt es daher nahe, ein **Grundrecht in Richtung eines fundamentalen Individualanspruchs darauf** anzuerkennen, **dass Tatsachen, auf deren Grundlage behördlich über Rechtsinteressen abgesprochen wird, realitätskonform ermittelt werden.**

Mit diesen einleitenden Überlegungen soll die **zentrale Bedeutung der Ermittlung der Tatsachenwahrheit** für die praktische Effizienz all jener normativen Intentionen unterstrichen werden, die die geltende Rechtsordnung in all ihren Facetten und Verästelungen als ein Resultat jahrhundertelanger, sukzessiver Bemühungen jeweils führender Generationenvertreter um Gerechtigkeit ausweisen.

II. Tatsachenwahrheit als allgegenwärtige Zielsetzung des positiven Rechts

Die besondere Bedeutung der **Tatsachenwahrheit als Basis gerechter Rechtspflege und gesetzeskonformer Rechtsdurchsetzung** wird im geltenden Recht keineswegs verkannt und wirkt sich bestimmend auf zahlreiche Vorschriften des materiellen Rechts wie auch des Verfahrensrechts aus. Dass dies so ist, ist weder neu noch überraschend. Wenn dies hier dennoch an Hand eines maßvollen und keineswegs Vollständigkeit beanspruchenden Streifzuges durch verschiedene Rechtsgebiete belegt wird, so geschieht dies ausschließlich deshalb, weil in jüngster Vergangenheit zunehmend Tendenzen sowohl der Legislative als auch der Gesetzesvollziehung zu Tage treten, die mit dem **zentralen Stellenwert der Tatsachenermittlung** für ein

gedeihliches und im Sinn gefestigter Maßstäbe gerechtes Rechtsleben verhältnismäßig unkritisch, um nicht zu sagen „salopp" umgehen.

Schon die materiellrechtliche Unterscheidung zwischen **zwingendem** und **dispositivem** Recht, die dem Zivilrecht innewohnt, ist dabei von spezifischem Aussagewert. Wenn der Gesetzgeber verhindern will, dass wichtige Regelungszwecke durch den Parteiwillen gefährdet oder vereitelt werden, so sieht er für bestimmte Rechtsbereiche vor, dass insoweit eine Veränderung durch Parteienvereinbarung nicht zulässig ist. Soweit nämlich das allgemeine Wohl, das Wohl der Familie, die Verkehrssicherheit, der Schutz wirtschaftlich Schwacher oder unerfahrener Personen betroffen sind, wie dies etwa auf die Eingehung oder Auflösung einer Ehe, im Zusammenhang mit sensiblen Teilgebieten des Arbeitsrechts, des Mietenrechts, des Konsumentenschutzrechts wie auch in Fragen der Geschäftsfähigkeit, gewisser sachenrechtlicher Implikationen oder aber etwa auch auf den Problemkomplex der Sittenwidrigkeit zutrifft, ist die für das Zivilprozessrecht sonst überwiegend ausschlaggebende **Parteiendisposition weitestgehend aufgehoben,** was insbesondere verfahrensrechtlich **auch für die Sammlung der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Tatsachen** gilt (partielle Geltung des Untersuchungsgrundsatzes). Für Vieles andere sei dazu lediglich beispielsweise auf die für das Verfahren in Ehesachen ausschlaggebende Bestimmung des **§ 460 Z 4 ZPO** verwiesen, wonach das Gericht im Verfahren über die Nichtigkeitserklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe von **Amtswegen** dafür zu sorgen hat, dass **alle für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Umstände** aufgeklärt werden. Immer dann wenn **Interessensimplikationen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung** aktuell sind, legt der Gesetzgeber auch in Ansehung zivilgerichtlicher Entscheidungen konsequent Wert darauf, dass den **richterlichen Aussprüchen ausschließlich solche Tatsachen** zugrunde liegen, die mit der **konkreten Lebensrealität** im Einklang stehen.

Letztere Zielsetzung ist zivilprozessual aber selbst dort unmissverständliche gesetzliche Intention, wo der Prozessgegenstand und auch der Verfahrensablauf grundsätzlich freier Parteiendisposition unterliegen. Ausgehend von dem in **Art 6 Abs 1 EMRK** nicht nur für den strafrechtlichen Bereich, sondern auch hinsichtlich zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen normierten Recht auf ein faires Verfahren mit den grundlegenden (auch) **Wahrheitsgarantien** der Verhandlung vor einem **unabhängigen und unparteiischen Gericht** ist die Gewährleistung eines Zivilprozesses mit freier gerichtlicher Beweiswürdigung eine **staatliche Wohlfahrtsaufgabe,** deren Wahrnehmung (als subjektives Parteienrecht) die **gerichtliche Verpflichtung** beinhaltet, im Zusammenwirken mit den Parteien den **Sachverhalt jeweils umfassend zu ermitteln** und die Ergebnisse der gesamten Verhandlung zwar nach freier Überzeugung, aber mit Begründungspflicht zu würdigen **(§§ 272; 182a ZPO).** Die tragende Bedeutung, die der Gesetzgeber auch in diesem Zusammenhang der Ermittlung der Tatsachenwahrheit beimisst, kommt nicht nur in der grundsätzlichen Anordnung der **Parteienverpflichtung zu wahrheitsgemäßem und vollständigem Vorbringen (§ 178 Abs 1 ZPO),** sondern auch in jenen Bestimmungen zum Ausdruck, die die **gerichtliche Anleitungs- und Aufklärungspflicht (§ 182 ZPO)** bzw die **diskretionäre richterliche Gewalt (insbesondere § 183 Abs 1 Z 4 ZPO)** regeln. Danach hat der Vorsitzende bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht bzw durch die Anführung jener Beweismittel vervollständigt werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung der Entscheidungsgrundlagen notwendig sind. Insbesondere ist auch auf Bedenken einzugehen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten. Dazu kann der Vorsitzende insbesondere selbst die Vornahme eines Augenscheins unter Zuziehung der Parteien und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen, sowie ihm sachdienlich erscheinende Zeugen laden. Kann auch grundsätzlich die Ladung bestimmter Zeugen nicht gegen den übereinstimmend erklärten gegenteiligen Parteiwillen verfügt werden **(§ 183 Abs 2 ZPO),** so entfällt diese Beschränkung diskretionärer richterlicher Gewalt wieder in Bereichen, die der amtswegigen materiellen Wahrheitserforschung unterliegen (zB im Verfahren über die Nichtigkeitserklärung einer Ehe bzw über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe bzw im Abstammungsverfahren, wo auch die dort normierten **zivilrechtlichen Teilfunktionen des Staatsanwaltes** der amtswegigen materiellen Wahrheitsermittlung dienen sollen).

Die Reihe weiterer zivilrechtlicher Indikatoren für den hohen Stellenwert der Tatsachenwahrheit (auch) für die zivilgerichtliche Rechtspflege ließe sich beliebig erweitern. Der hier vorgegebene Rahmen erlaubt lediglich illustrative Hinweise auf die in **§§ 19 und 20 JN** normierten **Ablehnungs- und Ausschließungsgründe,** die schon dem Anschein wahrheitsabträglicher richterlicher Parteilichkeit entgegenwirken sollen, ferner auf die Bestimmungen über die **Sicherung von Beweisen (§ 384 bis 389 ZPO)** mit dem Ziel der Wahrung verfügbarer, aber risikobehafteter Beweischancen, wie auch auf all jene **ordentliche Rechtsmittel** betreffenden Bestimmungen, die eine **Entscheidungsanfechtung (auch) auf Tatsachenebene** bzw eröffnen, auf außerordentliche Rechtsinstrumente, die **Anfechtung selbst** rechtskräftiger Entscheidungen durch **Nichtigkeits-** bzw **Wiederaufnahmsklage (§§ 529 ff ZPO)** ermöglichen. Tatsachenwahrheit ist zum Teil ausdrücklich erklärte, teils insinuierte fundamentale Zielsetzung (auch) des Zivilverfahrensrechts, das sich – wie bereits oben angesprochen – hinsichtlich **bedeutungsschwerer allgemeiner Interessen** ungeachtet der sonstigen Ausrichtung auf Parteiendisposition und Verhandlungsgrundsatz jeweils zum **Untersuchungsgrundsatz** bekennt, wie dies speziell im Eheverfahren, in Sozialrechtssachen, im Rechtsfürsorgeverfahren nach dem Außerstreitgesetz oder aber auch im Exekutionsverfahren der Fall ist. Dass einen zivilrechtlichen Anspruch aufhebende oder hemmende Tatsachen, nach den gesetzlichen Intentionen selbst dann noch im Interesse ausgeglichenen Rechtsfriedens Berücksichtigung finden sollen, wenn sie nach Entstehung des betreffenden Exekutionstitels eingetreten sind, ergibt sich aus dem **in § 35 EO** verankerten Rechtsinstrument der **Oppositionsklage** und stellt einmal mehr jene dominierende Grundposition klar, die der Tatsachenwahrheit im Rechtsleben zukommt.

Zur zivilprozessualen Seite der hier behandelten Thematik ist abschließend festzuhalten, dass es keine gesetzesgewollte Dispositionsfreiheit der Parteien zur Tatsachengrundlage einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet, wenn **§ 266 Abs 1 ZPO** normiert, dass von einer Partei behauptete Tatsachen insoweit keines Beweises bedürfen, als sie vom Gegner ausdrücklich zugestanden werden. Ist doch das Gericht an ein derartiges **Tatsachengeständnis nicht gebunden,** wenn **offenkundig** ist, dass eine **zugestandene Tatsache nicht wahr sein kann** (ua Evidenzblatt 1999/55). Diese Bestimmung ist nicht geeignet, Parteien von der **grundsätzlichen Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht gemäß § 178 Abs 1 ZPO** zu befreien.

Die elementare Bedeutung der Tatsachenwahrheit als Basis

„gerechten" Rechtsfriedens durchzieht aber auch das gesamte **materielle bürgerliche Recht** und wird dementsprechend vom Gesetzgeber „auf Schritt und Tritt" zum Ausdruck gebracht. Dies gilt zunächst schon für die **gesetzlich normierten Formerfordernisse** für bestimmte rechtliche Erklärungsinhalte, wie **Schriftform, Notariatsakt,** etwa auch die **mannigfaltigen Formvorschriften** für die Gültigkeit der unterschiedlichen Testamente aber auch für die Gültigkeitsvoraussetzungen bestimmter Gesellschaftsverträge etc, die sich allesamt an dem Bestreben orientieren, insoweit inhaltliche Tatsachenwahrheit zu gewährleisten.

Gerichtliche Anknüpfung an den **tatsachenkonformen Willen vertragsschließender** Parteien steht auch im Vordergrund des Regelungskonzeptes zu jenem bürgerlichen Rechtsbereich, der traditionell als Kerngebiet freier Parteiendisposition verstanden wird. Die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen **(§ 863 ABGB)** wie auch über die Auslegung von Verträgen **(§ 914 ABGB)** sind von der Zielsetzung getragen, jeweils die wahre Absicht der Parteien zugrunde zu legen (und dabei auch auf die Übung des redlichen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.) Solcherart wird der **Grundsatz von Treu und Glauben** in den Dienst der Ermittlung von Tatsachenwahrheit zum Vertragswillen gestellt und damit eine grundsätzliche Tendenz eingehalten, auf deren Linie weitere Regelungsbeispiele liegen. So zählt zu den Erfordernissen eines gültigen Vertrages unter anderem auch die Wahrheit der Einwilligung der vertragsschließenden Parteien. Gemäß **§ 869 2. Satz ABGB** hat Genugtuung zu leisten, wer sich, um einen anderen zu übervorteilen, undeutlicher Ausdrücke bedient oder eine Scheinhandlung unternimmt. Wer von dem anderen Teil durch List oder durch **ungerechte oder gegründete Furcht** zu einem Vertrag veranlasst worden ist (in Wahrheit demnach gar nicht von freiem Vertragswillen geleitet war), ist ihn zu halten nicht verbunden **(§ 870 ABGB).** Schließlich entsteht insbesondere für denjenigen keine vertragliche Verbindlichkeit, der durch den Vertragsgegner zu einem Irrtum über den Erklärungsinhalt veranlasst wurde **(§ 871 Abs 1 ABGB).** Wenn **§ 878 ABGB** normiert, dass nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages sein kann, was **geradezu unmöglich** ist, so wird indirekt auch auf diese Weise der Bedeutung von Tatsachenwahrheit im Rechtsleben Rechnung getragen. Nichts anderes gilt beispielsweise auch für die Regelung des **§ 1437 ABGB** über die Leistung ohne Rechtsgrund, wenn auch der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld als redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen wird, je nachdem, ob er den Irrtum des Leistenden gekannt hat bzw aus den Umständen vermuten musste, oder nicht.

Auch diese wenigen materiellrechtlichen Beispiele, die eine nahezu uferlose Fortsetzung zulassen würden, machen insgesamt die geschlossene Ausrichtung der Rechtsordnung darauf deutlich, eine möglichst **uneingeschränkte Tatsachenwahrheit als Rechtsanwendungsbasis** sicherzustellen oder aber zumindest dem **nachträglichen Aufkommen** von **realitätsfremden Abweichungen in den Tatsachengrundlagen** bereits ergangener Rechtsakte durch wirksame Rechtsinstrumente für eine entsprechende Folgeadaptierung gerechtigkeitsfördernd Rechnung zu tragen.

Steht die zentrale Bedeutung von Tatsachenwahrheit nach dem Gesagten schon im Bereich der Zivilrechtspflege außer Frage, so trifft dies für den **Strafrechtsbereich** aus naheliegenden Gründen mit potenzierter Verstärkung zu. Dies ergibt sich schon aus dem spezifisch strafprozessualen Ansatz der **Unschuldsvermutung**, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, das der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist **(Art 6 Abs 2 EMRK).** Das Strafverfahrensrecht, das zum weitaus überwiegenden Teil im Kerngesetz der Strafprozessordnung seinen Niederschlag findet, läuft in seiner Gesamtheit auf die gegebenenfalls nicht nur zulässige, sondern auch gebotene Prüfung der Frage hinaus, ob die verfügbaren Beweisquellen geeignet sind, die Unschuldsvermutung zweifelsfrei zu widerlegen. Dementsprechend liegt es auf der Hand und ist auch sinnfällig erkennbar, dass die **strafprozessualen Vorschriften insgesamt geschlossen auf eine möglichst zuverlässige Tatsachenermittlung** ausgerichtet sind. Dazu sei – schlagwortartig gestrafft – auf nachangeführte strafprozessual bedeutsame Rechtsvorschriften hingewiesen:

Neben den (bereits erwähnten) in **Art 6 EMRK** normierten Verfahrensgarantien, die strafprozessual durch eine Reihe von Verteidigungsrechten akzentuiert sind (ehestmögliche und verständliche Verdachtsinformation; Zeit und Gelegenheit zu ausreichender Vorbereitung der Verteidigung; Verteidigerbeistand, allenfalls Verfahrenshelfer; gleichwertige Fragemöglichkeit hinsichtlich Be- und Entlastungszeugen; unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers), ergeben sich weitere, der Wahrheitsermittlung dienliche Verfahrensgarantien unmittelbar aus dem Bundesverfassungsgesetz, wie zum Beispiel das Recht auf den **gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2),** die **sachliche richterliche Unabhängigkeit (Art 87 Abs 1),** der Grundsatz der **festen Geschäftsverteilung (Art 87 Abs 3),** ferner die **persönliche richterliche Unabhängigkeit (Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gemäß Art 88 Abs 2),** die **Mündlichkeit** und die **Öffentlichkeit** der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht **(Art 90 Abs 1)** wie auch die **Trennung der Justiz von der Verwaltung** in allen Instanzen **(Art 94).** Hinzu treten auf Verfassungsebene insbesondere auch die Bestimmungen des **7. Zusatzprotokolls zur EMRK,** wo ua das **Recht auf Überprüfung** einer strafgerichtlichen Verurteilung durch eine **zweite Instanz** normiert ist **(Art 2)** und das Recht auf **Wiederaufnahme des Verfahrens** nach nationalem Recht für den Fall des Vorliegens neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen oder entscheidungswesentlicher Verfahrensmängel anerkannt werden.

Die **Strafprozessordnung** selbst hat eine zuverlässige, hier amtswegige Ermittlung von Tatsachen mit einer Vielzahl von Bestimmungen im Auge. So sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden dazu verpflichtet, die zur **Belastung und zur Verteidigung** des Beschuldigten **dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen (§ 3),** wobei es den Sicherheitsorganen sowie allen öffentlichen Beamten untersagt ist, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Überführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, dass dieser zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen verlockt wird **(§ 25).** Neben der strafgerichtlichen Ermächtigung zur Inanspruchnahme des Beistands inländischer und nach Maßgabe des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes auch ausländischer Behörden sowie der bewaffneten Macht **(§§ 26; 28)** haben die Staatsanwälte ihrerseits darauf zu achten, dass alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benutzt werden **(§ 34).** Der Staatsanwalt ist ferner verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, zu prüfen, entsprechende Tatspuren zu verfolgen und an der Ausforschung unbekannter Täter mitzuwirken (§ 87). Die Bedeutung der im **XII. Hauptstück geregelten provisorischen Maßnahmen** (Haus- und Personsdurchsuchung, Beschlagnahme, Überwachung einer Telekom-

munikation, optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel sowie automationsunterstützter Datenabgleich) für eine zuverlässige Wahrheitsermittlung **(§§ 139 bis 149p)** liegt auf der Hand und muss ebenso wenig näher erörtert werden, wie die entsprechende Ausrichtung der Bestimmungen über die **Zeugenvernehmung (§§ 150 bis 172)** mit allen Detailfacetten zur Zeugnisunfähigkeit sowie zur absoluten und relativen Zeugnisbefreiung. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu denken, dass das materielle Strafrecht (unter anderem auch) mit den **Tatbeständen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (§§ 288 bis 301 StGB),** insbesondere mit der Pönalisierung falscher Beweisaussagen vor Gericht und der Fälschung von Beweismitteln, wie auch und vor allem der Verleumdung das elementare gesellschaftliche Interesse an einer realitätskonformen Wahrheitsermittlung unter strafrechtlichen Schutz stellt.

Im Rahmen der (derzeit noch in Geltung stehenden) **Voruntersuchung** hat der Untersuchungsrichter amtswegig alle zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erforschen **(§ 96 StPO),** wo der Untersuchungsrichter verpflichtet ist, selbst im Falle eines Geständnisses den Sachverhalt so weit als möglich zu ermitteln **(§ 206).** In der Hauptverhandlung hat der Vorsitzende die Ermittlung der Wahrheit zu fördern **(§ 232)** und dabei ohne jede Bindung an Anträge, Zeugen, Sachverständige, neue Gutachten und alle anderen verfügbaren Beweismittel (Augenschein etc) sachdienlich zu berücksichtigen **(§ 254).** Ganz allgemein hat der Untersuchungsrichter den Beschuldigten vor Beginn der Vernehmung zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen **(§ 199 Abs 1).** Der Angeklagte hat dabei den Anspruch, nicht zu seiner Überführung beitragen zu müssen. Darüber hinaus hat er Anspruch auf zweifelsfreie Ermittlung der materiellen Wahrheit und auf eine rechtsrichtige Beurteilung des realitätskonform erwiesenen Sachverhalts.

Die gesetzlich grundsätzlich gewollte **materielle Wahrheitsfindung** stößt ihrerseits auf **rechtliche Grenzen,** wie sich dies etwa aus der Würde des Menschen **(Art 3 EMRK: Folterverbot)** auf verfassungsrechtlicher Ebene oder aber auch einfachgesetzlich aus der Strafprozessordnung ergibt: zB Verbot des agent provocateur: **§ 25;** Zeugnisbefreiung bzw Zeugnisverweigerung: **§§ 152, 153;** Verbot sogenannter Fang- oder Suggestivfragen: **§ 200 Abs 1;** oder Verbot der Geständniserzielung durch Versprechungen, Drohungen oder andere Zwangsmittel **§ 202.**

Der sensible Umgang des Gesetzgebers mit dem Gebot materieller Tatsachenwahrheit ergibt sich aus einer Fülle von Rechtsvorschriften, die die Interessen des Beschuldigten/Angeklagten im Auge haben. Dazu zählen neben dem aus § 259 Z 3 StPO in Verbindung mit der Unschuldsvermutung ableitbaren Zweifelsgrundsatz auch die Regelungen über die richterlichen Senatsabstimmungen (§§ 20 Abs 3; 331 StPO), wonach bei Stimmengleichheit die für den Angeklagten günstigeren Stimmen den Ausschlag geben, ferner die Bestimmungen, die **beneficia cohaesionis** zum Gegenstand haben (§§ 114 Abs 3; 213 Abs 3; 290 Abs 1; 195 Abs 1; 477 Abs 1 StPO). In einer Reihe von Bestimmungen wird dem Beschuldigten/Angeklagten das Recht des letzten Wortes (§§ 255 Abs 1; 287 Abs 3; 318, 473 Abs 4 StPO) ebenso eingeräumt wie vergleichsweise **Erleichterungen für die Geltendmachung gewisser Nichtigkeitsgründe** (§§ 281 Abs 2, Abs 3; 345 Abs 4 StPO). Dass im Übrigen materiellrechtliche Nichtigkeitsgründe von Amtswegen wahrzunehmen sind (§§ 290 Abs 1; 477 Abs 1 StPO), liegt auf derselben Linie. Der Gefahr, berechtigte Rechtsmittel könnten aus Befürchtung eines Rechtsmittelsresultats mit Sanktionsaggravierung auch dann unterbleiben, wenn sie objektiv berechtigt wären, beugen alle strafprozessualen Bestimmungen vor, die ein **Verschlimmerungsverbot** normieren: §§ 114 Abs 4; 290 Abs 2; 293 Abs 3; 295 Abs 2; 359 Abs 4; 362 Abs 4; 363b Abs 3; 477 Abs 2 StPO). Mit der gezielten Beseitigung denkbarer Hemmungen vor einer Rechtsmittelerhebung wird sohin auch jener Beitrag zu objektiver Wahrheitsermittlung gefördert, der mit der Anfechtungsmöglichkeit von gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich zum Tragen kommen soll. Dass materielle Wahrheit nicht nur im Wege **ordentlicher Rechtsmittel,** sondern auch im Strafprozess durch **außerordentliche Rechtsbehelfe** gefördert werden soll, ergibt sich unter anderem aus den Bestimmungen über die – auch als Abhilfe gegen verfahrensrechtliche Fehlleistungen gedachte – Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§§ 33, 292 StPO) und über die außerordentliche Wiederaufnahme (§ 362 StPO).

Ohne dass es zusätzlicher (sich zwanglos anbietender) konkreter Bezugnahmen auf bestimmte weitere Verfahrensregelungen bedürfte, verdeutlicht das bisher Gesagte, dass der Strafprozess in all seinen Abschnitten und Ausrichtungen der **Erforschung materieller Wahrheit im Interesse der Verwirklichung der gesellschaftlich repräsentativen Vorstellung von einschlägiger Gerechtigkeit** dienen soll, wobei es im Kern um eine angemessene Berücksichtigung aller Interessen nach dem Verhältnis ihrer individuellen und gesellschaftlichen Gesamtbedeutung geht. Das Strafprozessrecht soll die Durchsetzung des materiellen Strafrechts gewährleisten, indem es mit der Zielsetzung, den tatsächlich Schuldigen zu überführen bzw einen unschuldig Verdächtigten in seiner Unschuld zu bestätigen, den störungsfreien Verfahrensablauf zur vollständigen Sammlung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen im Interesse der endgültigen in den Tatsachengrundlagen realitätskonformen Wahrnehmung des staatlichen Strafanspruchs sichert. Dabei ist der staatliche Strafanspruch nicht Ausdruck obrigkeitlicher Machtfülle und einer die individuelle Rechtssphäre bedrohenden Überlegenheit, sondern ein im Gemeininteresse unabdingbares gesellschaftliches Reaktionsmonopol zur Rechtsbewährung in den vom materiellen Strafrecht als ultima ratio umrissenen Extremfällen. Die Verwirklichung gerichtlich strafbarer, am Bestimmtheitsgebot orientierter Tatbestände in all ihren objektiven und subjektiven Kriterien stellt im Spektrum denkbarer Störungen des gesellschaftlichen Rechtsfriedens einen jeweils entsprechend massiven Eingriff dar, dessen Destabilisierungseffekt sich auf das allgemeine Rechtsbewusstsein regelmäßig nachteilig auswirkt. Vor diesem Hintergrund ist die **Bedeutung der in jedem Einzelfall realitätskonformen Wahrheitsermittlung** zu sehen und **immer dann besonders im Auge zu behalten,** wenn die Notwendigkeit von **Rechtsfortentwicklungen tatsächlich aktuell (oder auch nur behauptet und in Diskussion gezogen)** wird.

III. Tendenzen sinkenden Respekts vor dem Gewicht materieller Tatsachenwahrheit

Unter Bedachtnahme auf die fundamentale Bedeutung **zuverlässiger Tatsachenermittlung als essentieller Grundlage für eine möglichst breitflächige Akzeptanz gerichtlicher Rechtsanwendung** und damit für einen ausgewogenen gesellschaftlichen Rechtsfrieden geben **jüngste Rechtssetzungstendenzen** Anlass zu **ernsten Bedenken.**

Zunächst trifft es zu, dass gegenwärtig sowohl nationale als auch internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen das **Gebot stringenter Sparsamkeit** in besonderem Maße akzentu-

ieren und alle denkbaren Anstrengungen mobilisieren, die staatlichen Aufgaben zum gesellschaftlichen Zusammenleben bis an die Grenzen des Denkmöglichen zu rationalisieren. **Kostensparende Vereinfachungen** sind dabei das Ziel, dessen Verwirklichung in dem Maße steigender verantwortungsvoller Sondierung bedarf, in dem dabei auf Sachmaterien mit ihrerseits sensiblen Zusammenhängen abgestellt wird. Straf- wie auch zivilgerichtliche Rechtsanwendung haben Sachmaterien mit überwiegend besonders sensiblen Kontexten und Wechselwirkungen zum Gegenstand, die sich allesamt aus ausführlich bereits dargelegten Erwägungen rund um das **zentral bedeutsame Postulat zuverlässig ermittelter Tatsachenwahrheit** bewegen. Der Qualitätsstandard gerichtlicher Tatsachenermittlung ist daher ein Sachbereich, in dem verfahrensökonomische Überlegungen vorweg an die Bedingung zu knüpfen sind, dass angestrebte **Einsparungseffekte ausnahmslos ohne qualitative Beeinträchtigung der gebotenen zuverlässigen Tatsachenermittlung** erzielbar sein müssen. Diese Bedingung wurde in jüngerer Zeit weder in der strafrechtlichen noch in der zivilrechtlichen Rechtssetzung mit der gebotenen durchgehenden Konsequenz eingehalten.

Strafrechtlich sind zunächst die seit dem Jahr 2000 in Geltung stehenden strafprozessualen Vorschriften über die Möglichkeit diversioneller Verfahrensfinalisierung im Erwachsenenstrafrecht zu problematisieren, weil in dem mit BGBl I 1999/55 in Geltung gesetzten **IXa. Hauptstück der Strafprozessordnung** dem Stellenwert strafgerichtlicher Tatsachenermittlung nicht gebührend Rechnung getragen wird.

Gemäß **§ 90a Abs 1 StPO** hat nämlich der Staatsanwalt – insofern generell richtungsweisend für den Diversionsbereich – von der Verfolgung einer (insoweit selbstredend gerichtlich) strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass ein Zurücklegen der Anzeige nach § 90 StPO nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf den Einsatz einer der gesetzlichen diversionellen Varianten (Zahlung eines Geldbetrages, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Bestimmung einer Probezeit, außergerichtlicher Tatausgleich) aus spezial- oder generalpräventiver Sicht nicht geboten erscheint. Mit diesem – für den Bereich des Erwachsenenstrafrechts somit seit dem Jahr 2000 neuen – strafrechtlichen Reaktionsinstrument wird zunächst die Lattenhöhe gesetzlich gebotener **Sachverhaltsermittlung** zu strafrechtlich relevantem Geschehen **auf jenes Maß reduziert**, das im Einzelfall den **Ausschluss einer Verfahrenseinstellung** klarstellt. Diese Regelung bedeutet nicht mehr aber auch nicht weniger als ein in der gesetzlichen Bandbreite vorgesehenen **gesellschaftlichen Verzicht auf eine detailgesicherte Sachverhaltsermittlung** zu einem Tatsachenkomplex, der an sich dem Relevanzbereich gerichtlicher Strafbarkeit unterfällt. Damit liegt dem angesprochenen Regelungskonzept aber ein **krasser Wertungswiderspruch** zugrunde. Einerseits macht nämlich die Summe gerichtlich strafbarer Tatbestände jenen Randbereich im Spektrum denkmöglichen menschlichen Verhaltens aus, der nach repräsentativer gesellschaftlicher Auffassung extrem inakzeptabel ist und eben deshalb dem Bereich gerichtlicher Strafbarkeit zugeordnet wird, wobei es sich von selbst versteht, dass das gesellschaftliche Interesse einer im Bereich gerichtlicher Strafbarkeit zuverlässigen Sachverhaltsermittlung grundsätzlich und zwangsläufig bedeutungsschwer ist, weil Tatsachenentwicklungen im absolut inakzeptablen Randbereich zwischenmenschlichen Verhaltens schon begriffsessentiell keine Beiläufigkeiten darstellen. Andererseits verzichtet der strafprozessuale Gesetzgeber im Rahmen der hier angesprochenen Novellierung bereits in einem Verfahrensstadium, das der strafgerichtlichen Befassung und damit selbst einer bloßen strafgerichtlichen Kenntnisnahme von den im Einzelfall aktuellen Verdachtsmomenten vorgelagert ist, auf eine definitive Ermittlung von Tatsachengrundlagen, die zur Abklärung gerichtlich strafbarer Tatbestandsverwirklichung unabdingbar notwendig sind. Auf diese Weise wird in einem – wie bereits dargelegt – grundlegend wesentlichen Bereich mit dem **Strafgericht** gerade jene (aus guten Gründen mit einer Reihe verfassungsrechtlich normierter Garantien ausgestattete) staatliche Institution **ausgeschaltet**, der bestimmte Sachbereiche mit akzentuierten Implikationen öffentlicher Interessen, wie dies eben für das Kompetenzfeld gerichtlicher Strafbarkeit zutrifft, noch dazu auf verfassungsrechtlicher Ebene zugewiesen werden. **Gerichtliche Strafbarkeit** und deren fallbezogene tatsächliche und rechtliche **Sondierung durch das Strafgericht** bezweckt eine durchaus wohl durchdachte und dementsprechend auch **gesetzesgewollte Signalwirkung**, die ganz wesentlich davon abhängt, dass ein Tatsachengeschehen jenseits gesellschaftlicher Akzeptanz klargestellt und gewichtet wird. Mag es auch außer Zweifel stehen, dass jene Erweiterung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums, die mit der Einführung der unterschiedlichen Varianten diversioneller Verfahrensbeendigung verbunden ist, eine **grundsätzlich begrüßenswerte Verfeinerung der Möglichkeiten sachadäquater Deliktsahndung** darstellt, so sind doch gegen das Konzept einer primär **allein der staatsanwaltschaftlichen Initiative** überlassenen Anwendung ohne jedwede strafgerichtliche Befassung erhebliche und umso größere Bedenken gerechtfertigt, als insoweit auf **Tatsachenwahrheit zur strafrechtlichen Schuld überhaupt verzichtet** und in Abkehr von wesentlichen öffentlichen Interessen der keineswegs zwingend ident orientierten freien Parteiendisposition dominierender Stellenwert eingeräumt wird. Vor dem Hintergrund der statistisch belegten Tatsache, dass inzwischen jedenfalls **mehr als die Hälfte sämtlicher Verfahren** wegen des Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen **diversionell** finalisiert werden, ist die Sorge gerechtfertigt, dass damit jene **spezifische Signalwirkung**, die von der Tätigkeit der Strafgerichte traditionell sowohl für die **Täter- als auch für die Opferseite** und letztlich auch für die **Allgemeinheit** ausgeht, mit insgesamt nachteiligen Auswirkungen zwangsläufig nicht mehr zum Tragen kommen kann.

Diese Sorge wird zusätzlich durch den Blick auf die **Kriminalitätsentwicklung seit Einführung des Rechtsinstruments der Diversion** im Erwachsenenstrafrecht sinnfällig genährt. Dass strafbare Handlungen (vor allem, aber nicht nur im Bereich der Eigentumsdelinquenz) seit dem Inkrafttreten der Diversionsregelung in ähnlicher Weise sprunghaft zugenommen haben, wie dies in der jüngeren Vergangenheit mittelfristig allein 1989 der Fall war, ist seriös nicht mit bloßen Zufälligkeiten zu erklären. Gab es im zeitlichen Umfeld des Jahres 1989 mit den (auch) für unseren Lebensraum gravierenden Änderungen internationaler Rahmenbedingungen eine nachvollziehbare und von der inländischen Rechtsordnung unabhängige Erklärung der damals analogen Entwicklung, so drängt sich ein derartiger fremdbestimmter Einflussfaktor im nun aktuellen zeitlichen Zusammenhang mit fassbarer Deutlichkeit nicht auf. Es ist daher weder konstruiert noch weit hergeholt, die beunruhigend drastische Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre auch **mit der „Lockerheit" im Umgang mit gerichtlich strafbaren Sachverhalten** in Verbindung zu bringen, wie sie in dem für weite Deliktsfelder **nunmehr etablierten Verzicht (schon) auf Tatsachenermittlung und Tatsachenwahrheit** und schließlich auch darin zum Ausdruck kommt, dass man – dem verfassungsrechtlichen Rege-

lungskonzept zuwider – den Strafrichter weitestgehend von der Kenntnisnahme und dann – insoweit folgerichtig – auch von der gewichtenden Ahndung „gerichtlich" strafbarer Handlungen ausschließt. Die zahlenmäßige Entwicklung entsprechender statistischer Indikatoren und die wachsende Beunruhigung der betroffenen Bevölkerung verhalten sich zueinander proportional. Die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Nachteile sollten all jenen zu denken geben, die das Instrument weitestgehend gerichtsvermeidender, staatsanwaltschaftlich dominierter und auf Tatsachenwahrheit verzichtender Diversion als prozessökonomischen Fortschritt und kriminalpolitischen Erfolgsweg betrachten.

Nachdenklich muss auch manch anderes stimmen, was aus der Sicht verfahrensökonomischer Ausrichtung nicht nur zum Gesetz, sondern auch zu einem erheblichen Risiko für den gebotenen Qualitätsstandard der gerichtlichen Strafrechtspflege geworden ist. Dazu ist beispielsweise auf das **Strafrechtsänderungsgesetz 2002** zu verweisen, soweit dort mit der neuen Bestimmung des § 118a StPO die (prinzipiell bereits zuvor zu beachtenden) **Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Zuziehung und der Wahl von Sachverständigen** ausdrücklich in den Vordergrund gerückt werden. Wenn nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1166 Blg NR 21. GP) damit auf ein sinnvolles Verhältnis zwischen Normverstoß und Kostenaufwand in der Richtung abgestellt wird, dass in Fällen geringfügiger Taten und exzessiv hohen Kostenaufwands zur Feststellung der Schuld in Verbindung mit dem Zweifelsgrundsatz die Konsequenz der Einstellung des Verfahrens oder des Freispruchs bevorzugt werden sollte, wird erneut eine Tendenz spürbar, die **effiziente Ressourcenbewirtschaftung über das öffentliche Interesse an einem intakten Rechtsbewusstsein und dessen Pflege** stellt. Dem hier vorgegebenen „bloßen Appell" an das Kostenbewusstsein ist zumindest für die von amtswegiger Erforschung der materiellen Wahrheit geleiteten Rechtsbereiche (insbesondere das Strafverfahren) entgegenzuhalten, dass **gerichtlich strafbares Verhalten** regelmäßig und begriffsessentiell einen **außergewöhnlichen gesellschaftlichen Störwert** hat, der eben dafür den gesetzlichen Ausschlag gibt, jeweils entsprechend relevante Zusammenhänge zu einem **gerichtlichen Straftatbestand** zu vertypen. Die in § 118a StPO normierte allgemeine Anleitung für richterliche Erwägungen zur Beiziehung eines Sachverständigen bleiben unproblematisch, solange sie als bloße Verdeutlichung jener Aspekte verstanden werden, die eine ausgewogene richterliche Beiziehung von Sachverständigen bereits vor der in Rede stehenden Novelle bestimmten. Wenn aber darüber hinaus dem Verhandlungsrichter im Sog des Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 (und des hiezu ergangenen Einführungserlasses vom 20. September 2002, JABl 38/2002) und im Zusammenhang mit auch sonst geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Auswirkung der Kartellrechtsänderung auf Richtlinienempfehlungen der Wirtschaftskammer) nunmehr die Sachverständigenbestellung **sinngemäß nach vergaberechtlichen Grundsätzen in einer Art „Vergabeverfahren"** abgefordert wird, so wird dies in der Praxis nicht selten auf eine den Grundsätzen sinnvoller Prozessökonomie wiederstreitende **Schaffung bisher nicht gekannter Verzögerungskomponenten** hinauslaufen. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die vergaberechtlich essentiellen Einspruchsmöglichkeiten, mit denen sich auftragsinteressierte, mitkonkurrierende Sachverständige gegen ihre Nichtberücksichtigung bei der Sachverständigenbestellung zur Wehr setzen und dann gegebenenfalls die Rechtswirksamkeit des Bestellungsaktes erheblich hinausschieben könnten.

Hinzu kommt, dass sich eine antizipative Bewertung von Sachverständigenleistungen, wie sie bei einer konsequent vergaberechtlich durchdrungenen Angebotssondierung unverzichtbar wäre, vorweg als hochgradig problematisch erweist, weil die Korrelation zwischen Zeitaufwand und gutachterlicher Leistungsqualität eine „trittsichere" Ermittlung des jeweiligen „Bestbieters" ganz erheblich erschwert.

Das hinsichtlich der Gebühr für Mühewaltung ausschlaggebende Regelungskonzept des **§ 34 GebAG** mit den Möglichkeiten sachgerechter **Orientierung sowohl an Tarifen als auch an den besonderen Kriterien von Ausnahmefällen** hat sich in der bisherigen Praxis ebenso bewährt, wie der dem Bereich etablierter inländischer Rechtskultur zuzuordnende Grundsatz, dass der mit der Ermittlung entscheidungswesentlicher Tatsachen verbundene Kostenaufwand für Sachverständige der jeweiligen Prozessausrichtung auf entweder **Parteiendisposition und Verhandlungsmaxime** oder auf **Untersuchungsgrundsatz** folgend von den dazu dominierenden Einflusssphären abhängig bleiben soll. Im Bereich dominanter öffentlicher Interessen Aspekten bloßen Kostenbewusstseins gegenüber den gesellschaftlichen Anliegen intakten Rechtsbewusstseins den Vorrang einzuräumen, wäre der **Weg in eine falsche Richtung** mit diesfalls zu gewärtigenden Umwegnachteilen, die letztlich auch ökonomisch unrentable Effekte nach sich ziehen würden.

Korrespondenz:
Dr Johann Rzeszut
Präsident des Obersten Gerichtshofes

Dipl-Ing Klaus-Dieter Brösdorf

Versicherungsbetrug aus Sicht des Sachverständigen

• Einleitung

Solange es Fahrzeugverkehr gibt, gibt es auch Verkehrsunfälle. Und schon frühzeitig hat man sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt, obgleich Verkehrsunfälle noch kein, den heutigen Verhältnissen vergleichbares Massenphänomen waren.

So wurden auch schon in den Kindertagen der Verkehrsunfallrekonstruktion Untersuchungen praktiziert, wie zB Gegenüberstellungen an der Unfallstelle, die heute noch üblich sind. Inwieweit Betrug im Bereich der Kraftfahrzeugversicherung eine wesentliche Rolle spielte, ist nicht überliefert.

Neue Entwicklungen des Versicherungsbetruges kennzeichnen die letzten Jahre. Da systembedingt diejenigen, die sich mit Betrugs- bzw Schadenaufklärung beschäftigen, immer nur die Reagierenden auf veränderte Situationen sein können, heißt auch bei der Schadenaufklärung: Stillstand bedeutet Rückschritt! Demzufolge gilt es, neue Begehensformen frühzeitig zu erkennen und alle Möglichkeiten der Schadenaufklärung konsequent zu nutzen.

• Grundlagen der Schadenaufklärung aus technischer Sicht

Die Grundlagen der Schadenaufklärung wurden schon in einigen Grundsatzveröffentlichungen dargestellt. In diesem Zusammenhang muss natürlich immer wieder auf das Buch „Die Aufklärung des Kfz-Versicherungsbetrugs" von *Weber* [1] aber auch auf weiterführende Veröffentlichungen, zB von *Depré* [2], verwiesen werden.

Zwischenzeitlich haben sich aber auch die am Betrug Beteiligten weiterentwickelt. Diese Personen haben aus Fehlern der Vergangenheit gelernt – in den Urteilen wurde ja regelmäßig geschrieben, was man aus Sicht der Betrüger bislang „falsch" gemacht hat – und ihr Verhalten den rechtlichen Gegebenheiten – teilweise mit erstaunlicher Perfektion – angepasst.

Reichte vor Jahren oftmals noch eine einfache Beurteilung – die Schäden „passen" oder die Schäden „passen nicht" aus, die der Schadengutachter oder der klassische Unfallrekonstrukteur nebenbei mit erledigt hat, erfordert die gegenwärtige sowie die zukünftig zu erwartende Situation ein hohes Maß an Spezialisierung.

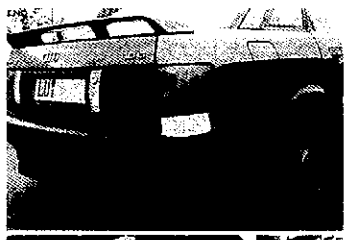

Natürlich gibt es auch heute noch Schäden, bei denen die Schadenbilder nicht passen, dh eine einfache Bewertung führt schnell zu einem entsprechenden Ergebnis (siehe nebenstehende Bilder).

Der Prozentsatz der Schäden, die im Rahmen einer einfachen Kompatibilitätsprüfung zu einem tragfähigen Ergebnis führen, ist aber stetig abnehmend. Natürlich sind ereignisfremde Spurenlagen weiterhin vorhanden, mögen es nun Vorschäden oder Schadenausweitungen sein.

Immer häufiger werden jedoch kompatible Schäden vorgestellt, insbesondere auch dann, wenn Gelegenheit bestand, das Verursacherfahrzeug zu besichtigen (siehe nachfolgende Abbildungen). Oftmals werden erst durch diese Besichtigungen Unsicherheiten, die bei der ersten Beurteilung anhand der Schadenakte noch bestanden, ausgeräumt.

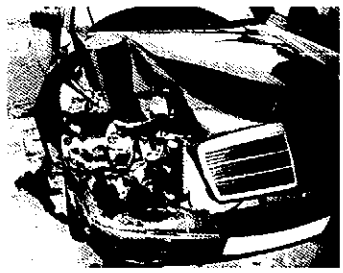

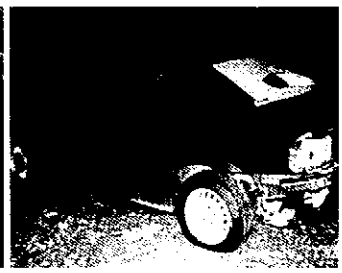

Zwischenzeitlich haben sich für die Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus dem Bereich Schadenaufklärung (technische Bewertungen) folgende Begriffe mehrheitlich durchgesetzt:

Kompatibilität → umfasst die gegenseitige Zuordnung der Beschädigungsbilder (ua Spuren markanter Form, Spuren mit Einmaligkeitscharakter) sowie der Beschädigungsintensitäten unter Berücksichtigung der Struktursteifigkeiten der an der Kollision primär und sekundär beteiligten Zonen der Kollisionspartner.

Plausibilität → umfasst die Betrachtungen zum Weg-Zeit-Geschwindigkeitsverhalten der Kollisionspartner unter Beachtung von physikalisch-technischen Gesetzmäßigkeiten sowie auch der verwertbaren Schilderungen der beteiligten Personen zum Hergang eines Verkehrsunfalls bzw Schadenereignisses.

Prinzipiell ist für eine qualitativ gute Schadenaufklärung ein Optimum an Anknüpfungsinformationen im Zusammenhang mit einer zeitnah nach dem angegebenen Schadenereignis erfolgten Beauftragung notwendig. Die Vorteile liegen klar auf der Hand, ob es sich hierbei nun um die Besichtigung der ereignisursächlich beschädigten Fahrzeuge und/oder unveränderten Schadenörtlichkeiten handelt.

Ein Optimum an Anknüpfungsinformationen heißt weiterhin, dass die komplette Schadenakte mit Originalbildern zur Verfügung gestellt wird. Schon Farbkopien, die noch dazu von Ausdrucken der Digitalbilder von oftmals „wenig erfreulicher Aussagekraft" [3] hergestellt wurden, sind hier nicht geeignet. In diesem Zusammenhang sollten die Versicherer vermehrt darauf drängen, dass mit dem zunehmenden Einsatz von Digitalkameras, die Bilddateien zur Verfügung gestellt werden, da Digitalbildausdrucke heute noch nicht mit konventionellen Fotos vergleichbar sind.

Ein Optimum an Anknüpfungsinformationen heißt aber auch, dass insbesondere in den Zeiten des „aktiven Schadenmanagements" – es wird prinzipiell immer einfacher, an Regulierungszahlungen zu kommen – die Beteiligten detailliert zum Schadenhergang zu befragen sind, dies sinnvollerweise am angegebenen Schadensort. Im Weiteren sollten unbedingt alle an einem Schadenereignis beteiligten Fahrzeuge bzw Kollisionspartner sowie auch die angegebene Schadenörtlichkeit besichtigt, umfangreich dokumentiert und vermessen werden.

• Der technische Sachverständige als „Ermittler"

Die Frage, inwieweit der technische Sachverständige – natürlich nur vorprozessual – sich in die „Niederungen der Schnüffelei" bewegen sollte, wird gerade in der Sachverständigenszene sehr diskrepant diskutiert. Die Meinungen reichen von totaler Ablehnung – weil der Sachverständige ausschließlich technische Sachverhalte zu bewerten habe – bis hin zu geneigter Zustimmung.

Vor Jahren war es neben dem Bedürfnis, bei den Fahrzeug- und Ortsbesichtigungen noch ausstehende Fragen zu klären – man denke hier an die oftmals zurückhaltend ausgefüllten Schadenunterlagen, manchmal jedoch auch die zufällige Gelegenheit, vor Ort weitere Feststellungen treffen zu können. Diese Feststellungen, wie das soziale Umfeld, Bekanntschaftsverhältnisse usw, standen mit den technischen Bewertungen nur in sekundärem Zusammenhang.

Zwischenzeitlich hat sich zum einen jedoch auch aufgrund des „aktiven Schadenmanagements" die Informationslage, was die Schadenakte anbelangt, erheblich verschlechtert. Allein anhand dieser Informationen kann eine brauchbare Schadenaufklärung nicht erfolgen. Zum anderen hat sich mit den jüngsten Entwicklungen – hin zu „passenden" Schadensbildern – einfach die dringende Notwendigkeit ergeben, neben den technischen Sachverhalten auch weitere Informationen, hier insbesondere zu den Beteiligten und Fahrzeugen, zu beschaffen.

Solange also die Objektivität nicht leidet, ist es sogar erforderlich, dass ein technischer Sachverständiger zur Erlangung einer allseitig optimalen Informationssituation, auch Ermittlungen im Umfeld der Beteiligten bzw des Fahrzeuges/der Fahrzeuge durchführt. Auch das Gespräch mit dem Rechtsanwalt des Anspruchstellers – persönlich oder telefonisch – gehört heute mit zu den Dienstleistungen, die Versicherer heute bei der Schadenaufklärung erwarten können.

Der optimale Betrugsaufklärer wäre nach dem heutigen Erkenntnisstand demzufolge eine Person mit solider juristischer, kraftfahrzeugtechnischer und kriminalistischer Ausbildung. Leider wird man sich dieser „eierlegenden Wollmilchsau" nur mehr oder weniger annähern können.

• Technische Möglichkeiten zur Schadenaufklärung

Zur prinzipiellen Vorgehensweise bei der Schadenaufklärung wurde in der Vergangenheit bereits ausführlich veröffentlicht. Zur Vermeidung von Abschreibübungen wird auf diese Literatur – [1] ua – verwiesen. Nachfolgend sollen einige technische Möglichkeiten zur Schadenaufklärung anhand von Beispielen vorgestellt werden.

Für Bewertungen bezüglich der Kompatibilität, dh die Zuordnung von Schadensbildern, haben sich grafische Verfahren bewährt, bei denen in relevanten Abschnitten maßstabsgerechte Abbildungen in Abhängigkeit von der Anstoßkonfiguration[1] überlagert werden.

Hierzu werden Abbildungen mit Maßstab von den Fahrzeugen bzw Kollisionspartnern mit Hilfe eines Bildbearbeitungsprogrammes[2] übereinander projiziert und skaliert. Zur prinzipiellen Vorgehensweise wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen verwiesen [4] [5].

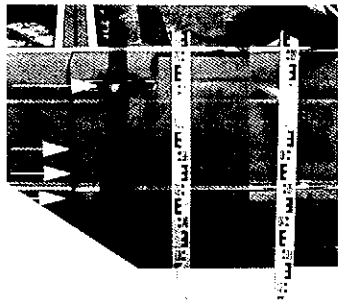

Nebenstehende Abbildung zeigt beispielsweise eine Spurenzuordnung zwischen der Fahrzeugecke hinten links an einem Ford Transit zu der Tür rechts vorn an einem Mercedes-Benz W126. Der Betrachter schaut aus Gründen der Darstellungsmethodik durch den transparent und gespiegelt abgebildeten Ford Transit auf die rechte Fahrzeugseite des Mercedes-Benz. Die einzelnen Zuordnungen sind mit Pfeilen gekennzeichnet. Für die Frage zu den Höhenlagen der beteiligten Kollisionspartner zueinander sind die ersten Kontakte wesentlich.

Hier sind die entsprechenden Spuren intensiv zu suchen. Bei Kontaktmerkmalen, die erst bei weiterem Eindringen der Kollisionspartner ineinander entstehen, ist zu berücksichtigen, dass hier bereits deutliche anstoßursächliche Höhenänderungen möglich sind.

Auch ist dieses Verfahren der Bildüberlagerung eher für weniger intensiv beschädigte Fahrzeuge – damit aber genau richtig für

[1] Konfiguration → Relative räumliche Anordnung der an einem Unfall bzw Schadenereignis beteiligten Fahrzeuge, Personen oder Gegenstände zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Unfallstelle bzw der Schadenörtlichkeit.

[2] zB Ulead PhotoImpact 11 (www.ulead.de).

die im Betrugsbereich regelmäßig anzutreffenden, vergleichsweise geringen Beschädigungsintensitäten – geeignet (siehe nachfolgend linke Abbildung).

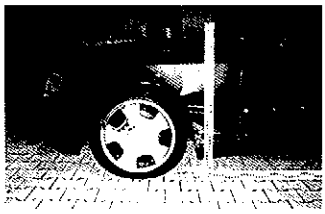

Bei schwer beschädigten Fahrzeugen (siehe vorstehend rechte Abbildung) sollten bei Notwendigkeit unbeschädigte Vergleichsfahrzeuge verwendet werden (die nachfolgenden Abbildungen zeigen für einen solchen Schadenfall die am angegebenen Schadenereignis beteiligten Fahrzeuge sowie die mit vermessenen Vergleichsfahrzeugen anhand der markierten Spurenlagen an den beteiligten Fahrzeugen rekonstruierte Anstoßkonfiguration).

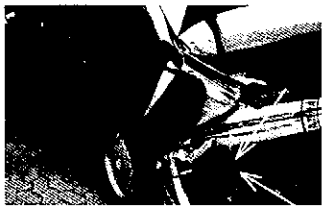

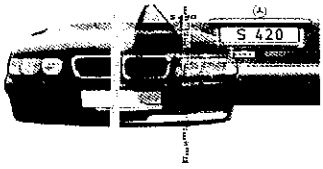

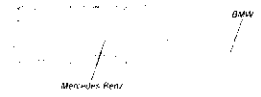

Für dieses Verfahren ist die Qualität des Bildmaterials von entscheidender Bedeutung. Die Aufnahmen sollten aus größtmöglicher Entfernung mit einem Teleobjektiv (Kamera auf einem Stativ) angefertigt werden, um den Abbildungsfehler so gering wie möglich zu halten.

Im Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass die Kamera in Höhe des primären Kontaktbereiches bzw im Zentrum des abgebildeten Objekts angeordnet ist. Nachfolgende Bilder zeigen dasselbe Fahrzeug von hinten mit angelegtem Maßstab. Die linke Abbildung wurde aus geringer Entfernung, die rechte Abbildung mit einem Teleobjektiv aus großer Entfernung gefertigt.

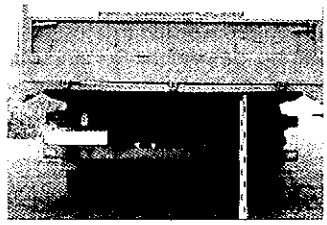

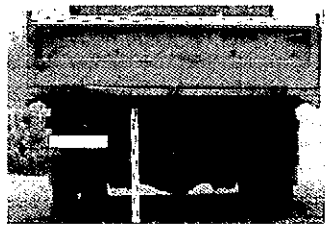

Bereits eine oberflächliche Betrachtung beider Abbildungen zeigt signifikante Unterschiede. Werden nun diese zwei Abbildungen verknüpft, dh übereinander gelegt und über die mitfotografierten Maßstäbe skaliert, werden weitere Fehler deutlich (siehe nachfolgende Abbildung).

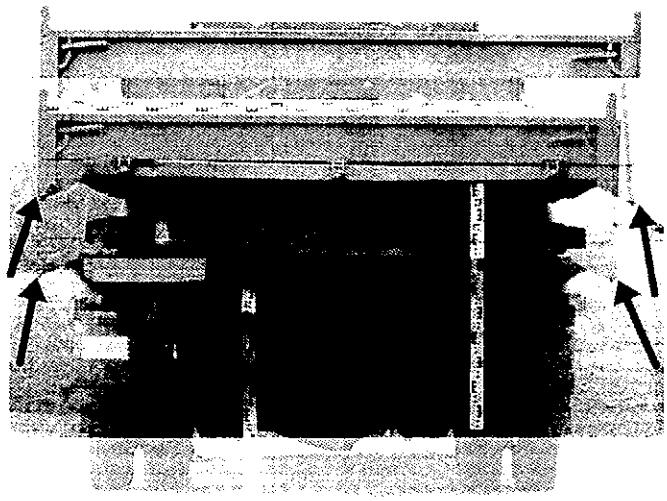

Auch werden bei der Schadenaufklärung zukünftig photogrammetrische Verfahren vermehrt an Bedeutung gewinnen. Bereits heute ist die aus der Verkehrsunfallrekonstruktion bekannte photogrammetrische Vermessung von Unfallstellen Stand der Technik. Die nachfolgende Abbildung zeigt die photogrammetrische Vermessung einer Kollisionsstelle.

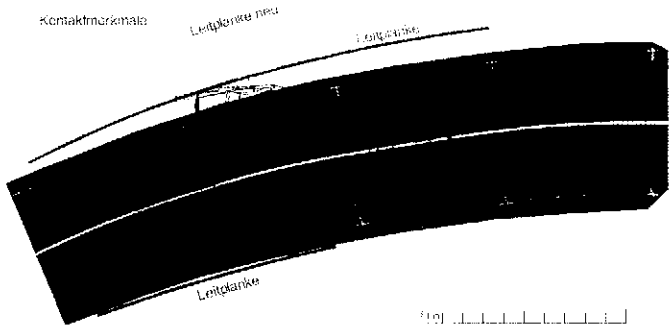

Mit den von den Beteiligten angegebenen Endlagen der beteiligten Fahrzeuge wird deutlich, dass die Fahrzeuge vor der gegenseitigen Streifkollision nicht – wie angegeben – mit Geschwindigkeiten im Bereich zwischen 50 und 60 km/h gefahren sein können, bis das als ereignisursächlich deklarierte Reh in einem Abstand von etwa 1 bis 2 m vor dem VN-Fahrzeug – steht in Fahrbahnmitte – von unten (Abbildung) kommend über die Fahrbahn gesprungen sei.

Auch für die Vermessung von Fahrzeugen und Fahrzeugschäden sowie für Kompatibilitätsbetrachtungen werden Photogrammetrieprogramme weiter an Bedeutung gewinnen. So sind für die Qualitätssicherung bei der Anwendung von Simulationsprogrammen und die Darstellung von Zusammenhängen zwischen Anstoßgeschwindigkeit und Deformation genaue Vermessungen der Fahrzeugschäden notwendig. Dies wurde bislang in mehr oder weniger aufwendiger Art und Weise und mehr oder weniger genau mit mechanischen Messeinrichtungen praktiziert.

Eine gute und vor allem auch praxisgerechte Möglichkeit ist der Einsatz des Programms Photomodeler Pro der Firma EOS Systems Inc., ein Photogrammetrieprogramm, mit dem Körper, somit auch Fahrzeuge, vermessen und auch 3D-Modelle erstellt werden können. Die SD-Modelle können hiernach in verschiedenen Formaten exportiert und in anderen Programmen (CAD-Programme, Simulationsprogramme usw) weiterverarbeitet werden.

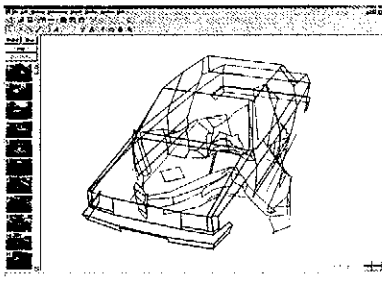

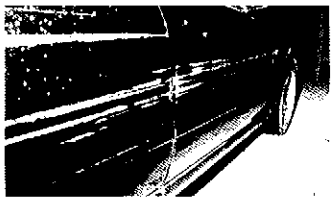

Bei folgendem Schadenfall war zu klären, ob der Fahrer des Audi unmittelbar vor bzw während der Streifkollision mit einer Leitplanke voll gebremst hat. Da das am angegebenen Schadenereignis beteiligte Fahrzeug nicht mehr besichtigt werden konnte, wurde ein Vergleichsfahrzeug mit einer kalibrierten Kamera fotografiert (siehe nebenstehende Abbildung) und mit dem Programm Photomodeler 4 ein 3D-Modell erzeugt. In dieses 3D-Modell wurde das Bild zum Schadengutachten (siehe nebenstehende Abbildung) eingebunden, mit dem die Spurenlage an der rechten Fahrzeugseite gezeigt wird.

Mit dem hieraus entwickelten 3D-Modell wird nun ersichtlich, dass die Streifspurzeichnungen am Audi nach hinten nur geringfügig abfallen. Unter Beachtung der Karosseriekonturen ist demzufolge eine Vollbremsung mit erheblichen dynamischen Achslastverlagerungen nicht abzuleiten.

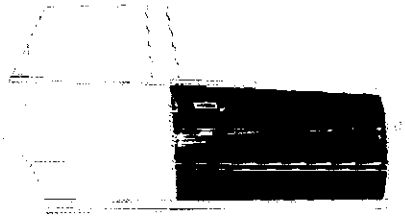

In der Vergangenheit wurde über Radkontaktspuren verschiedentlich veröffentlicht. Im Weiteren wurden Radkontaktspuren zwischenzeitlich insbesondere von *Gerlach* [6] theoretisch und praktisch umfassend untersucht. Auf diesen Untersuchungen basierend, kann für erste Betrachtungen ein Berechnungsprogramm verwendet werden, mit dem idealisierte kinematische Betrachtungen angestellt werden können, die bei zutreffender Interpretation hinreichend genaue Ergebnisse liefern. Mögliche Einflussfaktoren müssen jedoch bei Notwendigkeit separat diskutiert werden (siehe folgendes Bild für zwei Fahrzeuge mit gleicher Bewegungsrichtung).

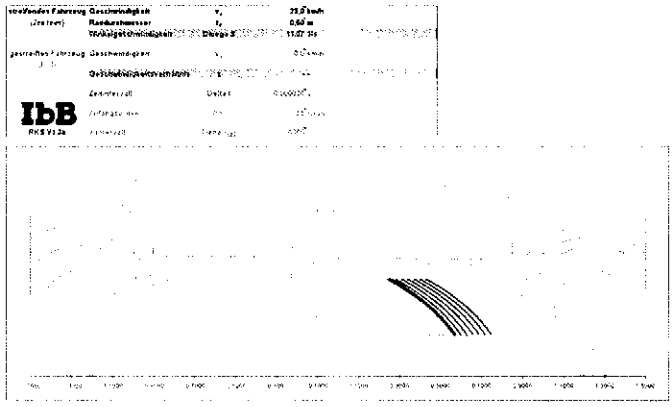

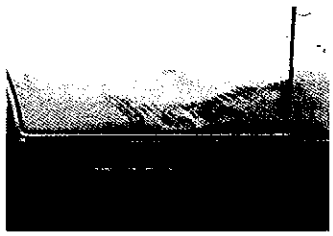

Vergleichende Betrachtungen zwischen der Spurenlage am Fahrzeug (zB linke Abbildung) und dem „berechneten" Spurzeichnungsverlauf (siehe oben) liefern unter Berücksichtigung diskussionsfähiger Einflussfaktoren oftmals hinreichend genaue Ergebnisse zumindest zum Geschwindigkeitsverhältnis zwischen den beteiligten Fahrzeugen.

Bei gestellten Schadenereignissen wird von den Fahrzeugführern der „verursachenden" Fahrzeuge verschiedentlich geschildert, von der Sonne geblendet worden zu sein. Hiermit sollen vergleichsweise erhebliche Fahrfehler erklärt werden. Diese Frage kann einfach geklärt werden, wenn bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit, Sommerzeit beachten) und an welchem Ort (Ortskoordinaten) sich das angegebene Schadenereignis ereignet haben soll.

Im Weiteren sollte bekannt sein, in welche Richtung der „Schadenverursacher" gefahren ist. Mit einer Kombination aus einem Luftbild (Orthophoto) bzw einem Kartenausschnitt (zB Map& Guide) und einem Programm zur Berechnung des Sonnenstandes (zB SunOrb, [7]) kann nun die Richtung der Sonneneinstrahlung bestimmt werden. Weichen die Richtung der Sonneneinstrahlung und die Fahrt- und damit Blickrichtung für den Fahrer erheblich voneinander ab, muss die geschilderte Sonnenblendung also nicht plausibel sein. Nachfolgende Abbildung

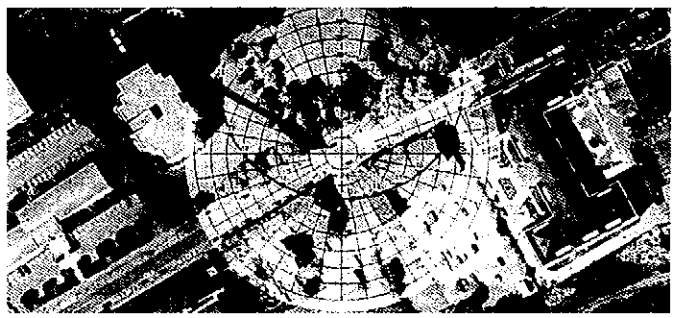

zeigt eine entsprechende Untersuchung (von rechts kommt der „Schadenverursacher" – weißer Pfeil, die Sonne scheint zum Schadenzeitpunkt aus Richtung des schwarzen Pfeils).

Im Weiteren kommt hinzu, dass die Sonne gemäß den Berechnungen zum Schadenzeitpunkt nur noch einen Höhenwinkel von etwas mehr als 6° hatte (siehe nachfolgende Abbildung).

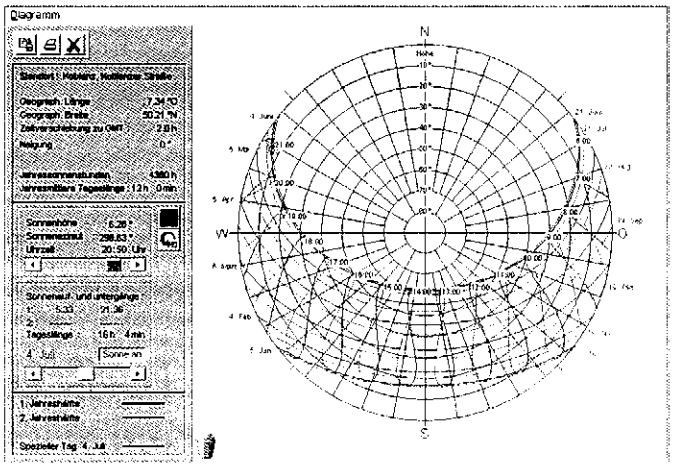

Damit gewinnen insbesondere hoher Bewuchs und hohe Bebauung am Schadensort als Einflussfaktoren auf eine mögliche Sonnenblendung an Bedeutung (siehe folgendes Bild – Blick in Richtung des berechneten Sonnenstandes). Somit dürfen sich derartige Betrachtungen nicht nur auf Berechnungen am „grünen Tisch" reduzieren. Eine Ortsbesichtigung ist unumgänglich.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Anfrage bei einer Wetterauskunft erfolgen. Möglicherweise war es ja am angegebenen Schadenort zum angegebenen Schadenzeitpunkt bewölkt, womit eine Blendung durch die Sonne auch schwerlich möglich gewesen dürfte.

Die aus der Verkehrsunfallrekonstruktion bekannten Simulationsprogramme haben einen sehr hohen technischen Stand erreicht, was sich in entsprechend hohen Preisen widerspiegelt. Diese Programme basieren auf mathematisch nachgebildeten Fahrzeugen, die je nach Bedarf und Anspruch aus mehr oder weniger verschiedenen Einzelkörpern mit verschiedenen Freiheitsgraden bestehen können (Mehrkörpermodelle). Diese Fahrzeuge können mit Personen besetzt und mit Beladung versehen werden. Verschiedene Kontrollgrößen liefern Anhaltspunkte zur Beurteilung der Qualität der jeweiligen Berechnung. Die „Fahrer" können das machen, was auch ein Fahrer in der Realität machen kann: Gas geben, bremsen, lenken. Erforderlichenfalls kommen auch für Personen und Zweiräder Mehrkörpermodelle zum Einsatz.

Entgegen einfachen Programmen, sind diese Programme für die Untersuchung von Kollisionen und insbesondere von Bewegungsabläufen unter Berücksichtigung verschiedenster Parameter geeignet. So kann beispielsweise geprüft werden, ob ein Fahrzeug in Abhängigkeit von den Fahrbahnverhältnissen eine bestimmte Kurve mit einer von den Beteiligten geschilderten Geschwindigkeit durchfahren haben kann.

Bei einem Versuch – insbesondere bei einem Kollisionsversuch – hat man mit einer Fahrzeugpaarung nur einmal die Möglichkeit, ein Schadenereignis nachzufahren. Mit EDV-Programmen kann man beliebig viele „Versuche" machen, und das deutlich kostengünstiger.

Mit dem Einsatz hochwertiger Programme steigen die Anforderungen an die Anwender, allerdings auch an die Qualität der Anknüpfungsinformationen. Man wird sehr schnell feststellen, dass sehr viele Eingabewerte notwendig sind, die für den einzelnen Sachverständigen (fast) nicht beschaffbar sind. Hier besteht dann nur die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Sachverständigen und Arbeitsteilung bei der kontinuierlichen Datenbeschaffung, was bei der aktuellen Modellflut an Fahrzeugen immer aufwendiger wird. Selbst ein hochwertiges Simulationsprogramm kann ein Realfahrzeug nicht bis ins „letzte Schräubchen" nachbilden, deshalb sind auch die Ergebnisse von solchen Simulationsberechnungen immer toleranzbehaftet.

Nichts ist für die Überzeugungsbildung bei Nichttechnikern, hier insbesondere bei immer kritischen Juristen, schädlicher, als ein mögliches Ergebnis als das Nonplusultra zu verkaufen und hinterher kleinlaut zugeben zu müssen, dass bereits eine geringfügige Parametervariation zu einem grundsätzlich abweichenden Ergebnis führt. Mit Simulationsprogrammen und auch anderen Rechenprogrammen stehen hochwertige Werkzeuge zur Verfügung, deren Einsatz jedoch gut überlegt sein will und verantwortungsbewusst erfolgen muss. Keinesfalls ist ein Zeitgewinn bei der Gutachtenbearbeitung zu erwarten. Im Gegenteil, der verantwortungsvolle Einsatz dieser modernen Technik benötigt mehr Zeit als die konventionelle Rekonstruktionstechnik.

Bei nachfolgendem Beispiel wurde mit dem Programm CARAT 4, nachdem die angegebene Schadenörtlichkeit photogrammetrisch vermessen wurde, das von den Beteiligten geschilderte Bewegungsverhalten der Fahrzeuge „nachgefahren". Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die gegenseitige Annäherung mit den von den Beteiligten angegebenen konstanten Geschwindigkeiten von 25 km/h im Abstand von 3,0 bis 0,5 s vor Kollision in Schritten zu je 0,5 s.

Der obere Bereich der jeweiligen Abbildung zeigt rechts die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer des VN-Fahrzeuges und mittig die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer des AST-Fahrzeuges (die Kamera fährt auf der Position des jeweiligen Fahrzeugführers mit).

Mit diesen Darstellungen wird nun deutlich, dass die Angaben beider Fahrer, für beide sei die Kollision mit dem jeweils anderen Fahrzeug „plötzlich und unerwartet" gekommen, da beide (!) das jeweils andere Fahrzeug vor der Kollision „nicht gesehen" hätten, nicht plausibel.

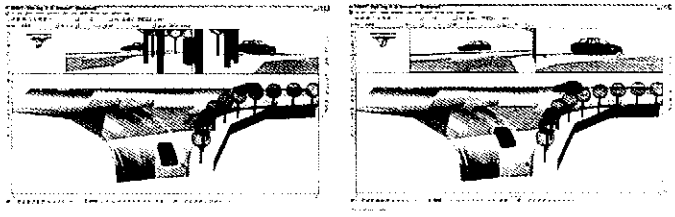

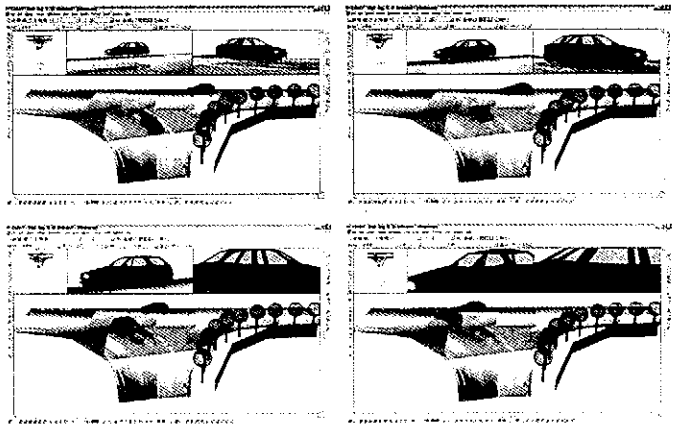

In diesem Fall wurde im Weiteren an der angegebenen Schadenörtlichkeit das Fahrverhalten von mehreren Verkehrsteilnehmern sowohl zum Anspruchsteller (Linksabbieger von unten) als auch zum Versicherungsnehmer (Geradeausfahrer von rechts) von einem Punkt aus beobachtet und durch Serienabbildungen festgehalten. Mittels der bereits genannten Methode der Bildüberlagerung wurden diese Bilder zusammengefasst (siehe nachfolgende Abbildung).

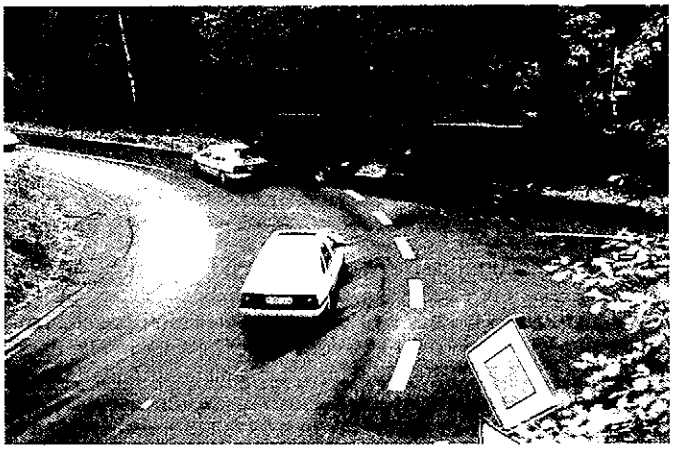

Anhand des von den Beteiligten geschilderten Bewegungsverhaltens lässt sich mit vorstehender Simulation sowie nachfolgender Abbildung, die gute Übereinstimmung zeigen, in guter Näherung der zu erwartende Winkel zwischen den Fahrzeuglängsachsen bei Kollision eingrenzen.

Tatsächlich war der Winkel zwischen den Fahrzeuglängsachsen der beteiligten Fahrzeuge bei Kollision größer (siehe nachfolgende Abbildung – rechts unten), so dass der von den Beteiligten geschilderte Geschehensablauf insgesamt erhebliche Widersprüche zeigte.

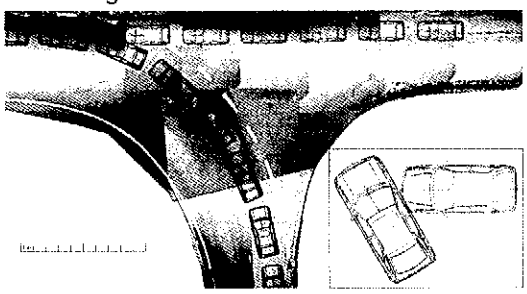

Bei folgendem Schadenfall war zu klären, ob sämtliche Beschädigungen an der rechten Fahrzeugseite des Mercedes-Benz (AST-Fahrzeug) durch einen rückwärts einparkenden Opel Corsa (Kurzzeitkennzeichen) verursacht worden sein können. Der Fahrer des VN-Fahrzeugs hat diverse Probleme bei der Bedienung seines Fahrzeuges als kollisionsursächlich angegeben.

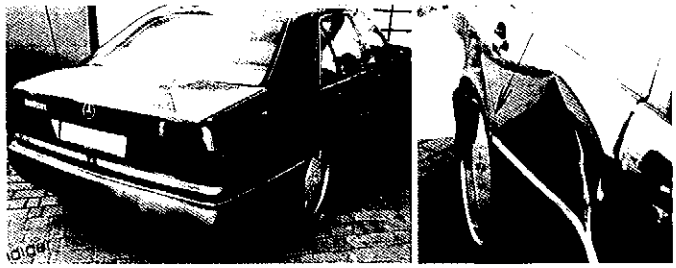

Mit dem Beschädigungsbild an der rechten Fahrzeugseite des Mercedes-Benz waren zwei Anstoßkonfigurationen abzuleiten (siehe nachfolgende Abbildung).

Nach einer detaillierten Befragung des Versicherungsnehmers sowie einer Besichtigung und Vermessung der angegebenen Schadenörtlichkeit – der Opel Corsa (VN-Fahrzeug) war nicht mehr zu besichtigen – wurden Simulationsrechnungen durchgeführt (siehe nachfolgende Abbildung), die zu dem Ergebnis führten, dass der Opel Corsa durchaus alle Beschädigungen an der rechten Fahrzeugseite des Mercedes-Benz verursacht haben kann. Allerdings waren hierzu zumindest zwei separate Anstöße notwendig. Ein gesamtheitlicher Geschehensablauf im Zuge des geschilderten, einmaligen Rückwärtseinparkens des Opel Corsa, war nicht darstellbar.

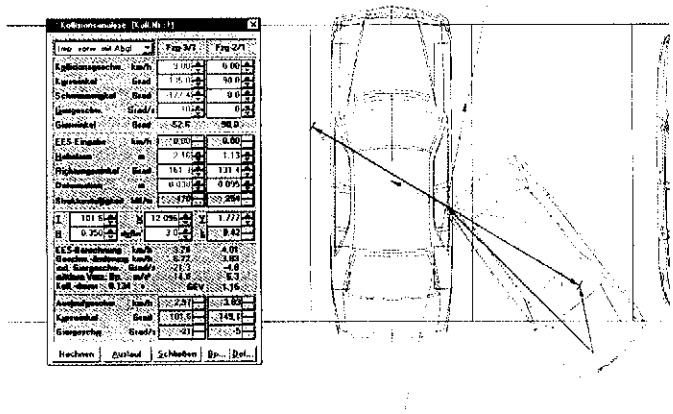

Im Weiteren sind auch Versuche ein probates Mittel zur Schadenaufklärung. Hier besteht allerdings das Problem, dass – sollten tatsächlich zu den an einem Schadenfall beteiligten Fahrzeugen vergleichbare Fahrzeuge Verwendung finden – sehr hohe Kosten entstehen können.

Auch hat man mit einer Fahrzeugpaarung in der Regel nur „einen Versuch" für die konkrete Anstoßanordnung, so dass bei der Bearbeitung eines Schadenfalles gut zu überlegen ist, wie vorzugehen ist. Versuche sind jedoch sehr gut geeignet, prinzipielle Zusammenhänge zu untersuchen und müssten angewendet werden, wo Computerprogramme an ihre Grenzen stoßen.

In nachfolgend gezeigtem Schadenfall war zu untersuchen, ob bei einer Heckauffahrkollision an dem gestoßenen vorderen Fahrzeug Beschädigungen entstehen können, ohne dass an dem auffahrenden Fahrzeug Schäden entstehen müssen [8]. Konkret lag hier die Fahrzeugpaarung VW Golf II (gestoßenes Fahrzeug) und Peugeot 306 (auffahrendes Fahrzeug) vor.

Bei der Kollision fuhr der Peugeot mit etwa 13 km/h mit 100% Überdeckung auf den stehenden VW Golf auf. Die Schäden nach dem Anstoß werden mit den folgenden Bildern dargestellt. Hierbei zeigten sich am Fahrzeugheck des VW Golf deutlich erkennbare Deformationen am hinteren Stoßfänger sowie am Heckabschlussblech. Dementgegen ließ der Peugeot äußerlich keine signifikanten Schäden erkennen. Auch nach dem Abbau des vorderen Stoßfängers fanden sich an der Innenseite dieses Fahrzeugteils nur geringfügige Überdehnungsspuren.

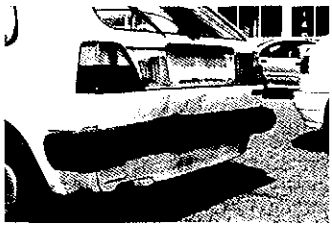

Im Weiteren wird ein Versuch vorgestellt, der unter Verwendung des Verursacherfahrzeuges (VN-Fahrzeug) am angegebenen Schadenort durchgeführt wurde [9]. Es war zu prüfen, ob das rückwärts fahrende VN-Fahrzeug die am AST-Fahrzeug (siehe nachfolgende Abbildung) geltend gemachten, umfangreichen Beschädigungen gesamtheitlich verursacht haben konnte.

Der Versuch wurde durchgeführt, nachdem sowohl der Fahrzeugführer des VN-Fahrzeuges als auch ein hinter dem VN-Fahrzeug befindlicher Zeuge detailliert zum Schadenhergang befragt worden waren. Bereits hierbei war festzustellen, dass sich diese beiden Personen in wesentlichen Details zum Schadenhergang massiv widersprochen haben.

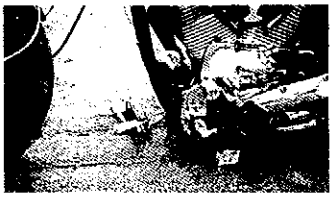

Neben einer qualitativ höheren Aus- und Bewertung der Schadenbilder als bisher und den sich in der Vergangenheit als sehr erfolgreich erwiesenen Unfallversuchen, wird zukünftig also auch der Einsatz von EDV-Hilfsmitteln eine wesentlich größere

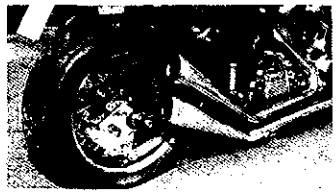

Rolle spielen müssen. Der erfolgreiche Weg der Schadenaufklärung wird immer eine geeignete Kombination der vorhandenen Möglichkeiten sein, jedoch mit zunehmendem Einsatz von Computerprogrammen. Die vorhandenen Mittel und Möglichkeiten sind in ihrem gesamten Spektrum konsequent zu nutzen.

• Anforderungen an das Gutachten

Dieser Punkt kann am besten mit folgendem Zitat beschrieben werden:

„Wir Techniker müssen lernen, zu begründen, warum wir handeln, wie wir handeln."

Neben dem, dass die Ausführungen in einem Gutachten zu begründen sind, ist weiterhin der „Stand der Technik" zu beachten. Das heißt, dass die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit den jeweils aktuellen Erkenntnissen und Methoden zu erfolgen hat. Das hat natürlich zur Folge, dass die Schadenaufklärung Geld kostet. Eine umfassende Bearbeitung zu – möglicherweise noch vereinbarten – Niedriggebühren, wie dies regelmäßig im Schadenbereich anzutreffen ist – ist in spezialisierten Büros mit einem oder nur wenigen Mitarbeitern nicht möglich.

Inwieweit einfache Bewertungen bei komplexen Problemen, die rein aus Kostengründen in jüngster Vergangenheit von einigen Versicherern wieder vermehrt favorisiert werden, letztendlich in einem Prozess Bestand haben, bleibt abzuwarten.

• Prozessbegleitung nach der Gutachtenerstellung

Mit der Gutachtenerstellung und dem Versand des Gutachtens an den Auftraggeber könnte nun die Schadensangelegenheit für das Büro erledigt sein. Sicherlich ist das so, wenn keine weiteren „Auseinandersetzungen" anstehen, dh der Schaden wird bezahlt oder die Beteiligten verlieren jedes Interesse an einer Schadenregulierung.

Anders verhält es sich, wenn aufgrund der Erkenntnisse und Bewertungen der Betrugsverdacht erhärtet und vom Versicherer eine Schadenregulierung abgelehnt wurde und der Anspruchsteller nun versucht, seine vermeintlichen Ansprüche gerichtlich geltend machen zu müssen. In einem solchen Fall gilt es nun, drei wesentliche Hürden zu überwinden:

- den eigenen Rechtsanwalt,
- den gerichtlich beauftragten Sachverständigen und
- den Richter.

Es scheint ja so, als ob die Beauftragung des eigenen Rechtsanwaltes das geringste Problem sein sollte. Leider weit gefehlt. So wie auch in anderen Sparten eine zunehmende Spezialisierung erkennbar ist, gilt dies natürlich auch für Rechtsanwälte. Bei sonnenklaren Betrugsfällen wurden Zivilverfahren verloren, weil ein Versicherer durch den „Fachanwalt für Steuer- und Arbeitsrecht" vertreten wurde. Erst nachdem in zweiter Instanz ein auf Betrug spezialisierter Rechtsanwalt eingeführt wurde, konnte das „Ruder doch noch herumgerissen" werden.

Dass der Einsatz eines spezialisierten Rechtsanwaltes aber bereits von Anfang an erfolgen sollte, zeigt ein jüngst abgeschlossener Fall beim OLG Frankfurt am Main. Obwohl auch der Richter der zweiten Instanz durchblicken ließ, dass eine ganze

Reihe von Punkten für ein gestelltes Schadenereignis sprechen und der gerichtlich beauftragte Sachverständige den Richter letztendlich nicht überzeugt hat, äußerte der Richter im Termin dann sinngemäß: „In diesem Fall wird die Versicherung dann wohl doch einmal bezahlen müssen."

Hier kann man zwar nur mutmaßen, aber es ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, dass der Richter damit für den Versicherer ein Zeichen setzen wollte, dass bei ähnlich gelagerten Fällen doch bitteschön bereits in der ersten Instanz vollumfänglich vorgetragen und die gegebenen Möglichkeiten auch entsprechend ausgeschöpft werden sollten.

In der Vergangenheit hat es sich bewährt, mit dem Rechtsanwalt des Versicherers vorprozessual unbedingt das Gespräch zu suchen. Dies, um zum einen die leider immer wieder auftretenden Verständnisprobleme im Detail zwischen Juristen und Techniker auszuräumen. Zum anderen geht es darum, auf dem „kurzen Dienstweg" während des Prozesses auftretende Fragen kurzfristig und ohne Informationsverlust abklären zu können.

Sehr viele gerichtlich beauftragte Sachverständige können die Arbeit der von Versicherern privat beauftragten Sachverständigen richtig würdigen. Allerdings kann der gerichtlich beauftragte Sachverständige gerade im Zivilprozess nicht über seinen Schatten, sprich die Fragestellung des Beweisbeschlusses, springen, auch wenn er das wollte. Demzufolge wäre es wichtig, dass der Beweisbeschluss „richtig" formuliert wird. Gerade in der Gegenwart, wo die Schäden in den meisten Fällen „passen", muss man diese Frage dann doch eher seltener stellen.

Für einige gerichtlich beauftragte Sachverständige sind vorprozessual tätige Sachverständige allerdings eher „niederes Fußvolk". Dies wird anhand gelegentlicher Ausführungen in Kollegengutachten erkennbar, wie beispielsweise folgendes Zitat:

an welchen Fakten der Sachverständige [redacted] der recht gerne mehr als Ermittler denn als Sachverständiger tätig ist,

Wie sich derartige Ausführungen in einen Beweisbeschluss einbinden lassen, bleibt zumindest unklar. Zumindest wurde hier offensichtlich noch nicht verstanden, welchen Dienstleistungsumfang der vom Versicherer beauftragte Sachverständige für eine vollständige Schadenaufklärung heute leisten muss. Eine Beurteilung bleibt dem geneigten Leser überlassen.

Im Weiteren sollten die gerichtlich tätigen Kollegen, die doch recht eng an den Beweisbeschluss gebunden sind, nicht außer Acht lassen, dass es bei der Beauftragung durch einen Versicherer keine Handlungsbeschränkungen gibt, solange man sich im gesetzlichen Rahmen bewegt.

Konnte man Richter in der Vergangenheit die Problematik nicht kompatibler Beschädigungsbilder oder nicht bzw nicht fachgerecht reparierter Vorschäden noch einigermaßen verständlich machen, stellt die Frage der Plausibilität eines Schadenfalles noch fast völliges Neuland dar.

So war für einen Richter in einem Zivilprozess der Fakt, dass der Fahrzeugführer eines Peugeot auf eine rechts am Fahrbahnrand auf dem Fußgängerweg stehende Mofafahrerin derart heftig nach links gelenkt hat, dass es zur Kollision mit einem entgegenkommenden BMW gekommen sei und dieser BMW nach der Kollision mit dem Peugeot noch mit einem geparkten Mitsubishi kollidieren musste, kein gesicherter Hinweis auf einen Betrug. Und dies, obwohl schon für den Fahrer des Peugeot keine hinreichende Reaktionsaufforderung vorgelegen haben konnte.

Die Klage des BMW-Fahrers wurde abgewiesen mit der Begründung nicht kompatibler Beschädigungen an den Fahrzeugen sowie damit, dass der BMW ausweislich der Spuren an seiner linken Fahrzeugseite im Zeitraum der Kollision mit dem Peugeot gestanden haben muss.

Ähnliches war in einem Schadenfall festzustellen, bei dem die Klage eines Provozierers (BMW 750i – nachfolgende Abbildung – Fahrzeug von rechts) weniger mit dem Sachverhalt abgewiesen wurde, dass er die Kollision mit einem Audi (nachfolgende Abbildung – Fahrzeug von links) hätte problemlos vermeiden können, sondern dass eine Schadenhäufung in einem kurzen Zeitraum im Zusammenhang mit nicht fachgerecht durchgeführten Reparaturen vorgelegen hat.

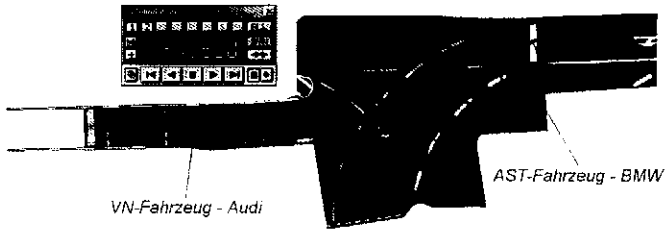

Dieser entsprechende Umdenkprozess wird wohl noch einige Zeit ins Land gehen lassen. Hier sollten auch verstärkt Weiterbildungsmaßnahmen bei den Gerichten angeboten werden.

Literatur

[1] *Weber, Michael:* Die Aufklärung des Kfz-Versicherungsbetrugs, Grundlagen der Kompatibilitätsanalyse und Plausibilitätsprüfung, Münster, Schriftenreihe Unfallrekonstruktion, c/o Ingenieurbüro Schimmelpfennig + Becke, 1995.
[2] *Depré, Klaus:* Die Schadenaufklärung zwischen Sachbeweissicherung und Ermittlung, MWV-Seminar, 18. und 19. September 2000.
[3] *Bachmeier, Werner:* Die Verwertung digitaler Lichtbilder im Verkehrsunfallprozess, NZV 1 2003.
[4] *Burg, Heinz; Brösdorf, Klaus-Dieter:* Anwendung von Computerprogrammen bei der Schadenzuordnung, Verkehrsunfall + Fahrzeugtechnik, 5/2000.
[5] *Brösdorf, Klaus-Dieter:* Einsatz von Computerprogrammen für Schadenzuordnung und Ermittlung der Kollisionsposition, Nachschlagewerk für Sachverständige, Herausgeber: Prof Dr oec habil Dipl-Ing Kurt Jakubasch.
[6] *Gerlach, Alexander:* Experimentelle Untersuchung zur Bestimmbarkeit des Geschwindigkeitsverhältnisses zwischen den Kollisionspartnern aus den von der Seitenwand eines Reifens gezeichneten Aufriebspuren, Diplomarbeit an der Technischen Universität Berlin, Institut für Straßen- und Schienenverkehr „Fahrzeugtechnik", 2000.
[7] http://www.stadtklima.de/stuttgart/kalender/sonne.htm.
[8] *Eberhardt, Wolfgang; Brösdorf, Klaus-Dieter; Göritz, Jörg:* Crashversuche zur Klärung von Beweisfragen bei Unfällen mit Fahrzeugen unterschiedlicher Schadenschwere, Verkehrsunfall + Fahrzeugtechnik, 3/2005.
[9] *Burg, Heinz; Brösdorf, Klaus-Dieter; Göritz, Jörg:* Versuch zur Problematik rückwärts fahrender Lkw gegen abgestelltes Zweirad, Verkehrsunfall + Fahrzeugtechnik, 5/2002.

Weitere Unterlagen können unter www.ibb-forensic.de eingesehen werden.

Korrespondenz:
Dipl-Ing Klaus-Dieter Brösdorf
D-54472 Burgen, Braunberger Straße 3
Telefon +49 6534 949057, Fax +49 6534 949058
E-Mail: Klaus-Dieter.Broesdorf@t-online.de

Ing Mag Gerhard Düh
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Brandschutz an Stahlkonstruktion und Verglasungen

Geschichtliche Entwicklung

Aus den derzeitigen Bemühungen der Architekten Gebäude möglichst transparent zu gestalten, sind die Baukonstruktionen aus Stahl und Glas entstanden, wenngleich beide Materialien unterschiedliche zeitliche Entwicklungen genommen haben.

Wolkenkratzerprojekte aus den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts, zB von *Mies van der Roh,* zeigen Gebäude aus Stahl und Glas, wobei der Stahl die tragende Funktion übernimmt und geschosshohe Verglasungen die Aussenhülle bilden.

Dabei hat die Konstruktion von Gebäuden aus Stahl bereits historische Grundlagen, die aus dem Maschinenbau abgeleitet sind. Wer kennt nicht die zarten und filigranen Hallen, früher Bahnhofsarchitektur oder die Hallendächer mit ihren Oberlichten und Entlüftungsöffnungen früher Hüttenwerke und sonstiger Industriebauten. Allerdings gab es, begünstigt von den industriellen Vorgaben und den Baugesetzen, im mehrgeschossigen Hausbau bereits Entwicklungen, den Stahl als wesentliches tragendes Element einzusetzen, obwohl man dies an den äußeren Gestaltungen der Gebäude nicht ablesen konnte. Frühe Wolkenkratzerbauten in den USA sind nach diesem System errichtet. Dabei sind steinerne Außenfassaden zu gestalterischen Zwecken vorgesetzt worden und die Innenseiten wurden mit dünnen mineralischen Baustoffen ausgekleidet. Nur die Höhe der Gebäude lies vermuten, dass hier nicht Stein auf Stein übereinander gelegt wurde um diese Gebäude zu errichten. Die Fassaden sind als „Lochfassaden" ausgebildet und haben überwiegende Wandteile aufzuweisen, sodass von einer Skelettbauweise nach heutigen Begriffen nicht gesprochen werden kann. Erst Entwicklungen, die im Wesentlichen aus Chicago ihren Ausgangspunkt genommen haben, führten dazu, die Aussenfassaden mit größeren Fensterflächen auszustatten, sodass die Gebäude optische wesentlich leichter und auch transparenter geworden sind. Zu den Gebäuden mit tasächlichen transparenten Aussenhüllen war es allerdings noch ein weiter Schritt, vor allem deshalb, weil die Materialentwicklung des Glases mit jener des Stahles zu Beginn dieser Symbiose nicht Schritt halten konnte.

Anders entwickelte sich die Architektur von eingeschossigen Gebäuden (unabhängig von der Höhe), die innerhalb kurzer Entwicklungszeit aufzeigten, welche Möglichkeiten zur Erreichung hoher Transparenz und zur Darstellung der Konstruktion an Stahlbauten gegeben sind. Wer kennt nicht die Fotos vom Kristallpalast London, der Rotunde am Messegelände Wien oder der diversen Palmen- und Gewächshäuser, die frühes Zeugnis für diese Bauentwicklung ablegen. Alle diese Anwendungsmethodiken sind ohne der besonderen Betrachtung des Brandschutzes in Entwicklung gegangen.

Bei den mehrgeschossigen Gebäuden waren es die Fassadengestaltungen und die Innenwandverkleidungen, die den baulichen Brandschutz für die Stahlkonstruktionen erbrachten und erst mit Wegfall der massiven Aussenfassaden waren besondere Forderungen des Brandschutzes zu beachten. *Mies van der Roh* hat bei seinem Seagreen-Gebäude noch die tragenden Walzprofile mit Beton und einem quadratischen Hüllrohr aus Stahl ausbilden müssen, weil die Behörde ihm vorgab, notwendige Betondeckungen nachweisen zu müssen und er jedoch darauf bestand, dass dieses Gebäude nach aussenhin so aussehen müsse, wie es nach innen konstruiert ist.

Es hat daher bereits in den frühen Entwicklungen der nichttragenden Aussenfassaden, Konstruktionsentwicklungen gegeben, die auf das Einkapseln der tragenden Konstruktionen oder auf die Verbundbauweisen hinzielten, die auch heute noch Grundlage des Brandschutzes im mehrgeschossigen Stahlbau sind. Die von *Arch Mies van der Roh* aufgezeigten Visionen von geschosshohen Verglasungen in beliebiger Höhenlage gebrauchstauglich zu verwenden, haben sich erst viel später realisieren lassen. Vor allem durch die rasante Entwicklung der Glasqualitäten (seit 1960) haben sich die Visionen des Architekten in realisierbare Dimensionen bewegt.

Hallenarchitektur und Brandschutzmaßnahmen

Anders lief die Entwicklung von Stahlhallen in unterschiedlichster Ausformung. Hier war es notwendig, den jeweiligen Nutzungserfordernissen entsprechend, Ausfachungen aus Materialien zu wählen, die entweder bestimmte mechanische Festigkeiten aufzuweisen hatten, oder die Belichtungen über große Raumtiefen erreichen mussten. Daraus entstanden Fachwerkshallen mit Ausmauerungen unterschiedlichster Art, sowie Verglasungen in Stahlkonstruktionen, die je nach Bedarf, in senkrechten Wänden oder Schrägverglasungen (Sheddächer) oder Oberlichten ausgebildet wurden. Hiebei war es notwendig auf die wirtschaftlich erreichbare maximale Glastafelgröße Rücksicht zu nehmen, wobei von den kleinflächigen Einfachverglasungen in zarten Winkelprofilen der typischen Industriearchitektur bis zu den Oberlichtverglasungen mit großer Tafel, eine breite Palette von Lösungsansätzen zu finden sind. Diese Entwicklung hat sich bis heute nicht wesentlich geändert, wobei die Hallenarchitektur, infolge der unterschiedlichen Anforderungen noch eher auf Standardisierungen mit vorgenormten Tragwerken und gesichtslosen Aussenfassadenverkleidungen mit eingeschnittenen Fensteröffnungen, situiert nach dem jeweiligen Bedarf, herausgebildet hat. Diese Art der Verwendung bringt die besondere Notwendigkeit, entweder die standardisierten Bemessungen zum Nachweis der Feuerfestigkeit zu erwirken (Eurocode) oder die herkömmlichen Formen der Beschichtungen oder Beplankungen, wie dies auch im mehrgeschossigen Hausbau bereits Brandschutzstandard war, zu übernehmen. Allerdings sind die Möglichkeiten über Realbrand und über die Kriterien der direkten Beflammungen, zielorientierte Lösungen im wirtschaftlichen Umfeld zu finden, nur auf den speziellen Nutzungsbedarf abzustimmen. Die schönen Konstruktionen der Stahlhallen mit kleinflächigen Verglasungen waren für lange Zeit total verschwunden. Die historischen Gebäude, die uns als Vorbilder dienen hätten

können, sind fast alle Bränden zum Opfer gefallen, wodurch die Gebrauchstauglichkeit solcher Gebäude grundsätzlich in Frage gestellt wurde.

Die Konstruktionsprinzipien waren, herausgeführt aus den damaligen technischen Möglichkeiten, richtig. Auch die Anwendung war korrekt vorgenommen, lediglich der Verwendungszweck hat sich nicht mit dem Materialverhalten im Brandfalle zur Deckung bringen lassen.

Vor allem konstruktive Maßnahmen, die das negative Verhalten des Stahles im Brandfalle ausgleichen hätte können, waren nicht angewandt.

Die Trennung zwischen den primären Tragkonstruktionen und den sekundären Konstruktionen zur Unterstützung der transparenten Aussenhaut hat alle Möglichkeiten offen gelassen, Temperaturschwankungen in der konstruktiven Ausbildung aufzunehmen. Dort wo diese Gebäudekonstruktionen von Nutzungen mit geringen Brandlasten gefüllt wurden, leben die Gebäude heute noch. Die typischen Beispiele dafür sind Gewächshäuser oder Ausstellungshallen, die keine Gefahr bildenden Brandlasten eingelagert haben. Die unmittelbare Weiterführung dieser Bautradition findet sich in den Entwürfen von *Arch Bukminster-Fuller* mit seinen berühmten Stahl-Glaskuppeln ebenso wieder, wie in den Überdachungen von Höfen und Atrien modernster Planungen wie zB im britischen Nationalmuseum in London *Architekt Normann Forster.* Diese Form der Materialsymbiose zwischen Stahl und Glas kann nur dann in der notwendigen Eleganz und Leichtigkeit ausgeführt werden, wenn keinerlei bauliche Maßnahmen gegen Erwärmung notwendig sind.

Damit scheint der Bogen zwischen den historischen Entwicklungen und den technischen Anforderungen aus der Sicht des Brandschutzes gespannt zu sein, und es darf die Systematik und die Anwendung der jeweiligen baulichen Brandschutzmaßnahmen im nachstehenden aufgelistet werden.

Brandschutz an Stahlkonstruktionen

Stahl ist unbrennbar, weist jedoch die unangenehme Eigenschaft auf, dass mit zunehmender Erwärmung die Tragfähigkeit nachlässt. Dies beginnt ca bei 300° C Erwärmungstemperatur und führt bei ca 550° C zum Verlust von 50% der Tragfähigkeit. Wesentliche brandschutztechnische Erkenntnisse im Zusammenhang von Erwärmungstemperatur, Längsausdehnung und Tragfestigkeit wurde von *Professor Dr Kordina* in Braunschweig erforscht und in einem grundlegenden Werk „Brandschutz im Stahlbau" dokumentiert. Sämtliche späteren Ableitungen basieren auf diesem grundsätzlichen Werk. Parallel dazu wurde die Temperaturerhöhung, die zur kritischen Belastung im Brandfalle führen kann, in eine Einheitstemperaturkurve (ETK) gegossen, sodass wiederkehrende Versuche über eindeutige Zeit-Temperaturdiagramme nachvollziehbar wurden. Diese Prüfmethoden wurden in der DIN 4102 und in der Ö-Norm B 3800 in die deuschtsprachigen Regelwerke eingeführt. Demzufolge ist bei jeder Bezeichnung eines Tragverhaltens im Brandfalle immer die zugehörige Norm zu nennen, da die jeweiligen Prüfkriterien in verschiedenen Staaten unterschiedliche Maßnahmen und somit auch Ergebnisse ermöglicht haben. Die letzten Entwicklungen auf dem Gebiete der europäischen Normierungen haben zu Veränderungen in der Darstellung der jeweiligen Brandschutzqualität geführt. Waren die ursprünglichen Qualifikationen wie F/T/R/K usw mit den Kennzahlen 30, 60, 90, 180, darauf ausgerichtet, dass jeweils die Tragfähigkeit, der Raumabschluss und die Wärmedämmung im erforderlichen Maße zu bringen ist und auch gebracht wurde, so wurde in der europäischen Normierung nun eine Trennung vorgenommen. Diese Trennung der jeweiligen Qualitäten zeigt sich in den Buchstaben

R Tragfähigkeit
E Raumabschluss
I Wärmedämmung

wieder. Dh dass im jeweiligen Prüfvorgang ohne weiters die Tatsache auftreten kann, dass ein bestimmter Bauteil zwar einen Raumabschluss für 90 Minuten erreicht, aber eine Standfestigkeit nur von 45 Minuten sichergestellt ist. Dies würde dann mit R45 E90 gekennzeichnet sein. In den jeweiligen staatlichen Regelungen bleibt jedoch die Auswahl der Temperaturbegrenzungen erhalten. In Österreich sind dies mit den Werten 30, 60, 90 und 180 Minuten, die bisher gewählten Größenordnungen.

Der Brandschutz von tragenden Konstruktionen, die keinerlei Brandwandfunktion oder raumabschliessende Kriterien nachweisen müssen, wird mit dem Buchstaben R qualifiziert, sodass mit R30/60/90 der jeweilige Nachweis der Tragfähigkeit über ein- oder mehrgeschossige Stahlbauten zu erbringen ist. Dabei ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass dieser Nachweis nach EU-Norm, entsprechend der ETK, erbracht werden muss.

Die dafür zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem baulichen Brandschutz sind bereits in historischer Entwicklung angewendet worden. Darunter sind

1. Beplankungen

   Beplankungen in Leichtbauweisen durch Brandschutzplatten jeglicher Form und Materialausformungen, die es verhindern, dass ein Wärmeeintrag in die Stahlkonstruktion erfolgt, sodass die kritische Temperatur des Stahles (Tkrit) nicht erreicht wird.

2. Einhüllungen

   Über den Stahl wird eine nichtmittragende Materialschicht, zumeist Beton, eingebracht, sodass der notwendige Schutz gegen Temperaturanstieg über den Beton erbracht wird. Hier wird zuerst die Hülle, zB Beton, erwärmt und erst danach die tragende Konstruktion des Stahles mit einer Temperaturbeaufschlagung belastet. Die Einhüllung ist nicht zu verwechseln mit den Verbundkonstruktionen des Stahl und Beton, wo beide tragende Funktionen aufnehmen.

3. Isolierbeschichtungen

   Der Stahl wird mit Beschichtungen versehen, die hohe Dämmwirkungen erzeugen, sodass mit geringen Materialschichten bereits höhere Widerstandszeiten erbracht werden können. Diese kann entweder durch besondere Mörtelschichten oder durch aufgetragene Mineralwolle erfolgen. Die jeweilige Schichtstärke ergibt dann die Widerstandsklasse, die zu erreichen ist.

4. Dämmschichtbildende Schutzmaßnahmen

   Die Entwicklung von dämmschichtbildenden Anstrichen und Beschichtungen haben eine rasante Entwicklung genommen, wobei es gelingt, bereits mit sehr dünnwandigen Anstrichen hohe Leistungsfähigkeit der Wärmeisolierung im Brandfalle zu erbringen. Die jeweiligen Materialien werden aufgestrichen oder gesprüht und können mit unterschiedlicher Stärke die notwendigen Feuerwiderstandsklassen erreichen. Dh die optische Präsenz der Stahlkonstruktion bleibt in vielen Fällen erhalten und erst im Brandfalle wird durch das Aufschäumen des Dämmmateriales die notwendige Wärmedämmung erreicht.

Nun haben alle der aufgezählten baulichen Maßnahmen optische oder konstruktive Vor- und Nachteile. Ein Planer, der mit der Sichtbarkeit des Stahles rechnet, kann sich eine Beschichtung oder Beplankung nicht vorstellen. Auch bei den Anstrichen ist darauf hinzuweisen, dass mehrfaches Auftragen (zur Erreichung von höheren Feuerwiderstandsklassen notwendig) bereits zur deutlichen Reduktion der optischen Stahlausformungen führt.

Plattenartige Beplankungen haben den Nachteil, dass sie vielfach den auftretenden dynamischen Anforderungen in der Stahlkonstruktion, aufgrund ihrer Steifigkeit, nicht folgen können und daher den notwendigen Verbund aufgeben, Risse zeigen oder Abplatzungen aufweisen. Hier ist eine besondere konstruktive Ausformung notwendig. Dämmschichtbildende Anstriche dürfen nicht durch sonstige konstruktive oder optisch notwendige Bauteile in ihrer Aufschäumung eingegrenzt werden. Nur bei freier Entwicklungsmöglichkeit des Schaummateriales kann die notwendige Feuerwiderstandsklasse entwickelt werden. Beschichtungen, wie auch dämmschichtbildende Anstriche, können nicht ausreichend wasserresistent sein. Hier ist ganz besonders auf die jeweilige Produktbeschreibung Rücksicht zu nehmen, sodass die notwenigen mechanischen wie auch klimatischen Randbedingungen beachtet werden müssen, da sonst über einen bestimmten Zeitraum die Funktionsfähigkeit der baulichen Brandschutzmaßnahmen verloren geht. Einhüllungen mit Beton führen naturgegeben auf wesentliche Volumsvergrößerungen der Konstruktionen, da Beton keine hohen Wärmeisolationswerte aufweist und daher zur Mächtigkeit gegriffen werden muss. Erst die Kombination von Hüllrohr (Stahl) mit energievernichtenden Füllmengen (schlechte Wärmeleiter) kann zu einem möglicherweise gewünschten formalen Ergebnis führen.

Dämmschichtbildende Anstriche bedürfen aber einer bestimmten Materialstärke des Stahles (Verhältnis Umfang zu Querschnittsfläche), damit der notwendige Schutzwert erbracht werden kann. Hier sind besondere Produktmerkmale zu beachten, weil nicht jeder Dämmschichtbildner auch die gleiche Wirksamkeit bei einem bestimmten U/A-Faktor erbringt. Zarte, filigrane Stahlprofile, zusammengesetzt in Fachwerkträgern, können üblicherweise nicht durch dämmschichtbildende Anstriche brandschutztechnisch nachgerüstet werden.

Sonstige Brandschutzmaßnahmen

So gut die technische Entwicklung zur Erreichung von baulichen Maßnahmen für bestimmte Feuerwiderstandsklassen erfolgt, so groß war das Bedürfnis andere Bemessungsmethoden zu entwickeln, die der freien Konstruktionsanwendung des Stahles Rechnung tragen. Eine der Möglichkeiten ist die Verwendung von anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen, die es verhindern, dass nach den Bemessungstemperaturen der ETK vorgegangen werden muss. Da diese Maßnahmen nicht nach genormten Einheitstemperaturen vorgenommen werden, spricht man von Realbrandszenarien oder zielorientierten Bemessungsvorgaben. Dabei sind zwei grundsätzliche Ansätze zu berücksichtigen, die zwar unabhängig voneinander angewendet werden können, aber auch in ergänzender Weise sinnvolle Ergebnisse bringen.

Verhinderung des Vollbrandes

Die Einheitstemperaturkurve geht davon aus, dass nach gewissen Anlaufkriterien die Brandentwicklung zum Vollbrand kommt. Sind nun die Kriterien der Beurteilung so gegeben, dass keine oder nicht ausreichende Brandbelastungen vorhanden sind, die einen Vollbrand nicht erlauben, so ist die Möglichkeit gegeben mit abgeminderten Temperaturen zu rechnen. Es ist nun Aufgabe des Brandschutzgutachters festzustellen, welche Temperaturen an welchen Orten auftreten können. Dazu stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung

a) Zuhilfenahme von Löschanlagen
Werden anerkannte Löschanlagen installiert, so kann davon ausgegangen werden, dass nach Erreichen der Auslösetemperatur der Löschvorgang soweit einsetzen wird, dass in keiner Weise die Phase des Entstehungsbrandes überschritten wird. Tritt kein Vollbrand ein, treten auch keine Vollbrandtemperaturen auf. Demzufolge kann unter Definition der maximalen Temperatur festgestellt werden, ob diese für die Stahlkonstruktion kritisch sind oder nicht. Hiebei sind mehrere Kriterien zu beleuchten.

aa) Temperatur der Rauchgasschichte

bb) Möglichkeiten der direkten Beflammung im Entstehungsbrand

cc) Mögliche Einwirkdauer bis zum vollständigen Ablöschen durch die Feuerwehr

Löschanlagen haben per Definition nicht die Aufgabe den Brand zu löschen, sondern diesen in der Entstehungsphase klein zu halten. Im Wesentlichen darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Löschanlagen den Brand ablöschen.

In diesem Betrachtungsmodell ist die Wahl der Auslösertemperatur, abhängig vom Brennstoff und der möglichen Brandausbreitung, sowie die Einwirkdauer auf das Erkennungselement sowie die mögliche Abführung von entstehendem Brandrauch, als Entscheidungskriterien anzuführen, die auf die Standfestigkeit der Konstruktion im Brandfalle Rückschlüsse oder Vorgaben entwickeln lässt. Dh dass es in einer ungeschützten Stahlkonstruktion einer Halle, die mit einer Löschanlage ausgestattet ist, zu keinem Versagen der Standfestigkeit kommen kann, wenn durch die Maßnahmen die kritische Temperatur des Stahles nicht erreicht werden kann. Dies würde im Nachweis bedeuten, dass die üblicherweise geforderten maximalen Standfestigkeiten im Brandfalle von 90 Minuten, erbracht ist.

Es ist jedoch nicht die Forderung nach Feuerwiderstandsklasse R90 nach EN-Norm erbracht. Die Forderung R90 ist an bestimmte Prüfmethoden gebunden und kann durch diesen Nachweis nicht ersetzt werden. Es ist daher besonderes Augenmerk im Genehmigungsverfahren darauf zu richten, dass diese Nachweismethoden ausserhalb des baulichen Brandschutzes taxativ oder als Alternative aufgezählt sind.

b) Zuhilfenahme von Brandmeldeanlagen und Interventionsgruppen
Ähnlicher Nachweis ist auch möglich, wenn das Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet ist, sodass frühzeitige Branderkennung sichergestellt wird und der Nachweis über kurzfristige Löschmaßnahmen beigebracht werden kann. Diese können durch die öffentlich bestellte Feuerwehr den Nachweis erbringen oder durch betriebsinterne organisatorische Maßnahmen, wie zB Betriebsfeuerwehr. Hier ist die Nachweiskette gleichartig wie bei Löschanlagen, nur mit einer etwas vergrößerten Vorbrennzeit zu erbringen. Dh dass bei Einsatz von geeigneten Brand- und Raucherkennungselementen sehr früh der Alarm abgesetzt wird und dieser automatisch an die Rettungskräfte

zu bringen ist. Deren Ausstattungs-, Ausfahrts- und Aufbauzeiten sind im Zeitablauf zu berücksichtigen. EU-weit sind für Berufsfeuerwehren Hilfefristen von 10 Minuten angesetzt. Für freiwillige Feuerwehren sind diese wesentlich länger. Dh dass ein Entstehungsbrand in der Zeitphase von 10 Minuten und mehr, bereits zum Vollbrand „ausgewachsen" sein kann. Je nach Brandbelastung, Luft- und Raumgeometrie, sowie nach den Ventilationsverhältnissen, bestimmt das den Flashover, wobei davon ausgegangen werden kann, dass bei räumlich ausgedehnten Hallen der Flashover später einsetzt (aufgrund des großen Luftvolumens und der dadurch geringen Temperaturanstiege) als bei kleinräumigen Einheiten. Betriebsfeuerwehren sind je nach Risikogruppe des Betriebes mit Hilfefristen unter jener der Berufsfeuerwehren anzusetzen.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass die geforderten Feuerwiderstandsklassen nach EU-Norm nur dann erbracht werden können, wenn die Erkennungs-, Alarmierungs- und Hilfefristen auch tatsächlich immer in der notwendigen Zeit zur Verfügung steht. Bei automatischen Löschanlagen ist dies sicher gegeben. Bei Betriebsanlagen mit automatischer Brandmeldeanlage und nicht beruflicher Rettungsmannschaften muss die realistische Hilfefrist ermittelt und in die Bemessung eingebracht werden. Aufgrund dieses, dadurch entstandenen, „akzeptierten Risikos" ist die Bewertung vorzunehmen, ob der notwendige Schutzwert, vorgegeben durch die Behörde, den Versicherer oder den Betreiber, auch erbracht werden kann. Ausser Betracht der jeweiligen Nachweise des akzeptierten Risikos müssen die Kriterien für die Personensicherheit nachgewiesen sein. Da die „Feuerwiderstandsklasse" des Menschen wesentlich geringer ist als jener der Stahlkonstruktion, sind alle Maßnahmen der Personensicherung von Mitarbeitern und Gebäudenutzern in einem wesentlich kürzeren Zeitrahmen zu sehen, als die Tragfähigkeit von Stahlkonstruktionen. Der in den grundsätzlichen Anforderungen an Planungs- und Bauarbeiten vorgesehenen Schutz der Rettungsmaßnahmen bedarf noch ergänzender Überprüfungen der Feuerwiderstandszeit. Hier können bestimmte Löschkonzepte angesetzt werden, bei denen der Schutz der Rettungsmannschaften erhalten bleibt. Längere Vorbrennzeiten, lange Hilfefristen und geringe Feuerwiderstandsklassen erlauben es nicht mehr Innenangriffe oder Personenrettungen aus dem Gebäude vorzunehmen, was nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Realbrandbemessungen

a) Eurocodes-Berechnung

Eine weitere Bemessungsmethode, die sich mit dem Realbrand oder den nachgeführten Temperaturkurven befasst, ist die sogenannte Heißbemessung nach Eurocode. In diesem Eurocode, zutreffend für Stahlbauweisen, sind je nach Annwendungsfall Belastungsszenarien dargestellt, in denen Belastungen von horizontalen und vertikalen Bauteilen, Ausbrände aus Öffnungen, Belastungen von freistehenden Stützen und Pfeilern uä behandelt werden, wobei die jeweiligen Temperaturen, abhängig vom Werkstoff (Brennstoff) oder der freigesetzten Energie zur Bemessung gelangen. Dh hier werden die Kriterien der Energiefreisetzung, der Einwirkungszeit und der Energieaufnahme des Baustoffes in Relation gestellt und mit der Tragfestigkeit von Normstählen verglichen. Dieses Instrumentarium kann nur dann zielführend eingesetzt werden, wenn die Bemessungskriterien, also die Eingangsparameter, möglichst genau beschrieben werden und die dadurch möglichen Beeinflussungen der Tragfestigkeit exakt umrissen werden können.

Die dafür notwendigen Vorgänge sind in einem Abschätzungsmodel, in einem einfachen Rechen- und in einem hochwertigen Simulationsmodell entwickelt worden.

b) Temperatureintragsbemessungen

Selbstverständlich sind für eingeschossige Gebäude, (zB Industriehallen) aus Stahl, auch schlüssige Begutachtungen möglich, die nach den Beurteilungskriterien der Heißgasschichten, der direkten Beflammungen von Konstruktionsteilen und der Temperaturreduktion durch Löscharbeiten ermittelt werden können. Solche Verfahren sind gleichartig wie die Simulationsmodelle nur mit einfacherem Rechenvorgang strukturiert. Hier werden grundsätzliche physikalische Vorgänge in die Bewertung aufgenommen. Diese Bewertungsvorgänge sind die Wärmeaufnahmefähigkeit des Stahles, die Zeit der Temperatureinwirkung, die Temperatur selbst (oder die Energie des Eintrages), die Kriterien der Wärmestrahlung der direkten Wärmeübertragung in festen Baustoffen uä. Aufgrund von Tabellen lassen sich hier die gleichen Werte an den besonders kritischen Punkten ermitteln, wie dies durch aufwendige Simulationen an vielen Punkten vorgenommen wird. Der Vorteil der Simulationen ist nur darin zu suchen, dass anhand der Vielzahl der möglichen Messpunkte auch der Ungeübte erkennen kann, wo die kritischen Teile zu suchen sind. Geübte Gutachter errechnen sich eben nur diese einzelnen kritischen Punkte und erbringen dadurch die gleichen Ergebnisse.

Im mehrgeschossigen Gebäudebau ist die gleiche technische Vorgangsweise zur Erreichung des baulichen Brandschutzes gegeben wie im Hallenbau. Abweichend dazu sind jedoch die Möglichkeiten einer konstruktiven Nützung von vernetzten Beurteilungen möglich.

Aufgrund der geringeren Achsabstände, Stützweiten und Geschosshöhen lässt es sich leichter in der Konstruktion realisieren, wenn davon ausgegangen wird, dass einzelne Stäbe oder Knoten zu einem hohen Prozentteil oder zur Gänze ihre Tragfähigkeit verlieren, und dass andere Konstruktionsteile diese Tragfunktionen übernehmen müssen. Dh man geht davon aus, dass der Stahlkonstruktion keine besonderen baulichen Aufwendungen zur Erreichung erhöhter Feuerwiderstandsklassen zugeteilt werden, es werden ausschließlich konstruktive Maßnahmen vorgesehen, die es ermöglichen, dass einzelne Teile ausfallen und die Standfestigkeit in ihrer ursprünglichen Form bestehen bleibt.

Dieses Konstruktionsprinzip kann mit Löschanlagen genauso erreicht werden, wie ohne Zusatzmaßnahme. Es bedarf jedoch subtiler brandschutztechnischer Betrachtungen und der Überprüfung, ob die konstruktiven Forderungen auch vollständig erbracht werden können. Dieses System ist auch im Industriebau mehrfach in Anwendung zu finden, vor allem bei Hochregallagern aus Stahl, wo die Lagerregale gleichzeitig die tragende Konstruktion des Gebäudes darstellen.

Wände und Decken

Außer dem Nachweis für Tragkonstruktionen sind auch Brandabschnittsbegrenzungen oder Brandwände zu konstruieren. Dabei ist zu unterscheiden, ob nichttragende Trennwände einen Brandabschnitt eingrenzen sollen, oder Brandwände, die selbsttragend mit allen Absteifungen in brandbeständiger Bauweise ausgeführt werden. Dies gilt nicht nur für die tragenden Teile sondern auch für die Flächenbauteile.

Die Forderung ist nicht nur R90, sondern REI90.

Es gibt hiefür im eingeschossigen Hallenbau mehrere Lösungsansätze, diese Brandwände aus Stahlkonstruktionen mit beiderseitigen Brandschutzbeplankungen herzustellen. Diese flächenhaften Tragwerke sind für höhere mechanische Beanspruchungen, wie diese bei Brandwänden auftreten können, zumeist nicht geeignet. Vielfach wird eine solche Brandwand in einer, unabhängig von der Stahlkonstruktion, herzustellenden Beton- oder Ziegelwand gelöst. In diesem Zusammenhang sind die konstruktiven Ausbildungen für die Aufnahme der Längsausdehnungen, infolge von Temperaturerhöhungen, besonders zu beachten.

In mehrgeschossigen Gebäuden ist die Ausbildung von Brandwänden in Stahlbauweise zumeist nur in der nichttragenden Ausführung zielführend. Lösungsansätze, die im fachwerkartigen Gestalten von tragenden Stahlkonstruktionen angesiedelt sind, bedürfen zumeist einer umfassenden Beplankung oder sonstigen baulichen Aufrüstung des Feuerwiderstandes.

Obwohl in den Landesbauordnungen die Möglichkeiten für den Realbrandnachweis ausdrücklich im Bereich des gleichwertigen Abweichens zugesichert scheint, werden vielfach bei den erforderlichen Brandwandkonstruktionen an den Grundstücksgrenzen, bzw bei Systemtrennwänden innerhalb der Grundstücke, rechnerische Nachweise zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse von 90 Minuten nicht akzeptiert. Dh dass hier keine Realbrandbemessungen als Ersatzmaßnahme für die bauliche Ausführung von Brandwänden akzeptiert werden.

Brandschutztechnische Probleme ergeben sich bei horizontalen Deckentragwerken aus Stahl, wenn diese die Feuerwiderstandsklasse 90 Minuten erreichen müssen. Die Forderung nach REI90, in alleiniger Betrachtung der Rohdecke aus Stahl, lässt sich nicht verwirklichen. Hier versagen auch bei Trapezblechen die Dämmschichtbildner, weil die erforderlichen Verhältnisse zwischen Schnittfläche und Profilumfang nicht beigebracht werden können. Feuerwiderstandsklassen können daher nur mit Auflagebeton an der Oberseite und mit Brandschutzbeplankungen an der Unterseite bewerkstelligt werden. Sonstige Qualitätserhöhungen in der Feuerwiderstandsklasse lassen sich nur durch Verbundbauteile erreichen. Vielfach werden die brandabschnittsbildenden Flächentragwerke durch Betonteile erbracht. Dabei sind aber besonders die konstruktiven Ausbildungen von Anschlüssen, Konsolen, Fugen und Materialstössen unter dem Aspekt der Feuer- und Rauchübertragung zu beachten.

In mehrgeschossigen Gebäuden sollte es tunlichst vermieden werden, über die Gebäudehöhen Brandabschnittwände als tragende Systeme aus Stahl anzusetzen. Hier scheint das Konstruktionsprinzip der Stahltragwerke einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Schwachpunkt aufzuweisen.

Leichte Tragwerke

Zur Überspannung von großen Tragweiten lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen vorgespannte Seilkonstruktionen einsetzen, die mit Membranen abgedeckt werden. Dh dass die Bauteile mit sehr geringen Querschnitten konstruiert werden. Dies bringt den Vorteil, dass die bezogenen Flächengewichte sehr gering sind und daher als besonders geeignet erscheinen. Dabei muss generell darauf hingewiesen werden, dass Konstruktionen mit Stangen oder Seilen, die ein sehr günstiges Verhältnis zwischen Fläche und Umfang des Bauteiles bilden, ausgesprochen ungünstig im Brandfalle wirken. Dämmschichtbildner können bei den statisch notwendigen Querschnitten zumeist nicht eingesetzt werden. Es müssten daher aufgebrachte Isolierungen den Wärmezutritt im Brandfall zur Konstruktion behindern. Dies ist meist aufgrund der dynamischen Beanspruchung nicht gut möglich. Auch die Anschlusspunkte mit ihren Verbindungsstellen unterschiedlicher Seile und Stangen sind mit dieser Form des baulichen Brandschutzes technisch nicht einwandfrei zu lösen.

Zu allem Überfluss versagen auch die sonstigen Instrumente zum Nachweis der Temperaturabführung in solchen Bauteilen. In Membrandächer können keine der herkömmlichen Brandrauchentlüftungen eingebaut werden, weil diese als starre Bauteile der notwendigen Bewegungsfreiheit der vorgespannten Konstruktionen entgegenwirken. Somit können die herkömmlichen konstruktiven Maßnahmen zur Abführung von Heißrauchgasen nicht in der gewünschten Form eingesetzt werden. Als geeignetes Instrument erscheint hier nur der Realbrandnachweis unter der Voraussetzung, dass einzelne Konstruktionsteile, teilweise oder zur Gänze, ihre Tragfähigkeit verlieren dürfen. Durch diese Art der vernetzten Lastübertragung ist es möglich, einzelnen Bauteilen erhöhte Lastaufnahme zuzuweisen und dadurch die geforderte Standfestigkeit im Brandfalle beibringen zu können. Es muss aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dies nur bei geringen Feuerwiderstandsklassen (wie zB 30 Minuten Standfestigkeit) wirtschaftlich möglich ist. Die Rauch- und Heißgasabführung ist bei den herkömmlichen Membranen weniger das Thema der konstruktiven Ausführung, sondern der Materialbeschaffenheit, da ein kontrolliertes Öffnen der Folie, infolge Temperatureinwirkung, auftreten muss. Somit ist mit der Materialwahl und mit der Wahl der Vernähung der Bahnen die einzige Möglichkeit gegeben, zu bestimmten Temperaturflüssen, das Öffnen des Daches nachzuweisen. Damit solche Membrane dann nicht in Lappen, möglicherweise schmelzend oder brennend abfallen oder abhängen können, sind auch gegen das unkontrollierte Abstürzen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Theoretisch hört sich diese Forderung kompliziert an, im Zuge der Anwendungstechnik lassen sich hier aber einfache Lösungen finden.

Generell muss dabei bedacht werden, dass behördliche Forderungen über die Standfestigkeit nach Ö-Norm oder DIN-Norm nicht erbracht werden können. Eine Forderung nach einer Leichtdachkonstruktion in REI90 oder R90 ist genauso unmöglich wie REI30 oder R30. Hier kann die bauaufsichtliche Forderung nur in der Beschreibung des notwendigen Zustandes gegeben sein. Diese könnte zB lauten: „Die Konstruktion muss 30 Minuten der möglichen Beflammung Stand halten, wobei einzelne Konstruktionsteile versagen dürfen, die Konstruktion oder Konstruktionsteile weder abstürzen noch im Gesamten kippen dürfen."

Dies bedingt aber eine intensive Absprache mit der behandelnden Behörde.

Brandschutz in Glaskonstruktionen

Abgesehen von den wenigen Versuchen tragende Konstruktionen aus Glas herzustellen, wird Glas ausschließlich in jenen Bereichen verwendet, wo raumabschließende Funktionen gefordert sind.

Jene Versuchsreihen, die dazu führen sollten, transparente Konstruktionen zu gestalten, die ohne getrennte oder extra angefertigte Tragkonstruktionen auskommen sollten, bestehen auf der Verwendung von Isolierglasscheiben in deren Lufträume zarte vorgespannte Kohlefaserkonstruktionen eingebracht sind, die eine Tragfunktion übernehmen sollten. Hiebei wurden aus-

schließlich eingeschossige (also bis 3,0 m Höhe) Versuchsbauten errichtet, die in Form von Übergängen oder geschosshohen pavillonartigen Gebäudestrukturen errichtet wurden. Von Versuchsbauten im Sinne von ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden kann dabei nicht gesprochen werden.

Demzufolge macht es wenig Sinn, sich mit den brandschutztechnischen Ausrüstungen von tragenden Glaskonstruktionen zu befassen, da dafür keine maßgeblichen Versuche erstellt wurden.

In der nichttragenden Glaskonstruktion ist die Entwicklung hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausrüstungen sehr weit vorangetrieben. Es ist sicher so, dass die Glastechnologie hinsichtlich Wärme- und Sonnenschutz, akustischem Verhalten von Glasscheiben und auch die Anwendung hinsichtlich brandschutztechnischer Ausrüstungen gewaltige Fortschritte gemacht hat .

Feuerwiderstandsklassen

In der Terminologie der DIN- und Ö-Normen waren die Gläser in die Kategorie F bzw G eingereiht.

Dies bedeutet, dass die Gläser F sowohl Raumabschluss wie auch Wärmeisolierung zu erbringen hatten. Dabei wurde die Normtemperaturkurve (ETK) in Anwendung gebracht und getestet, über welche Zeit die Glaskonstruktion weder die Wärmestrahlung durchgelassen hat, noch der Flächenverbund zerstört wurde. Dies entspricht der Euroklasse EI (30-60-90).

Die Brandschutzgläser G brauchten die Wärmestrahlung nicht zu behindern, es musste nur unter Einhaltung der ETK der Raumabschluss für die bestimmbare Zeit erbracht werden. Dies entspricht der Euroklasse E.

Selbstverständlich müssen bei der Betrachtung der Verglasungen auch die für die Verglasung notwendigen Hilfs- und Rahmenkonstruktionen mitgetestet werden. ZB bei Glas EI30 müssen die Rahmen, die Rahmenbefestigungen, die Verklotzungen der Gläser, die Verfugungen der Gläser und die Gläser selbst für 30 Minuten den Raumabschluss erreichen und auf der feuerabgekehrten Seite keine unzulässigen Temperaturen im Einzel- und im Temperaturmittelwert zulassen.

In der Qualifikation E muss für die angegebene Zeitdauer der Rahmen, die Rahmenbefestigung, die Verglasung sowie die notwendigen Verfugungen für den Zeitraum (zB 30 Minuten) keinen Flammen- und Rauchdurchtritt zulassen.

Im Genehmigungsverfahren wird E-Glas akzeptiert, wenn trotz des Temperaturdurchtrittes eine Brandausbreitung auf der brandabgekehrten Seite nicht möglich ist. Dies ist aber nur dann gegeben, wenn auf der brandabgekehrten Seite keine brennbaren Materialien im Strahlungsbereich verwendet sind, sodass trotz der erhöhten Temperaturbeaufschlagungen kein Sekundärbrand entstehen kann. Daher ist die Verwendung von E- (bzw G-) Gläsern nur dort von der Behörde akzeptiert, wo nachweislich diese Sekundärbrandentstehung nicht gegeben ist und wo auch nicht die Notwendigkeit besteht, Flüchtende oder Rettungsmannschaften zu schützen. Für den Einsatzfall ist daher grundsätzlich geregelt, dass Glasöffnungen, die aus Nutzräumen in Fluchtwege münden in der Feuerwiderstandsklasse EI30 (F30) mindestens auszurüsten sind, wenn ein Schutzwert erforderlich ist (zB Trennwände). Dies verlangt auch die Arbeitsstättenverordnung für Treppenräume und erweiterte Fluchtwegbereiche, in denen die Wände mindestens EI60 (F60) und die Türen E30 (R30) Verwendung finden müssen, wenn die Nutzräume geringe Brandbelastung aufweisen. Die geringe Brandbelastung ist zwar nicht im Maß qualifiziert, es wird jedoch davon ausgegangen, dass sämtliche Nutzräume wie Büros, technische Räume uä nicht unter diese Qualifikation fallen. Möglicherweise sind Warteräume, bei Stellen mit Kundenverkehr, unter dieser Qualifikation einzuordnen. In der Verwendung von E30 (bzw R30) Türen zwischen Treppenräumen und Gängen ist grundsätzlich keine Einwendung vorzubringen, da in Treppenräumen und in Gängen keine Brandbelastung vorhanden sein dürfte. Daher wäre in beiden Richtungen die Temperaturübertragung und somit die Möglichkeit zur Entstehung von Sekundärbränden nicht gegeben. Der Nachweis über die geringe Ausformung der Brandbelastung obliegt dem Bauwerber.

Hinsichtlich der erforderlichen Qualitäten werden in unterschiedlichen Rechtsvorgaben auch unterschiedliche Lösungen angesetzt. In manchen Betreuungsbereichen werden Verglasungen mit der Qualität EI30 in Brandwänden zugelassen, in manchen Regierungsbereichen ist die Verglasung in der gleichen Feuerwiderstandsklasse wie die Wände gefordert (EI90). Tatsächlich hat sich in der täglichen Umgangspraxis jedoch eine Möglichkeit der Reduktion der Feuerwiderstandsklassen ergeben, die für Wandbauteile in F90 auf bewegliche Teile (Türen) in EI30 mit Verglasungen EI30 zulässig gemacht hat. Dies unter der Begründung, dass Glastüren in der Feuerwiderstandsklasse EI90 ein so hohes Gewicht aufweisen, das sie im Notfall nicht mehr handhabbar sind. Ausserdem wird argumentiert, dass bei solchen Brandschutztüren der Vorteil der Durchsichtigkeit wesentlich höher einzuschätzen ist, als eine lange Feuerwiderstandsdauer. In Gebäuden mit automatischer Brandmeldeanlage oder Löschanlagen ist die Feuerwiderstandsklasse von EI30 für bewegliche Abschlüsse sicher risikogerecht.

Technologie der Brandschutzgläser

Von der Technologie des Glases her sind unterschiedliche Ansätze möglich (Gläser EI/F-30-60-90).

Für die angeführten Glassorten ist die Feuerwiderstandsklasse additiv zu ermitteln. Dh dass Brandschutzgläser zu beiden Seiten den Raumabschluss beibringen und dazwischenliegend eine Gel-Schichte für die Eintrübung und somit die Behinderung des Temperaturdurchganges zuständig ist.

Die Temperatureinwirkung auf der Brandseite führt dazu, dass zuerst die Gel-Schichte sich verfärbt und dadurch zur Isolierschichte wird. Das Aufschäumen dieses Mittels führt zur Volumsvergrößerung und zur Zerstörung des Glases auf der Brandseite. Das Verbrennen des Schaumes ist energievernichtend und bringt über den Mindestzeitraum von 30 Minuten die Sicherheit, dass die brandabgekehrte Seite den Raumabschluss aufrecht erhalten kann. Ist die Gel-Schichte zerstört und verbraucht, so ist die sicherheitstechnische Wirkung des Glases nicht mehr gegeben. Werden nun mehrere solche Systeme hintereinander gereiht, so lässt sich die Feuerwiderstandsklasse auf 60 oder 90 Minuten erhöhen.

Eine weitere Möglichkeit Brandschutzglas herzustellen besteht darin, dass mehrere Glasscheiben mit dünnen Klebeschichten verbunden werden, die die gleiche Funktion wie die vorgenannte Gel-Schichte aufweisen. Bei Temperaturbeeinflussung trübt sich die erste Schichte ein, quillt auf und wird verbrannt. Die Trübung behindert den Wärmedurchtritt und das Aufzehren der Isolierschichte vermindert den Energieeintrag. Natürlich ist die Zerstörung der zwischenliegenden Glasscheiben ein Vorgang, der bei der Ausbildung der Verklotzung und der Scheibenbefestigung in den Rahmenkonstruktionen berücksichtigt werden muss.

Der Aufbau der Gläser sowie die Befestigungen in den Tür- oder Fensterkonstruktionen muss mitgeprüft werden. Größenverhältnisse in Ausmaß und Kantenlänge sind nicht frei wählbar, sondern müssen den Prüfattesten entsprechen. Bei der Gestaltung von Glasflächen sind nicht nur die Temperatureinflüsse maßgeblich, sondern auch der Spannungsaufbau, der sich durch die Befestigung der Glasscheiben sowie durch das Längenverhältnis der Kantenlängen ergibt.

Die am Markt befindlichen EI-(F)Gläser sind mit mehrseitiger Auflagerung in Konstruktionen geprüft. Punktförmige Halterungen und somit flächenbündige Stösse sind zZ noch nicht allgemein tauglich verwendbar.

Zum Unterschied dazu sind bei E-(G)-Gläsern die Verwendungsmaßnahmen nicht so eng gesteckt. E-Gläser können als Einscheiben- oder Mehrscheibenglaskonstruktionen aufgebaut sein. Dabei können auch Kombinationen mit Gläsern anderer Sicherheitsvorschriften verwendet werden (ESG/VSG/Sonnenschutz etc).

Für die ehemaligen G-Verglasungen war auch Spiegeldrahtglas mit quadratischen, punktverschweißten Drahteinlagen qualifiziert. Dh dass die Wärmebeanspruchung im Prüfverfahren dazu geführt hat, dass das Glas zerstört wurde, aber infolge der punktgeschweißten Drahteinlagen den Raumabschluss soweit erhalten bleibt, dass die Scheibenstücke nicht abfallen können. Allerdings war die Rauch-Leck-Rate verhältnismäßig hoch. Aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen wurde diese Verglasung aus dem Bereich der Qualifikationen G30 entfernt.

Für E-Verglasungen (G-Glas) ist auch (in geringen Flächen wie zB in Oberlichtverglasungen von Wänden) eine flächenebene Stoßausbildung von Glas zu Glas geprüft. Hiebei muss aber besonders darauf Bedacht genommen werden, dass die obere und untere Befestigung der Verglasungen entsprechende Sicherheit erbringen muss, die ein Verwölben in unterschiedlichen Richtungen oder ein Zerstören und Aufsprengen der Silikonfuge verhindert.

Fassaden

Die Bauordnungen verlangen zumeist Brandschutzverglasungen, wenn Brandabschnittsgrenzen an die Fassade herangeführt werden. In Fassaden aus massivem Material werden Abstände von jeweils 1,0 m in der Feuerwiderstandsklasse EI-REI90 (F90) verlangt. Bei durchgehenden Fensterbändern müssten die Fensterbänder entweder 1,0 m vor der Brandabschnittsgrenze unterbrochen werden oder bei der Möglichkeit in geringerer Feuerwiderstandsklasse, hergestellt bzw verglast werden. Technisch ist dies möglich, es ist nur darauf zu achten, dass geprüfte Profile in den EI-Qualitäten (F) technisch anders ausgeformt sind und daher größere Profiltiefen oder Ansichtsflächen aufweisen. Auch müssen jene Flächen, die in EI-Qualität hergestellt werden, thermisch von den anderen Fenstern entkoppelt sein, damit im Brandfalle eine gegenseitige negative Beeinflussung ausgeschaltet werden kann. Nun sind bei Fensterbändern möglicherweise noch die optischen und technischen Unterschiede zu kaschieren. Bei nichttragenden Aussenwandfassaden ist dies nicht möglich. Will man ein einheitliches Oberflächenbild erreichen, so lässt sich nicht eine erhöhte Feuerwiderstandsklasse einbringen, ohne dass die Fassade optisch unterschiedlich aussieht. Diese Schwierigkeiten treten beim horizontalen Feuerüberschlag an den brandabschnittsbildenden Wänden an der Fassade auf, aber auch bei einspringenden Gebäudeecken, wenn unterschiedliche Brandabschnitte zusammengeführt werden und in jedem Fall an den Geschossdecken, wenn diese als brandabschnittsbildende Bauteile ausgebildet werden müssen. Dies lässt sich nur dann optisch und wirtschaftlich kostengünstig erreichen, wenn man eine massive Ausbildung der Brüstung vornimmt und die Fassade außen vorgesetzt wird. Dabei ist nur das Problem der Rauchfugen zwischen den Geschossen zu lösen. In diesem Fall hat die Fassade ausschließlich raumabschliessende Funktion (aus klimatischer Sicht), jedoch keinerlei Brandschutzfunktionen.

Es ist daher in den unterschiedlichen Landesbauordnungen sowie auch in ausländischen Regelwerken die Möglichkeit gegeben, Brandabschnitte übereinanderliegender Geschosse bis zu 3 bzw 4 Geschossen zusammenzufassen. Dh dass die übereinanderliegenden Nutzflächen im gleichen Brandabschnitt zu liegen kommen. Es ist dann keine Maßnahme gegen den Brandüberschlag zu erbringen, sondern ausschließlich dafür Sorge zu tragen, dass der sogenannte Kaltrauch (bis 200° C) nicht von einem Geschoss zum anderen eindringen kann.

Zusatzmaßnahmen

Geschosshohe Verglasungen, die in Gebäuden angesetzt werden, deren Geschossdecken als brandabschnittsbildende Bauteile auszuführen sind, können dann ohne Feuerwiderstandsklasse errichtet werden, wenn durch Löschanlagen sichergestellt ist, dass keine Temperatur- und Flammenentwicklung auftreten kann, die ein Ausbreiten des Brandes über die Fassade ermöglichen. Bei der Installation der Löschanlagen in den Nutzräumen wird davon ausgegangen, dass der Entstehungsbrand entweder soweit eingedämmt wird, dass kein Vollbrand entstehen kann, oder dass im Bereich der Fassaden eine derartig hohe Kühlwirkung auftritt, dass kein Austreten der Flammenbündel ermöglicht wird. Aus diesem Grunde sind in den üblichen Genehmigungsvorgaben jene Gebäude ohne baulichen Maßnahmen gegen den Flammenüberschlag zugelassen, die in ihrer gesamten Ausbildung oder in einzelnen Gebäudeteilen mit entsprechend wirksamen Löschanlagen ausgestattet sind. Bei Installation der Löschanlagen sind natürlich auch die geforderten baulichen Maßnahmen gegen horizontalen Flammenüberschlag an Brandabschnittsgrenzen nicht erforderlich.

Sonstige Hinweise

Hinsichtlich der Verwendung von Brandschutzgläsern an den Fassaden muss besonders darauf Bedacht genommen werden, dass mit der zunehmenden Dicke der Gläser auch die Falztiefen entsprechend zunehmen. Weiters ist das zunehmende Gewicht jener Verglasungen ein wesentlicher Faktor, der sich nicht nur in den Kosten des Glases, sondern auch in den Kosten der verstärkten Konstruktionen niederschlägt. Da Brandschutzgläser nur in mitgeprüften Fassadenkonstruktionen eingebaut werden dürfen, muss man versuchen die erforderlichen Qualitäten an den Fassaden durch andere bauliche oder anlagentechnische Einrichtungen abzudecken und nicht über die Stahl-Glas-Bauteile.

Ein weiteres Beurteilungskriterium von Brandschutzglas an Außenbauteilen ist die UV-Beständigkeit, die bei unüberlegter Anwendung in vielen Fällen zum Streit führt. Die Gel-Schichten, die den Brandschutz bewirken, haben die unangenehme Eigenschaft mehr oder minder für Trübung anfällig zu sein. Dies ist in der Natur der ursprünglichen Verwendungsabsichten begründet. Temperatureintrag und auch UV- Einstrahlung sind Auslösekriterien, die die Gel-Schichte zur Wirksammachung des Brandschutzes benötigen. Sonneneinstrahlung stellt nun Täuschungsgrößen dar, die ausserhalb des Störfalles, die Aktivierung der Schutzmaßnahmen auslösen. Es ist daher dringendst darauf zu achten, dass Brandschutzgläser mit Dämmqualitäten nicht in

Fassaden verwendet werden. Zumindest nicht an jenen Stellen, die die Auslöseschwelle der Verfärbung präjudizieren. Hiebei sind seitens der Glashersteller die entsprechenden Einschränkungen zu beachten.

Ähnlich wie bei den Stahlkonstruktionen sind auch bei Glaskonstruktionen die Ebenflächigkeit und die Ablastung von Spannungen ein Konstruktionsprinzip, das nicht vernachlässigt werden darf. Die Schäden, die zumeist zu beklagen sind, sind durch ungleiche Glasstärken, nachträgliche Einfräsungen, Eckstössen von Glasscheiben uä Konstruktionsausbildungen zu suchen, die infolge unbedachter Materialverhalten zu Fehlern führen.

Werden Brandschutzverglasungen rahmenlos in Mauerwerksteile oder Wandteile aus Leichtbaukonstruktionen eingesetzt, so ist vor allem auf das Spannungsverhalten der Glasscheiben besondere Achtung zu legen. Verändertes Durchbiegeverhalten von Leichtbaukonstruktionen sowie das möglicherweise dynamische Verhalten von zarten Tragkonstruktionen kann bei unsachgemäßer Einbauart zu Zerstörungen der Randverbindungen von Brandschutzglas führen. Bei Eintreten von Feuchtigkeit in die Zwischenschichten ist das einwandfreie Funktionieren der Brandschutzqualitäten nicht mehr sichergestellt.

Bei richtiger Dimensionierung des Flächenmaßes bzw Seitenlänge der Glastafeln, sind Schäden im Verglasungsbereich fast ausschließlich auf unrichtige Montage oder Fehler in den Haltekonstruktionen begründet.

Zunehmende Verbesserungen durch Behandlungen des Glases sowie der Weiterentwicklung der Befestigungstechnik führen dazu, dass in der Erbringung der Feuerwiderstandsklasse hohes Entwicklungspotential steckt. Allerdings sind zZ die extremen Verwendungswünsche der Architekten hinsichtlich Tafelgrößen, profillosen Glasstößen und zarten Haltekonstruktionen zumeist noch nicht erfüllbar.

Korrespondenz:
Ing Mag Gerhard Düh
Architekt
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
1010 Wien, Hegelgasse 5/1/8

UnivProf Dr Constanze Fischer-Czermak
Universität Wien

Schadenersatz beim Kfz-Leasing

I. Einführung – Vertragsvarianten

Wenn man vom „Kfz-Leasing" spricht, handelt es sich um keinen privatrechtlich geregelten Vertragstyp. Der Leasingvertrag ist vielmehr ein Produkt der Vertragsfreiheit und kommt in verschiedenen Varianten vor.[1] Kfz-Leasingverträge gehören in der Regel zum **Finanzierungsleasing,** bei dem der Leasinggeber wirtschaftlich die Stellung eines Kreditgebers hat. Die Leasingraten orientieren sich an den Anschaffungskosten, und der Leasinggeber will durch den Abschluss des Leasingvertrages mit dem Leasingnehmer alle für das Leasingobjekt aufgewendeten Anschaffungs-, Finanzierungs- und sonstigen Nebenkosten hereinbekommen und auch einen Gewinn erzielen. Finanzierungsleasingverträge sind entweder als **Vollamortisations- oder Teilamortisationsverträge** (sog Restwertleasing) ausgestaltet. Im ersten Fall deckt bereits die Summe aller vom Leasingnehmer zu zahlenden Leasingraten sämtliche Kosten und einen Gewinn des Leasinggebers ab. Beim Teilamortisationsvertrag bewirkt zwar die Summe der Leasingraten noch keine Kostendeckung, auch hier wird aber eine Vollamortisation angestrebt. Diese wird dadurch erreicht, dass das Leasingobjekt nach Vertragsablauf verwertet wird und der Leasingnehmer das Verwertungsrisiko trägt.

Sowohl innerhalb der Vollamortisations- als auch der Teilamortisationsverträge gibt es wiederum verschiedene Modelle, die sich zusammengefasst dadurch unterscheiden, ob der Leasingnehmer das Kfz am Ende der vereinbarten Vertragszeit zurückgeben muss oder ein Recht auf den Erwerb des Fahrzeuges hat. Im ersten Fall kann der Leasingvertrag als Mietvertrag beurteilt werden, wobei allerdings die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leasingunternehmer (im folgenden ALB) Abweichungen gegenüber der gesetzlich geregelten Miete vorsehen, so zB bei der Regelung der Gefahrtragung (dazu unten II). Im zweiten Fall nähert sich der Leasingvertrag einem Ratenkauf, wenn der Leasingnehmer zB nach Begleichung der Leasingraten nur noch einen Anerkennungsbetrag zahlen muss, um Eigentum am Kfz zu erwerben. Gleiches gilt, wenn der Leasingnehmer bei einem Teilamortisationsvertrag das Leasingobjekt nach der festgelegten Vertragsdauer um den Restwert erwerben kann.[2]

II. Gefahrtragung beim Leasing

Wenn an einem Verkehrsunfall ein Leasingfahrzeug beteiligt ist, geht es aus juristischer Sicht vor allem um die Frage, wer gegen einen dritten Schädiger Schadenersatzansprüche erheben kann, der Leasingnehmer oder der Leasinggeber. Dazu muss zunächst geklärt werden, wer von diesen beiden bei einer Beschädigung oder Zerstörung des Leasingautos welchen Schaden hat. Auch wenn der Leasingnehmer eine Kaufoption hat, bleibt der Leasinggeber während der Laufzeit des Leasingvertrages Eigentümer des Fahrzeuges. Er scheint daher der primär Geschädigte zu sein. Die Leasingverträge enthalten allerdings üblicherweise Gefahrtragungsklauseln, die das Risiko einer zufälligen Beeinträchtigung des Leasingobjekts auf den Leasingnehmer überwälzen. Im Verhältnis zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer ist auch ein Unfall mit einem Leasingfahrzeug, den ein Dritter verschuldet hat oder für den dieser nach dem EKHG haftet, ein zufälliges Ereignis.[3]

Die Gefahrtragungsklauseln unterscheiden zwischen der Preis- und der Sachgefahr.[4] Als Beispiel für die **Preisgefahr** kann folgende Bestimmung dienen: „Stehzeiten während der erforderlichen Reparaturdauer bzw Einschränkungen der Nutzungs-

möglichkeiten bilden keinen Anspruch auf Entgeltminderung."[5] Der Leasingnehmer steht somit hinsichtlich der Preisgefahr wie ein Käufer: Er muss das Leasingentgelt zahlen, auch wenn das Leasingobjekt nach der Übergabe beschädigt wird.

Nach den üblichen Leasingbedingungen trägt der Leasingnehmer auch die **Sachgefahr,** wobei zwischen Beschädigung und Zerstörung zu unterscheiden ist. Im Fall der **Beschädigung** des Leasingobjekts muss der Leasingnehmer für die Reparaturkosten aufkommen. Die genauere Regelung erfolgt in den einzelnen Leasingverträgen unterschiedlich. Nach einer Variante hat der Leasingnehmer die Reparatur auf seine Kosten zu veranlassen.[6] Nach anderen Bedingungen erteilt der Leasinggeber zwar den Reparaturauftrag, der Leasingnehmer muss aber bei Abholung des Fahrzeuges die Reparaturkosten zahlen.[7]

Bei **Zerstörung** des Leasingfahrzeuges wird der Leasingvertrag in der Regel aufgelöst, wobei den Leasingnehmer allerdings eine Zahlungspflicht trifft. Er muss die noch ausstehenden Leasingraten zuzüglich eines allfällig vereinbarten Restwertes auf einmal zahlen. Üblicherweise sind eine Abzinsung und die Anrechnung eines noch erzielten Verwertungserlöses vorgesehen.[8] Kfz-Leasingverträge gehen regelmäßig vom Untergang der Sache aus, wenn ein Totalschaden im Sinne der Kaskoversicherung vorliegt.[9]

Einen zentralen Punkt bei der Regelung der Gefahrtragung nimmt der Abschluss einer Versicherung ein. Der Leasingnehmer ist regelmäßig verpflichtet, beim Kfz-Leasing eine Kaskoversicherung abzuschließen.[10] Dabei handelt es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung, sodass Versicherter der Leasinggeber als Eigentümer ist. Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist der Leasingnehmer.[11] Dieser muss die Versicherungsleistung (außer bei einem Totalschaden) zur Reparatur des Fahrzeuges verwenden.[12] Dadurch ist zwar das Sachrisiko des Leasingnehmers abgesichert, nicht aber die Tragung der Preisgefahr. Auch ersteres ist nicht der Fall, wenn der entstandene Schaden in den Selbstbehalt fällt, der Versicherer leistungsfrei ist oder keine Versicherung besteht.

Die Zulässigkeit der leasingvertraglichen Gefahrtragungsklauseln ist durchaus umstritten und wurde an anderer Stelle ausführlich behandelt.[13] Bei den Entscheidungen zum Schadenersatz bei Zerstörung oder Beschädigung des Leasingobjekts durch Dritte fällt aber auf, dass die Überwälzung der Sach- und der Preisgefahr auf den Leasingnehmer als Selbstverständlichkeit hingenommen wird. Das lässt sich sehr einfach erklären: Im Schadenersatzprozess gegen einen Dritten stehen die Gefahrtragungsklauseln schon deshalb nicht zur Diskussion, weil der Leasingnehmer meistens gerade aus der Überwälzung der Gefahrtragung seine Aktivlegitimation ableitet. Er beruft sich darauf, dass wegen der Gefahrtragung eben er der eigentlich Geschädigte ist. Der Dritte kann nicht einwenden, dass die Gefahrtragungsklauseln ungültig sind, weil dazu nur der durch sie Belastete berechtigt ist.[14]

III. Der Leasingnehmer als Geschädigter

Der Leasingnehmer trägt zwar nach den Leasingbedingungen die Gefahr einer Beschädigung oder eines Totalschadens des Leasingfahrzeuges, er ist allerdings, wie erwähnt, nicht dessen Eigentümer. Ein Schaden am Leasingfahrzeug bedeutet somit keinen Eingriff in das Eigentum des Leasingnehmers. Gewöhnlich sind aber nur jene Personen schadenersatzberechtigt, deren absolute Güter (zB Eigentum und andere dingliche Rechte) verletzt wurden, deren Schutz von einer konkreten Norm bezweckt wird oder denen gegenüber eine Verpflichtung verletzt wurde.[15] Alle anderen werden als „mittelbar Geschädigte" und ihre Schäden als „Drittschäden" bezeichnet, die zur Vermeidung einer Ausuferung der Ersatzpflichten nur ausnahmsweise ersetzt werden. Das ist zB dann der Fall, wenn das normalerweise den Eigentümer treffende wirtschaftliche Risiko für eine Sache auf einen Dritten überwälzt wurde.[16] Ob der Leasingnehmer eines Kfz gegen den Unfallgegner Schadenersatzansprüche hat, bedarf daher einer besonderen Prüfung und hängt auch davon ab, welche Schäden der Leasingnehmer geltend macht. Von praktischer Bedeutung ist etwa der Ersatz der Leasingraten, die der Leasingnehmer während der Reparaturzeit gezahlt hat (unten IV A 1) oder der Mietwagenkosten, die er in dieser Zeit für ein anderes Fahrzeug aufgewendet hat (unten IV A 2). Auch ein Verdienstentgang des Leasingnehmers wegen Unbenützbarkeit des Leasingobjekts und der Anspruch auf den merkantilen Minderwert haben bereits die Rechtsprechung beschäftigt (unten IV A 3 und 5). Ebenso war vom OGH zu entscheiden, ob der Leasingnehmer vom Schädiger die Reparaturkosten verlangen kann (unten IV A 4). Bei einem Totalschaden muss der Leasingnehmer, wie erwähnt, häufig das gesamte noch ausstehende Leasingentgelt begleichen. Damit stellt sich die Frage, ob er dafür vom Unfallgegner Ersatz bekommt (unten IV B). Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang, das den Umfang des Ersatzes betrifft, stellt sich, wenn der Leasingnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, der Leasinggeber hingegen schon (dazu unten V).

IV. Schadenersatz gegen Dritte

A. Beschädigung des Leasingfahrzeuges

1. Ersatz der Leasingraten

Der Entscheidung **JBl 1985, 231**[17] lag ein Leasingvertrag zugrunde, bei dem der Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragszeit den Pkw erwerben konnte, wozu er auch bereit war. Etwa zwei Monate nach Vertragsschluss kam es zu einem Zusammenstoß zwischen dem Leasingfahrzeug und dem Pkw des Beklagten, den das Alleinverschulden traf. Dem Leasinggeber wurden die Reparaturkosten ersetzt. Der Leasingnehmer begehrte Ersatz der anteiligen Leasingraten für die Zeit der dreiwöchigen Reparatur, weil er nach dem Leasingvertrag auch während dieser Zeit die Leasingraten zahlen musste. Die Klage wurde abgewiesen. Wie schon in **SZ 52/93**[18] begründet der OGH das damit, dass der Leasingnehmer nur mittelbar Geschädigter sei, weil sein Recht auf Benützung des Pkw auf einem obligatorischen Vertragsverhältnis beruhe und daher keinen absoluten Schutz genieße. Dieser stehe nur dem Eigentümer des Pkw zu, hingegen seien die Vermögensnachteile des Leasingnehmers ein nicht ersatzfähiger Drittschaden.[19] Dem Leasingnehmer stehe auch kein „absolutes Anwartschaftsrecht" auf den Eigentumserwerb zu. Ebenso wenig könne von einer bloßen Schadensverlagerung die Rede sein, weil der Kläger keinen typischerweise beim Leasinggeber eingetretenen Schaden wirtschaftlich zu tragen habe.

Diese Entscheidung wird von *Apathy*[20] kritisiert. Seiner Meinung nach genießt auch der Mieter absoluten Schutz analog zu § 372 ABGB und hat daher gegen einen dritten Schädiger Schadenersatzansprüche.[21] Der Leasingnehmer ist nach *Apathy* ebenso wie ein Mieter gegenüber einem schlechter Berechtigten unmittelbar Geschädigter. *Apathy* schränkt die Ersatzpflicht allerdings auf jenen Teil der Leasingrate ein, der Aufwand für Versicherung und Finanzierung und somit während der Zeit der Reparatur frustriert ist. Daneben sei nicht auch noch der „Kaufpreisanteil" der Leasingraten zu ersetzen.

In der Literatur gibt es aber auch die Ansicht, dass dem Leasingnehmer vom Schädiger die während der Stehzeit gezahlten Leasingraten zur Gänze zu ersetzen sind. Das wird mit einer bloßen Schadensüberwälzung vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer begründet.[22] Auf den ersten Blick könnte man dem zustimmen. Ein Vermieter hat gemäß § 1096 Abs 1 ABGB bei Unbenützbarkeit der Sache keinen Anspruch auf den Mietzins. Wenn man den Leasingvertrag als Mietvertrag beurteilt, hätte daher auch der Leasinggeber ohne besondere Regelung im Leasingvertrag während der Reparaturzeit keinen Anspruch auf das Leasingentgelt. Dem Leasinggeber entstünde ein Schaden, dessen Ersatz er vom Schädiger begehren könnte. Man könnte daher sagen, durch die Preisgefahrregelung im Leasingvertrag werde dieser Schaden auf den Leasingnehmer abgewälzt.[23] Bei näherer Betrachtung überzeugt das aber nicht, weil der Schädiger nämlich nicht die Zahlung der Leasingraten verursacht hat, wozu sich der Leasingnehmer ja schon im Leasingvertrag verpflichtet hat, sondern „nur" die Unbenützbarkeit des Fahrzeuges während der Reparatur. Das ist aber nicht ein und dasselbe, was folgender Vergleich zeigen soll: Jemand kauft ein Auto mit einem Wert von 100 um 110, holt es zum vereinbarten Termin allerdings nicht ab. Dadurch trägt der Käufer die Gefahr, ist aber noch nicht Eigentümer.[24] Wird das Fahrzeug nun von einem Dritten beschädigt, muss der Käufer zwar den Kaufpreis zahlen, erhält aber keine Gegenleistung. Auch in diesem Fall ist der Schaden durch die (gesetzliche) Gefahrtragung vom Eigentümer auf jemand anderen (Käufer) verlagert, der somit vom Schädiger Ersatz verlangen kann. Dieser muss dem Käufer aber nicht den gezahlten Kaufpreis von 110 ersetzen, sondern nur den Wert der Sache in Höhe von 100. Würde man nämlich dem Käufer den Kaufpreis zusprechen, führte die Schadensregulierung dazu, dass den Nachteil des ungünstigen Geschäfts (110 für eine Sache im Wert von 100) der Schädiger tragen müsste. Das kann man nicht damit rechtfertigen, dass ohne Gefahrtragung durch den Käufer der Schädiger dem Verkäufer als Eigentümer den entgangenen Kaufpreis ersetzen müsste. Dieser würde nämlich dadurch nur so gestellt wie ohne schädigendes Ereignis. Hingegen stünde der Käufer in dem Beispiel sogar besser als vor dem Schadensfall, wenn er den Kaufpreis erhielte. Mit einer bloßen Schadensverlagerung lässt sich das nicht begründen. Bei dieser sind vielmehr nur jene Schäden zu ersetzen, die typischerweise beim Eigentümer eintreten.[25] Der typische Schaden beim Untergang einer Sache ist der Verlust ihres Wertes, nicht aber der gezahlte Kaufpreis oder entgangene Einnahmen aus einem Weiterverkauf oder einer Vermietung.

Der Schädiger muss daher die während der Reparatur gezahlten Leasingraten mE nicht ersetzen, sodass der Entscheidung JBl 1985, 231 im Ergebnis zuzustimmen ist. Das Argument der Schadensüberwälzung ist hier nicht überzeugend. Aber auch wenn man einen eigenen Schadenersatzanspruch des Leasingnehmers anerkennt, wie das für einen Mieter vertreten wird und bei den Kaufvertragsvarianten überhaupt unproblematisch ist, hat er keinen Anspruch auf Ersatz der Leasingraten. Diese hätte der Leasingnehmer auch ohne Unfall zahlen müssen, sodass der Schädiger dafür nicht ursächlich war. Ohne Beschädigung hätte der Leasingnehmer die Sache allerdings gebrauchen können. Die in die Reparaturzeit fallenden Leasingraten sind daher frustrierte Aufwendungen. Als solche sind sie aber ebensowenig zu ersetzen wie bei Zerstörung einer Sache der für diese gezahlte Kaufpreis.[26] Wenn in den Leasingraten, die während der Reparatur gezahlt werden, allerdings Versicherungskosten enthalten sind, kann der Leasingnehmer diese vom Schädiger verlangen.[27] Dasselbe gilt, wenn der Leasingnehmer die Prämien direkt dem Versicherer gezahlt hat. Solche frustrierten Aufwendungen sind nach hM zu ersetzen, weil sie typischerweise mit der Beschädigung der Sache verbunden sind.[28] Hier trifft das Argument der bloßen Schadensverlagerung zu. Das OLG Wien hat daher in der Entscheidung **ZVR 1993/98** richtigerweise dem Leasingnehmer die frustrierte Kfz-Steuer und Versicherungskosten während der Reparaturzeit zugesprochen.

Da der Leasingnehmer vom Schädiger die in der Stehzeit gezahlten Leasingraten somit nicht erhält, gewinnt die Frage nach der Zulässigkeit der Überwälzung der Preisgefahr praktische Bedeutung. Wenn der konkrete Leasingvertrag als Mietvertrag zu beurteilen und der Leasingnehmer Verbraucher ist, ist mE die Überwälzung der Preisgefahr unzulässig.[29] Der Leasingnehmer kann daher die während der Reparatur beglichenen Leasingraten vom Leasinggeber zurückverlangen.

2. Mietwagenkosten

Ob der Leasingnehmer vom Schädiger Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, hängt zunächst davon ab, welchen Haftpflichtversicherungsvertrag der Leasingnehmer abgeschlossen hat. Nur wenn er die Haftpflichtvariante B, also ohne Verzicht auf mögliche Ersatzansprüche für Mietwagen, gewählt hat, kann er vom schuldigen Unfallgegner (von dessen Haftpflichtversicherer) die Mietwagenkosten begehren.[30] Früher lehnte der OGH dennoch einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten, die der Leasingnehmer während der Reparatur oder nach einem Totalschaden aufwendete, mit der Begründung ab, dass ein nicht ersatzfähiger Drittschaden vorliege.[31] Der OGH betonte auch, dass der Leasingnehmer durch eine Zession der Schadenersatzansprüche des Leasinggebers nur dann die Mietwagenkosten ersetzt bekäme, wenn der Leasinggeber nach dem Leasingvertrag zur Beistellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet wäre. Das ist aber regelmäßig nicht der Fall.

In der Entscheidung **SZ 65/83** (= JBl 1993, 43) gibt der OGH allerdings seinen bisherigen Standpunkt ausdrücklich auf und bejaht den Ersatz der Mietwagenkosten des Leasingnehmers. Das wird damit begründet, dass eine bloße Schadensverlagerung vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer vorliege.[32] Mietwagenkosten seien eine typische Folge der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges, die normalerweise den Eigentümer treffe, die aber auf Grund des Leasingvertrages der Leasingnehmer zu tragen habe. Auch das OLG Wien spricht dem Leasingnehmer Ersatz der Mietwagenkosten mit dieser Begründung zu.[33]

Das Argument der Schadensüberwälzung ist aber aus folgenden Gründen nicht überzeugend: Unter dem Gesichtspunkt der Schadensverlagerung müsste man fragen, ob der Leasinggeber ohne die besondere Gefahrtragungsregelung im Leasingvertrag die Mietwagenkosten aufgewendet hätte. Für sich selbst hätte der Leasinggeber wohl kaum einen Mietwagen genommen. Die Mietwagenkosten hätte er allerdings auch dann tragen müssen, wenn er von Gesetzes wegen verpflichtet wäre, dem Leasingnehmer ein Ersatzobjekt zur Verfügung zu stellen. Zieht man als Vergleich einen Mietvertrag heran, so trifft den Vermieter bei Beschädigung durch einen Dritten eine derartige Pflicht aber nicht.[34] Dem Leasinggeber wären daher gar keine Mietwagenkosten entstanden, sodass man nicht gut von einer Schadensverlagerung sprechen kann.[35]

Der Ersatz der Mietwagenkosten des Leasingnehmers lässt sich nur begründen, wenn man ihm einen eigenen, nicht vom Leasinggeber abgeleiteten Schadenersatzanspruch gibt. Nach der neueren Judikatur zum Ersatzanspruch des Mieters hätte man

das auch erwartet.[38] Beim Leasingnehmer ist der OGH diesen Schritt bisher noch nicht gegangen. Demgegenüber begründet das LGZ Wien den Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten mit dem Schutz des Leasingnehmers analog zu § 372 ABGB.

Wenn der Leasingvertrag als Kaufvertrag ausgestaltet ist, ist ein eigener Schadenersatzanspruch des Leasingnehmers überhaupt unproblematisch, weil der Vorbehaltskäufer neben dem Verkäufer nach hM als unmittelbar Geschädigter angesehen wird.[39] Der Leasingnehmer kann daher jedenfalls bei den Kaufvertragsvarianten Ersatz der aufgewendeten Mietwagenkosten verlangen.[40]

3. Verdienstentgang des Leasingnehmers

Wenn der Leasingnehmer das Fahrzeug beruflich benützt, kann es nach einem Unfall auch zu einem Verdienstentgang kommen. Bekommt der Leasingnehmer dafür vom Schädiger Ersatz? Sieht man den Leasingnehmer als unmittelbar Geschädigten an und gibt ihm einen eigenen Schadenersatzanspruch, ist das wiederum kein Problem. Der Anspruch auf Verdienstentgang besteht wie bei einem Eigentümer. Mit dieser Begründung bejaht das LGZ Wien die Aktivlegitimation des Leasingnehmers zur Geltendmachung des Verdienstentgangs aus der Beschädigung des Leasingobjekts.[41]

Auch die Entscheidung **ecolex 1993, 379** befasst sich mit dem Verdienstentgang des Leasingnehmers. Es geht hier zwar nicht um einen Verkehrsunfall, die Ausführungen des OGH können aber auch dafür herangezogen werden. Es ging um entgangene Einnahmen aus der Vermietung eines Gabelstaplers.[42] Der entschiedene Sachverhalt lässt sich mit dem Fall vergleichen, dass der Leasingnehmer ein Fahrzeug wegen eines von einem Dritten verschuldeten Unfalls nicht vermieten kann. Der Klage wurde mit der Begründung stattgegeben, dass hier dieselben Grundsätze anzuwenden seien wie beim Ersatz der Mietwagenkosten. Der OGH argumentiert wiederum mit der Schadensverlagerung. Der Schaden aus dem Entgang der Mieteinnahmen habe sich wirtschaftlich gänzlich in das Vermögen der Leasingnehmerin verlagert.

Die Berufung auf eine bloße Schadensverlagerung ist hier noch unpassender als bei den Mietwagenkosten oder den Leasingraten. Der Verdienst, der dem Leasingnehmer entgeht, hat nämlich überhaupt nichts mit der Gefahrtragung der Leasingverträge zu tun und ist nicht mit dem Schaden identisch, der dem Leasinggeber aus dem Entgang der Leasingraten ohne Preisgefahrregelung entstünde. Man kann daher nicht sagen, dass es sich beim Verdienstentgang um einen Schaden handelt, der typischerweise beim Eigentümer eines beschädigten oder zerstörten Autos entsteht und der nur durch die vertragliche Gefahrtragung vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer überwälzt wird. Wenn man dem Leasingnehmer einen Verdienstentgang zuspricht, anerkennt man daher in Wahrheit, dass er einen eigenen Schadenersatzanspruch hat.

4. Reparaturkosten

Die neueste Entscheidung des OGH zum Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, **JBl 1996, 114,**[43] betrifft die Reparaturkosten für das Leasingobjekt. Nach dem Leasingvertrag haftete der Leasingnehmer für die Kosten der Wiederherstellung. Der Eintritt eines Schadensfalles war besonders geregelt. Danach war es ausschließlich dem Leasinggeber vorbehalten, die Reparatur eines Schadens, der voraussichtlich durch eine Versicherung gedeckt war, in Auftrag zu geben. Der Leasinggeber war berechtigt, den Schaden über die Kaskoversicherung abzurechnen, wenn weder der Schädiger noch sein Versicherer die Haftung anerkennen sollten. In diesem Fall war der Leasingnehmer nach den Bedingungen verpflichtet, dem Leasinggeber den Selbstbehalt zu bezahlen.

Es ereignete sich ein Verkehrsunfall, an dem den Unfallgegner des vom Leasingnehmer gelenkten Pkw das Alleinverschulden traf. Der Leasingnehmer gab mit Zustimmung des Leasinggebers die Reparatur in Auftrag und bezahlte, wie mit dem Leasinggeber vereinbart, die Kosten. Deren Ersatz begehrte der Leasingnehmer vom Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer.

Der Klage wurde stattgegeben. Der OGH lässt wieder ausdrücklich offen, ob der Leasingnehmer ein absolut geschütztes Gebrauchsrecht hat, geht aber von einer Schadensverlagerung aus. Der Leasingnehmer könne die Reparaturkosten vom Schädiger verlangen, weil er auf Grund der Vereinbarung mit dem Leasinggeber die Reparatur in Auftrag gegeben und die Kosten bezahlt habe. Reparaturkosten seien eine typische Folge der Beschädigung eines Kfz. Hätte der Eigentümer die Sache selbst genutzt, könnte er einen solchen Schaden ersetzt verlangen. Es liege daher eine bloße Schadensverlagerung auf den Leasingnehmer vor.[44]

In seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung führt *Lukas* richtig aus, dass in diesem Fall gerade keine Schadensverlagerung vorlag, weil der Leasingnehmer nach den Vertragsbedingungen nur verpflichtet war, den von einer Kaskoversicherung nicht gedeckten Selbstbehalt zu tragen. Im Schädigungszeitpunkt trug der Leasingnehmer daher gar nicht das Schadensrisiko. Erst nach Schadenseintritt vereinbarten Leasinggeber und Leasingnehmer, dass dieser die Reparaturkosten begleichen sollte. Es lag daher eine freiwillige Verpflichtung des Leasingnehmers zur Schadensliquidierung vor, die mit einer Schadensverlagerung nichts zu tun hat. Der Anspruch des Leasingnehmers wäre daher anders zu begründen gewesen.[45]

Die Entscheidung JBl 1996, 114 ist zwar kein glückliches Beispiel für den Ersatz der Reparaturkosten des Leasingnehmers. Die Ausführungen des OGH treffen aber gerade auf die Fälle zu, in denen der Leasingnehmer nach dem Leasingvertrag zur Tragung der Reparaturkosten verpflichtet ist. Dann liegt wirklich eine bloße Schadensverlagerung vor. Das ist der Fall, wenn der Leasingnehmer die Reparatur im eigenen Namen in Auftrag geben und die Kosten bezahlen muss. Gleiches gilt, wenn zwar der Leasinggeber den Reparaturvertrag schließt, der Leasingnehmer aber auf Grund des Leasingvertrages verpflichtet ist, die Kosten zu begleichen.[46] Beim Kfz-Leasing spielt die Schadensüberwälzung vor allem für den von der Kaskoversicherung nicht gedeckten Selbstbehalt eine Rolle, den nach den Bedingungen regelmäßig der Leasingnehmer tragen muss.[47]

5. Merkantiler Minderwert

Das LGZ Wien hatte in ZVR 1995/116 zu entscheiden, ob der Leasingnehmer zur Geltendmachung des merkantilen Minderwertes legitimiert ist. Darunter versteht man bekanntlich jene Wertminderung, die ein Fahrzeug trotz ordnungsgemäßer Reparatur deshalb aufweist, weil für Unfallautos, auch wenn sie wieder instand gesetzt sind, am Markt ein geringerer Erlös als bei einem gleichwertigen unfallfreien Wagen erzielt werden kann. Im Rahmen des objektiven Schadens ist dieser Wertverlust ohne Rücksicht auf eine Weiterveräußerung zu ersetzen.

Das LGZ Wien lehnt – wie schon früher[49] – einen Anspruch des

Leasingnehmers auf Ersatz des merkantilen Minderwertes mit der Begründung ab, dass dem Leasingnehmer ein derartiger Schaden nicht erwachse, weil er als Bestandnehmer nicht zur Veräußerung der Sache berechtigt sei.[50] Diese Entscheidung ist für Leasingverträge, die als Mietverträge ausgestaltet sind, richtig. Auch wenn man nicht auf die Berechtigung zur Weiterveräußerung abstellt und dem Leasingnehmer als Mieter einen eigenen Schadenersatzanspruch gibt, kann er nicht den Ersatz einer Wertminderung begehren. Diese betrifft nämlich den Substanzschaden, der nur dem Leasinggeber als dem Eigentümer zusteht.[51] Im Einzelfall könnte freilich wiederum eine Schadensverlagerung vorliegen, wenn der Leasingnehmer auf Grund des Leasingvertrages dem Leasinggeber die Wertminderung ersetzen muss.[52] Denkbar ist auch, dass der Leasinggeber den Anspruch auf Ersatz der Wertminderung abtritt.[53]

Der Leasingnehmer hat aber einen eigenen Anspruch auf Ersatz des merkantilen Minderwertes, wenn der konkrete Leasingvertrag dem Kauf zuzuordnen ist. Hier ist der Leasingnehmer werdender Eigentümer, sodass sich die Wertminderung im Ergebnis in seinem Vermögen niederschlägt. Da aber auch der Leasinggeber als auflösend bedingter Eigentümer in einem absoluten Recht verletzt ist, sind – wie es der hM zum Vorbehaltskauf entspricht – beide ersatzberechtigt. Der Schädiger muss die Wertminderung natürlich nur einmal ersetzen.[54] Der Leasinggeber kann Ersatz des merkantilen Minderwertes nur verlangen, wenn das reparierte Fahrzeug die Summe der ausstehenden Leasingraten nicht deckt. Das Leasingobjekt dient ihm nämlich bei den Kaufvertragsvarianten nur als Sicherheit. Wenn das offene Leasingentgelt im geminderten Wert des Wagens noch Deckung findet, steht hingegen der Anspruch auf den merkantilen Minderwert dem Leasingnehmer zu.

B. Totalschaden

In der Entscheidung **JBl 1994, 121** ging es um den Schadenersatzanspruch des Leasingnehmers bei einem Totalschaden des Leasingobjekts. Der Leasingnehmer begehrte die Differenz zwischen dem vom Schädiger ersetzten Wiederbeschaffungswert und den an den Leasinggeber wegen der Vertragsauflösung gezahlten (abgezinsten) restlichen Leasingraten. Der Anspruch des Leasingnehmers wurde – wie schon in der Entscheidung **8 Ob 20/85** – abgelehnt. Der OGH lässt wiederum ausdrücklich offen, ob das Gebrauchsrecht des Leasingnehmers absoluten Schutz genießt. Der Anspruch bestehe auch dann nicht, wenn man den Leasingnehmer als unmittelbar Geschädigten ansähe. Die Zerstörung des Fahrzeugs sei nämlich für den geltend gemachten Schaden nicht kausal, weil sich lediglich das schon früher vertraglich übernommene Risiko verwirkliche. Der OGH bejaht die Kausalität nur hinsichtlich jenes Schadens, der sich durch die Pflicht zur sofortigen Zahlung des restlichen Entgelts ergebe. Einen derartigen Schaden hat der Leasingnehmer aber nicht geltend gemacht. Die Entscheidung lehnt den Anspruch auch unter dem Blickwinkel des Ersatzes frustrierter Aufwendungen und entgangener Sachnutzung ab. Ein Ersatz der bloßen Gebrauchsmöglichkeit komme nicht in Betracht, weil sie neben dem Substanzwert keinen selbständigen Vermögenswert darstelle.

Dieser Entscheidung, die im Ergebnis der hM in Deutschland entspricht,[55] ist zuzustimmen. Das Argument der fehlenden Kausalität trifft auch auf die Leasingraten zu, die während der Reparatur gezahlt werden (dazu oben IV A 1).

V. Rückforderungsanspruch des Schädigers nach Art XII Z 3 EGUStG 1972

A. Allgemeines[56]

Wenn für ein beschädigtes Fahrzeug die Reparaturkosten zu ersetzen sind, stellt sich die Frage, ob dazu auch die USt gehört. Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird er letztlich mit der in der Reparaturrechnung ausgewiesenen USt nicht belastet. Art XII Z 3 EGUStG enthält dazu eine zivilrechtliche Sondervorschrift: „Der Umstand, dass jemand, der Anspruch auf Ersatz für eine Sache oder Leistung hat, als Unternehmer zum Abzug von Vorsteuern ... berechtigt ist, berührt an sich die Bemessung des Ersatzes nicht. Schließt der Ersatzbetrag auch Umsatzsteuer ein, so erwächst jedoch dem Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten ein Rückersatzanspruch in der Höhe des Umsatzsteuerbetrages, sobald und soweit ihn der Ersatzberechtigte als Vorsteuer abziehen könnte." Art XII Z 3 EGUStG nimmt als Zeitpunkt der möglichen Geltendmachung des Vorsteuerabzuges jenen an, der bei unverzüglicher Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung bestünde. Sinn dieser Bestimmung ist es, dass der Schadenersatzprozess nicht durch Steuerfragen belastet wird.[57] Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Ersatzberechtigte in der Regel von vornherein die USt nicht verlangt, wenn er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Sollte er dies doch tun, so wird er mit den Kosten eines Folgeprozesses belastet, wenn er den Betrag nicht freiwillig zurückzahlt.[58] Im Schadenersatzprozess wird nämlich die Umsatzsteuer unabhängig von einer möglichen Berechtigung zum Vorsteuerabzug zugesprochen, und zwar auch dann, wenn zum Schluss der mündlichen Verhandlung 1. Instanz der Abzug – wie im Regelfall – schon hätte geltend gemacht werden können oder gemacht wurde.[59] Zivilrechtlich handelt es sich bei dem Rückerstattungsanspruch um einen Bereicherungsanspruch.[60]

Da die Rechtsprechung **fiktive Reparaturkosten** zuspricht, sind auch diese inklusive der USt zu ersetzen.[61] Nach neuerer Judikatur gebühren fiktive Reparaturkosten nur in der Grenze der objektiven Wertminderung.[62] Ist der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt, unterlässt er aber eine Wiederherstellung, so muss er die in den fiktiven Reparaturkosten enthaltene USt zurückerstatten. Art XII Z 3 EGUStG stellt nämlich nicht auf die Durchführung der Reparatur ab. Der Rückerstattungsanspruch besteht vielmehr dann, wenn der Geschädigte bei unverzüglicher Wiederherstellung den Vorsteuerabzug hätte geltend machen können.[63]

Wenn ein **Totalschaden** vorliegt, muss der Schädiger den gemeinen Wert (abzüglich des Wrackwertes) ersetzen. Geldersatz für eine zerstörte oder im Wert verminderte Sache wird umsatzsteuerrechtlich als „echter Schadenersatz" bezeichnet, der nicht USt-pflichtig ist, weil kein Leistungsaustausch zwischen Geschädigtem und Schädiger stattfindet.[64] Es leuchtet ein, dass bei der Schadenersatzleistung als solcher keine USt anfällt. Das erspart aber nicht die Prüfung, ob der gemeine Wert mit oder ohne USt zu berechnen ist. Das ist strittig.[65] Da der Geschädigte durch die Schadenersatzleistung möglichst so gestellt werden soll wie vor dem schädigenden Ereignis, muss man mE vom Wiederbeschaffungswert ausgehen. Dieser beinhaltet aber regelmäßig die USt. Wenn keine Ersatzbeschaffung erfolgt, der Geschädigte aber vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist er nach Art XII Z 3 EGUStG zur Rückerstattung verpflichtet. Der vorletzte Satz dieser Bestimmung, der für die Fälligkeit des Rückerstattungsanspruchs auf die unverzügliche Wiederbeschaffung abstellt, gilt auch für die Unterlassung der Ersatzbeschaffung.[66]

B. Besonderheiten beim Leasing – § 12 Abs 2 Z 4 UStG 1994 idF BGBl I 2000/29

1. Reparaturkosten

Auch wer ein Leasingfahrzeug beschädigt, muss die Reparaturkosten inklusive der USt zahlen. Der Rückerstattungsanspruch nach Art XII Z 3 EGUStG ist aber beim Leasing wegen der vertraglichen Gefahrtragung besonders kompliziert. Der Leasingnehmer muss nach den meisten Leasingbedingungen die Reparaturkosten tragen (oben II). Während der Leasinggeber in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist es der Leasingnehmer häufig nicht. Wurden also dem Leasingnehmer vom Schädiger die Reparaturkosten gezahlt, stellt sich die Frage, ob dieser die USt zurückverlangen kann. Bis zur Änderung des UStG durch das BGBl I 2000/29 war der Rückforderungsanspruch des Schädigers unproblematisch, wenn er an den Leasinggeber geleistet hatte und dieser vorsteuerabzugsberechtigt war. Unter dieser Voraussetzung konnte der Schädiger die USt auch zurückverlangen, wenn er aufgrund einer Zession der Schadenersatzansprüche des Leasinggebers an den Leasingnehmer gezahlt hatte. Wenn der Leasingnehmer das Fahrzeug aber im eigenen Namen reparieren ließ und aufgrund der leasingvertraglichen Gefahrtragung einen eigenen Schadenersatzanspruch geltend machte, war fraglich, ob sich der Schädiger für die Rückforderung der USt darauf berufen konnte, dass der Leasinggeber vorsteuerabzugsberechtigt war.[67]

Durch das BGBl I 2000/29 wurde dem § 12 Abs 2 UStG eine Z 4 angefügt. Aus dieser folgt, dass auch dann, wenn der Leasinggeber den Reparaturvertrag abschließt, für den Vorsteuerabzug die erbrachten Reparaturleistungen als für den Leasingnehmer ausgeführt gelten und nicht für den Leasinggeber. Für einen Vorsteuerabzug kommt es daher nur darauf an, ob der Leasingnehmer dazu berechtigt ist. Das wirkt sich auch für einen dritten Schädiger aus: Unabhängig davon, an wen er oder sein Haftpflichtversicherer Schadenersatz leistet, kann die für die Reparatur anfallende USt nur zurückverlangt werden, wenn der Leasingnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2. Totalschaden

Das Problem des Vorsteuerabzugs stellt sich auch beim Totalschaden. Nach dem Sachverhalt der Entscheidung **ZVR 1995/31** hatte der Haftpflichtversicherer des Schädigers eine Totalschadensablöse gezahlt, deren Höhe sich nach dem Wiederbeschaffungswert inklusive der USt richtete. Das LGZ Wien lehnte einen Rückersatzanspruch nach Art XII Z 3 EGUStG mit der Begründung ab, es handle sich um einen echten Schadenersatz, der keinen steuerbaren Umsatz darstelle. Bei einer Vergütung des Schätzwertes liege mangels eines Leistungsaustausches keine umsatzsteuerbare Leistung vor.[68] Für den beklagten Leasinggeber bestünde daher gar nicht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs.

Diese Entscheidung übersieht, dass es nicht darauf ankommt, ob die Schadenersatzleistung als solche einer USt unterliegt, sondern darauf, ob im Wertersatz eine USt enthalten war. Wenn, wie hier, der Wiederbeschaffungswert gezahlt wird, muss dasselbe gelten wie für die fiktiven Reparaturkosten: Eine enthaltene USt ist nach Art XII Z 3 EGUStG rückzuerstatten, sobald der Ersatzberechtigte bei unverzüglicher Wiederbeschaffung die Vorsteuer abziehen könnte. Würde man hingegen beim Ersatz des Wiederbeschaffungswertes den Rückerstattungsanspruch des Schädigers ablehnen, wäre der Geschädigte um die USt bereichert, wenn er tatsächlich ein Ersatzobjekt erwirbt und hiebei den Vorsteuerabzug geltend macht.

Für das Verhältnis zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer legen die UStR 2000 fest, dass die bei vorzeitiger Vertragsauflösung zu leistenden Zahlungen des Leasingnehmers echter Schadenersatz sind und daher keiner USt unterliegen. Das gilt auch, wenn der Leasingvertrag wegen eines Totalschadens des geleasten Kraftfahrzeuges aufgelöst wird. Der Kaskoversicherer des Leasingnehmers muss daher den Wiederbeschaffungswert nur exklusive der USt zahlen.[69] Das bestätigt das für einen dritten Schädiger gewonnene Ergebnis, nämlich dass dieser einen Rückerstattungsanspruch gemäß Art XII Z 3 EGUStG hat, wenn der Leasinggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Anmerkungen

[1] Zum Folgenden ausführlich *Fischer-Czermak*, Mobilienleasing, Rechtsnatur, Gewährleistung und Gefahrtragung (1995) 26 ff.

[2] Vgl zur rechtlichen Beurteilung der einzelnen Vertragsmodelle genauer *Fischer-Czermak*, Mobilienleasing 118 ff.

[3] *Krejci* in *Egger/Krejci*, Das Leasinggeschäft (1987) 187.

[4] Ausführlich *Fischer-Czermak*, Mobilienleasing 275 ff.

[5] Vgl folgende allgemeine Leasingbedingungen (ALB): Pkt 2.3 Porsche Bank AG; § 3.1 BAWAG PSK Leasing; Pkt 7.6 EBV-Leasing GmbH & Co KG.

[6] Pkt 11.2 ALB EBV-Leasing GmbH & Co KG; Pkt 11 ALB Raiffeisen-PKW-Leasing.

[7] Pkt 2.4 ALB Porsche Bank AG; § 4.2 ALB BAWAG PSK Leasing.

[8] Pkte 15 und 16 ALB Raiffeisen-PKW-Leasing; Pkte 12.2, 13.1.i und 15 ALB EBV-Leasing GmbH & Co KG; § 2.2 ALB BAWAG PSK Leasing; Pkte 2.4 und 4.6.2 ALB Porsche Bank AG.

[9] Pkt 12.2 ALB EBV-Leasing GmbH & Co KG. Nach Pkt 13.1.i ALB EBV-Leasing GmbH & Co KG liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des geschätzten Wrackwertes den Zeitwert des Leasingobjekts erreichen. Nach der Rechtsprechung liegt ein Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert vor der Schädigung erheblich überschreiten (Grenze zwischen 10 und 15%): Nachweise bei *Reischauer* in *Rummel*, Kommentar zum ABGB³ (2004) § 1323 Rz 9.

[10] Pkt 2.5 ALB Porsche Bank AG; Pkt 12 Raiffeisen-PKW-Leasing; Pkt 11.1 EBV-Leasing GmbH & Co KG.

[11] *Schauer*, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995) 164, 287.

[12] Pkt 11 ALB Raiffeisen-PKW-Leasing.

[13] *Fischer-Czermak*, Mobilienleasing 278 ff.

[14] S *Krejci* in *Rummel*³ § 879 Rz 248 mwN.

[15] *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹² II (2001) 298.

[16] *Koziol/Welser*, Grundriss¹² II 312.

[17] Mit Anm von *Apathy* = SZ 56/199 = RdW 1984, 206.

[18] = RZ 1980, 111 = HS 11.036.

[19] Ebenso OGH 2 Ob 53/90.

[20] JBl 1985, 233.

[21] *Apathy*, Die publizianische Klage (1981) 95 ff.

[22] Nachweise bei *Fischer-Czermak*, Mobilienleasing 325 FN 237.

[23] Vgl *Ch. Huber*, VersR 1993, 1330 f.

[24] *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts¹² II (2001) 57.

[25] Nachweise bei *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht³ I (1997) Rz 13/13.

[26] Dazu *Koziol,* Haftpflichtrecht[3] I Rz 2/119 ff.

[27] *Fischer-Czermak,* ecolex 1992, 767.

[28] *Koziol,* Haftpflichtrecht[3] I Rz 2/122 f.

[29] Genauer *Fischer-Czermak,* Mobilienleasing 313 ff.

[30] Dazu *Schauer,* Versicherungsvertragsrecht[3] 426.

[31] 8 Ob 17/87; WBl 1989, 319 = RdW 1989, 269 = MietSlg 41.147 und 2 Ob 80/89.

[32] Zustimmend *Ch. Huber,* VersR 1993, 1330 f; s auch *Konwitschka,* JAP 1992/93, 118, der allerdings die zu ersetzenden Mietwagenkosten mit der Höhe der während der Stehzeit des Leasingfahrzeugs zu zahlenden Leasingraten begrenzt.

[33] ZVR 1993/61; ZVR 1993/98.

[34] S schon *Fischer-Czermak,* ecolex 1992, 767. Dem OGH zustimmend *Ch. Huber,* VersR 1993, 1330 f, der allerdings auch dem Eigentümer bei Verzicht auf ein Ersatzfahrzeug eine abstrakte Nutzungsentschädigung geben will. Dagegen mE zu Recht *Apathy,* JBl 1994, 496.

[35] Das gilt auch für frustrierte Garagierungskosten des Leasingnehmers. AA OLG Wien ZVR 1993/98.
In Wahrheit geht das Argument der Schadensüberwälzung von fiktiven Mietwagenkosten des Leasinggebers aus. Das steht im Widerspruch zur hM, die einen Anspruch auf fiktive Mietwagenkosten ablehnt (*Koziol,* Haftpflichtrecht[3] I Rz 2/52 f, 2/107 ff; *Reischauer* in *Rummel*[3] § 1323 Rz 20 jeweils mwN).

[36] S *Iro,* Ersatz der Mietwagenkosten beim Kfz-Leasing, RdW 1992, 331 mwN.

[37] Vgl auch die neueste Entscheidung zum Schadenersatzanspruch des Leasingnehmers JBl 1996, 114.

[38] Vgl ZVR 1995/116; 40 R 308/90.

[39] *F. Bydlinski* in *Klang,* Kommentar zum ABGB[2] IV/2 (1978) 575 f; *Koziol,* Haftpflichtrecht[2] II 31 ff mwN.

[40] Vgl auch BGH NJW 1992, 553; *Hohloch,* Schadenersatzprobleme bei Unfällen mit Leasingfahrzeugen, NZV 1992, 7.

[41] ZVR 1995/116; MietSlg 41.077; 42 R 328/87; 40 R 280/90; 42 R 65/90.

[42] Die Leasingnehmerin hatte einen Gabelstapler geleast, den sie ihrerseits an eine GmbH vermietete. Die GmbH gab den Gabelstapler an die Beklagte weiter, die aber mangels Gutgläubigkeit kein Eigentum erwarb. Die GmbH fiel in Konkurs. Die Beklagte stellte den Stapler der Leasingnehmerin nicht zurück, sondern veräußerte ihn wirksam weiter. Hätte die Beklagte den Gabelstapler an die Leasingnehmerin herausgegeben, hätte diese Einnahmen aus einer Weitervermietung erzielen können. Die Leasingnehmerin begehrte von der Beklagten Schadenersatz wegen Verdienstentgangs.

[43] Mit Anm von *Lukas.*

[44] Anders noch OGH 2 Ob 53/90.

[45] Der Anspruch des Leasingnehmers gegen den Schädiger beruht auf § 1042 ABGB: genauer *Lukas,* JBl 1996, 117.

[46] Das LGZ Wien nimmt dann eine Einlösung nach § 1422 ABGB an (ZVR 1995/116; vgl auch 42 R 65/90). ME ist § 1358 ABGB treffender, weil der Leasingnehmer ja für die Begleichung der Reparaturkosten haftet.

[47] Vgl LGZ Wien ZVR 1995/116.

[48] *Koziol/Welser,* Grundriss[12] II 305; *Harrer* in *Schwimann,* Praxiskommentar zum ABGB[2] VII (1997) § 1323 Rz 20 ff jeweils mwN.

[49] S MietSlg 41.077; 42b R 997/89.

[50] Vgl auch *Apathy,* Kommentar zum EKHG (1992) § 16 Rz 7.

[51] *Fischer-Czermak,* Mobilienleasing 327 f; OGH JBl 1996, 114; zweifelnd *Lukas,* JBl 1996, 117.

[52] So Pkt 2.4 ALB Porsche Bank AG.

[53] So nach dem SV der E OGH 2 Ob 53/90.

[54] Für die Aufteilung des Schadenersatzanspruchs zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer gelten die zum Vorbehaltskauf entwickelten Grundsätze (dazu *F. Bydlinski* in *Klang*[2] IV/2, 611 ff; *Koziol,* Haftpflichtrecht[2] II 34 f).

[55] Nachweise bei *Fischer-Czermak,* Mobilienleasing 325 FN 236.

[56] Vgl *Apathy,* EKHG-Kommentar § 16 Rz 13 f; *Arnold,* Zivilrechtliche Überlegungen zum Vorsteuerabzug, GesRz 1990, 24 ff; *Doralt/Ruppe,* Grundriss des österreichischen Steuerrechts I[8] (2003) 452 f; *Harrer* in *Schwimann,* ABGB[2] VII, § 1323 Rz 68 ff; *Reischauer* in *Rummel*[3] § 1323 Rz 25; *Selb,* Schadenersatz und Mehrwertsteuer, ÖStZ 1974, 74.

[57] AB 383 BlgNr 13. GP 2; OGH EvBl 1976/22; SZ 53/154 = EvBl 1981/110.

[58] OGH SZ 50/8.

[59] Vgl *Reischauer* in *Rummel*[3] § 1323 Rz 25.

[60] OGH RdW 1985, 273.

[61] OGH SZ 63/46; 2 Ob 53/90.

[62] OGH JBl 1990, 718 und 721; JBl 1988, 249; JBl 1985, 41 (*Apathy*).

[63] *Reischauer* in *Rummel*[3] § 1323 Rz 25 mwN.

[64] OGH ecolex 1993, 521; *Arnold,* GesRZ 1990, 27 f; *Doralt/Ruppe,* Grundriss I[8] 452 f.

[65] Für ersteres *Selb,* ÖStZ 1974, 79 f; für letzteres *Koziol,* Haftpflichtrecht[3] I Rz 10/27 ff.

[66] *Reischauer* in *Rummel*[3] § 1323 Rz 25.

[67] Vgl genauer zur alten Rechtslage *Fischer-Czermak,* Schadenersatz nach Verkehrsunfällen mit Leasingfahrzeugen, ZVR 1997, 38, 43 ff.

[68] S oben V A.

[69] *Caganek,* Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien, SWK 2003, 524.

Korrespondenz:
UnivProf Dr Constanze Fischer-Czermak
Universität Wien, Institut für Zivilrecht
1010 Wien, Schottenbastei 10–16

Dr Friedrich H. Knöbl
Rechtsanwalt, Mödling

KFZ-Vertriebssysteme

Generell dürfen sich nach Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag Unternehmen nicht durch vertikale Vertriebsbindungen vertraglich zusammenschließen. Vereinbarungen, die dagegen verstoßen, sind nach Artikel 81 Absatz 2 EG-Vertrag nichtig. Die Ausnahme dieser Regelung hat die Europäische Kommission in der für alle Wirtschaftszweige geltenden Gruppenfreistellungsverordnung 2790/1999 festgelegt. Eine Ausnahme von diesen Ausnahmen wurde für die Kfz-Branche geschaffen.

Auch für Hersteller mehrspuriger Kraftfahrzeuge gilt das Verbot vertikaler Vertriebsbindungen, außer sie beachten bei ihrem Vertriebssystem die Vorschriften der Kfz-Freistellungsverordnung GVO 1400/2002. In diesem Fall sind sie vom Kartellverbot des Artikels 81 freigestellt. Vertragsklauseln, die gegen diese Kfz-spezifische Gruppenfreistellung verstoßen, brauchen entweder eine Einzelgenehmigung durch die Europäische Kommission oder sie sind ganz einfach gemäß Artikel 81 Abs 2 EGV nichtig.

Diese KFZ-GVO stellt für die Bereiche Service, Ersatzteile und Neufahrzeuge drei unterschiedliche Vertriebssysteme frei: die quantitativ-selektiven, die qualitativ-selektiven und die exklusiven Systeme:

- Quantitativ-selektive Vertriebssysteme sind nach Artikel 1 Absatz 1g „selektive Vertriebssysteme, in denen der Lieferant Merkmale für die Auswahl der Händler und Werkstätten verwendet, durch die deren Zahl unmittelbar begrenzt wird".
- Qualitativ-selektive Vertriebssysteme sind nach Artikel 1 Abs 1h selektive Vertriebssysteme, „in denen der Lieferant rein qualitative Merkmale für die Auswahl der Händler oder Werkstätten anwendet,
  - die wegen der Beschaffenheit der Vertragswaren oder Dienstleistungen erforderlich sind,
  - für alle sich um die Aufnahme in das Vertriebssystem bewerbenden Händler oder Werkstätten einheitlich gelten,
  - in nicht diskriminierender Weise angewandt werden
  - und nicht unmittelbar die Zahl der Händler oder Werkstätten begrenzen".
- Der exklusive Vertrieb ist in der GVO nicht definiert. Die Leitlinien für vertikale Beschränkungen sprechen vom Alleinvertrieb (Rn 161ff). Bei diesem verpflichtet sich der Lieferant, seine Produkte zum Zwecke des Weiterverkaufs in einem bestimmten Gebiet nur an einen Vertriebshändler zu verkaufen. Gleichzeitig schränkt die Vereinbarung üblicherweise die Möglichkeiten für den Vertriebshändler ein, die Produkte aktiv in anderen Gebieten zu verkaufen, für die ebenfalls Ausschließlichkeitsbindungen bestehen. Der Lieferant darf dieses Vertragsgebiet nicht einseitig verändern oder einen weiteren Händler einsetzen. Es darf ihm auch kein Verkaufsverbot an nicht autorisierte Wiederverkäufer auferlegt werden.

Die GVO geht von der Vorstellung aus, dass der Lieferant/Hersteller nicht nur Kraftfahrzeuge und Ersatzteile, sondern auch Vertragsdienstleistungen „verkauft" und zwar an Händler und Werkstätten. Dementsprechend gelten die drei freistellungsfähigen vertikalen Vertriebsbindungen sowohl für den Neuwagen- und Ersatzteilverkauf als auch für die Wartung und Instandsetzung (Service und Reparatur) von Kraftfahrzeugen.

Der Lieferant hat generell die Wahl zu entscheiden, welches Vertriebssystem er zum Absatz seiner Produkte wünscht. Das schließt ein, dass er die Voraussetzungen prüft, die erfüllt sein müssen, um bei beabsichtigten Vertriebsbindungen die Freistellung nach der GVO zu erhalten. Da die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit vom quantitativ-selektiven sowie vom exklusiven Vertriebssystem von gesetzlich normierten Marktanteilsschwellen abhängig ist, obliegt es allein dem Lieferanten, abzuklären, ob diese Schwellen unter- oder überschritten werden. Es ist ausschließlich seine Sache, daraus entsprechende rechtliche Konsequenzen zu ziehen. Lediglich die Anwendbarkeit des rein qualitativ-selektiven Vertriebssystems (somit ohne Beschränkung der Zahl der Vertriebspartner) ist ohne Rücksicht auf Marktanteile möglich.

Die Freistellung der Kfz-GVO gilt, wenn gemäß Artikel 3 Abs 1 Unterabsatz 1 der Lieferant mit seinem Produkt (Service, Ersatzteile, Neuwagen) die Marktanteilsschwelle von 30% nicht überschreitet. Wird diese überschritten, ist eine Reglementierung des Marktes zur Vermeidung von Marktabschottungen durch eine quantitative oder exklusive Selektion (als Marktzutrittsschranke) generell unzulässig.

Kfz-Werkstättenvertrag

Bezüglich des Vertriebs von Ersatzteilen und Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen liegen nach den Erhebungen der Kommission alle Kraftfahrzeuglieferanten in der EU über 30%. Wenn Lieferanten in diesen Fällen ein quantitatives-selektives oder ein exklusives Vertriebssystem anwenden wollen, müssen sie um eine Einzelfreistellung nachsuchen. Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrages sind jedoch zweifelhaft. Somit kann der Vertrieb von Ersatzteilen sowie von Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen nur im qualitativ-selektiven System erfolgen. Dies führt faktisch zu einem vertraglichen Kontrahierungszwang der Hersteller, der von diesen schon bisher berücksichtigt wurde. Allerdings haben sie sich dennoch größte Mühe gegen, durch hohe Investitionsvorgaben allfällige Bewerber abzuschrecken.

Für diese qualitativ-selektiven Vertriebssysteme gelten die obigen Marktanteilsschwellen gemäß Artikel 3 Abs 1 Unterabsatz 3 nicht. Ihre Zulässigkeit muss aber drei Voraussetzungen erfüllen:

- Die Beschaffenheit des fraglichen Produkts muss einen selektiven Vertrieb bedingen. Dieses System und die daran knüpfenden qualitativen Standards müssen erforderlich sein, damit die Qualität und der richtige Gebrauch des Produkts gewährleistet sind.
- Die Wiederverkäufer müssen aufgrund objektiver Kriterien qualitativer Art ausgewählt werden, die einheitlich festzulegen und unterschiedslos anzuwenden sind;
- Die aufgestellten Kriterien dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist.

Diese generellen Bestimmungen für den qualitativ-selektiven Vertrieb gelten generell für den gesamten Anwendungsbereich der Kfz-GVO und sind somit nicht auf den „Vertrieb" von Werkstättendienstleistungen eingeschränkt. Sie gelten gemäß Abs 3 auch für den Neuwagen- und Ersatzteilhandel.

Kfz-Händlervertrag

Die Tatsache, dass Exklusivhändlern kein Verkaufsverbot an nicht autorisierte Wiederverkäufer auferlegt werden darf, führte dazu, dass dieses System faktisch kaum zur Anwendung kam (nur bei Suzuki und Porsche). In der Praxis büßen die Lieferanten durch diese Öffnung gegenüber nicht autorisierten Dritten ihre Herrschaft über ihr Absatzsystem weitgehend ein. Es erlaubt dem Suzuki-Händler den Weiterverkauf an jeden anderen Kfz-Händler, unabhängig davon, ob dieser einen Suzuki-Vertrag hat oder nicht. Der damit befürchtete Vertrieb via branchenfremde Wiederverkäufer (Kaufhäuser, Versender etc) ist bis dato nicht eingetreten.

Neben dem exklusiven System gibt es das quantitativ-selektive System, bei dem der Hersteller von Haus aus die Zahl der für die Marktbearbeitung erforderlichen Händler festlegt. Er nimmt somit eine „quantitative Selektion" vor. Damit wird der Markt gegen zusätzliche Interessenten abgeschottet. Gleichzeitig legt sich der Hersteller zum Schutz des bestehenden Netzes Beschränkungen bei seiner künftigen Händlernetzentwicklung auf (zB VW, Audi, Opel, Chrysler, Mitsubishi etc). Querlieferungen sind nur innerhalb des Markennetzes zulässig.

Wie bereits dargestellt, ist für den Werkstättenbereich und den Ersatzteilhandel aufgrund des Überschreitens der zulässigen Marktanteilsschwellen ausschließlich eine qualitative Selektion durch die Kfz-GVO freigestellt. Jeder, der die vom Hersteller vorgegebenen Standards erfüllt, hat einen Anspruch auf Abschluss des entsprechenden Werkstätten- oder Ersatzteilhandelsvertrages.

Im Neuwagenhandel wurde dem Lieferanten die Wahl zwischen der quantitativen Selektion und der rein qualitativen Selektion offen gelassen.

Zur Wahrung des unternehmerischen Spielraums haben die meisten Hersteller (zB Volvo, Citroën, Ford, KIA, Peugeot, Nissan etc) auch für den Neuwagenhandel überraschenderweise das qualitativ-selektive System gewählt. Wer für diese Marken die qualitativen Voraussetzungen erfüllt, hat gegenüber dem Kfz-Hersteller einen Anspruch auf Abschluss eines Händlervertrages. Ohne quantitativen Schranken und ohne Rücksicht auf bestehende Händlerbetriebe kann der Hersteller somit sein Vertriebsnetz ausdehnen wie er will. Allerdings muss er dafür in Kauf nehmen, auch mit Kfz-Unternehmen zusammenzuarbeiten, die ihm nicht ganz ins Vertriebsnetz und ins Marketingkonzept passen. Bisher wurde von diesem für zahlreiche Marken geltenden Kontrahierungszwang am Kfz-Handelssektor noch kein Gebrauch gemacht.

Für die Hersteller erhebt sich somit die Frage, wie sie trotz der Entscheidung zu Gunsten eines qualitativ-selektiven Vertriebssystems auch weiterhin den Zutritt ungeliebter Händler verhindern können. In erster Linie werden sie dies mittels überhöhter qualitativer Selektionskriterien versuchen. Artikel 1 Abs 1h lässt jedoch nur qualitative Merkmale zu, die wegen der Beschaffenheit der Vertragswaren oder -dienstleistungen erforderlich sind. Das bedeutet, dass diese Vorgaben nicht von der einseitigen subjektiven Entscheidung des Lieferanten abhängen, sondern objektiv sein und sich nach den Anforderungen des betreffenden Produktes richten müssen (EuGH-Leclerc/Kommission).

Hinzu kommt, dass die vom einzelnen Hersteller vorgegebenen Standards nicht den Mehrmarkenvertrieb behindern dürfen.

In den „häufig gestellten Fragen" hat die Kommission dazu ausführlich Stellung bezogen: „Eine im Hinblick auf einen bestimmten Händler annehmbare und daher zulässige Anforderung, kann, wird die selbe Anforderung an einen anderen Händler gestellt, zu einem nicht freigestellten Wettbewerbsverbot führen. Gegebenenfalls müssen bestimmte Anforderungen abgeschwächt oder ganz aufgegeben werden, die einen Mehrmarkenvertrieb aus praktischen oder Kostengründen – und unter Berücksichtigung der Merkmale des betreffenden Handelsbetriebes – schwierig machen würden. Lieferanten müssen darüber hinaus auch ihre Anforderungen bezüglich der sogenannten „Corporate Identity" (Unternehmensidentität) anpassen, um sicherzustellen, dass sie keine Einschränkung für einen Händler darstellen, der auch die Marken konkurrierender Hersteller verkaufen möchte. Die Auswirkungen sind je nach den Gegebenheiten der einzelnen Handelsbetriebe mehr oder minder schwerwiegend. So wird es einem Handelsbetrieb mit begrenztem Ausstellungsraum kaum möglich sein, eine zusätzliche Marke zu vertreiben, wenn nicht ein Großteil der Anforderungen gelockert wird".

Der Lieferant kann grundsätzlich qualitative Anforderungen an den Ausstellungsraum stellen, sofern der Händler exklusiv seine Marke vertreibt. In der Praxis führt die neue Rechtslage aber zu folgender Situation: auf der einen Seite ist bei Markenexklusivität ein Anspruch des Lieferanten auf Festlegung qualitativer Standards im Grundsatz anzuerkennen. Auf der anderen Seite darf dieser Anspruch nicht zur Folge haben, dass dem Händler der Verkauf oder die Ausstellung anderer Marken verwehrt oder erschwert werden. Außerdem kann vom Händler nicht verlangt werden, seinen Ausstellungsraum zu verändern, umzubauen oder zu vergrößern, um einen Engpass zu vermeiden. Somit steht das grundsätzliche Recht des Lieferanten unter dem Vorbehalt des Rechtes des Händlers, die qualitativen Anforderungen unter den genannten Bedingungen jederzeit und einseitig unterschreiten zu können, wenn er eine andere Marke vertreiben will. Nur dadurch, dass dem Händler dieses jederzeitig ausübbare Recht zugebilligt wird, wird vermieden, dass in der Freistellung qualitative Anforderungen an den Ausstellungsraum als solcher bereits ein mittelbares Wettbewerbsverbot liegt.

Die Entscheidung zahlreicher Hersteller zu Gunsten des ausschließlich qualitativ-selektiven Vertriebssystems wird zur Abkehr von der bisherigen Markenexklusivität führen. Aufgrund dieser von zahlreichen Herstellern eingeräumten neuen Freiheit, werden völlig neue Vertriebskonzepte entstehen.

Korrespondenz:
Dr Friedrich H. Knöbl
Rechtsanwalt
2340 Mödling, Anningerstraße 26/6/2

Korrespondenz

„Neue Aspekte bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens bei Flächenbewertungen in der Land- und Forstwirtschaft"

SV 2005/2,105 ff

Als landwirtschaftlicher Amtssachverständiger des Landes Tirol aber auch als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung landwirtschaftlicher Liegenschaften habe ich mit Interesse den obigen Artikel studiert. Vor allem die These der „Teilmarkttheorie", nach der es einen eigenen Verkehrswert für Freilandgrundstücke bei Grundinanspruchnahmen durch die öffentliche Hand geben soll, erscheint problematisch. Um diesbezüglich eine auf möglichst vielfältigen Gesichtspunkten basierende und entsprechend fundierte Aussage treffen zu können, wurde seitens der hieramtlichen Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung am 26. September 2005 eine Gutachterdiskussion zu den in dem Artikel angeführten Überlegungen und Theorien durchgeführt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Diskussion wird seitens der angeführten Fachgruppe im Namen des Landes Tirol folgende Meinung vertreten:

Handelbarkeit der Betriebsprämie, Einfluss auf den Bodenwert:

*Für die Bewertung hat sich als wesentlich herausgestellt, dass 81% aller geförderten Betriebe lt Kammerstatistik (LLK für Tirol) eine Betriebsprämie zwischen € 10,00 und € 100,00 je ha und Jahr ausschöpfen, was, wenn man diese Prämie auf den m² umlegt und sogar als ewige Rente, was bei solchen Förderungen eigentlich nicht gerechtfertigt ist, kapitalisiert, im Höchstfall einen Betrag von **€ 0,25/m² (!)** ergibt, sodass bei der überwiegenden Anzahl der Betriebe diese allenfalls zusätzliche Entschädigung auf Grund der üblichen Bewertungstoleranz mit abgegolten ist.*

Es ist aber geboten, bei der Kaufpreisrecherche besonderes Augenmerk auf auffallend hohe Preise, die sonst auf Grund der Lage und sonstigen Eigenschaften des Grundstückes nicht erklärbar sind, zu achten, da es sich hierbei um Verkäufe inkl besonders hoher Zahlungsansprüche (ZA) handeln kann. Sind solche in der Gemeinde, in der die zu bewertenden Flächen liegen, nicht zu finden, sollte eine Nachfrage beim jeweiligen Eigentümer nach der Höhe des ZA je ha genügen. Sollte hier ein besonders hoher ZA nachgewiesen werden können, müsste man dies allenfalls als eigenen, entschädigungsfähigen Aspekt berücksichtigen.

Da die Konsequenzen bei einem Flächenverlust jedoch unterschiedlich sein können, je nachdem, ob der Betrieb die ZA komprimiert, mitverkauft oder ähnliches, muss erst noch endgültig geklärt werden, ob hier bei der Entschädigung überhaupt eine Vermischung von Verkehrs- und Ertragswert nicht zu einer unzulässigen Doppelentschädigung führen würde. Dies soll aber Gegenstand noch gesonderter, ausführlicher Überlegungen sein.

Insofern sind die Ausführungen des Fachartikels zwar durchaus berechtigt, auf Grund des generell schon hohen Bodenpreisniveaus in Tirol wird wahrscheinlich eine nachvollziehbare und vor allem spürbare Auswirkung gering sein.

Verkehrswert von Freilandgrundstücken – eigener Wert/Markt für die öffentliche Hand:

Im gegenständlichen Fachartikel wird die These aufgestellt, dass bei Grundinanspruchnahmen durch die öffentliche Hand (hier vor allem bezogen auf so genannte Gemeindebedarfsflächen) die „frei vereinbarten" Kaufpreise als Vergleichswerte für andere „öffentliche Bedarfsflächen im Freiland" heranzuziehen sind, da die Kaufpreisbildung auf Gemeindeebene als so genannter Teilmarkt anzusehen ist und sich daher ein eigener „außerland- bzw -forstwirtschaftlicher Verkehrswert" bei solchen Grundinanspruchnahmen bildet.

Dass bei Grundinanspruchnahmen den Eigentümern eine Entschädigung gebührt, ist verfassungsgesetzlich gewährleistet. Dass sich diese Entschädigung hier am Verkehrswert des Grundstückes zu orientieren hat, wird durch zahlreiche Materiengesetze vorgeschrieben, wobei die Art und Höhe der festgesetzten Entschädigung auch durch ein Neufestsetzungsverfahren bei Gericht überprüft werden kann. Wenn nicht durch Auftrag oder Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird, ist der Verkehrswert eines Grundstückes zu ermitteln. Als beispielhaft (für die Tiroler Verhältnisse) kann hier das Tiroler Straßengesetz gesehen werden. So schreibt § 66 Abs 1 leg cit vor, dass die Vergütung nach dem Verkehrswert des Gegenstandes der Enteignung am Wertermittlungsstichtag zu bemessen ist. § 65 Abs 3 lit c schreibt vor, ***dass Wertminderungen oder Werterhöhungen, die der von der Enteignung betroffene Gegenstand durch die Maßnahme erfährt, deren Verwirklichung die Enteignung dient, bei der Ermittlung der Vergütung außer Betracht zu bleiben haben.***

Daher steht aus gesetzlicher Sicht entgegen der Meinung des Fachartikels auf Seite 107, linke Spalte 4. Absatz fest, dass eben der Straßenbau, um bei diesem Beispiel zu bleiben, ***keinen*** *den Wert beeinflussenden Umstand darstellt. Außerdem ist dies, wie auch die hieramtliche Rechtsabteilung in ihrer Stellungnahme zur gegenständlichen Problematik ausführt, ständige Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH).*

Weiters wird in diesem Artikel angeführt, dass das Kennzeichen des gewöhnlichen (das LBG spricht sogar vom „redlichen") Geschäftsverkehrs das Bestehen einer Handelsspanne ist, der Unterschied wird mit 30% angegeben. Tatsache ist, dass die hieramtlich bekannten Gemeindeeinlösepreise oft weit mehr voneinander abweichen (manche Gemeinden zahlen für jede Fläche, egal wie sie gewidmet ist, bestimmte Fixbeträge, manche gar nichts, manche wiederum den Wert, der der Widmung entspricht, und manche eben auch höhere Preise als dem eigentlichen Wert entsprechend), sodass hier gar nicht von einem gewöhnlichen Geschäftsverkehr ausgegangen werden kann. Man kann außerdem wohl auch sagen, dass eben entgegen der zitierten Stelle aus Köhne, Landwirtschaftliche Taxationslehre[3], Seite 12, keine ausreichend empirisch abgesicherte Preisrelation feststellbar ist. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass in Österreich die Kaufpreissituation weit weniger transparent als in Deutschland ist.

Unter dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Handel am freien Markt zu verstehen, bei dem sich die Preise nach Angebot und Nachfrage richten.

Somit liegen die Gründe für teilweise höhere Einlöspreise seitens der Gemeinden auf der Hand:

> *wenn eine Gemeinde kauft, dann kann sie sich meist nicht das beste/günstigste Angebot heraussuchen, sondern befindet sich oft in einer örtlichen Zwangssituation (eine Straße kann nicht einfach verlegt werden ...)*

der Kaufpreis wird zwar frei vereinbart, höhere Preise werden jedoch oft aus politisch begründeter Scheu vor Enteignungen in der eigenen Gemeinde aber auch aus verfahrensbeschleunigenden sowie Kosten/Nutzen-Erwägungen (Grundeinlösekosten machen manchmal nur einen kleinen Anteil an den Gesamtkosten, auch bei höheren Preisen, aus) gezahlt

aus dem bereits zuvor gesagten zu den Gemeindeablösepreisen (siehe obiger Klammerausdruck) kann kein tatsächlich einheitlicher Markt abgeleitet werden, daher ist wohl eher von einem „außergewöhnlichen" Geschäftsverkehr auszugehen

Auch Stabentheiner, LBG, spricht sich in den Erläuterungen zu § 4 „Vergleichswertverfahren" auf Seite 29 dagegen aus, Enteignungsentschädigungen (und solche sind im Prinzip auch Gemeindeeinlösepreise, die, zumindest wenn ein Enteignungstitel besteht, einer vorweggenommenen Enteignung nahe kommen) als Vergleichsmaßstab unmittelbar zu berücksichtigen.

Die in dem Fachartikel aufgestellte These, dass es einen eigenen Verkehrswert für Grundeinlöseverfahren durch die öffentliche Hand geben soll, ***wird einhellig verworfen.*** *Zum Einen wäre eine solche Wertermittlung gesetzlich nicht gedeckt (siehe Vorgabe zB Straßengesetz), zum Anderen kann das Preisverhalten der Gemeinden weder als einheitlicher Markt noch als gewöhnlicher, obgleich auch redlicher, Geschäftsverkehr betrachtet werden.*

Außerdem kommt man zu widersinnigsten Ergebnissen, wenn auf der einen Seite die öffentliche Hand einen Grund einlöst (zB für ein Straßen- oder Eisenbahnprojekt), auf der anderen Seite jedoch selbst als privater Grundeigentümer betroffen ist (als Eigentümer von zB Landesforstgärten, Landwirtschaftliche Lehranstalten, Landesberufsschulen udgl). Auch hier kann es zu Einlöseverfahren kommen. Wie würden dann die Verfasser des Artikels die Grundstücke bewerten, wenn die öffentliche Hand als Träger der Hoheitsverwaltung die öffentliche Hand gleichsam als Träger der Privatwirtschaftsverwaltung einlöst? Und welchen Wert hätte eine Grundstücksfläche, die angenommen mit einem für die Projektsverwirklichung zu großen Flächenausmaß (zum höheren Teilmarktwert) eingelöst wurde und nach Projektsfertigstellung vom vorherigen Grundeigentümer oder auch einem anderen Interessenten wiederum gekauft werden könnte?

Aus allen diesen Gründen kann die in dem Fachartikel vorgeschlagene Katalogisierung auf Seite 107, rechte Spalte lit b „Flächen für öffentliche Zwecke" seitens des Landes Tirol grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Dass auf Grund der sonstigen Eigenschaften eines Grundstückes die Bewertungskategorien „Bauerwartungsland", „Rohbauland" und „baureifes Land" bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen sind, entspricht der ohnehin geltenden Bewertungslehre und ist daher unproblematisch.

Fazit:

Um den Fachartikel nicht als neuesten Stand der Wissenschaft unwidersprochen hinzunehmen, wurde auf Landessachverständigenebene eine ausführliche Diskussion vor allem auch über die Teilmarkttheorie geführt. Aus fachlichen und rechtlichen Überlegungen wird jedoch diese Teilmarkttheorie seitens des Landes Tirol grundsätzlich abgelehnt.

Korrespondenz:
Ing Christian Ertl
Landwirtschaftlicher Amtssachverständiger
beim Amt der Tiroler Landesregierung
Abt Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei
Landhaus 2
6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9
E-Mail: c.ertl@tirol.gv.at

Der neue Nutzungsdauerkatalog ist erschienen

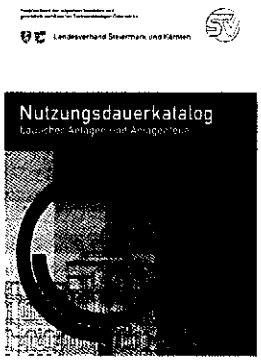

Die von einem Arbeitskreis des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, **Landesverband Steiermark und Kärnten** herausgegebenen Auflagen eines Nutzungsdauerkataloges baulicher Anlagegüter konnten sich eines großen Zuspruchs erfreuen und waren jeweils in relativ kurzer Zeit vergriffen. Mit der nun vorliegenden 3. Auflage wurde der Nutzungsdauerkatalog neuerlich überarbeitet und wesentlich erweitert.

Neu eingefügt wurden neben dem **Teil II Holzbau**, im **Teil IV** der **Abschnitt 5 Personen- und Güterbeförderung** und der **Abschnitt 6 Brandschutz** sowie der **Teil V Gesamtnutzungsdauer baulicher Anlagen (Gebäude).**

Der Katalog will als Sammlung von Erfahrungswerten verstanden werden und soll helfen, in Fragen der Bewertung baulicher Anlagen eine nachvollziehbare und schlüssige Einschätzung der voraussehbaren Zeitspanne wirtschaftlich vertretbarer Nutzung von Anlagegütern sowie der Gesamtnutzungsdauer von baulichen Anlagen zu ermöglichen.

DI Franz Josef Seiser
Fachgruppenobmann Immobilien

Format:
16 x 23, ca. 100 Seiten, Mehrfarbendruck
Preis:
€ 45,– + MwSt und Versandkosten
Auslieferung:
ab April 2006
Bestellung:
Landesverband Steiermark und Kärnten
8020 Graz, Griesgasse 10
Telefon: 0316/711018, Fax 0316/71 10 18-20
E-Mail: sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

Das Ende des § 34 Abs 4 GebAG!

Keine Ermittlung der Mühewaltungsgebühr mehr nach „gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen" (§ 34 Abs 4, auch § 34 Abs 1, 2 und 3 und § 53 Abs 1 GebAG)

1. Unverbindliche Verbandsempfehlungen nach § 31 KartG sind Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien, die keine Empfehlungskartelle (§ 12 KartG) sind, von Verbänden ausgehen, deren Ziel die Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern ist und nicht an Angehörige eines freien Berufes gerichtet sind. Die HOB-Honorarordnung der Baumeister 2000 in allen ihren Fassungen ist eine solche unverbindliche Verbandsempfehlung.

2. Gemäß Art 81 Abs 1 EG-Vertrag sind alle Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen. Wettbewerbsbeschränkung und Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels müssen spürbar sein.

3. Der Begriff „Beschlüsse" im Sinne des Art 81 EG-Vertrag ist weit auszulegen. Auch eine unverbindliche Empfehlung ist der Anwendung des Art 81 EG-Vertrag nicht entzogen, wenn der Beschluss ein getreuer Ausdruck des Willens des Verbandes war, das Verhalten der Mitglieder auf dem Markt der Empfehlung zu koordinieren. Es liegt dann ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung vor, auch wenn er die Empfänger der Empfehlung nicht faktisch bindet. Etwa wenn sie sich dieser entziehen können, ohne Nachteile rechtlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art in Kauf nehmen zu müssen, aber mehrere Mitglieder der Vereinigung freiwillig der Aufforderung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen nachkommen.

4. Die Bundesinnung Bau hat mit der Verfassung und Hinausgabe der HOB angestrebt, dass sich die aus der HOB ergebenden Honorare am Markt der baumeisterlichen Planungs- und Betreuungsleistungen durchsetzen. Dazu kommt, dass die HOB weitgehend wie ein anordnendes Regelwerk formuliert ist, wobei sehr detaillierte Honorarordnungen über Jahrzehnte hinweg laufend angepasst wurden. Auch steht fest, dass ein Großteil der Empfänger der Empfehlung diese nach wie vor befolgt. Die HOB beruhen daher auf einem Beschluss im Sinne des Art 81 Abs 1 EG-Vertrag.

5. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH brauchen die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung nicht berücksichtigt werden, wenn diese ersichtlich eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt. Dass die HOB eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckte, ergibt sich aus der Behauptung der Üblichkeit der empfohlenen Honorare und den festgestellten vorschreibenden Passagen des Regelwerks. Hatten die Verbandsempfehlungen die Beschränkung des Wettbewerbs zum Ziel, so ist es unerheblich, wenn die festgesetzten Preise in der Praxis nicht beachtet und Nachlässe gewährt werden. Die HOB bewirkt eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinn des Art 81 Abs 1 lit a EG-Vertrag.

6. Bezüglich der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels bewirkt ein Kartell, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erstreckt, dass sich die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene verfestigt, indem es die vom EG-Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung behindert. Es genügt, wenn die Vereinbarung den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell in einem der Erreichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteiligen Sinn beeinflussen kann.

7. Die HOB ist an alle planenden Baumeister in ganz Österreich gerichtet, erfasst daher das gesamte Gebiet Österreichs. Die HOB betrifft auch Leistungen, die österreichische Baumeister für Kunden in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Inländische öffentliche Auftraggeber verlangen auch von ausländischen Anbietern Angebotslegung und Verrechnung auf der Basis der HOB oder der Honorarordnung der Architekten. Neben der HOB bestehen im wesentlichen gleiche Honorarempfehlungen für die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Die kumulative Wirkung all dieser Honorarempfehlungen ist zu berücksichtigen. Diese Umstände sind geeignet, ausländischen Anbietern den Marktzutritt zu erschweren. Der Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft mit den von der Verbandsempfehlung erfassten Dienstleistungen beträgt 126 Mio €, der Gesamtumsatz des Bauplanungsmarktes 2.899 Mio €. Es bestehen daher erhebliche Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel.

8. Die Ausnahmebestimmung des Art 81 Abs 3 EG-Vertrag (angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem durch den Beschluss entstehenden Gewinn) ist hier nicht anzuwenden.

OGH als Kartellobergericht vom 20. Dezember 2005, 16 Ok 45/05

Die Antragsgegnerin Bundesinnung Bau ist ein Fachverband gemäß § 3 Abs 1 Z 4 Wirtschaftkammergesetz und als solcher eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Die planenden Baumeister – Mitglieder der Antragsgegnerin – betreiben ein Gewerbe gemäß § 94 Z 5 Gewerbeordnung 1994. Die Mitglieder der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten hingegen üben einen freien Beruf aus. In beiden Fällen beruht die Mitgliedschaft unmittelbar auf dem Gesetz.

Seit 1978 ist im Kartellregister fortlaufend zur Kartellzahl V 20 eine – wiederholt geänderte – unverbindliche Verbandsempfehlung unter der Bezeichnung „Honorarordnung der Baumeister" eingetragen. Dieser vorangegangen war eine 1973 eingetragene unverbindliche Verbandsempfehlung unter der Bezeichnung „Entgeltordnung des konzessionierten Baugewerbes".

Mit ihrer am 3. Mai 2004 beim Erstgericht eingelangten Eingabe, 25 Kt 204/04-1, zeigte die Antragsgegnerin eine Erhöhung des in der unverbindlichen Verbandsempfehlung behandelten Zeitgrundhonorars auf 62,60 € je Stunde an.

Weiters zeigte sie mit der beim Erstgericht am 5. Mai 2004 eingelangten Eingabe, 25 Kt 218/04-1, eine neue Ausgabe der als „Honorarordnung der Baumeister" (auch: „HOB") bezeichneten unverbindlichen Verbandsempfehlung an. Die auf der Entgeltordnung für das Baugewerbe basierende unverbindliche Verbandsempfehlung sei in ihren Grundzügen unverändert geblieben. Bei der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2000 habe in einigen Punkten Änderungsbedarf bestanden. Dieser betreffe eine Anpassung an den sich weiter entwickelnden Stand der Technik, die durchgängige Verwendung der Euro-Währung, Ergänzungen bei den Klassenfaktoren sowie einige textlich-redaktionelle Änderungen.

Der Bundeskartellanwalt beantragte mit Schriftsatz vom 3. 6. 2004 den Anzeigern aufzutragen, die neu angezeigte unverbindliche Verbandsempfehlung „Honorarordnung der Baumeister, Ausgabe 2004" binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen. Es würde der Eindruck vermittelt, es handle sich bei den empfohlenen Honorarsätzen um einen verkehrsüblichen Tarif, die Bezeichnung als „Tarif" verstoße gegen § 12 Abs 1 KartG, wonach in unverbindlichen Verbandsempfehlungen ausdrücklich auf ihre Unverbindlichkeit hingewiesen werden müsse. Auch die in der österreichischen Rechtsordnung bekannten „Honorarordnungen" seien verbindlich. Es fehle der erforderliche Unverbindlichkeitshinweis. Die Honorarordnung werde auch als Druckmittel verwendet, weil in gerichtlichen Entscheidungen typischerweise auf die Honorarordnung verwiesen werde. Da größere Aufträge öffentlicher Bauträger ohnehin auf Grund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen öffentlich ausgeschrieben werden müssen oder freiwillig durch Wettbewerb vergeben würden, werde die unverbindliche Verbandsempfehlung vor allem gegenüber Einzelpersonen und kleineren Bauträgern verwendet. Das überaus hohe Preisniveau in dieser Honorarempfehlung wirke sich folglich besonders negativ für Konsumenten aus. Auf Grund des Aufbaus der HOB seien die Einkünfte des Baumeisters um so höher, je höher die Kosten des Gebäudes sind. Verschiedene Kalkulationsgrößen seien nach den tatsächlich verursachten Kosten kaum nachvollziehbar. Bei einzelnen Faktoren führe die Anwendung der Honorarordnung 2004 automatisch zu einer bedeutenden Erhöhung des Preises. So sei eine Änderung der kleinsten Verrechnungseinheit des Zeithonorars von der angefangenen halben Stunde auf die angefangene ganze Stunde vorgesehen. Auch die Durchrechnung einzelner Faktoren der HOB 2004 zeige erhebliche Aufschläge.

Mit Schreiben vom 4. 6. 2004 führte die Antragsgegnerin aus, der Zweck der seit Jahrzehnten bestehenden HOB (vormals Entgeltordnung) bestehe darin, den Mitgliedern Leistungsbilder der verschiedenen Arten von Planungsleistungen und auch eine Kalkulationshilfe zur Verfügung zu stellen, die es den planenden Baumeistern ermögliche, die sehr komplexen Aufgaben einer Planung im Bauwesen klar zu definieren und abzugrenzen. Die Honorarempfehlungen sollten einer Grobkostenabschätzung für verschiedenartige Planungsleistungen dienen. Es liege außerhalb des Einflusses der Bundesinnung, wie die HOB im konkreten Einzelfall von ihren Mitgliedern angewendet würde.

Mit Schriftsatz vom 15. 6. 2004 beantragte die Bundeswettbewerbsbehörde, der Antragsgegnerin den Widerruf der unverbindlichen Verbandsempfehlung aufzutragen. Die HOB 2004 sei geeignet, durch Angabe von konkreten Preisen den Preiswettbewerb zu beschränken. Lediglich auf dem Deckblatt der HOB werde darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Verbandsempfehlung handle, der Sinn hinter dieser formalen Bezeichnung bleibe einem durchschnittlichen Anwender ohne detaillierte Kenntnisse des Kartellrechts allerdings verborgen. Der verpflichtende Charakter werde durch die Wahl des Wortes „Ordnung" verstärkt.

Mit Schriftsätzen vom 8. 7. 2004 und vom 13. 7. 2004 beantragte die Antragsgegnerin, die Anträge der Amtsparteien abzuweisen; in eventu beantragte sie unter Hinweis auf § 68 Abs 1 KartG, eine angemessene Frist zur entsprechenden durch Beschluss festzusetzenden Verbesserung der unverbindlichen Verbandsempfehlung zu setzen. Sie habe keinerlei Möglichkeit, die Verhaltensweisen ihrer Mitglieder durch Druck zu beeinflussen. Die Honorarordnung habe „kein überaus hohes Preisniveau". Ein Ansteigen des Planungsaufwandes und somit des Honorars mit der Höhe der Baukosten sei logisch und nachvollziehbar. Es gäbe keinen linearen Zusammenhang von Baukosten und Honoraren, sondern eine logarithmisch abfallende Kurve. Die Antragsgegnerin habe zirka 10.000 Mitgliedsbetriebe, de facto führten nur zirka 780 Planungsleistungen aus. Eine Nichtbefolgung der HOB werde nicht sanktioniert und könne auch nicht sanktioniert werden. Die Antragsgegnerin sei bereit, auf jeder Seite ausdrücklich den Hinweis auf die Unverbindlichkeit zu verankern.

Der Bundeskartellanwalt und die Bundeswettbewerbsbehörde beantragten in der Tagsatzung vom 18. 10. 2004 bzw mit Eingabe vom 4. 11. 2004, der Antragsgegnerin den Auftrag auch zum Widerruf der HOB aus dem Jahre 2000 sowie vorhergehender noch nicht widerrufener Honorarordnungen der Baumeister zu erteilen.

Die Bundeswettbewerbsbehörde erklärte mit Eingabe vom 13. 1. 2005, das Erstgericht möge bei seiner Beurteilung auch die Verordnung (EG) Nr 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (insbesondere die Art 1, 3, 5 und 6) anwenden.

Mit Schriftsatz vom 20. 1. 2005 gab die Antragsgegnerin bekannt, dass sich der Gesamtumsatz der planenden Baumeister auf dem Bauplanungsmarkt im Jahr 2002 auf 126 Mio €, der Gesamtumsatz des Bauplanungsmarktes auf 2.899 Mio € belaufen habe. Daraus ergebe sich ein Marktanteil der planenden Baumeister am Bauplanungsmarkt von 4,4%.

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss

1. die Anträge der beiden Amtsparteien, der Antragsgegnerin einen Auftrag zum Widerruf der zu 25 Kt 218/04 in Verbindung

mit 25 Kt 204/04 angezeigten unverbindlichen Verbandsempfehlung HOB – Honorarordnung der Baumeister zu erteilen, abgewiesen und

2. der Antragsgegnerin aufgetragen, die zu 25 Kt 529/99 angezeigte und zu V 20 im Kartellregister eingetragene unverbindliche Verbandempfehlung HOB – Honorarordnung der Baumeister 2000 in allen ihren Fassungen binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen.

Es traf noch folgende Feststellungen:

Das Kartellgericht hat mit Beschluss vom 18. 3. 1998, 25 Kt 356/97-25, den Feststellungsantrag der Bundesarbeitskammer, dass mit der im Kartellregister eingetragenen „Honorarordnung der Baumeister" ein Empfehlungskartell vorliege, abgewiesen und ausgesprochen, dass die „Honorarordnung der Baumeister" eine unverbindliche Verbandsempfehlung darstellt. Das Kartellobergericht hat dem gegen diesen Beschluss eingebrachten Rekurs der Bundesarbeitskammer mit Entscheidung vom 18. 6. 1998, 16 Ok 8/98, nicht Folge gegeben. In der Begründung der Entscheidung führte das Kartellobergericht abschließend aus, von der Frage der Erfüllung des Tatbestandes einer unverbindlichen Verbandsempfehlung im Sinn des § 31 KartG sei die Frage zu unterscheiden, ob diese inhaltlich eindeutig sei. Sei sie dies nicht, komme insbesondere die Unverbindlichkeit nicht hinreichend eindeutig zum Ausdruck und komme die Anzeigerin Verbesserungsaufträgen nicht zeitgerecht nach, sei nach § 33 KartG mit einem Widerrufsauftrag vorzugehen.

Die Bundesarbeitskammer beantragte im August 1998 zu 25 Kt 329/98 der Bundesinnung Baugewerbe den Auftrag zu erteilen, die damals empfohlene HOB den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen. Im Verfahren erklärte sich die Bundesinnung bereit, einige Änderungen der HOB vorzunehmen. Der Paritätische Ausschuss für Kartellangelegenheiten kam in seinem Endgutachten vom 9. 2. 1999 zum Ergebnis, die HOB sei für den Auftraggeber ein Indikator für den am Markt üblichen Preis. Sie ermögliche es ihm, die Kalkulation des Auftragnehmers objektiv und transparent zu machen. Sie schütze ihn vor überhöhten, marktunüblichen Honorarforderungen seitens des Auftragnehmers. Unter der Voraussetzung der Vornahme durch den Paritätischen Ausschuss vorgeschlagener Adaptionen sei die HOB als volkswirtschaftlich gerechtfertigt zu betrachten. Die Bundesarbeitskammer zog Anfang Februar 2000 im Hinblick auf die Einreichung einer neuen Verbandsempfehlung, in welcher die vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet waren, ihren Antrag auf Erteilung eines Widerrufsauftrages zurück.

Mit Eingabe vom 2. 12. 1999, 25 Kt 529/99-1, zeigte die Bundesinnung Baugewerbe die HOB in einer überarbeiteten Fassung als unverbindliche Verbandsempfehlung neu an. Das Kartellgericht ordnete mit Beschluss vom 8. 2. 2000, 25 Kt 529/99-3, die Eintragung dieser Fassung der HOB in das Kartellregister an. Diese Fassung der HOB ist noch nicht widerrufen worden und ist derzeit in Verwendung. Die ursprüngliche Fassung dieser HOB – Honorarordnung der Baumeister 2000 ist wiederholt durch Erhöhung des empfohlenen Zeitgrundhonorars geändert worden.

Die 2004 neu angezeigte Fassung der HOB ist noch nicht hinausgegeben worden.

Die Entscheidung über die jeweilige Textierung der HOB erfolgt durch den Bundesinnungsausschuss auf Basis des Entwurfes eines Fachausschusses.

Die Verbandsempfehlung ist an alle planenden Baumeister im ganzen Bundesgebiet gerichtet.

Die Entscheidungsträger der Antragsgegnerin verfolgten mit der Verfassung der HOB nicht nur das Ziel, Leistungsbilder für Planungsleistungen und eine grobe Kalkulationshilfe zur Verfügung zu stellen, sondern sie strebten damit auch an, dass sich die aus der HOB ergebenden Preise am Markt durchsetzen.

Auf dem Deckblatt der Ausgabe 2000 ist in hervorstechend großen Buchstaben die Kurzbezeichnung „HOB" – darunter in kleineren Buchstaben die unabgekürzte Bezeichnung „Honorarordnung der Baumeister" zu lesen. Über der Kurzbezeichnung ist die Herausgeberin „Bundesinnung Bau" in Verbindung mit dem österreichischen Wappen genannt. Unten findet sich – durch einen graphischen Balken abgesetzt – in verhältnismäßig kleiner Schrift die Wortfolge „Unverbindliche Verbandsempfehlung gem § 31 des KartellG 1988 für das bewilligungspflichtige gebundene Baumeistergewerbe."

Der umfangreiche Text der HOB ist wie ein Regelwerk formuliert. Nach diesem kann das Honorar vereinbart werden als

- Werthonorar (in Abhängigkeit vom Herstellungspreis unter Berücksichtigung der Klassenzugehörigkeit)
- Zeithonorar (nach Zeitaufwand)
- Pauschalhonorar (nach freier Vereinbarung).

Einleitend heißt es in den allgemeinen Bestimmungen (S 2): „Die nachstehenden Honorarsätze sind übliches Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB für Planung, Berechnung, Bauleitung, Beratung, Projektmanagement und Sachverständigentätigkeit. Es steht den Vertragsparteien frei, die Honorarrichtlinien als Grundlage des Vertrages zu vereinbaren."

Der Unterpunkt 1.1 „Verrechnung der Leistungen" enthält folgende Formulierung: „Die Leistungen des Auftragnehmers können nach nachstehenden Honorarsätzen vergütet werden:

Ist für eine Leistung in dieser Honorarordnung kein Honorarsatz vorgesehen, oder kann eine Leistung ihrer Eigenart wegen nicht nach Honorarsätzen vergütet werden, so kann sie entweder nach Zeithonorar oder als Pauschalhonorar vergütet werden."

Zum Unterpunkt „1.2 Honorarbestimmungen" ist ausgeführt: „Die in dieser Honorarordnung angeführten Sätze sind übliches Honorar für die jeweils erbrachten Leistungen."

Im Unterpunkt „1.3 Honorarberechnung" ist unter anderem folgende Regelung formuliert: „Der Herstellungspreis (P) umfasst sämtliche Kosten, die für das Werk aufgewendet werden (Nettokosten ohne Umsatzsteuer); Grunderwerbskosten, Honorare und Gebühren mit Nebenkosten zählen nicht zum Herstellungspreis.

Der Herstellungspreis wird zunächst auf Grund einer Kostenschätzung vom Auftragnehmer ermittelt und auf Grund der Kostenfeststellung endgültig festgestellt.

Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers sind auf Grund einer Kostenberechnung des Auftragnehmers bei der Ermittlung des Herstellungspreises zuzuschlagen. Sollte der Auftraggeber die Kostenschätzung bestreiten, so sind seine Leistungen durch eine Kostenberechnung nachzuweisen. Die Ausarbeitung dieser Kostenberechnung ist nach dieser Honorarordnung zu vergüten."

Im Unterpunkt 1.5.11. findet sich folgende Regelung: „Wird die gesamte Büroleistung beantragt, so ist das Gesamthonorar zu vergüten, auch wenn einzelne Teilleistungen nicht ersichtlich sind. Die gilt auch für die Beauftragung von Teilleistungen gemäß Punkt 2.3., 3.3., 5.4., 6.3. und 8.3."

Nach dem Regelwerk „wird" das Werthonorar für Planungsleistungen bei Gebäuden und Bauwerken gemäß der „Tabelle 1" (S 7/8) ermittelt, indem das Basishonorar für Büroleistungen sowie für örtliche Bauaufsicht mit dem zugehörigen Klassenfaktor multipliziert wird.

Im Unterpunkt 2.1 wird erläutert, in welche Klassen Leistungen für Hochbau einzureihen sind und jeweils ein unterschiedlicher Klassenfaktor zugeordnet.

Werden vom Auftraggeber nicht alle in Punkt 2.2. angeführten Teilleistungen für den Hochbau in einem Auftrag vergeben, sondern sind nur einzelne Teilleistungen, so „sind" in der HOB im Unterpunkt 2.3 näher bezeichnete Prozentsätze des vollen Werthonorars Büroleistung in Rechnung zu stellen.

Weitgehend nach dem gleichen Grundmuster wie für den Hochbau ist das Werthonorar getrennt geregelt für

- Grünflächen und Freiflächengestaltung
- Raumgestaltung und Formgebung
- Statik und Tragwerksplanung
- Tiefbau
- Brandschutzbemessungen.

Für Leistungen, die dem näher beschriebenen Leistungsbild „Projektsteuerung und Projektmanagement" entsprechen, „ist" gemäß Punkt 7 der HOB ein Honorar in Höhe des „zumindest" halben Werthonorars für örtliche Bauaufsicht in Rechnung zu stellen.

Die Honorierung der Planungs- und Baustellenkoordination erfolgt nach Punkt 8 der HOB als Zeithonorar oder Pauschalhonorar.

Das Honorar für Bebauungsvorschläge „ist nach besonderen Vereinbarungen, ‚mindestens' jedoch nach dem Zeitaufwand und den Sätzen der Zeitgrundhonorare zu vergüten" (Punkt 10.).

Das Honorar für „sonstige Bemessungen" ist gemäß Punkt 11. nach dem Zeitaufwand mit den Sätzen der Zeitgrundhonorare oder nach Pauschalhonorar zu vergüten.

Nach Punkt 12.1.2 „sind" die Leistungen für Mühewaltung im Sinne des § 34 GebAG 1975 in der geltenden Fassung mit den doppelten Sätzen des Zeitgrundhonorars (Zeitgrundhonorars) zu verrechnen.

Das Zeitgrundhonorar ergibt sich nach Punkt 13.4. aus der Multiplikation des Zeitgrundbetrages mit dem Klassenfaktor. Für die Sachverständigentätigkeit ist der Klassenfaktor 4,0 vorgesehen.

Das Werthonorar für die Bewertung von Liegenschaften setzt sich nach Punkt 12.4 „stets" zusammen aus dem Basisentgelt für Baugrundstückspreise und dem Basisentgelt für die Bau-Neupreise jedes einzelnen zu bewertenden Gebäudes oder Bauwerkes.

Nach Punkt 14.14 „ist" zu den Nebenkosten zur Deckung der anteiligen Allgemeingeschäftsunkosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.

Der zuständige Ausschuss der Antragsgegnerin bemüht sich bei der Redaktion der HOB die Klassenfaktoren und Gewichtungen nach durchschnittlichen Gegebenheiten entsprechend langjährigen Erfahrungen auszuweisen.

Die in der HOB beschriebenen Dienstleistungen werden nicht nur von den planenden Baumeistern – den Adressaten der HOB – erbracht, sondern auch von anderen Berufen, die zum größten Teil in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ihre gesetzliche Interessenvertretung haben (Architekten, Zivilingenieure für Bauwesen, Ingenieurkonsulenten).

Die HOB ist weitgehend gleich strukturiert wie die Honorarordnungen der Architekten (HOA). Die zu verrechnenden Honorarbeträge decken sich weitestgehend. In der HOA sind die Honorarsätze in Prozenten der Baukosten angegeben, in der HOB werden sie hingegen mit Fixbeträgen ausgewiesen. Im Ergebnis sind die nach den Honorarordnungen errechneten Honorare jedoch regelmäßig gleich.

Bis 1991 war es Architekten verboten, die Sätze der von der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten als Verordnung auf gesetzlicher Grundlage herausgegebenen Gebührenordnungen zu unterschreiten. Eine Unterschreitung wurde sanktioniert. Planende Baumeister hielten damals die laut HOB zu verrechnenden Honorare gelegentlich auch deshalb ein, um nicht in Konkurrenz zu Architekten zu treten. Konkurrenz zwischen den Mitgliedern der beiden Kammern war damals verpönt. Der Verfassungsgerichtshof hob im Oktober 1990 die gesetzlichen Grundlage der für verbindlich erklärten Gebührenordnungen der Architekten und Ingenieurkonsulenten als verfassungswidrig auf (Eingriff in das verfassungsmäßige Recht der Freiheit der Erwerbsausübung, weil die Unterschreitung der verbindlichen Mindestgebührensätze disziplinär sanktioniert wurde). Die Gebührenordnungen sind seither rechtlich nicht mehr verbindlich. Seit 1. 12. 2004 heißen sie „Honorarrichtlinien".

Planende Baumeister erbringen ihre Leistungen auch im Ausland. Ausländer erbringen derartige Leistungen auch für den österreichischen Markt.

Der Großteil der planenden Baumeister verwendet die HOB für die Erstellung der Angebote, gewährt aber auf Grund des bestehenden Wettbewerbsdrucks – entweder schon im schriftlichen Angebot, vor allem aber im Bereich öffentlicher Ausschreibungen, oder bei nachfolgenden Verhandlungen – unterschiedliche Preisnachlässe, die durchschnittlich 20% erreichen oder überschreiten. Die Nachlässe beziehen sich regelmäßig auf die Gesamtsumme des Angebots, werden also zu den einzelnen Positionen regelmäßig in gleicher Höhe ausgeworfen. Zur Beurteilung, in welcher Höhe Nachlässe gewährt werden können, werden regelmäßig auch individuelle Kalkulationen durchgeführt. Bei dieser Kalkulation überlegen planende Baumeister auch, inwieweit die Klassenfaktoren und Gewichtungen laut HOB im konkreten Einzelfall realistisch sind.

Die Kosten sind von Planungsbüro zu Planungsbüro verschieden. Die in der HOB angeführten Sätze, Faktoren und Gewichtungen beruhen auf ermittelten Durchschnittswerten. Eine Angebotslegung unter ausschließlicher Berücksichtigung der individuellen Kosten wird nur von einigen planenden Baumeistern vorgenommen. Die degressive Koppelung der Honorare an die Herstellungskosten laut HOB verläuft oft nicht entsprechend höheren Selbstkosten der planenden Baumeister.

Die durchschnittlich gewährten Nachlässe sind bei Angeboten laut Werthonorar höher als bei den Angeboten laut Zeithonorar.

Wenngleich in der überwiegenden Zahl der Fälle Nachlässe auf die laut HOB errechneten Honorare gewährt werden, kommt es doch in Einzelfällen immer wieder vor, dass die Honorare entsprechend der HOB vereinbart und verrechnet werden. Dabei bestehen auch regionale Unterschiede. So können etwa in Vorarlberg öfters Honorare entsprechend der HOB erzielt werden.

Bei Angeboten nach Zeithonorar, das für kleinere Aufträge, wie zB Behördenwege oder bestimmte Leistungen, die in den

Grundleistungsbildern der HOB nicht enthalten sind, herangezogen wird, wird vielfach auch heute noch kein Nachlass gewährt. Für solche Aufträge werden jedoch auch des Öfteren Pauschalbeträge genannt, die in der Folge wie die Zeithonorare laut HOB vom Auftraggeber akzeptiert werden.

Vor den 1990er Jahren erhielten die planenden Baumeister noch regelmäßiger das nach der HOB errechnete Entgelt. Seit etwa 15 Jahren entstand jedoch ein zunehmender Wettbewerbsdruck zwischen den Leistungserbringern, der im größten Teil Österreichs zu immer höheren Nachlässen führte. Diese Tendenz zu immer höheren Nachlässen kann für Vorarlberg nicht festgestellt werden.

Auf die planenden Baumeister wird zur Zeit keinerlei Druck ausgeübt, ihre Angebote auf der Basis der HOB zu erstellen und die sich aus der HOB errechnenden Preise durchzusetzen.

Die HOB wird regelmäßig zur Leistungsbeschreibung herangezogen.

Öffentliche Auftraggeber schätzen es nach wie vor, dass die Angebote vom Ansatz her nach der HOB erstellt sind, zumal auf Grund des gleichen Ansatzes die Angebote leichter verglichen werden können. In solchen Fällen wird auch von ausländischen Anbietern Angebotslegung und Verrechnung auf der Basis der HOB oder der Honorarordnung der Architekten verlangt.

Im Bereich der Vorentwürfe und Entwürfe ist der Leistungsanteil der Architekten höher als in den Bereichen ab der Einreich- bzw Baugenehmigungsplanung und der folgenden Ausführung.

Auch die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gewähren zur Zeit auf die nach ihren Honorarrichtlinien errechneten Honorare Nachlässe in ähnlicher Höhe wie die planenden Baumeister. Nur in etwa 20% der Fälle werden Honorare entsprechend den Honorarleitlinien der Kammer vereinbart.

Entsprechend der auf Seite 2 der HOB vorgenommenen Darstellung der Honorarsätze als übliches Entgelt bezeichnen die als Sachverständige herangezogenen Baumeister das nach HOB errechnete Entgelt – ohne die sonst üblichen Nachlässe – regelmäßig als angemessenes Entgelt bei fehlenden Honorarvereinbarungen bzw bei der strittigen Abrechnung nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen.

Das nach der HOB errechnete Entgelt wird von gerichtlich bestellten Sachverständigen häufig als Honorar für die Mühewaltung geltend gemacht und in dieser Höhe auch von den Gerichten bestimmt.

Rechtlich führte das Erstgericht aus:

Ein Auftrag des Kartellgerichts, die Empfehlung deren Empfängern gegenüber zu widerrufen, setze voraus, dass die Empfehlung tatsächlich hinausgegeben worden sei. Da die HOB 2004 als Verbandsempfehlung noch nicht hinausgegeben worden sei, könne deren Widerruf nicht angeordnet werden. Die darauf gerichteten Anträge seien daher abzuweisen.

Derzeit zögen die planenden Baumeister nach wie vor die zu 25 Kt 529/99 angezeigte HOB 2000 für die Erstellung von Angeboten heran. Mit deren Hinausgabe seien vorausgegangene Honorarordnungen der Baumeister zumindest konkludent widerrufen.

Von der Frage der Erfüllung des Tatbestandes einer unverbindlichen Verbandsempfehlung im Sinne des § 31 KartG sei die Frage zu unterscheiden, ob diese inhaltlich eindeutig sei. Sei sie dies nicht, komme insbesondere die Unverbindlichkeit nicht hinreichend eindeutig zum Ausdruck und komme die Anzeigerin Verbesserungsaufträgen nicht zeitgerecht nach, sei nach § 33 KartG mit einem Widerrufsauftrag vorzugehen.

Das Kartellgericht habe dem empfehlenden Verband nach § 33 Abs 1 Z 2 KartG auf Antrag aufzutragen, die Empfehlung binnen 14 Tagen den Empfängern gegenüber ausdrücklich zu widerrufen, soweit die Empfehlung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 23 Z 3 KartG). Entsprechend § 23 Z 3 KartG sei eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Empfehlung mit den in § 7 Abs 1 KartG angeführten internationalen Verträgen unvereinbar sei. Zu diesen Verträgen gehöre nach § 7 Abs 1 Z 4 KartG das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl 1993/693, mit dessen Inkrafttreten am 1. 1. 1994 das europäische Kartellrecht in Österreich unmittelbar anwendbar geworden sei. Da es durch den Vollbeitritt Österreichs zur EU mit 1. 1. 1995 diesbezüglich zu keinen Änderungen in der materiellen Rechtslage gekommen sei, sei das Kartellgericht auch nach dem 31. 12. 1994 berechtigt geblieben, den Widerruf unverbindlicher Verbandsempfehlungen aufzutragen, wenn sie im Widerspruch zum in Österreich unmittelbar anwendbaren europäischen Kartellrecht stehen. Das Kartellgericht sei nunmehr auch nach § 42f KartG ausdrücklich zum Vollzug des europäischen Kartellrechts ermächtigt. Damit sei Art 35 Abs 1 iVm Art 5 der Verordnung (EG) Nr 1/2003 entsprochen.

Nach Art 3 VO (EG) Nr 1/2003 hätten die nationalen Wettbewerbsbehörden, die ihr nationales Recht auf Sachverhalte im Sinne von Art 81, 82 EG anwenden, auch Art 81, 82 EG anzuwenden, wenn die relevanten Sachverhalte geeignet seien, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen. Ein nach Art 81 EG zu beurteilender Sachverhalt dürfe nicht nach nationalem Kartellrecht verboten werden, wenn es gemeinschaftsrechtlich nicht verboten oder freigestellt sei. Die eingeschränkte Anwendbarkeit des mitgliedstaatlichen Kartellrechts lasse die Geltung des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts unberührt.

Die Verbandsempfehlung sei an alle planenden Baumeister in ganz Österreich gerichtet. Ein sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates erstreckendes Kartell oder ein entsprechender Beschluss habe seinem Wesen nach die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, und verhindere somit die vom EG-Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung.

Von einer fehlenden Spürbarkeit der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels könne nach der Vermutung der NAAT-Regel (Punkt 52 der Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Art 81 und 82 des Vertrages) nicht ausgegangen werden, weil der gesamte Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft mit den von der Verbandsempfehlung erfassten Dienstleistungen – nach dem eigenen Vorbringen der Antragsgegnerin – den Betrag von 40 Mio € wesentlich überschreite. Außerdem sei aber auch zu berücksichtigen, dass die in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten organisierten Mitglieder ebenfalls Honorarordnungen mit im Wesentlichen gleichen Honorarempfehlungen anwendeten, sodass auch eine Bündelwirkung aller den Markt betreffenden Honorarordnungen gegeben sei. Zudem werde auch gegenüber Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten immer wieder Anbotslegung und Abrechnung nach österreichischen Honorarordnungen verlangt.

Beim Begriff der Unternehmensvereinigung sei allein entscheidend, dass es sich um einen (beliebig strukturierten) Zusam-

menschluss mehrerer Unternehmen handle, dessen Zweck (ua) darin bestehe, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Diese Voraussetzungen seien bei der Antragsgegnerin erfüllt.

Ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung müsse nicht rechtlich verbindlich sein. Es reiche aus, dass er die Mitglieder faktisch binde. Selbst sanktionslose Verbandsempfehlungen erfüllten den Tatbestand des Beschlusses einer Unternehmensvereinigung, soweit die Empfehlung auf die Folgen abziele, die Art 81 Abs 1 EG unterbinden wolle, und ihr mehrere Mitglieder der Vereinigung freiwillig gefolgt seien und damit ein spürbarer Einfluss auf den Wettbewerb auf dem betreffenden Markt ausgeübt werde. Für die Erfüllung des Tatbestandes des Art 81 Abs 1 EG genüge es, wenn eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt werde. Bei der Ermittlung des Zwecks solle nicht die Willensrichtung der handelnden Personen, das heißt ihre subjektive Absicht, erforscht werden, vielmehr komme es auf die der Vereinbarung objektiv innewohnende Tendenz bzw auf die Ermittlung eines den Verhaltensweisen innewohnenden rationalen Plans an. Die HOB werde mit gelegentlichen Anpassungen seit Jahrzehnten von den Mitgliedern der Antragsgegnerin für Angebotslegung, Honorarvereinbarung und Honorarabrechnung genützt. Wenn auch die Marktbedingungen mehr als früher sehr häufig hohe Nachlässe auf die laut HOB gelegten Anbote nach sich zögen, gingen die Mitglieder der Antragsgegnerin dennoch davon aus, dass das nach den HOB errechnete Honorar als angemessenen anzusehen sei. Es würden auch – regional und auftragsabhängig verschieden – immer wieder Honorare entsprechend der HOB erzielt. Die HOB beruhe daher auf einem Beschluss im Sinne des Art 81 EG.

Nach der Rechtsprechung des EuGH könne ein als Empfehlung kenntlich gemachter Rechtsakt gegen Art 81 EG-Vertrag verstoßen, wenn er ein getreuer Ausdruck des Willens der Unternehmensvereinigung sei, das Verhalten der Mitglieder auf dem Markt zu koordinieren. Auf den objektiven Willen, das Verhalten der Mitglieder auf dem Markt zu koordinieren, könne ein normativer oder vorschreibender Text hindeuten.

Da die HOB nach ihrem Titel und ihrem Text einen vorschreibenden Charakter habe und voll und ganz der als Unternehmensvereinigung handelnden Kammer zuzurechnen sei, komme sie für die Beurteilung im Hinblick auf Art 81 EG-Vertrag in Betracht. Abgesehen davon stehe auch der subjektive Wille der Entscheidungsträger, die Honorare zu koordinieren, fest.

Es könne auf Grund der getroffenen Feststellungen davon ausgegangen werden, dass der Zweck der Verbandsempfehlung auf eine Koordinierung der Preise der planenden Baumeister gerichtet sei. Damit werde eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art 81 Abs 1 lit a EG angestrebt. Dieser Zweck komme nach wie vor in der Bezeichnung und in der Textierung der Empfehlung zum Ausdruck. Die damit objektiv bezweckte Wettbewerbsbeschränkung sei auf die Festsetzung von Preisen gerichtet und könne daher nach der de-minimis-Bekanntmachung der Kommission auch nicht als nicht spürbar vernachlässigt werden. Außerdem sei die Bündelwirkung mit den weitgehend gleichen Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zu berücksichtigen, womit insgesamt der größte Teil der auf dem Markt in Österreich erbrachten Leistungen erfasst sei.

Die auf dem Markt durchschnittlich erzielten Honorare lägen deutlich unter den nach der HOB errechneten Beträgen. Es sei daher unzutreffend, wenn die HOB das angezeigte Entgelt als ein übliches Entgelt bezeichne. Diese Fehlbezeichnung sei insofern relevant, als sie im Einzelfall zu einer gesetzwidrigen Entgeltfestsetzung – zB nach § 1152 ABGB oder nach dem Gebührenanspruchsgesetz – oder aber auch zur Täuschung von Konsumenten führen könne, die über die Marktbedingungen nicht hinreichend informiert seien.

Die planenden Baumeister seien im Allgemeinen bestrebt, Honorare entsprechend der HOB zu erhalten und gingen dementsprechend bei ihren Angeboten auch regelmäßig von einer Honorarberechnung laut HOB aus. Um Aufträge zu erhalten, würden jedoch – heute durchschnittlich öfters und in größerem Ausmaß – Nachlässe auf die laut HOB errechneten Honorare gewährt. Die zurückgedrängte Wirksamkeit der HOB ändere jedoch nichts daran, dass sie auf einem Beschluss im Sinn des Art 81 EG beruhe. Außerdem sei eine Wettbewerbsverzerrung allein schon durch die gemeinsame Ausgangshonorierung in den Angeboten gegeben. Durch die Ausgabe und Aufrechterhaltung der HOB sei somit Art 81 Abs 1 EG verletzt. Eine Rechtfertigung im Sinn des Art 81 Abs 3 EG sei – aus im Einzelnen dargelegten Gründen – nicht gegeben. Ein Verbesserungsauftrag nach § 68 KartG sei nicht zu erteilen gewesen, weil auch eine geänderte HOB Art 81 EG verletzen würde, würde doch die Antragsgegnerin weiterhin Honorare empfehlen, die über dem durchschnittlichen Marktpreis lägen, und könne sie damit rechnen, dass die planenden Baumeister je nach Marktbedingungen auch die koordinierten Honorare erhielten. Aus diesen Erwägungen sei auch eine volkswirtschaftliche Rechtfertigung der unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht gegeben, zumal die empfohlenen Honorare wesentlich über den ortsüblichen Honoraren lägen.

Gegen Punkt 2. dieses Beschlusses richtet sich der Rekurs der Antragsgegnerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem auf Abweisung des Widerrufsauftrags gerichteten Abänderungsantrag.

Die Amtsparteien beantragen in ihren Gegenäußerungen, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Antragsgegnerin macht im Wesentlichen geltend, die HOB richte sich ausschließlich an den durch das Wirtschaftskammergesetz und seine Verordnungen definierten Mitgliederkreis. Für ausländische Baumeister, die entsprechende Leistungen in Österreich erbrächten, habe die HOB keinerlei Relevanz, weil die HOB für diese nicht publiziert und diesen gar nicht zugestellt werde. Selbst wenn von Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten Angebotslegung und Abrechnung nach österreichischen Honorarordnungen verlangt werde, ergebe sich daraus keine Einschränkung des Wettbewerbs, weil ohnehin kaum jemals Honorare nach der HOB verlangt bzw vereinbart würden. Allenfalls in Einzelfällen, wenn es sich um ein „angemessenes Entgelt" handle, würden Honorare nach der HOB verlangt. Eine für die Annahme der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels immer notwendige Abschottungswirkung einer Vereinbarung gegenüber ausländischen Mitbewerbern liege nicht vor, weil es jedem Inländer und jedem Ausländer frei stehe, seinen Preis festzusetzen bzw zu verhandeln, wie er wolle. Selbst wenn die Feststellung des Erstgerichts zuträfe, dass Ausländer gezwungen würden, nach HOB anzubieten, so könne dies nach den Feststellungen nur die Struktur eines Angebots betreffen und nicht den Preis, würden doch fast immer erhebliche Abschläge von der HOB gemacht. Die HOB sei daher allenfalls ein Kalkulationsschema, aber keine tatsächliche Preisempfehlung. Es liege auch kein Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinn des Art 81 EG vor. Eine faktische Bindung der Mit-

glieder liege nicht vor, weil praktisch immer eine gesonderte Honorarvereinbarung – nach unten hin – getroffen werde. Insofern bestehe gar keine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme. Ein gemeinsames Interesse der Mitglieder der Antragsgegnerin an einer Koordinierung des Wettbewerbs liege offensichtlich nicht vor; denn bestünde dieses, so würden sich die Mitglieder daran auch halten. Dies lasse sich aber aus den Feststellungen nicht ableiten. Die HOB erwecke keinerlei Eindruck der Verbindlichkeit. Auch zu Zeiten der Anwendbarkeit von Art 81 EG sei das Erstgericht bei gleicher Sach- und Rechtslage von einer Unverbindlichkeit der Empfehlung ausgegangen. Wenn in einzelnen Entscheidungen zur Bestimmung der Angemessenheit des Entgelts die HOB herangezogen werde, so sei dies jedenfalls volkswirtschaftlich – auch unter dem Aspekt des Art 81 Abs 3 EG – gerechtfertigt. Der Schutz der Auftraggeber vor überhöhten Preisen einerseits und das Zustandekommen der tatsächlichen Preise im Wettbewerb durch Angebot und Nachfrage andererseits lägen im volkswirtschaftlichen Interesse. Nachvollziehbare Leitlinien für die Berechnung von Sachverständigengebühren seien für Gerichte und Verwaltungsbehörden sinnvoll. Wenn das Erstgericht eine Wettbewerbsverzerrung allein schon wegen der gemeinsamen Ausgangshonorierung in den Angeboten annehme, so finde dies in den Feststellungen keine Deckung. Eine Wettbewerbsverzerrung könne nicht vorliegen, weil bei den planenden Baumeistern hoher Preiswettbewerb existiere, würden doch unterschiedlichste Nachlässe gegeben werden.

Hiezu wurde erwogen:

Unverbindliche Verbandsempfehlungen im Sinne des KartG sind Empfehlungen zur Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen oder Kalkulationsrichtlinien, die

1. keine Empfehlungskartelle (§ 12 KartG) sind;
2. von Verbänden ausgehen, deren Ziel die Vertretung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern ist; unter Verbänden im Sinn dieser Bestimmung sind gesetzliche berufliche Interessenvertretungen und Vereine von Unternehmern zu verstehen; und
3. nicht an Angehörige eines freien Berufes gerichtet sind (§ 31 KartG).

Die Antragsgegnerin ist einer der in der nach § 15 WKG erlassenen Fachorganisationsordnung genannten Fachverbände (vgl § 5 Z 4 der Fachorganisationsordnung BGBl II 1999/365). Der Aufgabenbereich der Fachorganisationen wird in § 17 WKG dahin festgelegt, dass es sich um Angelegenheiten handeln muss, die nur die Interessen der Mitglieder dieser Fachorganisation berühren. Die Antragsgegnerin ist also eine gesetzliche berufliche Interessenvertretung im Sinne des § 31 Z 2 KartG. Nach den Feststellungen ist weiters davon auszugehen, dass ein Empfehlungskartell im Sinn des § 12 KartG nicht vorliegt, weil kein Druck zur Durchsetzung der Empfehlung HOB, die sich auf die Einhaltung bestimmter Preise, Preisgrenzen und Kalkulationsrichtlinien bezieht, ausgeübt wird oder werden soll und auf ihre Unverbindlichkeit ausdrücklich hingewiesen wird (vgl 16 Ok 8/98). Die Empfehlung ist nicht an Angehörige eines freien Berufs, sondern an Gewerbetreibende gerichtet. Der Tatbestand nach § 31 KartG ist demnach formal verwirklicht.

Gemäß Art 81 Abs 1 EG sind alle Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen. Nach der Rechtsprechung des EuGH hängt die Anwendbarkeit dieser Vorschrift neben den in deren Wortlaut genannten Tatbestandsvoraussetzungen auch noch davon ab, dass Wettbewerbsbeschränkung und Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels spürbar sind (zB EuGH Rs 5/69, *Völk/Vervaecke*, Slg 1969, 295 Rz 7).

Dass die Antragsgegnerin eine Unternehmensvereinigung im Sinn dieser Vorschrift darstellt, ist nicht strittig (vgl EuGH Rs C-309/99, Wouters ua, Slg 2002, 1-1577, Rz 45 ff; Rs 136/86, BNIC/Aubert, Slg 1987, 4808, Rz 13).

Die neuere Rechtsprechung des EuGH zeigt die Tendenz, den Begriff „Beschlüsse" iSd Art 81 EG weit auszulegen. So hat der EuGH ausgesprochen, dass eine Empfehlung, selbst wenn sie nicht verbindlich ist, der Anwendung des Art 81 EG (ex Art 85 EGV) nicht entzogen ist, wenn der Beschluss ein getreuer Ausdruck des Willens des Verbandes war, das Verhalten der Mitglieder auf dem Markt der Empfehlung zu koordinieren; dann liegt ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung vor (EuGH verb Rs 96 – 102, 104, 105, 108 und 110/82, IAZ, Slg 1983, 3369 Rz 20; Rs 45/85, Verband der Sachversicherer, Slg 1987, 405 Rz 32). Selbst wenn der Beschluss die Empfänger der Empfehlung nicht faktisch bindet, weil sie sich dieser entziehen können, ohne Nachteile rechtlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art in Kauf nehmen zu müssen, liegt der Tatbestand des Beschlusses vor, wenn mehrere Mitglieder der Vereinigung freiwillig der Aufforderung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen nachkommen (vgl EuGH Urteil „IAZ" aaO Rz 21; *Schröter* in *Groeben/Schwarze*[6], Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Art 81 EG Abs 1 Rz 66 mwN; *Koppensteiner*[3], Österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht, § 17 Rz 18, der auch ausführt, dass damit die Behandlung der Verbandsempfehlungen nach österreichischem Kartellrecht kaum vereinbar ist).

Nach den Feststellungen hat die Antragsgegnerin mit der Verfassung und Hinausgabe der HOB angestrebt, dass sich die aus der HOB ergebenden Honorare am Markt durchsetzen. Dass die HOB als getreuer Ausdruck des Willens der Antragsgegnerin anzusehen ist, das Verhalten ihrer Mitglieder – planende Baumeister – auf dem Markt der baumeisterlichen Planungs- und Betreuungsleistungen zu koordinieren, wird weiters auch dadurch deutlich, dass die HOB weitgehend wie ein anordnendes Regelwerk formuliert ist (vgl 16 Ok 8/98), die sehr detaillierten Honorarordnungen über Jahrzehnte hinweg herausgegeben und laufend angepasst wurden. Schließlich steht auch fest, dass ein Großteil der Empfänger der Empfehlung diese nach wie vor befolgt, indem sie die HOB für die Erstellung der Angebote – auch in Bezug auf die Höhe des Honorars (vgl die im Rahmen der Beweiswürdigung getroffene Feststellung) verwenden. Die HOB beruhen daher auf einem Beschluss der Antragsgegnerin im Sinne des Art 81 Abs 1 EG.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH brauchen die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung nicht berücksichtigt zu werden, wenn diese ersichtlich eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt. Dies gilt auch für den Beschluss einer Unternehmensvereinigung (EuGH Urteil „Verband der Sachversicherer" Slg 1987, 405 Rz 39). Der EuGH hat befunden, dass schon die Festsetzung von Preisen durch eine Unternehmensvereinigung, sei es auch nur von Richtpreisen, den Wettbewerb dadurch beeinträchtigt,

dass diese Richtpreise sämtlichen Teilnehmern am Kartell die Möglichkeit geben, mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen, welche Preispolitik ihre Konkurrenten verfolgen werden (EuGH Rs 8/72, Vereeniging van Cementhandelaren, Slg 1972, 977 Rz 18/22). Dass die Antragsgegnerin die Wettbewerbsbeschränkung bezweckte, ergibt sich zum einen aus der Feststellung, dass die Entscheidungsträger der Antragsgegnerin mit der Beschlussfassung auch anstrebten, dass sich die aus der HOB ergebenden Honorare am Markt durchsetzen, zum anderen auch – wie das Erstgericht zutreffend aufzeigte – aus der Behauptung der Üblichkeit der empfohlenen Honorare und den festgestellten vorschreibenden Passagen des Regelwerks. Hatte aber der Beschluss der Verbandsempfehlung die Beschränkung des Wettbewerbs zum Ziel, so ist es unerheblich, wenn die festgesetzten Preise in der Praxis nicht beachtet werden, indem Nachlässe gewährt werden (vgl EuGH Rs 246/86, Belasco, Slg 1989, 2117 Rz 15/16; *Schröter* aaO Art 81 EG Abs 1 Rz 145 mwN aus der Rspr des EuGH). Im Sinn dieser Rechtsprechung hat das Erstgericht zutreffend eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinn des Art 81 Abs 1 lit a EG bejaht. Dass nach den gegenwärtigen Marktverhältnissen Honorare in sich laut HOB ergebender Höhe nur noch in Einzelfällen – dies aber immer wieder – vereinbart und verrechnet werden, ist für die Beurteilung der Preisfestsetzung als Wettbewerbsbeschränkung ohne Bedeutung. Da es sich bei den in Art 81 Abs 1 EG angeführten Beispielen um Wettbewerbsbeschränkungen handelt, die schon ihrer Natur nach schwer ins Gewicht fallen, sind sie grundsätzlich auch spürbar (*Schröter* aaO Art 81 EG Abs 1 Rz 141).

Was die Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels angeht, so hat nach der Rechtsprechung des EuGH (jüngst etwa Urteil „Wouters ua" Slg 2002, 1-1577 Rz 95 mwN) ein Kartell, das sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt, schon seinem Wesen nach die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem es die vom Vertrag gewollte wirtschaftliche Verflechtung behindert. In der im Rekurs angeführten Entscheidung in den verbundenen Rs C-215/96 und C-216/96, Bagnasco ua, Slg 1999, 1-135 Rz 47 f, verneinte der EuGH den Zwischenstaatsbezug eines das gesamte Gebiet Italiens erfassende Kartells, ohne auf diese Rechtsprechung einzugehen. Im Hinblick auf das Urteil „Wouters" ist aber davon auszugehen, dass der EuGH diesen Gesichtspunkt nicht aufgegeben hat. Dem Rekurs ist jedoch zuzugeben, dass allein eine schematische Wiederholung der obengenannten Formel des EuGH zur Begründung nicht ausreicht (EuGH Rs 73/74, Papiers peints de Belgique, Slg 1975, 1491 Rz 25/27; *Schröter* aaO Art 81 EG Abs 1 Rz 186). Das hat das Erstgericht indes nicht getan. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell in einem der Erreichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteiligen Sinn beeinflussen kann. Somit ergibt sich eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels regelmäßig aus dem Zusammenwirken mehrerer Umstände, die für sich genommen nicht in jedem Fall erheblich wären. Art 81 Abs 1 EG fordert ferner nicht, dass die dort genannten Vereinbarungen den innergemeinschaftlichen Handel tatsächlich spürbar beeinträchtigen, sondern verlangt nur den Nachweis ihrer Eignung, eine derartige Wirkung zu entfalten (vgl zum Ganzen EuGH Urteil „Bagnasco" aaO Rz 47 mwN).

Im Anlassfall ist zunächst davon auszugehen, dass die Verbandsempfehlung an alle planenden Baumeister in ganz Österreich gerichtet ist, der Beschluss der Antragsgegnerin daher das gesamte Gebiet Österreichs erfasst. Die HOB betreffen auch Leistungen, die österreichische planende Baumeister für Kunden in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nach den Feststellungen des Erstgerichts inländische öffentliche Auftraggeber auch von ausländischen Anbietern Angebotslegung und Verrechnung auf der Basis der HOB oder der Honorarordnung der Architekten verlangen. Ins Gewicht fällt weiters, dass neben der HOB Honorarordnungen mit im Wesentlichen gleichen Honorarempfehlungen bestehen, die die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für gleichartige Leistungen anwenden. Die kumulative Wirkung all dieser Honorarempfehlungen ist zu berücksichtigen (vgl *Schröter* aaO Art 81 EG Abs 1 Rz 184). Diese Umstände sind geeignet, ausländischen Anbietern den Marktzutritt zu erschweren. Zu berücksichtigen ist weiters der Jahresumsatz der beteiligten Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft mit den von der Verbandsempfehlung erfassten Dienstleistungen von 126 Mio € und – wegen der eben dargestellten kumulativen Wirkung der anderen Honorarempfehlungen – der Gesamtumsatz des Bauplanungsmarktes von 2.899 Mio €. Vor diesem Hintergrund sind die tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel erheblich.

Aus all diesen Gründen hat die Antragsgegnerin durch Beschluss, Ausgabe und Aufrechterhaltung der HOB Art 81 Abs 1 EG verletzt.

Gemäß Art 81 Abs 3 EG können die Bestimmungen des Abs 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Hiezu macht der Rekurs nur geltend, aus dem Verfahren 25 Kt 329/98 gehe hervor, dass die HOB einen Schutz vor überhöhten marktunüblichen Honorarforderungen seitens des Auftragnehmers darstellten. Dem ist zu erwidern, dass nach den Feststellungen die am Markt erzielbaren Honorare für die von der Verbandsempfehlung erfassten Leistungen deutlich unter den sich aus der HOB ergebenden Honoraren liegen, sodass von einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn nicht die Rede sein kann. Im Übrigen ist auf die zutreffende Begründung des Erstgerichts zu verweisen.

Der Rekurs stellt nicht in Frage, dass das Kartellgericht gemäß § 42f KartG iVm der VO (EG) Nr 1/2003 des Rates vom 16. 12. 2002 zur Durchführung der in den Art 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, die seit dem 1. 5. 2004 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten und in allen ihren Teilen verbindlich sind (Art 45 der VO), ermächtigt ist, den Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung im Sinn des § 31 KartG aufzutragen, wenn die Empfehlung gegen Art 81 Abs 1 EG verstößt. Schon vor Inkrafttreten der VO (EG) Nr 1/2003 wurde zum Anwendungsbereich des Widerrufauftrags nach § 33 KartG die Auffassung vertreten, dass davon der Fall der Gesetzwidrigkeit der unverbindlichen Verbandsempfehlung erfasst ist, auch wenn § 33 KartG dies nicht ausdrücklich vorsieht (*Koppensteiner,*

Östereichisches und europäisches Wettbewerbsrecht[3], 210 Rz 14). Im Hinblick auf die Bestimmung des Art 5 VO (EG) Nr 1/2003, wonach die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung der Art 81 und 82 EG in Einzelfällen zuständig sind und hierzu von Amts wegen oder auf Grund einer Beschwerde Entscheidungen erlassen können, mit denen die Abstellung von Zuwiderhandlungen angeordnet wird, ist dieser Auffassung zu folgen.

Dem Rekurs ist ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung: *Die* ***Entlohnung der Gerichtssachverständigen*** *ist ein* ***zentrales Anliegen der Rechtspflege.*** *Denn ihr kritischer Punkt liegt bei der Sachverhaltsermittlung, der wahrheitsgemäßen Aufklärung des Sachverhalts. Diese Erkenntnistätigkeit kann der Richter im Hinblick auf die zunehmende Kompliziertheit der zu beurteilenden Sachverhalte und den ständig wachsenden Wissens- und Erfahrungsstoff ohne den Sachverstand des Sachverständigen nicht bewältigen (vgl Krammer/Schmidt, SDG-GebAG[3], Vorwort Seite V ff). Das Gericht muss daher den* ***Sachverstand zukaufen.*** *Um qualifizierte Gutachter für die Gerichtssachverständigenarbeit zu gewinnen, legt das GebAG seinen* ***Bestimmungen über die Mühewaltungsgebühr,*** *das eigentliche Honorar der Sachverständigen, den* ***Leitgedanken*** *zugrunde, dass Gerichtssachverständige für ihre Mühewaltung annähernd so zu entlohnen sind, wie dies ihren* ***außergerichtlichen Einkünften*** *entspricht. Hierdurch soll ermöglicht werden, qualifizierte Leistungen mit einem Betrag zu entlohnen, der sich nicht allzu sehr von den sonstigen beruflichen Einkünften des Sachverständigen unterscheidet. Dadurch wird in wirtschaftlicher Hinsicht eine gleiche Ausgangslage für die gerichtliche wie die privatwirtschaftliche Nachfrage nach Sachverstand und Sachwissen gewährleistet. Das GebAG ermöglicht so eine grundsätzlich* ***personenbezogene und marktkonforme Entlohnung*** *des Sachverständigen (vgl Krammer/Schmidt, SDG-GebAG[3] § 1 GebAG Anm 3; Krammer in Fasching/Konecny[2] III Anh § 365 ZPO, Rz 5). Diese* ***Beweglichkeit in der Honorierung*** *von Gerichtssachverständigen bewirkt, dass von den Gutachten – soweit erforderlich – auch* ***höchstqualifizierte*** *und damit auch* ***„teure Experten" für die Aufgaben in der Rechtsprechung*** *gewonnen werden können.*

Eine besondere Schwierigkeit liegt in der ***Ermittlung der Einkünfte,*** *die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezogen hätte (§ 34 Abs 1 GebAG, aber auch § 34 Abs 2 GebAG; vgl dazu die von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Ermittlungsmethoden in Krammer/Schmidt aaO § 34 GebAG Anm 3; Krammer in Fasching/Konecny[2] III Anh § 365 ZPO, Rz 54). Ein geradezu unverzichtbares Erfordernis für eine den Prinzipien des* ***Art 6 MRK*** *entsprechenden Rechtspflege –* ***Grundsatz des Gehörs innerhalb einer angemessenen Frist*** *– ist es, das außergerichtliche* ***Erwerbseinkommen*** *des einzelnen Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit* ***rasch und verlässlich zu ermitteln.*** *Um diesem Anliegen zu entsprechen, bedient sich* ***§ 34 Abs 4 GebAG*** *einer* ***widerleglichen Vermutung:*** *Bezieht der Sachverständige für die gleichen oder ähnlichen außergerichtlichen Tätigkeiten sein* ***Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen,*** *solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen, so sind die damit enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben* ***üblicherweise bezieht*** *(vgl Krammer/Schmidt aaO § 34 Anm 15–18; Krammer in Fasching/Konecny[2] III Anh § 365 ZPO, Rz 53–65).*

Die vorliegende Entscheidung des OGH qualifiziert nun die ***HOB,*** *eine* ***unverbindliche Honorarempfehlung der Bundesinnung Bau,*** *einer Unterorganisation der* ***Wirtschaftskammer Österreich,*** *insgesamt* ***wegen Verstoßes gegen Art 81 Abs 1 EG-Vertrag als gemeinschaftsrechtswidrig und ordnet ihren Widerruf an. In der Begründung*** *dieses Beschlusses äußert der OGH klar und unmissverständlich aber auch die Meinung, dass* ***gleiches auch für die unverbindlichen Honorarempfehlungen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten*** *gilt. Damit steht wohl fest, dass* ***alle bisher „gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen"*** *(Wortlaut des § 34 Abs 4 GebAG)* ***mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts*** *der Europäischen Union* ***unvereinbar*** *sind,* ***somit „gesetzlich" unzulässig sind*** *und* ***§ 34 Abs 4 GebAG,*** *ebenso wie die sich auf diese Bestimmung beziehenden Vorschriften des § 34 Abs 3 GebAG und § 53 Abs 1 GebAG in ihren diesbezüglichen Verweisungsteilen,* ***seinen (ihren) Anwendungsbereich verloren*** *hat (haben).*

Da § 34 GebAG mit der ***Unanwendbarkeit seines Absatzes 4*** *einen für die Gebührenrechtsprechung sehr wesentlichen Normenteil verloren hat, ist der* ***Gesetzgeber aufgerufen,*** *eine andere praktikable Lösung zu finden.* ***Dem Gericht*** *– abgesehen von den Tarifsachverständigen des GebAG –* ***bei jeder Gebührenbestimmung im Einzelfall*** *die Ermittlung des außergerichtlichen Erwerbseinkommens des Sachverständigen für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit* ***aufzuerlegen,*** *wäre verfehlt, weil dies nicht nur bei Bestimmung der Sachverständigen- und Dolmetschergebühren zu* ***beträchtlichen Verfahrensverzögerungen*** *führen, sondern auch die Handhabung des bewährten Systems der Kostenvorschüsse und der Warnpflicht des Sachverständigen, und damit der Vorfinanzierung wesentlicher Verfahrenskosten,* ***entscheidend erschweren würde.***

Ich sehe mich daher veranlasst, innerhalb kurzer Zeit ein zweites Mal (vgl schon SV 2005/4, 238) ***nach dem Gesetzgeber in Sache des GebAG*** *zu rufen.*

Harald Krammer

Zur Erörterung des Sachverständigengutachtens in der Hauptverhandlung – Fragestellung auch mit Hilfe eines Privatsachverständigen (§§ 125 f StPO)

1. **Über die materielle Überzeugungskraft eines Sachverständigengutachtens ist erst im Rahmen der Beweiswürdigung abzusprechen.**
2. **§§ 125 f StPO regeln das Vorgehen bei formalen Mängeln von Befund und Gutachten. Gelingt es dem Ankläger oder dem Angeklagten derartige formale Mängel (zB der Befund ist dunkel, unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen usw) aufzuzeigen und ist das in § 125 StPO geregelte Verbesserungsverfahren erfolglos geblieben, so haben die Parteien ein durch den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO garantiertes Recht auf Überprüfung des mangelhaften Befundes oder Gutachtens durch einen oder mehrere andere Sachverständige.**
3. **Sachverständige sind „Zeugen" im Sinn des Art 6 Abs 3 lit d MRK. Diese Bestimmung sichert das Fragerecht des Angeklagten, der einen Antrag auf Beiziehung eines oder mehrerer anderer Sachverständiger vorbereiten und die materielle Überzeugungskraft eines ihm ungünstig erscheinenden Befundes oder Gutachtens erschüttern möchte.**
4. **Es ist weder unzulässig noch unangemessen (§ 249 Abs 2 StPO) einen Sachverständigen bei seiner Befragung mit einer wissenschaftlich fundierten Lehrmeinung zu konfrontieren, aus der Zweifel an den von ihm gezogenen Schlüssen entstehen sollen.**
5. **Der Fragesteller kann dazu die Hilfe eines sogenannten Privatsachverständigen in Anspruch nehmen. Dem Privatsachverständigen darf es nicht verwehrt werden, neben dem Verteidiger Platz zu nehmen.**
6. **Der Privatsachverständige darf allerdings nicht selbst das Fragerecht ausüben.**
7. **Den Fragen zu einer wissenschaftlich fundierten – anderen – Lehrmeinung hat sich der Gerichtssachverständige zu stellen. Sieht sich dieser hierzu nicht sofort in der Lage, ist die Hauptverhandlung – von einem solcherart manifest gewordenen Befähigungsmangel des Gerichtssachverständigen abgesehen – zu unterbrechen oder zu vertagen.**
8. **Das Argument der Prozessökonomie als Grund für die Abweisung eines Beweisantrags gilt nur unter dem Gesichtspunkt seiner Undurchführbarkeit.**
9. **Dass die beauftragte Beweisaufnahme das vom Antragsteller behauptete Ergebnis erwarten lasse, muss dieser nur dann plausibel machen, wenn die Tauglichkeit der Beweisaufnahme nicht auch ohne ein derartiges Vorbringen ohne weiteres erkennbar ist.**
10. **Fehlt der Art der Beweisführung die abstrakte Eignung liegt ein unzulässiger Erkundungsbeweis vor (§ 232 Abs 2 StPO).**
11. **Die Aufnahme eines Beweises unter Hinweis auf dessen fehlende Überzeugungskraft zu verweigern ist unzulässig (vorgreifende Beweiswürdigung). Die Würdigung von Beweisen gestattet das Gesetz erst nach deren Vorführung in der Hauptverhandlung.**
12. **Es war plausibel, dass es durch Konfrontation der Gerichtssachverständigen mit wissenschaftlichem Schrifttum gelingen werde, Zweifel an den Ansätzen des Gutachtens zu wecken, formale Mängel ihrer Ausführungen aufzuzeigen oder deren Überzeugungskraft zu erschüttern. Das erkennende Gericht hat, ohne die verlangten Fragen zu ermöglichen, von vornherein die Mängelfreiheit des Gutachtens unterstellt. Es hat daher das Gutachten der Gerichtssachverständigen in unzulässiger Weise vorgreifend gewürdigt.**
13. **Nach § 238 Abs 2 StPO hat das Gericht die Gründe für die Abweisung eines Beweisantrages sofort zu verkünden. Dadurch soll der Antragsteller auf Mängel seines Antrags aufmerksam gemacht werden und ein ergänzendes Vorbringen erstatten können.**

OGH vom 19. Dezember 2005, 14 Os 129/05 k - 6

Monika K. wurde des Verbrechens der Veruntreuung nach § 133 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB schuldig erkannt.

Danach hat sie von Februar 1998 bis August 2003 in R. ihr anvertrautes Gut in einem 50.000 € übersteigenden Wert, nämlich von Patienten des Sanatoriums der K. zur Weiterleitung übergebenes Bargeld im Gesamtbetrag von 383.137,40 €, sich mit dem Vorsatz zugeeignet, sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem sie es behielt.

Der aus Z 4, 5, 5a und 9 lit b des § 281 Abs 1 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten kommt aus dem zuerst genannten Nichtigkeitsgrund Berechtigung zu.

Die zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten infolge pathologischer Spielsucht mit der Erstattung von Befund und Gutachten beauftragte psychiatrische Sachverständige Dr N. N. hatte bei ihrer Befragung durch den Verteidiger in der Hauptverhandlung erklärt, sie weigere sich, „in dieser Verhandlung mündlich und ad hoc zu irgendwelchen Auszügen" aus einem psychiatrischen Lehrbuch „Stellung zu nehmen", und den Wunsch geäußert, erforderlichenfalls schriftlich antworten zu dürfen. Daraufhin hatte der Verteidiger den Antrag gestellt, ihm „die Möglichkeit einzuräumen, einen Schriftsatz einzubringen, in welchem die näheren Kriterien für die Diagnose der pathologischen Spielsucht nach DSM IV im Sinne der anerkannten Lehrmeinung laut *Meyer/Bachmann* schriftlich vorgetragen werden und darauf aufbauend die Sachverständige um ihre Beurteilung darüber zu ersuchen, ob zumindest fünf dieser Kriterien, wie sie in dieser Fachliteratur angeführt sind, auf die Angeklagte zutreffen, wonach pathologische Spielsucht zu diagnostizieren sei."

Dieser Antrag wurde unter Hinweis darauf abgewiesen, dass

Mängel des vorgetragenen Gutachtens „im Sinn des § 125 StPO" nicht vorlägen und der Antrag verspätet gestellt worden sei. „Weitere Fragen und Vorhalte des Verteidigers an die Sachverständige aus dem Buch *Meyer/Bachmann*" wurden sodann – ersichtlich in Durchführung dieses Zwischenerkenntnisses des Gerichtshofes (§ 238 StPO) – „nicht zugelassen".

Zu Recht weist die Angeklagte darauf hin, dass sie durch dieses Zwischenerkenntnis in ihrem Recht, an die Sachverständige Fragen zu stellen (§ 249 Abs 1 StPO), in einer Nichtigkeit aus Z 4 des § 281 Abs 1 StPO begründenden Weise verletzt wurde.

Die vom erkennenden Gericht für die Nichtzulassung von Fragen zu den Kriterien einer – wenngleich nur in besonderen Fällen zur Beseitigung des biologischen Schuldelementes tauglichen (§ 11 StGB; vgl *Haller,* Das psychiatrische Gutachten, 120 ff) pathologischen Spielsucht ins Treffen geführten Vorschriften der §§ 125 f StPO regeln nur das Vorgehen bei formalen Mängeln von Befund und Gutachten. Gelingt es dem Ankläger oder dem Angeklagten, derartige formale Mängel aufzuzeigen, und ist das in den genannten Bestimmungen beschriebene Verbesserungsverfahren erfolglos geblieben, hat er ein aus Z 4 garantiertes Recht auf Überprüfung des solcherart mangelhaften Befundes oder Gutachtens durch einen oder mehrere andere Sachverständige.

Über die materielle Überzeugungskraft eines Sachverständigengutachtens ist damit noch nichts gesagt. Diese erweist sich erst im Rahmen der Beweiswürdigung des erkennenden Gerichtes (*Hinterhofer,* WK-StPO § 126 Rz 2; *Ratz,* aaO § 281 Rz 351).

Sowohl zur Vorbereitung eines Erfolg versprechenden Antrags auf Beiziehung eines oder mehrerer anderer Sachverständiger als auch zur Erschütterung der materiellen Überzeugungskraft ihm ungünstig erscheinender Befunde oder Gutachten dient dem Angeklagten sein – übrigens auch grundrechtlich abgesichertes (Art 6 Abs 3 lit d MRK; Sachverständige sind „Zeugen" im Sinn dieser Vertragsbestimmung; vgl nur *Grabenwarter,* Europäische Menschenrechtskonvention § 24 Rz 112 f) Fragerecht (vgl *Hinterhofer,* WK-StPO Vorbem zu §§ 116 bis 126a Rz 25; zur Stellung des Sachverständigen als Beweisperson und nicht als Organ der Gerichtsbarkeit instruktiv *ders,* aaO Rz 6 f).

Einen Sachverständigen bei seiner Befragung mit einer wissenschaftlich fundierten Lehrmeinung zu konfrontieren, aus der Zweifel an den von ihm gezogenen Schlüssen entstehen sollen (vgl § 134 StPO), ist keineswegs unzulässig oder unangemessen im Sinn des § 249 Abs 2 StPO. Der Fragesteller kann dazu sogar die Hilfe eines sogenannten Privatsachverständigen in Anspruch nehmen, dem es nicht verwehrt werden darf, neben dem Verteidiger Platz zu nehmen, ohne allerdings selbst das Fragerecht ausüben zu dürfen (vgl aber auch § 199 Abs 2 FinStrG; 13 Os 34/01, EvBl 2002/39, 155; *Hinterhofer* WK-StPO Vorbem zu §§ 116 bis 126a Rz 22).

Solchen Fragen hat sich der Sachverständige demnach zu stellen. Sieht er sich hierzu nicht sofort in der Lage, ist die Hauptverhandlung, von einem solcherart manifest gewordenen Befähigungsmangel des Sachverständigen abgesehen, zu diesem Zweck zu unterbrechen oder zu vertagen (§§ 273, 276 StPO; vgl *Danek,* WK-StPO § 273 Rz 6).

Die vom Erstgericht weiters in Anschlag gebrachte Prozessökonomie lässt das Gesetz als Grund für die Abweisung eines Beweisantrages nur unter dem Gesichtspunkt der Undurchführbarkeit gelten (WK-StPO § 281 Rz 344).

Soweit das Schöffengericht zuletzt in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zum Ausdruck bringt, der Antragsteller habe nicht dargelegt, aus welchem Grund erwartet werden könne, „dass ein ergänzendes Gutachten zu anderen Ergebnissen führen würde, zumal die Sachverständige ohnehin angab, den Inhalt des Buches verwertet zu haben", ist dem Folgendes zu erwidern:

Dass die beantragte Beweisaufnahme das vom Antragsteller behauptete Ergebnis erwarten lasse, muss dieser zwar nach (Jahrzehnte zurück reichender) ständiger Rechtsprechung plausibel machen, aber nur dann, wenn die Tauglichkeit der Beweisaufnahme nicht auch ohne ein derartiges Vorbringen für das erkennende Gericht ohne weiteres erkennbar ist (WK-StPO § 281 Rz 328; zust *Schmoller,* WK-StPO § 3 Rz 63 und *Fuchs,* Schriftenreihe des BMJ Bd 118, 5 [18 ff]).

Von dieser auf die Art der Beweisführung abstellenden abstrakten Eignung, bei deren Fehlen von einem Erkundungsbeweis gesprochen wird, hat der Oberste Gerichtshof stets die vorgreifende Beweiswürdigung unterschieden (dagegen vermengt *Bertel,* AnwBl 2005, 386 [387 f], die Begriffe). Während ein auf Erkundungsbeweisführung in der Hauptverhandlung abzielender Antrag angesichts der – grundrechtlich abgesicherten (Art 6 Abs 1 MRK) Beschleunigungsvorschrift des § 232 Abs 2 StPO abzuweisen ist, ist es unzulässig, die Aufnahme eines Beweises unter Hinweis auf dessen fehlende Überzeugungskraft zu verweigern. Denn das Gesetz lässt die Würdigung von Beweisen erst nach deren Vorführung in der Hauptverhandlung zu.

Dass es gelingen werde, durch Konfrontation der Sachverständigen mit wissenschaftlichem Schrifttum, das Zweifel an den Ansätzen des von ihr erstatteten Gutachtens wecken kann, formale Mängel ihrer Ausführungen aufzuzeigen oder deren Überzeugungskraft zu erschüttern, war aber im Zeitpunkt der aus Z 4 gerügten prozessleitenden Verfügung, derartige Fragen pauschal nicht weiter zuzulassen, keineswegs unplausibel. Indem das erkennende Gericht die Mängelfreiheit des Gutachtens, ohne die verlangten Fragen zu ermöglichen, demnach von vornherein, als gegeben unterstellte, hat es das Gutachten der Sachverständigen in unzulässiger Weise vorgreifend gewürdigt.

Schließlich widerspricht die erst im Urteil erfolgte Bekanntgabe von Gründen für die Abweisung eines Antrags nicht bloß dem Wortlaut des § 238 Abs 2 StPO, sondern auch dem Sinn dieser Vorschrift. Die Anordnung zur sofortigen Verkündung der Entscheidungsgründe trägt nämlich zwei Anliegen des Gesetzes Rechnung:

Einerseits wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Entscheidungsfindung nicht erst im Nachhinein reflektiert wird. Andererseits trägt die Darlegung der Gründe noch vor Urteilsfällung dazu bei, dass Antragsteller auf Mängel ihrer Anträge aufmerksam gemacht werden und ein ergänzendes Vorbringen erstatten können. Soweit ältere Entscheidungen in im Urteil nachgetragenen Gründen eine Information des Rechtsmittelgerichtes über die Erwägungen der Tatrichter erblicken (vgl RIS-Justiz RS0098189), ist diese nur insoweit angezeigt, als solcherart die – indes fast immer unstrittige – Sachverhaltsgrundlage für die getroffene prozessleitende Verfügung mängelfrei dargestellt werden kann (vgl 12 Os 104/03, 11 Os 34/04, 11 Os 20/05h, ÖJZ-LSK 2005/182, 12 Os 26/05y, 14 Os 63/05d, EvBl 2005/185, 893; zum Ganzen *Ratz,* ÖJZ 2005, 705 [706 f]).

Da der Gerichtshof auf den Antrag des Verteidigers hin apodiktisch sämtliche „Fragen und Vorhalte des Verteidigers an die Sachverständige aus dem Buch ‚*Meyer/Bachmann*'" untersagt hat, ist ungeachtet der Tatsache, dass eine auf pathologische

Spielsucht lautende Diagnose für die Annahme einer darauf basierenden Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit (§ 11 StGB) keineswegs genügt, auch nicht unzweifelhaft der Mangel eines der Angeklagten nachteiligen Einflusses auf die Entscheidung erkennbar (§ 281 Abs 3 StPO), sodass bereits bei der nichtöffentlichen Beratung der Nichtigkeitsbeschwerde sofort Folge zu geben und eine neue Hauptverhandlung anzuordnen war (§§ 285 e erster Satz, 288 Abs 2 Z 1 StPO).

Die weiteren Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen demnach keiner Erörterung; die Berufung ist gegenstandslos.

Bleibt dem umfangreichen Vorbringen der Nichtigkeitsbeschwerde zum veruntreuten Bargeldbetrag gegenüber anzumerken, dass die genaue Höhe eines die Grenze des § 133 Abs 2 zweiter Fall StGB überschreitenden Wertes keine entscheidende Tatsache betrifft und daher aus Z 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO nicht Erfolg versprechend gerügt werden kann. Ist die Schädigung nach Ansicht des Angeklagten geringer als vom Erstgericht angenommen, kann dieser Umstand jedoch – ohne Neuerungsverbot – als Berufungsgrund geltend gemacht werden (*Ratz*, WK-StPO § 295 Rz 15 ff).

Anmerkung: *Eine* ***wichtige Entscheidung*** *des Höchstgerichts zum Beweisverfahren beim Sachverständigenbeweis, der ich in ihren wesentlichen Aussagen beipflichte.*

Insbesondere sind die Ausführungen über die ***Mitwirkung von sogenannten Privatsachverständigen*** *in der Hauptverhandlung bemerkenswert. Die* ***bisherige Judikatur*** *in Strafsachen, aber auch in Zivilsachen stand der Beteiligung eines von einer Partei zur Verhandlung mitgebrachten Privatgutachters* ***eher ablehnend*** *gegenüber (vgl Krammer/Schmidt, SDG-GebAG³ § 1 SDG E 11-13).* ***Mehrere Autoren,*** *aber auch ich selbst haben in verschiedenen Aufsätzen die Meinung vertreten, dass die* ***Beiziehung eines privaten Sachverständigen*** *durch eine Partei oder einen Parteienvertreter zu einer Beweistagsatzung oder einer Verhandlung zur Unterstützung – etwa bei der Erörterung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens –* ***eine sachgerechte Stärkung ihrer Beteiligungsrechte*** *bedeutet (vgl Krammer/Schmidt, SDG-GebAG³ § 1 SDG Anm 15 und die dort zitierte weiterführende Literatur).*

Mit der vorliegenden Entscheidung des OGH wurden einige ***zukunftsweisende Festlegungen*** *für ein* ***faires Verfahren im Sinne des Art 6 des MRK*** *getroffen.*

Harald Krammer

Schmerzengeldsätze in Österreich

Fucik/Hartl/Schlosser haben ihrem Aufsatz „Schmerzengeld (§ 1325 ABGB)" in SV 1990/2, 2 ff eine Tabelle über Schmerzengeldsätze in Österreich mit Stichtag September 1989 angefügt (aaO 7). Im Anschluss an den Aufsatz „Schmerzengeld für seelische Schmerzen" von *Fucik/Hartl* in SV 1994/2, 8 ff wurde eine solche Tabelle mit Stichtag Februar 1994 publiziert (aaO 11). Weitere Aktualisierungen der Tabelle über Schmerzengeldsätze in Österreich erfolgten mit Stand Februar 1995 in SV 1995/3, 16, mit Stand Februar 1996 in SV 1996/2, 29, mit Stand Februar 1997 in SV 1997/2, 34, mit Stand April 1998 in SV 1998/2, 47, mit Stand Februar 1999 in SV 1999/2, 95, mit Stand Februar 2000 in SV 2000/1, 33, mit Stand Februar 2001 in SV 2001/4, 195, mit Stand 2002 in SV 2002/3, 158, mit Stand Februar 2003 in SV 2003/2, 115, mit Stand Februar 2004 in SV 2004/1, 53 und mit Stand Februar 2005 in SV 2005/2, 122.

Nunmehr hat **Hofrat Prof Dr Franz HARTL,** Präsident des LG Korneuburg i.R., eine Tabelle der Schmerzengeldsätze mit **Stand Februar 2006** zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auch diesmal darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine im wesentlichen **rechtstatsächliche Teiluntersuchung** handelt, die also einen tatsächlichen Befund bieten soll, die aber nicht dazu dienen möchte, **Schmerzengeld zu berechnen statt zu bemessen.**

BEACHTE:
Diese Schmerzengeldtabelle stellt bloß eine **Bemessungshilfe** und **keine Berechnungsmethode** dar!

Schmerzengeldsätze in Österreich in Euro

(Stand: Februar 2006)

	Schmerzen			
	leichte	mittlere	starke	qualvolle
OLG Graz	100*)	150–200*)	250–300*)	350–400*)
OLG Innsbruck	100	200	300	
OLG Linz	Keine Angaben			
OLG Wien	100	200	300	
LG Eisenstadt	100	200	300	
LG Feldkirch	100	200	300	
LG ZRS Graz	110	180	250	
LG Innsbruck	90–100	150–200	200–300	
LG Klagenfurt	100–110	200–220	300–330	
LG Linz	100	200	350	
LG Salzburg	100	200	300	
LG St. Pölten	100	200	300	
LG ZRS Wien	100	200	300	
LG Korneuburg	100	200	300	
LG Krems	100–110	200	300	
LG Leoben	110	200	300	
LG Ried i I	120	200	300	
LG Steyr	120	220	350	
LG Wels	100	200	300	
LG Wr. Neustadt	100	200	300	

*) Überwiegend wird hier jeweils der höhere Betrag zugesprochen.

Änderung der Gebühren für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs 5 SDG

Nach **§ 3a Abs 5 SDG** können die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen gegen Entrichtung der hierfür in Tarifpost 14 Z 3a GGG vorgesehenen Jahresgebühr in dem dafür vorgesehenen Bereich der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste Daten betreffend ihre Ausbildung und berufliche Tätigkeit als Sachverständige (insbesondere zur Anzahl ihrer Bestellungen und zum Gegenstand ihrer Gutachten) selbständig eingetragen und jederzeit ändern **(Zusatzeintragung)**. In diesem Fall können sie zur näheren Darstellung solcher Daten auch einen Link auf ihre Homepage als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige setzen. Solange sie nicht ausdrücklich erklären, auf die einmal in Anspruch genommene Zusatzeintragung zu verzichten; wird die Jahresgebühr für die Folgejahre jeweils ab Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 31. März jeden Jahres automatisch vom bekannt gegebenen Konto eingezogen. Der Verzicht kann jeweils nur mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr erklärt werden.

Mit der **Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle 2006 – GIN 2006, BGBl I 2006/8** wurde die zunächst einheitliche Gebühr von € 150,– für jedes Kalenderjahr insoweit ermäßigt, dass ab **1. März 2006** die Gebühr für das weitere Kalenderjahr nur mehr jeweils € 30,– beträgt.

Art 1 Z 16 GIN 2006 lautet:

16. In der Tarifpost 14 lautet die Z 3a:

Gegenstand	Höhe der Gebühren
3a. für die Zusatzeintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs 5 DSG im ersten Kalenderjahr	150 Euro
in jedem weiteren Kalenderjahr	30 Euro

Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2006

Das traditionelle „Bauseminar", das heuer vom 15. bis 20.Jänner 2006 in Bad Hofgastein stattfand, war wiederum sehr gut gebucht. Die Veranstalter, der Hauptverband der Gerichtssachverständigen Österreichs und die Vereinigung der österreichischen Richter, hatten wiederum ein ansprechendes Programm ausgewählt und wurden für ihre Bemühungen mit einem äußerst regen Interesse der Teilnehmer belohnt. Die bewährte Symbiose mit dem Seminar „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen" als Veranstaltung jeweils in den frühen Nachmittagsstunden, war ein voller Erfolg.

Der Leiter des Seminars, **Dr Jürgen SCHILLER**, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz, nahm am Abend des 15. 1. 2006 (auch im Namen des Leiters des „Mittagsseminars", des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien **HR Dr Rainer GEISSLER**) die Begrüßung der zahlreichen Ehrengäste vor. An der Spitze der hochrangig besetzten Richterschaft und der Vertreter der Staatsanwaltschaften konnte er sozusagen als Hausherrn den Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, **Dr Walter GRAFINGER,** begrüßen. Die Führungscrew des Hauptverbandes und der Landesverbände war nahezu vollständig erschienen: Der Präsident des Hauptverbandes, **Prof DI Dr Matthias RANT,** der Vizepräsident des Hauptverbandes, **TechnRat Ing Anton VOIT,** der Präsident des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, **HR DI Dr Wolfgang GOBIET** und der Vorsitzende des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg, **Dr Erich KAUFMANN,** zählen schon zu den Stammgästen dieser Veranstaltung, der Vorsitzende des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg, **HR Dr Gottfried GÖTSCH,** konnte erst im Laufe der Woche dazustoßen. Auch der Rechtskonsulent des Hauptverbandes, **HR Dr Alexander SCHMIDT,** fand sich schon zum Beginn der Tagung ein. In einer Grußadresse überbrachte Präsident Dr Walter GRAFINGER die besten Wünsche auch des dienstlich verhinderten Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz, **Dr Alois JUNG.** Der Bürgermeister von Bad Hofgastein, **Benedikt LANG,** brachte die Freude seiner Gemeinde über die Abhaltung der Tagung zum Ausdruck. In seinen Eröffnungsworten sprach **Präsident Prof DI Dr RANT** einige aktuelle Standesthemen an und wies im Besonderen auf für die Honorierung von Sachverständigen mögliche negative Auswirkungen des neuen Kartellrechtes hin. Der anschließende Eröffnungsabend stand ganz im Zeichen angenehmen Wiedersehens bei Speise und Trank.

Der erste Vortrag (am 16. 1. 2006) der Veranstaltungsreihe „Radimetrie – Radiästhesie zwischen Skepsis und Akzeptanz" hatte bereits am Eröffnungsabend zu zahlreichen skeptischen Anfragen der Teilnehmer beim Seminarleiter geführt. Diese Skepsis verflog jedoch schon nach ganz kurzer Zeit des hervorragenden Vortrages von **Dr Heinz EGER.** Dr EGER fesselte seine Zuhörer insbesondere durch seine präzise Problemanalyse und seine wissenschaftlich exakte Darstellung der von ihm erarbeiteten Thesen und deren Erprobung. Beeindruckend waren seine Berichte über die praktischen Erfahrungen und sein menschliches Engagement zum behandelten Thema. So verwundert es nicht, dass die Dis-

kussion weit über den zeitlich gegebenen Rahmen hinaus andauerte und im kleinen Kreis noch länger fortgeführt wurde.

Die beiden Vorträge des Nachmittags waren dem Thema Betonsanierung gewidmet. **Dr Uwe ERFURTH,** Dipl Chemiker, öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger aus Welden, Deutschland, zeigte die Möglichkeiten einer fachgerechten optischen Betonsanierung auf, während DI **Gerald SIBETZ,** Zivilingenieur für Bauwesen und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger aus Hausmannstätten sich den bei derartigen Sanierungen auftretenden Problemen der Statik widmete.

Dienstag, der 17. 1. 2006 stand ganz im Zeichen einer aktuellen Problematik: Der Energieausweis beschäftigt derzeit alle im Bauwesen tätigen Fachleute. **DI Wolfgang JILEK,** Energiebeauftragter des Landes Steiermark, Graz, berichtete umfassend aus seiner reichen Erfahrung, auch auf internationaler Ebene, über die Schwierigkeiten der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen in die tägliche Praxis, während **HR Dr Alexander SCHMIDT** in gewohnt prägnanter und auch für den Nichtjuristen verständlicher Weise die komplexe Rechtslage darstellte. Beide Vortragende wiesen mit Nachdruck auf die volkswirtschaftliche und umweltpolitische Bedeutung der Regelungen und auf das Ziel einer Förderung der Energieeffizienz in der EU ebenso hin, wie auf die in Österreich bestehende, die praktische Umsetzung der Vorgaben der „Gebäuderichtlinie" (2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2002) nicht immer förderliche Kompetenzlage im Bereich der Baugesetzgebung. Wohl schon aus diesem Grund konnte die am Nachmittag stattfindende Präsentation eines Energieausweises durch **Ingrid MAYRHOFER,** Landesenergieverein Steiermark, Graz, nicht alle Erwartungen der Zuhörer erfüllen und es mussten im gegenwärtigen Stand der Umsetzung zwangsläufig Fragen offen bleiben.
Der Workshop des Mittwoch war dem Thema „Vorbereitende Tagsatzung und ihre Möglichkeiten" gewidmet, ebenfalls einem nicht nur für die Richterschaft hochaktuellen Thema. Den drei engagierten Vortragenden gelang es im Rahmen von Themenexpositionen den Stellenwert dieser für den Verlauf eines Zivilprozesses so bedeutenden gesetzlichen Regelungen der ZPO praxisgerecht aufzubereiten und die Basis für eine fruchtbringende Diskussion zu schaffen. **Mag Alfred TANCZOS,** Richter des Landesgerichtes für ZRS Graz, wies zunächst darauf hin, dass der Richter im österreichischen Zivilprozess kein zurückhaltender Moderator sein dürfe, sondern ein engagierter Verfahrensgestalter sein sollte. Im Rahmen der ihm übertragenen Prozessleitungsbefugnis kämen ihm daher wesentliche Aufgaben zu, unter anderem eine Garantiefunktion dafür, dass alle Verfahrensbeteiligten sich fair verhalten, dass jeder zu Wort kommt und insbesondere dass die „Wahrheit" ans Licht kommt. Trotzdem sollte der Prozess kurz sein und er sollte die Basis für ein gerechtes Urteil bilden, ohne eine unüberwindliche Kostenbarriere auf dem Weg zur Problemlösung darzustellen: Der Prozess sollte Teil der Lösung des Problems sein und nicht ein Teil des Problems selbst. Dass die anwaltliche Sicht naturgemäß in Teilbereichen von diesen Standpunkten abweichen muss, brachte die von **Rechtsanwalt Dr Helmut CRONENBERG** gestaltete Themenexposition zu Tage. Es gelang dem Vortragenden in engagierter, aber den Weg der Objektivität nie verlassenden Weise, Verständnis für die Notwendigkeit anwaltlichen Handelns zu erwecken. **Architekt DI Klaus DREIER** schließlich schilderte die Position des Sachverständigen in der „Arbeitsgemeinschaft Zivilprozess" in einer Weise, die große Fachkenntnis zeigte. Insbesondere forderte er klare Fragestellungen beim Gutachtensauftrag unter Einbindung des Sachverständigen: In diesem Punkt sollte die Zivilprozessnovelle verstärkt genutzt werden.

Die Ergebnisse der engagierten Diskussion in den vier Arbeitskreisen wurden am Nachmittag von den Leitern der Arbeitskreise, **HR Dr Rainer GEISSLER, Mag Thomas RATH** (Richter des Landesgerichtes Innsbruck), **Dr Andreas SCHWEIZER** (Richter des Landesgerichtes Salzburg) und **Mag Alfred TANCZOS** dem Plenum vorgelegt. (Es besteht die Absicht einer gesonderten Veröffentlichung zu diesem Thema in der Zeitschrift „Der Sachverständige".)

Am Donnerstag, dem 19. 1. 2006, zeigte **Ing Walter BRUSATTI,** Baumeister und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien, in einer breiten Schau jene Möglichkeiten auf, die den Sachverständigen in seiner Tätigkeit insbesondere auch bei der Erstattung von Gutachten bei Baumängeln und Bauschäden unterstützen können. Die Ausführungen des **Architekt Ing Mag Gerhard DÜH,** allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien, über den Brandschutz bei Stahl- und Glaskonstruktionen, wurde ebenfalls mit großem Interesse aufgenommen, bringt doch der verstärkte konstruktive und gestalterische Einsatz dieser beiden Baumaterialien nicht unerhebliche Probleme auf dem Gebiet des Brandschutzes mit sich, die jedoch durchaus beherrschbar sind: quod erat demonstrandum. Über „Brandschutztechnische Ausführung von Leitungsführungen, Abschlüssen und dergleichen im Bereich der Haustechnik" referierte **Ing Helmut PEHERSTORFER,** Geschäftsführer des Institutes für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung, Linz, an Hand von praktischen Beispielen. Der Vortragende konnte aufzeigen, welche verheerenden Folgen gerade die Missachtung scheinbar unbedeutender konstruktiver oder ausführungstechnischer Details haben können. Deutlich kam hervor, dass eine Zusammenarbeit fachübergreifender Art im Baugeschehen zur Vermeidung von Fehlern und Schäden heute unabdingbar ist.

Der Abschlusstag des Seminars war wiederum ein Leckerbissen für die juristisch Interessierten. **UnivDoz Dr Michael BYDLINSKI,** Hofrat des OGH, referierte aus seiner reichen Erfahrung als Angehöriger des Höchstgerichtes über für die Bauwirtschaft und die Sachverständigen bedeutsame Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus den Jahren 2004 und 2005. Seine mit brillanter Klarheit und erkennbarem Verständnis für die für den Sachverständigen wichtigen Teile der Judikatur dargestellten Fälle trugen dazu bei, dass auch in den letzten Stunden der Tagung keine „Seminarverdrossenheit" aufkommen konnte.

Dieser Bericht wäre aber nicht vollständig, wollte man nicht sehr herzlich **Frau Christina Rühmkorf** für die wie immer umsichtige Vorbereitung der Tagung und den nimmermüden Einsatz vor Ort danken. Zusammen mit **Frau Monika KAPLAN** vom Hauptverband bewältigte sie genauso bravourös die klimatischen Anforderungen des traditionellen Eisstockschießens wie auch die reibungslose Abwicklung der übrigen gesellschaftlichen Höhepunkte in Form dreier gelungener Abendveranstaltungen.

Durch das Seminar führte auch diesmal – wie in den Vorjahren – **Landesgerichtspräsident Dr Jürgen SCHILLER,** der die Tagung mit beeindruckendem Einsatz und profunder Kompetenz souverän, aber auch für alle Teilnehmer hilfreich und freundlich leitete. In seinen Schlussworten drückte er Freude über den gelungenen Verlauf der Tagung aus und dankte allen Teilnehmern für ihre engagierte Mitwirkung. Schließlich verlieh er der Hoffnung auf ein Wiedersehen im kommenden Jahr in der Zeit vom 14. 1. bis 19. 1. 2007 stattfindenden Tagung in Bad Hofgastein Ausdruck.

Internationales Fachseminar Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen für Sachverständige und Juristen 2006

Dieses erstmals 2004 abgehaltene Seminar fand zum dritten Mal vom 15. bis 19. Jänner 2006 parallel zum „Bauseminar" in Bad Hofgastein statt. Die Möglichkeit, als Teilnehmer eines dieser Seminare einzelne Vorträge des anderen buchen zu können, wurde wahrgenommen und trug zum Erfolg beider Seminare bei.

Veranstalter waren der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und die Vereinigung der österreichischen Richter; Seminarleiter war der Präsident des Handelsgerichtes Wien, **HR Dr Rainer GEISSLER**.

Die in Vorträgen und Diskussionen behandelten Themen waren:

„Tatsachenwahrheit – Atemluft der Rechtspflege", **Dr Johann RZESZUT,** Präsident des Obersten Gerichtshofes. Der höchste Richter Österreichs referierte über das wichtigste Problem der Rechtspflege und der Rechtsdurchsetzung: die Ermittlung der Wahrheit innerhalb der vom Rechtsstaat vorgegebenen Grenzen und somit unter Wahrung der Rechte aller von Gerichtsverfahren Betroffener. Dr Johann RZESZUT erläuterte sachlich und objektiv die Strafrechtsreform und gestaltete seine Darlegungen deswegen besonders interessant, weil er – wohlfundiert durch langjährige Berufserfahrung und gesellschaftspolitisches Engagement – sich nicht scheute, Kritik am Gesetzgeber zu üben: salopper Umgang mit der Tatsachenermittlung, für weite Deliktsfelder etablierter Verzicht auf Tatsachenermittlung und Tatsachenwahrheit, Ausschließung der Strafrichter von der Ahndung gerichtlich strafbarer Handlungen, statt gerichtlicher Verfolgung „justizielle" Verfolgung (der arme Straftäter möge durch eine Vorladung zum „Strafgericht" nicht geschockt werden) usw. Für den juristischen Laien drängt sich ein Vergleich mit der Wirtschaft auf: je mehr Produkte erzeugt werden, desto weniger kosten sie – je mehr Straftaten begangen werden, desto weniger werden sie geahndet.

„Risiken und Konsequenzen bei der Bewertung von Immobilien", **Mag Wolfgang SPACIL,** Abteilung für Bankenanalyse und Revision der Oesterreichischen Nationalbank. Der Vortragende setzte sich mit den möglichen Auswirkungen neuer risikoorientierter Rahmenbedingungen für die Nachfrage nach Immobilienbewertung auseinander. Er zeigte auf, dass die neuen Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute (Stichwort: Basel II), die geänderten Bewertungsanforderungen der Immobilieninvestmentfonds sowie die Internationalisierung von Rechnungslegungsvorschriften (IAS / IFRS) neue Herausforderungen für die mit der Bewertung von Immobilien befassten Sachverständigen mit sich bringen. Seine Ausführungen zeigten einerseits die Bedeutung der Immobilienbewertung als Risikosteuerungsinstrument auf, ließen aber andererseits keinen Zweifel an der damit einhergehenden erhöhten Verantwortlichkeit der Sachverständigen für ihre Tätigkeit und ihre erforderliche umfassende Ausbildung.

„Aus der Praxis des Vergabeamtes", **Dr Peter REINDL,** Sektionsleiter, Generalanwalt iR. Dieser erfahrene Beamte, der für die Vollziehung des Bundesvergabegesetzes zwar zuständig aber nicht für dessen Inhalt verantwortlich ist, erläuterte die bei der Vollziehung dieses Gesetzes auftretenden Probleme.

Bedingt durch die Unzufriedenheit vieler Seminarteilnehmer mit dem Vergabegesetz entwickelte sich eine lebhafte, den Vortrag sehr bereichernde Diskussion.

„Qualitätsanforderungen an das Gutachten an Hand von Beispielen aus der Praxis", **MMag Veronika WEBHOFER-RIGGER,** Richterin des Landesgerichts Innsbruck. Wie bereits in den beiden vorangegangen Seminaren, wurden auch diesmal mangelhafte Gutachten (selbstverständlich anonymisiert) von einer routinierten Richterin „zerpflückt". Die trockene Sachlichkeit, mit der die Vortragende diese Gutachten kritisierte, war vergnüglich und dadurch besonders einprägsam und lehrreich; auch für erfahrene Sachverständige.

Wie jedes Jahr – sehr zu Recht – wurde die auf Grund des Einsatzes von **Frau Christina RÜHMKORF** und den Mitarbeiterinnen des Verbandes mängelfreie Organisation und die kompetente Seminarleitung von HR Dr Rainer GEISSLER mit zustimmendem Applaus der Teilnehmer gewürdigt.

Nicht nur die beiden Seminare, auch die traditionellen Abendveranstaltungen – fixer Bestandteil der „Gasteiner Seminare" und zu deren Erfolg beitragend – waren perfekt organisiert und betreut.

Dipl-Ing Michael G. WIESE

Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2006

Vom 22.–27. Jänner 2006 fand zum 29. Mal das interdisziplinäre Gasteiner Seminar in bewährter Form statt, das 6. Mal in Bad Hofgastein. Das Ziel – Weiterbildung im eigenen Bereich und Einblick in den Bereich anderer Disziplinen zu vermitteln – wurde bestens erreicht. Wieder nützten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Sachverständige die Gelegenheit, Kontakte zu schließen und zu vertiefen.

Die Begrüßung der insgesamt 156 Teilnehmer und die Eröffnung des Seminars erfolgten in traditioneller Weise durch den Seminar-

leiter **Dr Robert FUCIK,** Richter im BMJ und den Präsidenten des OLG Wien, **Dr Harald KRAMMER,** der auch Grußworte des Präsidenten des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen **Prof DI Dr Matthias RANT** überbrachte. Für die Richtervereinigung sprach **Mag Werner ZINKL,** Vizepräsident der österreichischen Richtervereinigung, Richter des Landesgerichts für Strafsachen Graz.

Mag Werner ZINKL wies darauf hin, dass im Jahr 2005 vor allem wegen teurer Wirtschaftsprozesse die SV-Kosten in Strafverfahren, die großteils aus Budgetmitteln beglichen werden müssen, in beunruhigender Weise gestiegen seien. In Verkehrsunfallsachen sei die Situation stabil. Auf Ersparnisse bzw Einnahmen durch die Diversion wurde nicht eingegangen. Der „Gastgeber", **Dr Philipp BAUER,** Vizepräsident des LG Salzburg ging schon in seiner Begrüßungsrede auf Themen der Veranstaltung ein. Die Frage des Vorrangs im Mündungstrichter sei exemplarisch erwähnt.

Nach der Begrüßung durch **Bürgermeister Benedikt LANG** konnte das reichhaltige Buffet genossen werden. Der „harte Kern" blieb bis zum Beginn des nächsten Tages. Die folgenden Tage waren nicht nur durch exzellente Vorträge, sondern auch durch traumhaftes Wetter geprägt.

Das Thema des ersten Vortrags am Montag von **Prof Dr-Ing habil Egon-Christian von GLASNER** lautete „Grundsätze der Verkehrssicherheitspolitik in der EU und deren Auswirkungen auf die aktive Sicherheit der Fahrzeuge auf unseren Straßen". Der Inhalt des Vortrags war bestimmt durch die langjährige Tätigkeit des Vortragenden in der Entwicklung der Fahrzeugindustrie. Mechatronische Systeme sollen künftig Unzulänglichkeiten des Menschen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen ausgleichen. Schon heute sind viele derartige Systeme oft unbemerkt tätig, wie das schon unverzichtbare ABS oder der Bremsassistent, der eine optimale Bremsung auslöst, wenn man schnell – nicht notwendigerweise stark – bremst. Systeme die die Fahrstabilität, Kippstabilität und vieles andere gewährleisten sollen, wurden vorgestellt. Steer-by-wire scheint nicht zu fern zu sein, Drive-by-wire ist technisch möglich. Wird auch noch automatisch gebremst, wenn Tiefenabstände zu kurz sind, wenn die Annäherungsgeschwindigkeit an eine Kurve zu hoch ist usw, stellt sich letztlich im Sinne der Unfallaufklärung die Frage, wird es noch Unfälle geben und wenn ja, wer wird verantwortlich sein, das Fahrzeug, der Lenker oder der Hersteller? Das letztere Risiko wird wohl noch lange eine große Lücke zwischen Möglichem und Alltäglichem offen lassen.

Nachmittags trug uns **HR Prof Dr Franz HARTL,** Präsident des Landesgerichts Korneuburg iR, aus dem Handbuch des Verkehrsunfalls, Teil 6 (Manz-Verlag 2005) zum Thema „Rechtsprobleme des Vorrangs" vor. Er wies auf einige Judikaturänderungen hin. Wer Sperrflächen oder Sperrlinien überfährt, verliert den Vorrang zur Gänze – wie immer mit einigen Einschränkungen. Als Trendwende wurde die Judikatur zum Erzwingen des Vorrangs bezeichnet. Der Bevorrangte darf den Vorrang nicht erzwingen, wenn das Fehlverhalten des Wartepflichtigen erkennbar ist. Dass ein Mündungstrichter baulich sehr lang sein kann führt auch in jenen Fällen zu einem Vorrangproblem, bei denen man laienhaft bereits die Frage des Begegnungsverkehrs erwarten würde also mit umgekehrtem Verschulden. Ist es zumutbar für den Wartepflichtigen zB schon 10 m vor der Kreuzung anzuhalten, um keine Vorrangverletzung gegenüber links fahrenden, kurvenschneidenden Einbiegern (mit-)verantworten zu müssen? Hingewiesen wurde auf die Tatsache, dass der Begriff Vorrang nur gegenüber Fahrzeugen, demnach auch Radfahrern, nicht aber gegenüber Fußgängern gilt. Einige neuere Entscheidungen des OGH wurden kritisch beleuchtet. Erinnert wurde daran, dass alle Unklarheiten eines Unfallsgeschehens zu Lasten des Wartepflichtigen gehen. Mitverschuldensquoten bewegen sich nach neuerer Judikatur nur zwischen 1:2 und 1:1. Frühere kleinere Quoten von 1:4 oder 1:5 werden überwiegend als Alleinverschulden beurteilt. Auf zahlreiche Einzelfälle wurde eingegangen.

Dienstag konnte **DI Dr techn Peter KELMAN** mit dem Thema „Schadenanalyse aufgrund von Materialbrüchen" nicht nur die Techniker, sondern auch die Juristen interessieren. An zahlreichen Beispielen wurde demonstriert wie man durch Eingrenzung des Denkmöglichen zu einer Lösung der gestellten Fragen kommen kann. Sämtliche moderne Methoden zur Materialuntersuchung (LM, REM, EDAX, etc) wurden vorgestellt und an Beispielen, wie Flugzeugmotoren, Radlagern etc anschaulich gemacht. Die Fragestellung lautet meist, liegt ein Gewaltbruch oder ein Ermüdungsbruch vor, bzw ein Konstruktions- oder Produktionsfehler, wenn ein (Fahrzeug-)Teil versagt. Besonders anspruchsvoll sind die Probleme der Spannungsrisskorrosion und deren Aufklärung. Es gelang dem Vortragenden den nicht nur duktil-zähen sondern auch spröden Stoff interessant darzubieten, indem er durchaus zulässige Vereinfachungen nicht scheute und Einblicke in die Arbeit des Gutachters bot.

Nachmittags belehrte uns in bekannt routinierter Weise **Dr Wolfgang REISINGER,** dass man das oberste Gebot „Du sollst Deinen Versicherer nicht belügen" zu befolgen habe, außer man möchte dem Versicherer das Geschenk der Leistungsfreiheit in Kaskofällen bzw bis € 11.000,– in Haftpflichtfällen machen. Naturgemäß standen in diesem Zusammenhang Fahrzeugdiebstähle im Vordergrund. Schon unvollständige Angaben über den Drittschlüssel können gravierende Probleme nach sich ziehen, ebenso eine „veränderte" Tatzeit usw. Gerade wenn man Tatsachen geringfügig anders darstellt, um nur ja nicht verdächtig zu erscheinen, macht man einen großen Fehler. An Beispielen wurde gezeigt, dass der OGH in derartigen Fällen von Deckungsklagen mehrfach andere Urteile fällte als die Unterinstanzen. Auf Ausschlüsse in Haftpflicht und Kasko wurde eingegangen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass für Kaskoverträge freie Vertragsvereinbarung gilt. In der Haftpflicht ist eine Gefahrenerhöhung nicht zulässig. Inwieweit eine Veranstaltung als Fahrtraining (zulässig) oder ein Rennwettbewerb (steht die Geschwindigkeit im Vordergrund: unzulässig) einzustufen ist, klärt man mit seinem Versicherer besser vorher. Aufklärungspflicht und andere Obliegenheiten bei Alkoholisierung und Regress sowie Fragen unsachgemäßer Reparaturen rundeten als Themen den Vortrag ab. Die Teilnehmer stuften den Vortrag als einen der drei besten ein.

Mittwoch konnte **Jörg ARNOLD,** dipl phys ETHZ, mit dem Thema „Unfallaufnahme, Spurensicherung und 3D-Fotogrammetrie als Grundlage der Unfallrekonstruktion" das Auditorium begeistern. Auch dieser Vortrag wurde als einer der drei besten beurteilt. Niemand wird annehmen können, dass in jedem Bagatellfall der mögliche Aufwand für die Unfallaufklärung getrieben wird, wie dies State-of-the-art ist. Die gezeigten Beispiele der Unfallaufnahme und Spurensicherung mit modernsten Methoden durch den wissenschaftlich-technischen Dienst der Stadtpolizei Zürich war sehr beeindruckend und erinnerte an die populäre TV-Serie CSI. Vor allem endet die Tätigkeit der Stadtpolizei Zürich nicht mit der Unfallaufnahme, sondern es werden zB die 3D-Scanner-Aufnahmen von Unfallstellen und Fahrzeugen in aufwendigen Programmen für die Unfallrekonstruktion verwendet. Der Rekonstruktion von Reifenspuren stehen auch Rekonstruktionen deformierter Fahrzeuge zur Seite, mit der Möglichkeit Kontaktzonen zuordnen zu können. Das ist bei Mehrfachstößen und Massenkarambola-

gen angebracht. Ein eindrucksvolles Beispiel war ein Verkehrsunfall mit zwei Opfern. Es konnte mit den angewendeten Methoden geklärt werden, von welchem der beteiligten Fahrzeuge und in welcher Phase des Geschehens die beiden Unfallopfer die tödlichen Verletzungen erlitten.

Nachmittags berichtete **Dr-Ing Heinz BURG** in seinem Vortrag „Genauigkeit von Kollisionsberechnungen an Beispielen von Unfällen in Kreuzungen" über zahlreiche Crash-Tests und die Anwendung der Erkenntnisse in der Praxis inklusive der Computersimulation. Nach einer kurzen allgemeinen Einleitung wurde die Grundlage jeder Simulation, nämlich der reale Test, vorgestellt. Rechtwinklige Kollisionen in verschiedenen Varianten wurden gezeigt. Fotoüberlagerung gestattet es nachträglich, Kontaktzonen zuzuordnen. Aus den Versuchen kann der für die Simulation wichtige Parameter der Reibung in der Kontaktzone gewonnen werden. Außerdem dienen derartige Versuche immer wieder dazu, Simulationsprogramme überprüfen zu können. Wenn auch die Eingabemasken und die dahinter stehende Logik unterschiedlich sind, sind doch die zugrunde liegenden Modelle gleichartig, sodass erfreulicherweise die aus Tests gewonnenen Daten bei Anwendung der drei gängigen Simulationsprogramme (AnalyserPro, Carat, PC Crash) zu gleichen Resultaten führen. Es wurde, wie schon in früheren Vorträgen, auf die Grenze und die Unsicherheit der Simulation hingewiesen. Die größten Unsicherheiten der Eingabedaten liegen im Kraftschluss Fahrbahn – Reifen, Ungenauigkeiten des Auslaufs, des Trägheitsmoments der Fahrzeuge und anderer spezifischer Daten. In durchschnittlichen Fällen ist aber eine Genauigkeit von ±5 km/h bei Geschwindigkeiten von unter 50 km/h kein Problem. Über 50 km/h ist eine Toleranz von ca. ±10% realistisch. In sogenannten Ringtests zeigten sich überraschend große Abweichungen der rekonstruierten Kollisionsgeschwindigkeiten.

Am Donnerstag gewährte uns der Vortrag von **Dr Friedrich Horst KNÖBL** mit dem Titel „Kfz-Vertriebssysteme" einen sehr offenen, tiefen und kritischen Einblick in die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der EU. Auch wenn es so scheint, dass die gewählte Fragestellung nur den Kfz-Handel betrifft, machte der Vortragende klar, wie weitreichend EU-Vorschriften uns alle betreffen. Die wichtigsten Wirtschaftsstützen der österreichischen Wirtschaft seien das Kfz und der Fremdenverkehr. Vertraglich vernetzt sind Hersteller-Importeur-Händler-Werkstätte-Konsument. Als Lobby treten in Brüssel wenige Anbieter auf, die Konzerne werden immer mächtiger. Die Macht der Hersteller wird von der Spitze der Pyramide aus voll ausgeübt. Zentrales Thema war die Auswirkung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung, eine Ausnahme von der Ausnahme des Artikel 81 Abs 1 EG-Vertrag. Es kann zwischen quantitativ-selektivem (Begrenzung der Anzahl der Händler und Werkstätten), qualitativ-selektivem (Qualitätskriterien der Händler und Werkstätte) und exklusivem System gewählt werden. In allen Systemen gibt es existenzbedrohende Sanktionsmöglichkeiten „von oben". Am unteren Ende kann beispielsweise der Konsument nur mit freiwilligem Wohlwollen des Importeurs damit rechnen, bei einem Kauf im Ausland die notwendigen Fahrzeugpapiere ausgestellt zu erhalten. Dass bei jedem noch so kleinen Einkauf eine Kopie der Rechnung mit allen personenbezogenen Daten an das Herstellerwerk geht, überrascht (Datenschutz?). Das derzeitige System bringt insbesondere für freie Werkstätten Bedingungen, die notwendigerweise zu einem Mehraufwand und damit zu Verteuerungen für den Konsumenten führen, vorgeblich entgegen der Intention der EU-Kommission. Es geht zu Lasten des Konsumenten, wenn einer Werkstätte etwa durch ständige Updates oder durch markenspezifische Werkzeuge Kosten entstehen, selbst dann, wenn identische Werkzeuge wegen gleichartiger Modelle eines anderen Herstellers schon zur Verfügung stehen.

Nachmittags konnten wir einem universitären Vortrag von **Univ-Prof Dr Constanze FISCHER-CZERMAK** folgen. Thema war „Schadenersatz bei Kfz-Leasing". Schon nach wenigen Minuten war erkennbar, dass hier eine Top-Fachfrau der Lehre spricht. Das reine Finanzierungsleasing ist kein Thema. Wenn es aber um die Unterscheidung von Vollamortisations- oder Teilamortisationsleasingverträgen geht und die daraus folgenden unterschiedlichen Möglichkeiten der Gefahrtragung und diverser Fragen des Schadenersatzes bzw verschiedener Ansprüche, wie Mietwagenkosten, Verdienstentgang des Leasingnehmers, ja selbst der Reparaturkosten und der merkantilen Wertminderung sowie des Totalschadens, wird bald klar, dass sehr komplexe Fragestellungen vorliegen. Das überrascht nicht, weil ja im Schadenfall ein Dreiecksverhältnis Leasinggeber-Leasingnehmer-Schädiger bzw Geschädigter vorliegt. Ganz zu schweigen von steuerlichen Fragen des Vorsteuerabzugs, weil es Konstellationen mit Bereicherungsanspruch gibt. Auch für juristische Laien immer interessant sind Diskussion und Argumentation zwischen Lehre und Judikatur.

Den Abschluss bildete der Vortrag von **DI Klaus-Dieter BRÖSDORF,** der in der Bewertung zu den drei besten gewählt wurde, über das Thema „Versicherungsbetrug aus der Sicht des Sachverständigen". 10% aller Unfälle sind „manipuliert", bei Mietwagenunfällen sogar 25%. In äußerst launiger Weise wurde ein trockenes technisches Thema abgehandelt. Zahlreiche semiprofessionelle Betrüger verdienen zum Teil ihren Lebensunterhalt durch Versicherungsbetrug mit Kfz, Tendenz steigend. Im Bewusstsein wird dies noch immer als Kavaliersdelikt angesehen. Wie in anderen Bereichen der Kriminalität vorkommend, wurden einige besonders dumme Betrüger entlarvt. Dass die zu den Fällen gehörenden Namen und Adressen rechtskräftig Verurteilter nicht verschwiegen wurden, war ein Stilmittel des Vortrags. Dass die herkömmliche Unfallrekonstruktion geeignete Methoden entwickelt hat um auch provozierte Unfälle aufklären zu können, wurde an einigen Beispielen demonstriert. Wieder sind es Methoden der Bildüberlagerung und der Analyse von Deformationsspuren sowie die Situation an der gegebenen Unfallstelle, die die Aufklärung möglich machen. Überwältigender Applaus belohnte den Redner. Die Zeit wurde auch für die Zuhörer viel zu kurz.

Den roten Faden flocht, indem er uns in schon bewährter Weise souverän und unterhaltsam durch das Seminar führte, dessen Leiter, **Dr Robert FUCIK.** Zum Abschluss und zur Verabschiedung ließ er die Themen in launiger Weise Revue passieren und wurde mit lange anhaltendem Applaus belohnt.

Außer der traditionellen Eröffnung am Sonntag beinhaltete das Rahmenprogramm am Dienstag – trotz klirrender Kälte – den Wettbewerb im Eisstockschießen. Der Glühwein konnte vor der Kälte schützen. Am Donnerstag fand die Fackelwanderung zum gemütlichen Schmaranzhof statt. Die Teilnehmer konnten die angeregten Unterhaltungen bei bester Speis und bestem Trank genießen.

Das nächste (30.) Seminar wurde für die Zeit vom 21. bis 26. Jänner 2007 festgesetzt. Wir alle freuen uns schon darauf und danken unsererseits allen Verbandsmitarbeiterinnen, besonders **Frau Christina RÜHMKORF** und **Frau Sonja WURZER,** für den reibungslosen Ablauf des bestens organisierten Seminars.

Univ-Prof Dr Bernhard WIELKE

Der **Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland** trauert um

Dipl-Ing Marius GARO

der am 3. 12. 2005 im 64. Lebensjahr verstorben ist. Er erlag einem langen, schweren, mit großer Geduld ertragenem Leiden, gegen das er bis zuletzt tapfer gekämpft hat.

Marius GARO wurde 1942 in Wüstewaltersdorf geboren und besuchte die Volksschule zunächst in St. Johann in Tirol und dann in Korneuburg. Er maturierte am Bundesrealgymnasium in Wien 2, Vereinsgasse, studierte Kulturtechnik und schloss sein Studium 1967 als Diplomingenieur ab. Die ersten Berufsjahre verbrachte er bei Hofmann & Maculan. 1970 wechselte er zur Firma Molzer & Sohn in Korneuburg. Ab 1989 war er Geschäftsführer der Molzer GmbH (seit 1996 Dipl. Ing. Marius Garo GmbH).

Der Verstorbene war seit 1977 als Baumeister tätig und übte sowohl in der Landesinnung Bau als auch in der Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungskasse (BUAK) verschiedene Funktionen aus.

Seit Juni 1991 war Dipl-Ing Marius GARO allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Bau- und Immobilienbereich und Mitglied des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland. Er stellte sich auch hier als Delegierter und stellvertretender Vorsitzender des Disziplinarsenats und des Schlichtungsausschusses uneigennützig in den Dienst des Allgemeinwohls.

Der Verstorbene war in all seinen Funktionen ein kompetenter Fachmann, der seine Fähigkeiten stets gerne zur Verfügung stellte. Das Land Niederösterreich hat seine Verdienste durch Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Niederösterreich gewürdigt. Privat war er ein treu sorgender Familienvater, im Umgang mit seinen Mitmenschen ein heiterer und geselliger Mensch.

„Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir weggehen."

In diesem Sinne werden wir unserem Freund und Kollegen stets ein treues Andenken bewahren.

Stadtbaumeister Ing Manfred SCHUSTER
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Prof DI Dr Matthias RANT
Vorsitzender

Revirements im Justizbereich

I.

Der Jahreswechsel 2005/06 hat eine Reihe wichtiger Neubestellungen höchster Justizposten gebracht:

Beim **Obersten Gerichtshof** wurde die bisherige Senatspräsidentin HonProf Dr Irmgard GRISZ zur Vizepräsidentin des Höchstgerichtes ernannt (das Präsidium des OGH besteht nunmehr aus dem Präsidenten des OGH Dr Johann RZESZUT und den beiden Vizepräsidentinnen HonProf Dr Birgit LANGER und HonProf Dr Irmgard GRISZ). In Pension ging der bisherige Vizepräsident HonProf Dr Konrad BRUSTBAUER. In den Ruhestand getreten sind beim OGH zum Jahreswechsel die Senatspräsidenten von Zivilsenaten: Dr Peter NIEDERREITER, Dr Ekkehard SCHALICH, Dr Hans-Joachim EHMAYR; von Strafsenaten: Dr Ernst MARKEL und Mag Raimund STRIEDER. Ihnen und Frau Dr GRISZ folgen als Senatspräsidentinnen/Senatspräsidenten nach: die Hofräte des OGH Dr Ilse HUBER, Dr Herbert PIMMER, Dr Peter BAUMANN (Zivilsachen) und Dr Gunther ROUSCHAL, Dr Günter HOLZWEBER und Frau Dr Helge SCHMUCKER (Strafsachen). Neu ans Höchstgericht kamen (als Hofrätinnen/Hofräte) die Zivilrichter UnivDoz Dr Georg E. KODEK, Dr Karina GROHMANN (beide vom OLG Wien) und Dr Gottfried MUSGER (vom OLG Graz) sowie – in Strafsachen – Generalanwalt Dr Thomas SOLÉ und Dr Christa HETTLINGER und Mag Frederik LENDL (beide vom OLG Wien).

Am **Landesgericht Korneuburg** folgte der bisherige Vizepräsident HR Dr Wilhelm TSCHUGGUEL Präsident HR Dr Peter HOSTEK nach, der in Pension ging.

In **Graz** folgte der bisherige Leiter der Staatsanwaltschaft, Dr Horst SIGL, dem in den Ruhestand getretenen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz Dr Heimo LAMBAUER; bei der **Staatsanwaltschaft Wien** der bisherige Erste Staatsanwalt HR Dr Otto SCHNEIDER dem mit 30. November 2005 in Pension gegangenen bisherigen Leiter dieser Staatsanwaltschaft HR Dr Friedrich MATOUSEK und in Klagenfurt wurde Erster Staatsanwalt Dr Gottfried KRANZ zum Leiter der Staatsanwaltschaft bestellt.

Der Richter des **Oberlandesgerichtes Wien** Dr Roland FUCIK (Leiter des Internationalen Fachseminars „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden" für Sachverständige und Juristen in Bad Hofgastein) wechselte ins Justizministerium als Abteilungsleiter (Leitender Staatsanwalt).

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen gratuliert den genannten Damen und Herren herzlich zu ihren Ernennungen und entbietet den in den Ruhestand getretenen Richtern und Staatsanwälten die besten Wünsche für den neuen Lebensabschnitt!

II.

Dr Ernst MARKEL (Geburtsjahrgang 1940) ist Träger der GOLDENEN EHRENNADEL des Hauptverbandes, die ihm – vom Vorstand einstimmig verliehen – in der Delegiertenversammlung 2001 als sichtbarer Ausdruck langjähriger Verbundenheit und als Dank für die Organisation und Leitung des Seminars BAUWESEN im Rahmen der „Gasteiner Seminare", durch 14 Jahre hindurch, überreicht worden ist.

Aus Anlass des Übertritts Dris MARKEL in den (nach 43 Jahren Gerichtsdienst) wohlverdienten Ruhestand sei dieser Dank erneuert. Wir wünschen Dr MARKEL für den neuen Lebensabschnitt in freundschaftlicher Verbundenheit alles Gute, vor allem beste Gesundheit, viel Harmonie im privaten Bereich und Erfolg bei weiterhin aktuellen Tätigkeiten.

Dr MARKELS richterliche Karriere wurde schon mehrmals im „Sachverständigen" (s Heft 1/1999, 49; Heft 1/2001, 52) rühmend gewürdigt. Von 1989–2005 gehörte er dem Gremium des Obersten Gerichtshofes an, ab 1999 war er als Senatspräsident tätig. Unvergessen bleibt Dr MARKELS Wirken in der richterlichen Standesvertretung, sowohl im österreichischen Bereich (1983–1992 Präsident der Vereinigung österreichischer Richter) als auch in den internationalen Gremien der Richterschaft (1996 Wahl zum Ersten Vizepräsidenten der Internationalen Richtervereinigung und Vorsitzenden ihrer Europäischen Teilorganisation). Am 2. Februar 2003 wurde Dr MARKEL bei der 45. Jahrestagung der Internationalen Richtervereinigung in Alicante (Spanien) zu deren Präsidenten gewählt. Dieser Institution gehören 63 Länder an, im November 2003 fand in Wien die 50-jährige Jubiläumstagung unter österreichischer Leitung statt.

In bester Erinnerung ist – aus Sicht des Hauptverbandes – noch die dankenswerte Mitwirkung Dris MARKEL bei dem im April 2005 in Wien abgehaltenen „EuroExpert-Symposion" zur Stellung des Sachverständigen im europäischen Vergleich.

In all seinen beruflichen und offiziellen Funktionen trat Dr MARKEL stets für Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte durch eine unabhängige Rechtsprechung ein. Bei seinen zahlreichen öffentlichen (Fernseh-)Auftritten als oberster Standesvertreter der Richter kam seine bestechende, stets objektive Argumentationsfähigkeit und seine druckreife Formulierungskunst in freier Rede eindrucksvoll zur Geltung.

Dafür, dass Dr MARKEL seine vielfältigen Talente und Fähigkeiten, seine Kompetenz und sein Organisationsvermögen wiederholt den Anliegen der Gerichtssachverständigen uneigennützig zur Verfügung gestellt hat, dankt ihm der Hauptverband neuerlich vom ganzen Herzen.

„Ad multos annos!"

Hofrat Dr Walter MELNIZKY
Rechtskonsulent des Hauptverbandes

Prof Dipl-Ing Dr Matthias RANT
Präsident des Hauptverbandes

III.

Bundespräsident Dr Heinz FISCHER hat mit Entschließung vom 2. Dezember 2005 unserem Verbandspräsidenten **Prof Dipl-Ing Dr Matthias RANT** das „Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich" verliehen.

Die Überreichung dieser Auszeichnung durch Bundesministerin Mag Karin GASTINGER fand am 28. Februar 2006 im Justizministerium in Wien statt.

Der HAUPTVERBAND gratuliert sehr herzlich zur hohen Auszeichnung.

Die
Delegiertenversammlung 2006
findet am
Samstag, 20. Mai 2006, um 9.15 Uhr
im Parkhotel Pörtschach,
Elisabethstraße 22, 9210 Pörtschach,
statt.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

36. MITGLIEDERVERSAMMLUNG
des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg
am Freitag, 28. April 2006 um 10.15 Uhr
im Konferenzzentrum St. Virgil,
Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg,
Sebastian-Ritter-Saal

16. Fortbildungsseminar am Brandlhof

Termin: 21.-23. April 2006

Ort: Gut Brandlhof in Saalfelden

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Gerichtssachverständigen für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Seminar mit den Schwerpunktthemen:

- Bewertung von Pflegerechten, Wohnungsrechten uä Lasten
  HR Dipl-Ing Friedrich BAUER, Graz
- Immobilienbewertung in der Slowakei, Tschechien, Ungarn
  Präs Dr Jürgen SCHILLER, Graz
- Die Liegenschaftsbewertung und ihre Funktion bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung
  Univ-Prof Dr Ferdinand KERSCHNER, Linz
- Statistische Verfahren in der Wertermittlung
  Mag Michael MAYR, Linz
- Was erwartet der Richter vom Sachverständigen?
  Präs Dr Harald KRAMMER, OLG Wien
- Baumangel – Bauschaden: erkennen, bewerten
  Bmst Ing Peter GRÜCK, Linz
- Aktuelle Rechtsfragen für den SV
  Univ-Prof Dr Peter RUMMEL, Universität Linz

Zu allen Vorträgen findet anschließend eine Diskussion statt.

Programmänderungen vorbehalten

Schriftliche **Seminaranmeldung** und **Quartierbestellung** ausschließlich beim Landesverband für OÖ und Salzburg, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Tel.: 0732/66 22 19, FAX: 0732/65 24 62 bis zum 7. April 2006.

Seminarbeitrag € 495,– (inkl. 20% USt.)
In diesem Seminarbeitrag sind 2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten. Die Getränke sind vom Teilnehmer zu zahlen.
Kontonummer: 5305008 bei der Raiffeisenlandesbank OÖ, BLZ 34 000

Quartiermöglichkeit: im Seminarhotel
Sondertarif für Seminarteilnehmer
Doppelzimmer mit Frühstück € 70,– /P/Tag
Einzelzimmer mit Frühstück € 85,– /P/Tag

Teilnehmerzahl und Zimmerkontingent beschränkt!

Die Hotelreservierung wird nach dem Eintreffen der Anmeldung fixiert. Begleitpersonen sind herzlich willkommen; ein reichhaltiges Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess), Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatz-, Gewährleistungs-, Gebührenrecht etc.

Seminarleiter: Dr Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:
Landwirtschaftskammer für OÖ
4020 LINZ, Auf der Gugl 3
GS 4/OÖ 24. und 25. November 2006

oder
Landgasthof Holznerwirt
5301 EUGENDORF, Dorfstraße 4
GS 3/Sbg. 6. und 7. Oktober 2006

Seminarbeginn: Freitag 14 Uhr
Samstag 9 Uhr

Seminarende: jeweils ca 18 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen
(LWK Tel.: 0732/6902/1470 oder Holznerwirt Tel.: 06225/8205)

Kosten: € 414,– inkl MwSt, 1 Mittagessen, Kaffee, Getränke und Skripten
€ 327,– inkl MwSt, nur für Mitglieder und Anwärter des LV
(Erlagschein wird zugesandt. Sollte die Rechnung auf eine Firmenadresse lauten, bitte dies bei Anmeldung bekannt geben.)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz (FAX 0732/ 65 24 62)

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige schriftliche Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von € 40,– einbehalten.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Griesgasse 10 Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-20

Mitgliederversammlung des Landesverbandes Steiermark und Kärnten

am 22. April 2006 in Graz

Grundlagenseminar für Sachverständige 2006

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation ua.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter:
Dr Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

Termine:
- 8./9. April 2006
- 8./9. Juli 2006

Veranstaltungsort: Schloss Seggau, Seggauberg 1
8430 Leibnitz, Tel.: 03452/82435-0

Beginn jeweils um 9.00 Uhr

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes € 327,03 (inkl 20% MwSt), Nichtmitglieder € 414,24 (inkl 20% MwSt); im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Mag Eva Baumgartner), 8020 Graz, Griesgasse 10, Fax 0316/71 10 18-20

Wegen allfälliger Zimmerbestellung werden Sie gebeten, sich mit dem Seminarhotel direkt in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,33 für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Intensivseminar

Die Veranstaltung richtet sich an Sachverständige aller Fachgebiete, die ihr Wissen um ihre Tätigkeit auffrischen und vertiefen wollen.

Folgende Themenbereiche werden im Besonderen behandelt:

- Zusammenarbeit RichterInnen/Sachverständige
- Aktuelle Rechtssprechung zum Honoraranspruch des Sachverständigen (unter anderem auch eine selbst zu erarbeitende Honorarnote)
- Neuerungen in der ZPO den Sachverständigen betreffend
- Schadenersatz – Gewährleistung
- Zertifizierung/Rezertifizierung
- SV-Liste neu (Internet, Chipkarte und ihre Bedeutung für die Sachverständigen etc)

Es wird auch ausreichend Gelegenheit zur Diskussion von Anfragen der Seminarteilnehmer gegeben sein!

Seminarleiter: Dr Jürgen SCHILLER, Präsident des LGZ

Termin: Samstag, 24. Juni 2006 von 9.00 bis ca 16.00 Uhr

Ort: Hotel Paradies, Straßgangerstraße 380 b, 8054 Graz
Tel. 0316-282156

Kosten: Mitglieder des Verbandes € 192,– inkl MwSt
Nichtmitglieder € 233,– inkl MwSt

Im Preis enthalten sind ein Mittagessen, Seminargetränke und die Seminarunterlagen.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, Mag Eva Baumgartner, Griesgasse 10, 8020 Graz, Tel. 0316-711018-20

Seminar „Schadensquotelung"

Themen:
„Schadensquotelung" aus Sicht des Sachverständigen
- Einleitung
  - Quotelungsmethoden
    (Aufzählung und kritische Betrachtung)
- AURNHAMMER
- KLOCKE
- SCHULZ
- LÜFTL
- OBERNDORFER
- OSWALD
- KAMPHAUSEN
  - Praktische Anwendung der Methoden an Hand von Fallbeispielen

„Schadensquotelung" aus Sicht des Gerichts

- Kritische Stellungnahme zur Schadensquotelung mit Darlegung der Aufgabentrennung zwischen Sachverständigen und Gericht

Vortragende: Univ-Doz DI Dr techn Werner FRANK
Staatl. befugter und beeideter Ziviltechniker, Architekt
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Dr Jürgen SCHILLER
Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Graz

Termine: Montag, 15. Mai 2006, 15.00 bis 19.00 Uhr, Graz
bzw
Dienstag, 16. Mai 2006, 15.00 bis 19.00 Uhr, Klagenfurt

Ort: Hotel Paradies, Straßgangerstraße 380 b, 8054 Graz
Tel. 0316 / 282156

bzw Klagenfurt
Schloss Krastowitz in Klagenfurt (Nähe des Flughafens – in der Nähe der Autobahnabfahrt)
Tel. 0463 / 5850-2502 Fr. Kraxner

Zielgruppe: Sachverständige und Anwärter aus dem Bereich Bauwesen, Architekten, Zivilingenieure, Baumeister

Seminarkosten:
Für SV-Verbands-Mitglieder: € 160,– (exkl 20% MwSt)
Für nicht SV-Verbands-Mitglieder: € 200,– (exkl 20% MwSt)
Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Seminargetränke sowie Kuchen und Kaffee.

Anmeldeschluss: Freitag, 28. April 2006

Stornogebühr: Bei Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss bzw bei Nichtteilnahme werden 50% der Seminarkosten als Stornogebühr verrechnet.

Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Anmeldungen: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, Griesgasse 10/III, 8020 Graz
Fax 0316 / 71 10 18-20
E-Mail: sekretariat.graz@sachverstaendige.at

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6 Tel. 0512/34 65 51, Fax 0512/34 47 99

Die Mitgliederversammlung
des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg

findet am Freitag, den 23. Juni 2006
um 15.00 Uhr
in Innsbruck statt.

Ersetzt die DCF-Methode das Ertragswertverfahren?

Veranstalter: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Tirol und Vorarlberg

Termin: Freitag, 21. April 2006 von 9.00 Uhr bis ca 12.00 Uhr

Ort: WIFI-Hauptgebäude, Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

Vortragende: Baurat hc Dipl-Ing Rainer J. KÖNIG
Ing Dr Andreas SCHWAIGER MSc
Heinz RAUNIKAR, R & S-Software

Seminarunterlage:
Skriptum mit den wesentlichen Teilen des Seminarinhalts und mit Berechnungsbeispielen

Seminarbeitrag:
Für Mitglieder des Sachverständigenverbandes und der
Arch+Ing-Kammer € 180,– zuzüglich 20% MwSt,
für Nichtmitglieder € 200,– zuzüglich 20% MwSt

Anmeldung nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax:
Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für Tirol und Vorarlberg, 6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6,
Telefon: 0512/34 65 51, Fax: 0512/34 47 99,
E-Mail: office@gerichtssachverstaendige.at

Nach Anmeldung wird Ihnen die Rechnung zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig.

Storno: Wir bitten um Verständnis, dass bei Stornierungen eine Bearbeitungsgebühr von € 40,– zuzüglich 20% MwSt fällig wird. Bei Stornierungen ab 7 Tage vor Seminarbeginn werden 50% des Seminarbeitrages und bei Stornierung oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird der volle Beitrag in Rechnung gestellt.

Die Berücksichtigung mietrechtlicher Beschränkungen bei der Liegenschaftsbewertung (ein Praxisleitfaden)

Veranstalter: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Tirol und Vorarlberg

Termin: Freitag, 2. Juni 2006 von 9.00 Uhr bis ca 12.00 Uhr

Ort: WIFI-Hauptgebäude, Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck

Vortragende: Baurat hc Dipl-Ing Rainer J. KÖNIG
Ing Dr Andreas SCHWAIGER MSc

Seminarunterlage:
Skriptum mit den wesentlichen Teilen des Seminarinhalts (einschlägige Gesetzestexte, mietrechtliche Richtwerte, Kategoriebeträge, angehobene Hauptmietzinse, Richtwertmietzinsermittlung)

Seminarbeitrag:
Für Mitglieder des Sachverständigenverbandes und der
Arch+Ing-Kammer € 180,– zuzüglich 20% MwSt,
für Nichtmitglieder € 200,– zuzüglich 20% MwSt

Anmeldung nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax:
Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für Tirol und Vorarlberg, 6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6, Telefon: 0512/34 65 51, Fax: 0512/34 47 99,
E-Mail: office@gerichtssachverstaendige.at

Nach Anmeldung wird Ihnen die Rechnung zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig.

Storno: Wir bitten um Verständnis, dass bei Stornierungen eine Bearbeitungsgebühr von € 40,00 zuzüglich 20% MwSt fällig wird. Bei Stornierungen ab 7 Tage vor Seminarbeginn werden 50% des Seminarbeitrages und bei Stornierung oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird der volle Beitrag in Rechnung gestellt.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Mitgliederversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland

Montag, 15. Mai 2006, 17.00 Uhr Wien

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis, Gerichts- und Privatgutachten, Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren, Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige, Verhalten vor Gericht, Schadensanalyse, Aufbau eines Gutachtens, Schiedswesen, Werbung, Haftung des Sachverständigen, Sachverständigengebühren, Rechtskunde für Sachverständige

Folgende Termine stehen zur Auswahl:
Mittwoch, 26. April und Donnerstag, 27. April 2006
Mittwoch, 21. Juni und Donnerstag, 22. Juni 2006

jeweils von 9.00 bis ca 18.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Vortragende:
HR Dr Alexander SCHMIDT
BG für Handelssachen Wien

Mag Dr Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Preis: inkludiert sind zwei Mittagessen, Pausengetränke, umfangreiche Skripten sowie 20% MwSt
€ 342,– für Mitglieder des Landesverbandes
€ 432,– für Nichtmitglieder

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Anmeldungen wer-

den der Reihe nach entgegengenommen, weil die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Allfällige **Zimmerreservierungen** können im Hotel Mercure Josefshof Wien, 1080 Wien, Josefsgasse 4–6, Tel. 01/404 19-0 oder im Cordial Theaterhotel Wien, 1080 Wien, Josefstädter Straße 22, Telefon: 01/402 99 84 vorgenommen werden (diese Hotels sind 5 Minuten vom Schulungszentrum entfernt). Eine Liste von im Umkreis liegenden Pensionen senden wir Ihnen gerne auf Anforderung zu.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von € 60,– (Verwaltungs- bzw Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teilnahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar ist nicht nur für jene Personen, die eine Gerichtssachverständigentätigkeit anstreben, sondern auch für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine **Auffrischung und Vertiefung** der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der **Kommunikation bei der Gutachterarbeit,** Probleme der **Haftung des Sachverständigen** und **Honorierungsfragen** (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Weiters werden die **Neuerungen der letzten Zeit (Bildungs-Pass, elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste** samt **Linkmöglichkeit** sowie **Chipkarte als Ausweis**) behandelt.

Vor allem wird es **Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen** geben.

Seminarleiter:
Dr Harald KRAMMER, OLG Wien

Termin:
Dienstag, 30. Mai 2006, 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: beinhaltet Seminarunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen ohne Getränke, sowie 20% MwSt

€ 198,– für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
€ 176,– für Mitglieder (ohne Skripten)

€ 254,– für Nichtmitglieder die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen
€ 225,– für Nichtmitglieder (ohne Skripten)

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 60,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbauseminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Mittwoch, 3. Mai 2006
18.00 bis ca 20.30 (einschließlich 15 Minuten Kaffeepause)
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren"

Referenten:
Hofrat Dr Rainer GEISSLER
Präsident des Handelsgerichtes Wien
Hofrat Dr Dietrich GRÜNDER
Vizepräsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Mittwoch, 10. Mai 2006
18.00 bis ca 20.30 Uhr (einschließlich 15 Minuten Kaffeepause)
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen"

Referent:
Hofrat Dr Markus THOMA
Richter am Verwaltungsgerichtshof

Freitag, 12. Mai 2006
13.30 bis ca 18.30 Uhr (einschließlich 30 Minuten Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung"

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung.

1. Stressbewältigung: Strategien in praktischen Übungen
Trainer: Dr Gerald F. KASTNER, Psychologe und Psychotherapeut

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen:
Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer
HR Dr Rainer GEISSLER
HR Dr Dietrich GRÜNDER
HR Dr Markus THOMA
Dr Gerald F. KASTNER

Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, NÖ und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MwSt
€ 270,– für Mitglieder
€ 360,– für Nichtmitglieder

Wir ersuchen um schriftliche Anmeldung mit Fax, e-mail oder über unsere Homepage. Die Rechnung erhalten Sie Anfang April 2006. Anmeldeschluss: 26. April 2006. Wir bitten um Verständnis, dass die Reihung nach **Eingang des Seminarbeitrages** erfolgt. Die Seminarunterlagen erhalten Sie am Beginn der Veranstaltung.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum **26. April 2006** bei uns eingelangt sind. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Stornierungen nach dem Anmeldeschluss müssen wir 50% des Teilnahmepreises als Stornogebühr verrechnen. Bei Fernbleiben ist aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen.

Liegenschaftsbewertungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden

Termin: Mittwoch, 5., Donnerstag, 6. und Freitag, 7. April 2006 jeweils von 9.00 bis ca 18.00 Uhr

Vortragende:
Mag Dr Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien
Liegenschaftsbewertungsgesetz

Prof (FH) Dr Margret FUNK, Gerichtssachverständige
MRG (Mietrechtsgesetz) und WEG (Wohnungseigentumsgesetz) mit besonderer Ausrichtung auf die Liegenschaftsbewertung

Dipl-Ing Werner BÖHM, Gerichtssachverständiger
Die Nutzwertberechnung durch den Sachverständigen nach dem WEG 2002

Mag Georg EDLAUER, Gerichtssachverständiger
Wertermittlungsmethoden für Immobilien

Zielgruppe: Teilnehmer, die eine Tätigkeit als Gutachter im Immobilienwesen und die gerichtliche Zertifizierung in dieser Fachgruppe anstreben, aber auch Sachverständige, die bereits vorhandenes Wissen erweitern bzw auffrischen wollen.

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, NÖ und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: inklusive Mittagessen, Pausengetränke und umfangreiche Skripten, sowie 20% MwSt

€ 564,– für Nichtmitglieder
€ 456,– für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Anmeldungen werden der Reihe nach entgegengenommen, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von € 60,– (Verwaltungs- bzw Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teilnahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar soll Basiswissen – rechtliche und technische Grundlagen für den Sachverständigen im Immobilienwesen – vermitteln.

Fortbildungsveranstaltung zum Heimaufenthaltsgesetz

Donnerstag, 20. April 2006:

9.00 bis 10.30 Uhr und 11.00 bis 12.00 Uhr

Referentin: Mag Dr juris Gertrude ALLMER, DGKS, Gesundheits- und Pflegerechtsexpertin, Univ-/FH-Lektorin, Riskmanagerin/Unternehmensberatung, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Gesundheits- und Krankenpflege, Berufskunde, Arbeitstechnik und Betriebsorganisation

Themenschwerpunkte:

- Schutz der persönlichen Freiheit: Zielbestimmung und gesetzlicher Auftrag an die Gesundheits- und Sozialberufe
- Geltungsbereich des Heimaufenthaltsgesetzes
- Begriffdefinition der Freiheitsbeschränkung iS des HeimAufG
- Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Freiheitsbeschränkung
- „Disziplinäre", „erzieherische", „personalmangelorientierte" Freiheitsbeschränkung
- Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Vornahme einer Freiheitsbeschränkung, anordnungsbefugte Personen
- Dokumentations-, Aufklärungs- und Verständigungspflichten

13.30 bis 15.00 Uhr und 15.15 bis 16.30 Uhr

Referenten:
Dr Peter BARTH, Richter und Referent in der Zivilrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz und
Mag Susanne JAQUEMAR, Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft, Fachbereichsleitung, Bewohnervertretung, Wien

Themenschwerpunkte:

- Grundzüge der Gerichtsorganisation
- Rolle der Bewohnervertreter
- Gerichtliches Kontrollverfahren zur Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen
- Rolle des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Gesundheits- und Krankenpflege
- Verhältnismäßigkeit einer Freiheitsbeschränkung
- Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortung und zivilrechtlichen Haftung

Freitag, 21. April 2006

9.00 bis 10.30 Uhr und 11.00 bis 12.00 Uhr:

Referent: Dr Werner VOGT, Wiener Pflege-Ombudsmann

Themenschwerpunkt:

- Gesundheitliches Wohl versus Freiheitsbeschränkung – eine Gradwanderung?

anschließend Mittagessen

13.30 bis 14.45 Uhr und 15.00 bis 16.00 Uhr

Referentin: Brigitte SCHARB, DGKS, Validationsexpertin, Gerontopädagogin, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Gesundheits- und Krankenpflege.

Themenschwerpunkte:

- Psychosoziale Pflegediagnosen (-probleme) erkennen
- Abwendung einer Freiheitsbeschränkung durch andere Pflege- und Betreuungskonzepte bzw -standards

anschließend

WORKSHOP zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im HeimAufG anhand von Fallbeispielen

Trainerinnen: Mag Dr juris Gertrude ALLMER, DGKS und Brigitte SCHARB, DGKS

- Ist die Freiheitsbeschränkung iS der Selbst- oder Fremdgefährdung des Klienten unerlässlich und geeignet?
- Ist die Freiheitsbeschränkung in ihrer Dauer und Intensität zur konkreten erheblichen Gefährdung des Klienten angemessen?
- Kann die Freiheitsbeschränkung durch eine andere pflegerische Maßnahme abgewendet werden?
- Welche Pflege- und Betreuungsstandards entsprechen dazu dem aktuellen pflegewissenschaftlichen Stand?

Termin: Donnerstag, 20. April 2006, Beginn 9.00 Uhr bis Freitag, 21. April 2006, Ende ca 16.00 Uhr

Ort: Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, NÖ und Bgld, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Teilnahmekosten:
Die Teilnahmekosten beinhalten die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung inkl Unterlagen, 2 Mittagessen sowie die Pausenbewirtung und betragen

für Mitglieder: € 200,– zzgl 20% MwSt € 40,– = € 240,–
für Nichtmitglieder: € 275,– zzgl. 20% MwSt € 55,– = € 330,–

Wir bitten um schriftliche **Anmeldung** per Fax, e-Mail oder über unsere Homepage. Die Rechnung erhalten Sie Anfang April 2006. Anmeldeschluss: **10. April 2006.** Die Teilnehmerzahl ist mit 36 Personen begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass die Reihung nach Eingang des Seminarbeitrages erfolgt. Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 10. April 2006 bei uns eingelangt sind. Danach muss eine Stornogebühr von € 60,– verrechnet werden. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Fernbleiben muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Teilnahmebestätigung nur dann ausgegeben werden kann, wenn das Seminar auch tatsächlich besucht wurde.

Fortbildungsveranstaltung „Digitale Fotografie für Gerichtszwecke"

Voraussetzungen: Grundkenntnisse und Übung in der Bedienung von Windows

1. Theoretischer Teil
- Physikalische Grundlagen (Licht, Farbtemperatur, etc)
- Gestalterische Grundlagen (Blende, Schärfentiefe, Objektive, Ausleuchtung, etc)
- Technische Grundlagen (Kompaktkameras, Spiegelreflexkameras, etc)
- Speichermedien, Nachbearbeitungsmöglichkeiten und Langzeitlagerung
- Manipulationsaspekte und Ausarbeitungsmöglichkeiten für Gutachten

Dauer: 2 Blöcke zu je 50 min mit jeweils 10 min Pause

2. Praktische Umsetzung
- Auslesen von im Kurs erzeugten Bilddaten aus Kameras und Speicherkarten der Teilnehmer
- Beispiele anhand von Musterbilder
- Nachbearbeitung auf dem PC mittels ADOBE PHOTOSHOP
- Abspeicherung von Rohdaten und bearbeitete Bilddaten
- Bildnachbearbeitungsmöglichkeiten
- Monitorjustieren und richtige Arbeitsbedingungen vor Bildschirmplätzen

Dauer: 2 Blöcke zu je 50 min mit jeweils 10 min Pause

3. Abschlussdiskussion und Restfragen anhand mitgebrachter Bilder und Kameras

Vortragender:
Ing Norbert WELZL
Betriebsleiter Studio ORF, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Videotechnik

Veranstaltungsort:
Schulungszentrum der Fa BEKO Engineering & Informatik AG, 1030 Wien, Modecenterstraße 22/A2, 3. Stock

Termine: Donnerstag, 4, Mai 2006 von 9.00 bis ca 13.00 Uhr
Dienstag, 13. Juni 2006 von 9.00 bis ca 13.00 Uhr

Preis: für Mitglieder € 80,– + 20% MwSt = € 96,–

Der Tagungsbeitrag beinhaltet die Teilnahme am Seminar inkl Unterlagen.

Wir ersuchen um **schriftliche Anmeldung** per Fax, e-mail oder über unsere Homepage. Die Rechnung und Anfahrtsplan erhalten Sie Anfang April 2006 (bzw Mai 2006). Anmeldeschluss: **21. April 2006 (bzw 29. Mai 2006).** Wir bitten um Verständnis, dass die Reihung nach Eingang des Seminarbeitrages erfolgt (begrenzte Teilnehmerzahl von 13 Personen – 13 Computerplätze).

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 21. April 2006 (bzw 29. Mai 2006) bei uns eingelangt sind. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Stornierungen nach dem Anmeldeschluss müssen wir 50% des Teilnahmepreises als Stornogebühr verrechnen. Bei Fernbleiben ist aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Teilnahmebestätigung nur dann ausgegeben werden kann, wenn das Seminar auch tatsächlich besucht wurde.

„Digitale Bildnachbearbeitung"
Fortsetzungskurs zum Seminar „Digitale Fotografie für Gerichtszwecke"

Voraussetzungen: Grundkenntnisse im Laden und Speichern von Bildern sowie in der Bedienung des Programms „Adobe Photoshop" oder Absolvierung des Vorbereitungs-Kurses „Digitale Fotografie für Gerichtszwecke".

1. Teil Theorie

- Behandlung der Speichermedien (Karten)
- Dateiformate (JPG, TIFF, RAW)
- Überblick über Nachbearbeitungsprogramme
- Pixelanzahl und Bildgrößen
- Verwertung von Bildinformationen (EXIF-Dateien)
- Theorie zur Bildnachbearbeitung am PC
- Ausdruckmöglichkeiten
- Ausstattung des PC-Arbeitsplatzes

- Monitorjustage und Beleuchtung
- Aspekte der Speicherung

2. Teil Praktische Übungen

- Bildnachbearbeitung in Photoshop
- Größenänderung und Abspeicherung
- Beschriften von Bildern
- Einfügen in Word-Dokumente
- Auslesen und Bearbeiten eigener Dateien von Teilnehmern
- Diskussion von Fragen von Teilnehmern anhand von Beispielen

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit eigene Kameras samt Kartenleser mitzubringen und im Kurs als Bildquelle zu verwenden.

Vortragender:
Ing Norbert WELZL
Betriebsleiter Studio ORF, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Videotechnik

Veranstaltungsort:
Schulungszentrum der Fa BEKO Engineering & Informatik AG, 1030 Wien, Modecenterstraße 22/A2, 3. Stock

Termine: Donnerstag, 4. Mai 2006 von 14.00 bis ca 18.00 Uhr
Dienstag, 13. Juni 2006 von 14.00 bis ca 18.00 Uhr

Preis: für Mitglieder € 90,– + 20% MwSt = € 108,–

Der Tagungsbeitrag beinhaltet die Teilnahme am Seminar inkl Unterlagen.

Wir ersuchen um **schriftliche Anmeldung** per Fax, e-mail oder über unsere Homepage. Die Rechnung und Anfahrtsplan erhalten Sie Anfang April 2006 (bzw Mai 2006).

Anmeldeschluss: 21. April 2006 (bzw 29. Mai 2006). Wir bitten um Verständnis, dass die Reihung nach Eingang des Seminarbeitrages erfolgt (begrenzte Teilnehmerzahl von 12 Personen – 12 Computerplätze).

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 21. April 2006 (bzw 29. Mai 2006) bei uns eingelangt sind. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Stornierungen nach dem Anmeldeschluss müssen wir 50% des Teilnahmepreises als Stornogebühr verrechnen. Bei Fernbleiben ist aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr zu bezahlen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Teilnahmebestätigung nur dann ausgegeben werden kann, wenn das Seminar auch tatsächlich besucht wurde.

Fortbildungsveranstaltung für das Fachgebiet Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie

„Das Kind im Strafverfahren – die kontradiktorische Vernehmung und Anforderungen an das Gutachten"

Thema: Rechtliche Grundlagen zur Vernehmung minderjähriger Zeugen, Aufbau der kontradiktorischen Vernehmung, Fragetechniken, ergänzende diagnostische Verfahren, Richtlinien für die Gutachtenserstellung. Impulsreferate, praktische Übungen, Rollenspiele.

Zielgruppe: Klinische Psychologen (eingetragene SV für Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie und Interessenten)

Vortragende: Dr Brigitte HAUCK
klin Psychologin, Psychotherapeutin, langjährige Erfahrung als SV für Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie, Mediatorin

Dr Rotraut ERHARD
klin Psychologin, Psychotherapeutin, langjährige Erfahrung als SV für Familien-, Kinder- und Jugendpsychologie

Dr Otto HAUCK
Rechtsanwalt, Strafverteidiger, Mediator

Maximale Teilnehmerzahl: 20 Personen

Termin: Freitag, 20. Oktober 2006, 14.00–19.00 Uhr und Samstag, 21. Oktober 2006, 9.00–17.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes Wien, NÖ und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: € 260,– zuzüglich 20% MwSt = € 312,– inklusive Pausengetränken und Seminarunterlagen

Wir bitten um **schriftliche Anmeldung** per Fax, e-Mail oder über unsere Homepage. Die Rechnung erhalten Sie Anfang Oktober 2006. Anmeldeschluss: **11. Oktober 2006.** Die Teilnehmerzahl ist mit 20 Personen begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass die Reihung nach Eingang des Seminarbeitrages erfolgt. Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 11. Oktober 2006 bei uns eingelangt sind. Danach muss eine Stornogebühr von € 60,– verrechnet werden. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Fernbleiben muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Teilnahmebestätigung nur dann ausgegeben werden kann, wenn das Seminar auch tatsächlich besucht wurde.

Sonstige Seminare

Lehrgang für Liegenschaftsbewertung 2006/2007

Die **Liegenschaftsbewertungsakademie Graz** veranstaltet ab Herbst 2006 wiederum ihren Lehrgang für Liegenschaftsbewertung. Mit dieser Veranstaltungsreihe wird den Teilnehmern eine umfassende Ausbildung zum Thema Liegenschaftsbewertung angeboten. Neben ausführlichen Darstellungen aller bewertungsrelevanten Wissensgebiete wird auch die Umsetzung des erworbenen Wissens in die Praxis nicht zu kurz kommen.

Ziel der Ausbildung ist eine umfassende Information über alle für die Bewertung von Liegenschaften maßgeblichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Parameter; sie vermittelt dem Sachverständigen das für den besonderen Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB erforderliche Wissen.

Der Lehrgang ist **die** profunde Vorbereitung für die gerichtliche Zertifizierung und jene nach der EN ISO 17024.

Beginn: Ende September 2006

Dauer: ca 170 Unterrichtsstunden jeweils am Freitag Nachmittag und Samstag ganztägig, im Wesentlichen in Abständen von 14 Tagen (unter Berücksichtigung von Feiertagen und „Fenstertagen"); Ende voraussichtlich Anfang April 2007

Veranstaltungsorte: jeweils Wien und Graz
Begrenzte Teilnehmerzahl!

Unverbindliche Voranmeldungen bereits jetzt möglich. Das endgültige Programm kann ab Ende März dem Internet unter www.lba-cvc.at entnommen werden. Interessenten erhalten es gerne auch zugesandt.

Nähere Informationen:
Liegenschaftsbewertungsakademie Graz (LBA), Griesgasse 10, 8020 Graz, Mag Eva Baumgartner, Tel. 0316/71 10 20-10, Fax 0316/71 10 20-20,
E-mail : eva.baumgartner@sachverstaendige.at oder
Dr Jürgen Schiller, Tel 0676/503 11 99,
E-mail: juergen.schiller@utanet.at

Vorankündigung
13. Forensisch-psychiatrische Tagung

Veranstaltet von den Gutachterreferaten der Ärztekammer für Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien und Hauptverband der gerichtlich beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

Geplantes Thema: Tötungsdelinquenz

Termin: Freitag, 1. Dezember 2006

Tagungsort: Technisch Gewerbliche Abendschule, Hörsaal 1040 Wien, Plösslgasse 13

Vortragsanmeldungen bitte bis 30. Juni 2006
an Univ-Prof Dr Werner Laubichler
5412 Puch bei Hallein, Vollererhofstraße 682
Tel. 0664-2024650, Fax: 06245/83893,
e-mail: werner.laubichler@qmx.net

ARS – Akademie für Recht und Steuern
Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH
1010 Wien, Schallautzerstraße 2–4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern
zH Frau Christine Walser bzw Frau Daniela Schwarz
1010 Wien, Schallautzerstraße 2-4/Reischachstraße 3
Tel. 01/713 80 24-26 bzw 17
e-mail: office@ars.at

für Bausachverständige

Vereinheitlichte technische Bauvorschriften

Thema: Überblick über die neuen vereinheitlichten bautechnischen Vorschriften in Österreich, wie Harmonisierungskonzept, Schutzziele der Vereinbarung, Umsetzung in Landesrecht, Ausnahmen, OIB-Richtlinien, Brandschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz uvm.

Datum: Dienstag, 4. Juli 2006
Montag, 13. November 2006
Uhrzeit: 9.30–17.30 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Dr Rainer MIKULITS
Arch DI Franz VOGLER
SenRat DI Hermann WEDENIG

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Fehlervermeidung bei Dächern

Thema: Umgang mit Feuchtigkeit auf Dächern; Niederschlags- und Kondensatfeuchte; zur Materialwahl der Dachhaut; Risiken bei Blechdachkonstruktion ohne Unterdach; Fragen der Grenzgefälle-Ausbildung von Dächern; Vor- und Nachteile von Folienabdichtungen gegenüber Schwarzabdichtungen, Ausführung von Durchstoßpunkten, Gebäudeanschlüssen und -dehnfugen bei Folienabdichtungen und bituminösen Abdichtungen sowie Blechdächern; Winterverhalten, Eiszapfen

Datum: Mittwoch, 4. Oktober 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 14.00–18.00 Uhr

Referent: DI Walter PRAUSE

Seminarkosten: € 270,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl 20% MwSt)

Bäderhygiene und Bädertechnik

Thema: Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und nach dem Bäderhygienegesetz, technische und hygienische Aspekte der Badewasseraufbereitung, sicherheitsrelevante Erfordernisse bei Planung und Betrieb einer Badeanlage, Aufsichtspflicht in Bädern; ArbeitnehmerInnenschutz; Haftung des Betreibers; zivil- und strafrechtliche Haftung der Aufsichtspersonen

Datum: Freitag, 20. Oktober 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.15–17.15 Uhr

Referenten: DI Alfred HIRSCHENBERGER
HR DI Walter HUTTERER
w. HR DI Hans-Georg KUNTE
HR Dr Hans LANGER

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

Thema: Glasfassaden – transparente Bauteile – Fenster, Nutzungseigenschaften und bauphysikalische Problematik, Funktionsgläser für Wärme-, Sonnen- und Schallschutz; Glaseigenschaften und Bruchrisiko; Eintritt von Ereignissen wie Glasbruch, Oberflächenschäden, das Glas erfüllt die erwarteten Funktionen nicht – wie gehe ich damit um?

Datum: Dienstag, 17. Oktober 2006

Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: DI Wolfgang E. GOLLNER
DI Walter PRAUSE
KR Josef WARZEL

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Ausbildung zum Energie-Experten

Thema: Gebäuderichtlinie; Vorfragen der Umsetzung; aktueller Umsetzungsstand; Ministerialentwurf; Notwendigkeit des Energieausweises; Haftungsrisken; Aufklärungspflichten; Dokumentationspflichten; EPBD; Bauphysik; Potenzialanalyse; Alternativ-Konzepte; Umsetzung der technischen Richtlinieninhalte; Heiz- und Warmwasserwärmebedarf; Transmissionsverluste uvm.

Datum: Montag, 12. – Mittwoch, 14. Juni 2006
Montag, 9. – Mittwoch, 11. Oktober 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: Univ-Ass DI Prof Dr techn Thomas BEDNAR
Prof DI Dr Manfred BRUCK
HR Dr Hans LANGER
DI Dr techn Christian PÖHN
Dr Johannes STABENTHEINER

Seminarkosten: € 1.080,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Der Energieausweis für Gebäude

Thema: Gebäuderichtlinie; Vorfragen der Umsetzung; Umsetzung der technischen Richtlinieninhalte; Umsetzung der Vorlagepflicht – Energieausweis-Vorlage-Gesetz; praktische Fragen der Richtlinienumsetzung

Datum: Montag, 3. April 2006
Dienstag, 21. November 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.15–17.15 Uhr

Referenten: DI Walter HÜTTLER
Dr Johannes STABENTHEINER

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Dachbodenausbauten in Wien

Thema: Dachböden aus der Sicht des sachkundigen Planers, Nutzers und Controllers; Dachgeschoßausbauten und Revitalisierung historischer Gebäude von der Planung bis zur Verwertung; Rechtsfragen bei Dachbodenausbauten; Fragen der Wohnbauförderung bei Dachbodenausbauten, Übertragung von Miete ins Eigentum; Mietzinsbildung bei Dachböden; Dachbodenausbauten in Wien aus der Warte der Baupolizei

Datum: Montag, 24. April 2006
Donnerstag, 6. Juli 2006
Montag, 9. Oktober 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.15 Uhr

Referenten: Dr Herbert GARTNER
OStBR DI Hannes KIRSCHNER
SenRat Dr Henriette PLAMETZBERGER
Arch DI Roland POPP
Prof DI Dr Matthias RANT
Dr Alexander SCHEUCH

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Mängel bei Holzfußböden, Innen- & Fassadenbeschichtungen (Malerei/Anstrich)

Thema: Holz- und Parkettböden – Arten und Typen, richtige neue Verlegung nach ÖNORM B2218 und ÖNORM B3000, Warn- und Hinweispflichten aus technischer Sicht, Schaden und Schadensbewertung, Sanierung und Wertminderung, was bei Beweissicherungsgutachten zu beachten wäre; Mängel bei Innen- und Fassadenbeschichtungen; Holzfußböden, Malerei und Fassaden in rechtlicher Hinsicht

Datum: Montag, 24. April 2006
Donnerstag, 16. November 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.15–17.15 Uhr

Referenten: HR Dr Hans LANGER
DI Dr Manfred VANEK
KR Josef WIELTSCHNIG

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Die aktuelle niederösterreichische Bauordnung und Bautechnikverordnung

Thema: NÖ Bauordnung 1996: Inhaltliche und behördliche Zuständigkeiten, Ablauf des Baubewilligungsverfahrens, Bauanzeige, baupolizeiliches Verfahren, baurechtliche Inhalte des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 unter besonderer Berücksichtigung der 14. und 15. Novelle des NÖ ROG; NÖ Bautechnikverordnung 1997: Grundlagen der Sicherheitsüberlegungen, Gesamtüberblick über bautechnische Bestimmungen, Änderungen in der 1. Novelle der NÖ BTV vom 18. 9. 03, Überblick über die Entwicklung der europäischen und österreichischen Bestimmungen bezüglich der Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Baustoffen, Bauprodukten und Bauteilen uvm.

Datum: Mittwoch, 26. April 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: DI Hubert LÄNGER
Dr Gerald KIENASTBERGER

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Die aktuelle Wiener Bauordnung

Thema: Die Verfahrensnovelle 2005 zur BO in Wien; barrierefreies Planen und Bauen (Novelle 2004); besondere Verfahrensbestimmungen & Ausnahmen; der nachträgliche Dachgeschossausbau; Anrainerrechte uvm.

Datum: Donnerstag, 27. April 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 15.00–20.00 Uhr

Referenten: SenRat Dr Wolfgang KIRCHMAYER
SenRat DI Hermann WEDENIG

Seminarkosten: € 320,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl 20% MwSt)

Schimmel an Bauwerken – Ursachen, Tatsachen, Gegenmaßnahmen

Thema: MRG-Novelle und ihre verstärkte Anwendbarkeit bei Schimmel; Schimmel aus hygienischer Sicht; Nachweis; bauliche Ursachen; nutzungsbedingte Ursachen; rechtliche Beurteilungen; Hygieneaspekte zu Asbest, Formalehyd, Toluol etc.

Datum: Freitag, 28. April 2006
Mittwoch, 11. Oktober 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.15–17.15 Uhr

Referenten: Mag Jörg IGLSEDER
DI Miranda SUCHOMEL
DI Walter PRAUSE

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Oberösterreichisches Baurecht und Bautechnik

Thema: OÖ Bauordnung 1994 & OÖ Bautechnikgesetz – juristische Aspekte wie: Bauplatzbewilligung; Anzeigeverfahren; Fertigstellungsanzeige; Neuplanungsgebiete; Bauverbote in gewissen hochwassergefährdeten Gebieten; die wichtigsten Bestimmungen des OÖ Bautechnikgesetzes und der OÖ Bautechnikverordnung – technische Aspekte wie: Abstandsvorschriften für Gebäude; Brandschutz, Fluchtwege; Kleinhausbauten; barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen; aktuelle Aspekte der bautechnischen Vorschriften, die geplante Novelle zur Bautechnikverordnung

Datum: Donnerstag, 4. Mai 2006
Ort: Hotel Schillerpark, Linz
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: HR DI Ernst PENNINGER
Vize-Präs Mag Dr Wolfgang STEINER

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Der Prüfingenieur und die Fertigstellungsanzeige – Technik, Recht, Haftung

Thema: Bedeutung und Sinn der Einführung des Prüfingenieurs; Unterschiede zwischen Wien und den anderen Bundesländern; Prüfingenieur in Österreich und Deutschland; Beispiel Wien; Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen; Prüfingenieur in der Praxis; Vermeidung von Störparametern im Bauablauf; Kosten; Gesetzliche Grundlagen; Abgrenzung der Verantwortlichkeitsbereiche gegenüber ÖBA/begleitende Kontrolle; gemeinsame Verantwortung; vertraglicher Regelungsbedarf; zivil- und strafrechtliche Folgen von Gesetzesverletzungen

Datum: Mittwoch, 10. Mai 2006
Montag, 6. November 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 14.00–19.00 Uhr

Referenten: DI Jörg GRITSCH
HR Dr Hans LANGER

Seminarkosten: € 270,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl 20% MwSt)

Burgenland – Baugesetz, Bauverordnung, aktuelle Novellen

Thema: Das Burgenländische Baurecht; Bewilligungsverfahren/vereinfachtes Verfahren; Begriffsbestimmungen/Festigkeit und Standsicherheit; mit den Änderungen durch die Baugesetz- und BauVO-Novellen 2004/2005/2006

Datum: Freitag, 12. Mai 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: wHR DI Johann FERTL
wHR Dr Josef HOCHWARTER

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Sanierung von Wohnbauten aus technischer, architektonischer und juristischer Sicht

Thema: Nachhaltigkeit im Hochbau – die grundlegenden Anforderungen; Thermische Sanierung, MRG & Energiesparen; Sanierungskonzept für typische mehrgeschossige Wohnbauten aus den 60er Jahren; Haustechnik – Lösungen; Abnahmeprüfungen; Haftung; Gebäudezertifikat

Datum: Dienstag, 16. Mai 2006
Dienstag, 14. November 2006

Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–18.15 Uhr

Referenten: Prof UnivLektor DI Dr Manfred BRUCK
SenRat Dr Peter HEINDL
HR Dr Hans LANGER
DI Georg W. REINBERG

Seminarkosten: € 425,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

für Immobiliensachverständige

Mangelhafte Elektroinstallationen

Thema: Erhaltungspflicht – Stand der MRG-Novelle; Nullungsverordnung; 1.100 Elektrizitätsunfälle pro Jahr; notwendige Sicherheitsmaßnahmen; Elektrotechnikverordnung 2002; Verordnung der Änderung der ElektrotechnikVO 2002; Blitzschutz und Überspannungsschutz; neue Dokumentationsvorschriften – Anlagenbuch; neue Errichtungsbestimmungen für Niederspannungsanlagen

Datum: Montag, 15. Mai 2006
Mittwoch, 29. November 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.15–17.15 Uhr

Referenten: DI Michael HIRSCH
Dr Peter KOVANYI

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Trinkwasserverschmutzung, Blei usw

Thema: Arten der Verschmutzung – Hygiene, Austausch der Bleirohre im Wohnrecht – allgemeine installationstechnische Aspekte; Trinkwasserhygiene; Austausch; Sanierungsarten; Nutzwasser; Trinkwasser, Regenwasser; Austausch bei Versicherungsschäden

Datum: Dienstag, 27. Juni 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: Dr Robert MECL
Ing Diethelm C. PESCHAK
Dr Sabine RICHTER-CERMAK

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

für ärztliche Sachverständige

Schmerzengeld

Thema: Medizinische Grundlagen; Trennung von kausalen und nicht kausalen Schmerzzuständen; Haftung des Arztes für Behandlungsfehler; ärztliche Aufklärung; Stellung des ärztlichen Gerichtsgutachters im Zivilprozess nach der Novelle 2002; Judikatur zur Arzthaftung aus gerichtlicher und privater Gutachtertätigkeit; mangelhafte und fehlende Krankengeschichten und Karteikarten; Einsichtsrechte von Patienten und Angehörigen in Krankengeschichten; Haftung für Gehilfen (für Belegärzte)

Datum: Montag, 25. September 2006
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referent: DDr Paul NECHVATAL

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Erstellung eines psychiatrischen SV-Gutachtens

Thema: Seelische Schmerzensgeldgutachten; Verantwortungsbewusstsein; Kinder- und jugendpsychiatrische Reife und Pflegschaftsgutachten, Missbrauchs- und Misshandlungsgutachten; Rechtliche Definition und Bedeutung von Geschäfts-, Prozess-, Testier- und Schuldfähigkeit; Unterbringungsverfahren; Aufbau des Gutachtens; Wahrnehmungspflichten des Gerichts und ihre Konsequenzen; Begriff der psychiatrischen und physischen Schmerzen; seelische Schmerzen uvm.

Datum: Samstag, 10. Juni 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referenten: o Univ-Prof Dr Max H. FRIEDRICH
HR Dr Hans LANGER
SenPräs DDR Paul NECHVATAL

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

für alle Sachverständigen

Neuerungen für Sachverständige

Thema: Stand des Bildungspasses; elektronische Sachverständigenliste; das gerichtliche Beweisrecht, insbes. der Sachverständigenbeweis; die Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren; der Aufbau eines Sachverständigengutachtens; Haftung der Sachverständigen im Spiegel der neuesten Rechtsprechung und Lehre; zivilprozessuale Grundsätze; Folgen verzögerter Gutachtenserstattung; Gebührenansprüche; Rezertifizierungsverfahren

Datum: Dienstag, 12. September 2006
Ort: ARS, Wien

Datum: Montag, 27. November 2006
Ort: Renaissance, Salzburg

Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referent: Präs Dr Harald KRAMMER

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Haftung des Sachverständigen

Thema: Funktion des SV im Gerichtsverfahren und in der Wirtschaft, Amts-SV im Verwaltungsverfahren, gerichtlicher SV, Gerichts- und Privatgutachten, Haftung, Qualitätssicherung, Haftpflichtversicherung, Warn- und Aufklärungspflichten, Offenlegungsprinzip, Substitution, Sorgfaltsmaßstab, Fehler bei Befundaufnahme/bei Erstellung des Gutachtens, Schadensberechnung uvm.

Datum: Mittwoch, 6. September 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.00 Uhr

Referent: Präs Dr Harald KRAMMER

Seminarkosten: € 420,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

für Sachverständige des Bereiches Brandschutz

Haftungsrisken der Brandschutzbeauftragten

Thema: Allgemeine Grundsatzfragen, allgemeine Begriffe der Haftung und des Schadenersatzes, Stand von Wissenschaft und Technik, der zivilrechtliche Schadenersatz, nicht funktionierende Brandschutzeinrichtungen aus rechtlicher Sicht, Beauftragte, Pflichten der Brandschutzbeauftragten und -warte; Praktische Umsetzung des Brandschutzes – vorbeugender Brandschutz, Brandschutzkonzepte, Umsetzung der Schutzziele, Vermeidung der Brandentstehung, organisatorische Maßnahmen, abwehrender Brandschutz

Datum: Freitag, 28. April 2006
Freitag, 13. Oktober 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.15–17.15 Uhr

Referenten: HR Dr Hans LANGER
DI Dr Friedrich PERNER

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

für Chemie- und Umweltsachverständige

REACH – Das Chemikalienrecht im Umbruch

Thema: Eckpunkte der REACH-Verordnung; REACH und internationale Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien; Wer ist betroffen?; aktuelle Rechte und Pflichten im Umgang mit Chemikalien; Strategien, Zeit- und Ressourcenplanung

Datum: Donnerstag, 27. April 2006
Montag, 18. September 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–16.00 Uhr

Referenten: OR Mag Hermann GÖTSCH
DI Dr Doris HIRMANN
MR Mag Dr Helmut WITZANI

Seminarkosten: € 380,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

für Schiffssachverständige

Schiffsbau, -technik und Schifffahrt

Thema: Rechtliche Grundlagen des österreichischen Schifffahrtsrechts; Aspekte der Sachverständigentätigkeit: Schiffsbau, Bewertung, Betriebsaspekte, Havarien, Versicherungsfragen, Gutachten

Datum: Montag, 8. Mai 2006
Ort: ARS, Wien
Uhrzeit: 9.00–17.30 Uhr

Referenten: DI Bernd BIRKLHUBER
DI Dietmar HINTENAUS
DI Richard KUCHAR
HR Dr Hans LANGER

Seminarkosten: € 395,– (inkl Seminarunterlage, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl 20% MwSt)

Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37 Tel. 02244/48 90 (27 98)
Fax 02244/48 90

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Neue OGH-Entscheidungen zum Familienrecht
(Schwerpunkt: Das nacheheliche Aufteilungsverfahren)
Referent: HonProf Dr Matthias NEUMAYR
Termin: 2. 5. 2006

Thema: Aktuelles zum Wohnrecht
Referent: Dr Wolfgang DIRNBACHER
Termin: 13. 6. 2006

Thema: Die Außerstreitreform – ein Jahr danach
Referent: Dr Robert FUCIK
Termin: 19. 6. 2006

Zeit: jeweils 18.00 bis 21.00 Uhr
Ort: A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37
Teilnahmegebühr: jeweils € 180,–.

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte
(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Thema: Das Verlassenschaftsverfahren – Teil 1
(Schwerpunkt: Die Tätigkeit des Gerichtskommissärs, ein Jahr nach der Außerstreitreform)
Referent: ADir Herta HABERSAM-WENGHOEFER
Termin: 5. 4. 2006

Thema: Neuer Firmenbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 3
Fortsetzung der Anleitung zur Verfassung von Firmenbuchgesuchen (insbesondere hinsichtlich GmbH) sowie Information über aktuelle Firmenbuchangelegenheiten
Referent: ADir Gerhard FORSTNER
Termin: 26. 4. 2006

Zeit: jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr
Ort: A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37
Teilnahmegebühr: jeweils € 218,–.

Literatur

Wiener Bauvorschriften

5. Auflage 1. 8. 2005

Prof Dr Heinrich Geuder, DDr Wolfgang Hauer, Linde Verlag Wien

Nachdem die erste Auflage bereits im Mai 1992 erschienen ist, inzwischen in dreizehn Jahren drei weitere Auflagen erfolgten, liegt uns nun die 5. Auflage mit dem Stand 1. 8. 2005 vor. Diese wurde im Einvernehmen mit DDr Hauer und dem Verlag alleine von Prof Dr Geuder überarbeitet.

Weitgehende Veränderungen haben sich seit der vierten Auflage ergeben: vier Novellen zur Bauordnung, zwei Änderungen des Garagengesetzes und eine Änderung des Kleingartengesetzes. Weitere Novellierungen gab es beim Wiener Notifizierungsgesetz, beim Gebrauchsabgabegesetz, beim Prostitutionsgesetz und bei der Gehsteigverordnung. Die Aufgrabungsverordnung wurde aufgehoben. Die Haupt- und Nebenstraßen neu geregelt. Richtungsweisende Erkenntnisse der Höchstgerichte wurden aufgenommen sowie der neu formulierte § 14 des Postgesetzes mit der Durchführungsverordnung.

Die jüngste Rechtsprechung des VfGH zeigt auf dem Rechtsgebiet des Raumordnungs- und Baurechts im Allgemeinen und der Wiener Situation im Besonderen eine zunehmende Tendenz Beschwerden abzulehnen, insbesonders für sogenannte „Individualanträge" zur Anfechtung eines Flächenwidmungplanes oder eines Bebauungsplanes.

Die Deregulierung des Baurechts geht oft seltsame Wege, hat Hauer schon im Vorwort der vierten Auflage betont. Die Transferierung notwendiger Zuständigkeiten vom Magistrat zu den Gerichten ist ein ebenso falscher Weg wie die Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan in § 5.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bauordnung für Wien bereits durch weit über 60 Novellen geändert wurde und weitere in Vorbereitung sind, von den Novellierungen der Nebengesetze und Verordnungen abgesehen, stellt sich der Autor die Frage: Cui bono? Vieles wäre verzichtbar, verbunden mit Einsparungen. Zuletzt war noch das Gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen aufzunehmen, das in untrennbarer Konnexität zum Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz steht. Auch hier war eine EU-Richtlinie umzusetzen.

Das Buch ist, wie auch schon die vorherigen Auflagen, ein umfassendes Nachschlagewerk und Hilfe für alle, die in Wien mit Bauangelegenheiten zu tun haben.

Arch Dipl-Ing Arthur Krupp

Interne Unternehmensrechnung in der österreichischen Industrie

Dr Horst Wolfsgruber, Linde Verlag 2005; ISBN 3-7073-0779-4; € 58,–.

Das hier zu besprechende Buch beschäftigt sich mit dem Stand und den Entwicklungstendenzen der internen Unternehmensrechnung (insbesondere der Kostenrechnung) in der österreichischen Industrie. Der Autor gibt darin zunächst einen theoretischen Überblick über die Ausgestaltungsmöglichkeiten der internen Unternehmensrechnung, wobei eine Unterteilung in vier Stufen (Datenbasis, Kostenrechnungsbasissysteme, Spezialrechnungen des Kostenmanagements und Wertorientierung) vorgenommen wird. Neben der generellen Darstellung der Aufgaben der internen Unternehmensrechnung wird die Frage nach der geeigneten Datenbasis (kalkulatorische versus pagatorische Rechnung) auch aus dem Blickwinkel der internationalen Rechnungslegung beleuchtet. Sowohl die Plan- als auch die Prozesskostenrechnung werden als geeignete Basissysteme in ihren Grundzügen dargestellt. Darauf aufbauend erläutert der Autor Spezialrechnungen der Kostenrechnung (zB Produktlebenszyklusrechnungen und Target Costing) sowie diverse Shareholder-Value-Ansätze (zB DCF-Methode, EVA-Konzept), welche als sinnvolle Ergänzung der internen Unternehmensrechnung immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Von besonderem Interesse ist die empirische Untersuchung, mit der die Arbeit abgeschlossen wird. In der Studie, die an mehr als 500 der größten österreichischen Industriebetriebe gerichtet war, werden die derzeit in der Praxis eingesetzten Instrumente der internen Unternehmensrechnung beleuchtet. Dabei wird auf Umsetzungsprobleme sowie auf die Kriterien für die Auswahl bestimmter Instrumentarien eingegangen.

Resümierend kann von einem Fachbuch gesprochen werden, welches eine Verbindung zwischen traditionellen Kostenrechnungsverfahren und neuer, wertorientierter Betrachtung herstellt und für die Tätigkeit eines Buchsachverständigen insofern von Relevanz ist, als der Status quo der internen Unternehmensrechnung in der österreichischen Industrie anschaulich dargelegt wird.

WP Mag Dr Werner Hallas